

4028 A

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis 2016

**Alphabetisches Inhaltsverzeichnis
zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,
68. Jahrgang (2016)**

A		Seite
Änderung		
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)		322
Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan)		121
Änderung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)		327
Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)		326
Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung		269
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)		291
Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen		165, 271
Dritte Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof		322
Aktenordnung		
Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)		9
Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)		13
Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB)		133
Amtstracht		
Neuinkraftsetzung des Runderlasses „Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht“		274
Anerkennung		
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO		78
Berichtigung hierzu		132

	Seite
Anordnung	
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen	425
Anweisung	
Neuinkraftsetzung und Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO	95
Ausbildungsleiter	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines stellvertretenden Ausbildungsleiters	293
Ausbildungsordnung	
Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst (APOaJD)	34
Ausführungsvorschriften	
Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG)	66

B

Beitragsordnung	
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2016	80
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2016	78
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2016	25
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 16. März 2016; hier: Satzungsänderung	198
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2017	312
Bekämpfung	
Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen; Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz	428
Berichtspflichten	
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen	425

	Seite
Beschluss	
Beschluss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	294
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Verwaltungsgebührenordnung	313
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; hier: Rentensteigerungsbetrag	398
Besetzung	
Besetzung des Justizprüfungsamts	369
Bestellung	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines stellvertretenden Ausbildungsleiters	293
Bußgeldverfahren	
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	291

D

Durchführungserlass	
Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges	409

E

Ehrenamtliche	
Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen	323
Einstellung	
Voraussichtliche Einstellung von Anwältinnen und Anwälter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegeraufbahn) zum 1. September 2017	232
Voraussichtliche Einstellung von Anwältinnen und Anwälter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/ zum Justizfachwirt zum 1. September 2017	233

F

	Seite
Festsetzung	
Neuinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung	237
Frauenförderplan	
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014)	15
Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Justizvollzugsanstalten und das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug (Zusammenfassung der Personalstellen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 HGIG)	339

G

Generalaktenplan	
Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan)	121
Gerichtskostenstempler	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . . .	77
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . . .	198
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . . .	238
Gerichtsvollzieherordnung	
Änderung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	327
Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung	269
Geschäftsanfall	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2015	238
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2015	431
Geschäftsanweisung	
Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	326
Geschäftsprüfung	
Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz	129

	Seite
Gültigkeitsverzeichnis	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften	
– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2016 –	119
Gütestellen	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des	
§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	78
Berichtigung hierzu	132

H

Haftkostenbeitrag	
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG,	
§ 42 Abs. 4 HessJStVollzG	14
Hinterlegungsgesetz	
Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG)	66

I

Inanspruchnahme	
Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets	
sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfah-	
ndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren	89
Infektionsschutzgesetz	
Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei	
Gefangenen; Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz	428
Innenrevision	
Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessi-	
schen Ministeriums der Justiz	129

J

Jugendarrestanstalt	
Umwidmung der Jugendarrestanstalt Gelnhausen in eine eigenständige	
Behörde	132
Justizprüfungsamt	
Besetzung des Justizprüfungsamts	369
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2015	210

M

	Seite
Mitteilungen	
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	322

N

Nebentätigkeit	
Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit	411
Neuinkraftsetzung	
Neuinkraftsetzung und Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO	95
Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	413
Neuinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen	413
Notarkammer	
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2016	80
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2016	78

P

Prüfungsordnung	
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel	239
Beschluss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	294

R

	Seite
Rechtsanwaltskammer	
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2016	25
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel	239
Beschluss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	294
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2017 ..	312
Rechtshilfeverkehr	
Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland ...	413
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines stellvertretenden Ausbildungsleiters	293
Rechtsstaatsklassen	
Projekt „Fit für den Rechtsstaat – Fit für Hessen“ (Rechtsstaatsklassen) ...	273
Reiseentschädigungen	
Neuinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen	413
Reizstoffsprüngerät	
Erlass zur Änderung des Runderlasses zur Regelung des Mitführens eines Reizstoffsprüngerätes (Pfefferspray) zum Eigenschutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern	272
Richtlinien	
Gemeinsame Richtlinien zur täterorientierten Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende <u>B</u> esonders <u>A</u> uffällige <u>S</u> traftäterinnen und Straftäter <u>U</u> nter <u>21</u> Jahren (BASU21) sowie zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern (MIT-Strafverfolgungskonzept) ..	2
Berichtigung hierzu	52
Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung	61
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	291

St

	Seite
Strafrechtliche Angelegenheiten	
Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland . . .	413
Strafverfahren	
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	291
Strafvollstreckungsordnung	
Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	413

U

Übersicht	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2015	238
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2015	431
Umwidmung	
Umwidmung der Jugendarrestanstalt Gelnhausen in eine eigenständige Behörde	132

V

Vergütung	
Runderlass über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Tätigkeit in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs bei dem Dienst- leistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar – . .	289
Versorgungswerk	
Zweite Wahlbekanntmachung der Vertreterversammlung des Versorgungs- werks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	151
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechts- anwälte im Lande Hessen vom 16. März 2016; hier: Satzungsänderung	198
Verwaltungsanordnung	
Dritte Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof	322
Verwaltungsgebührenordnung	
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Verwaltungsgebührenordnung	313

	Seite
Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB)	133
Vollstreckung	
Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456a StPO)	10
Vollstreckungsplan	
Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	165, 271
Vorgesetztenrückmeldung	
Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges	409

W

Wahl	
Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen	323
Wahlbekanntmachung	
Zweite Wahlbekanntmachung der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	151
Widerruf	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	77, 198, 238

Z

Zustellung	
Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit	411

**Übersicht
der im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,
68. Jahrgang (2016),
enthaltenen Verordnungen, Runderlasse, Bekanntmachungen,
Hinweise und Veröffentlichungen nach der Zeitfolge**

VERORDNUNGEN

2015

Dezember	Seite
23. Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst (APOaJD)	34

RUNDERLASSE

2015

Oktober

21. Gemeinsame Richtlinien zur täterorientierten Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende <u>B</u> esonders <u>A</u> uffällige <u>S</u> traftäterinnen und Straftäter <u>U</u> nter <u>21</u> Jahren (BASU21) sowie zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern (MIT-Strafverfolgungskonzept)	2
Berichtigung hierzu	52
23. Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456a StPO)	10

November

2. Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)	9
25. Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung	61
26. Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)	13

Dezember

8. Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG,
§ 42 Abs. 4 HessJStVollzG 14

2016**Januar**

14. Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG) 66
25. Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets
sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfah-
ndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren 89

Februar

10. Neuinkraftsetzung und Änderung der Anweisung für die Verwaltung des
Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der
Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zu-
satzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO 95
17. Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) 121

März

1. Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessi-
schen Ministeriums der Justiz 129
31. Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen 165

Juni

3. Neuinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus
der Staatskasse zu gewährenden Vergütung 237

Juli

4. Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieher-
ordnung 269
4. Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen 271
14. Erlass zur Änderung des Runderlasses zur Regelung des Mitführens eines
Reizstoffsprüherätes (Pfefferspray) zum Eigenschutz von Gerichtsvollzie-
herinnen und Gerichtsvollziehern 272

	Seite
22. Runderlass über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Tätigkeit in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs bei dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar – . . .	289
29. Projekt „Fit für den Rechtsstaat – Fit für Hessen“ (Rechtsstaatsklassen) . . .	273

August

2. Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges	409
5. Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	291
10. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines stellvertretenden Ausbildungsleiters	293
30. Dritte Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof	322
30. Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	322

September

6. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen	323
9. Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	326
9. Änderung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	327
16. Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit	411

Oktober

10. Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	413
11. Neuinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen	413
12. Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland . . .	413
20. Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen	425

November

7. Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen; Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz	428
---	-----

BEKANNTMACHUNGEN

	Seite
2015	
November	
26. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014)	15
Dezember	
15. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . .	77
<hr/>	
2016	
Februar	
25. Umwidmung der Jugendarrestanstalt Gelnhausen in eine eigenständige Behörde	132
März	
29. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . .	198
29. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . .	238
Juni	
28. Neuinkraftsetzung des Runderlasses „Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitsachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht“	274
September	
12. Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Justizvollzugsanstalten und das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug (Zusammenfassung der Personalstellen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 HGIG)	339
November	
1. Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2015	431

**VERORDNUNGEN, RUNDVERFÜGUNGEN,
MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DES
PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS**

2015

Dezember	Seite
22. Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	78
Berichtigung hierzu	132

2016

Juli	Seite
1. Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2015	238

**RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS**

2016

März	Seite
2. Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichts- barkeit (AktO-VGB)	133

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

2016	Seite
Juni	
1. Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2015 . . .	210
Oktober	
1. Besetzung des Justizprüfungsamts	369

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

2015	Seite
Dezember	
8. Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2016	25
18. Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2016	78

2016	
Januar	
5. Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2016	80
Februar	
29. Zweite Wahlbekanntmachung der Vertreterversammlung des Versorgungs- werks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	151

März

16. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 16. März 2016; hier: Satzungsänderung . . . 198

Mai

18. Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel 239

Juni

26. Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2017 . . 312

26. Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Verwaltungsgebührenordnung 313

Juli

13. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; hier: Rentensteigerungsbetrag. 398

22. Beschluss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main 294

HINWEISE

2016

März

Seite

14. Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften
– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2016 – 119

Juni

1. Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn) zum 1. September 2016 232
1. Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/ zum Justizfachwirt zum 1. September 2016 233

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2016

Nr. 1

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2015 bei

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Berichtigungen	1
	Gemeinsame Richtlinien zur täterorientierten Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende Besonders Auffällige Straftäterinnen und Straftäter Unter 21 Jahren (BASU21) sowie zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern (MIT-Strafverfolgungskonzept) ..	2
	Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)	9
	Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456a StPO)	10
	Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)	13
	Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG	14
	Bekanntmachungen	
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014)	15
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2016	25
	Personalnachrichten	27
	Berichtigungen	27
	Stellenausschreibungen	30

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Im **JMBI. 12/2015, S. 327** wurde bei dem veröffentlichten Runderlass **Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra)** eine falsche RdErl.-Nr. angegeben.

Hier muss es richtig lauten: **Nr. 29**.

RUNDERLASSE

Nr. 1 Gemeinsame Richtlinien zur täterorientierten Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende Besonders Auffällige Straftäterinnen und Straftäter Unter 21 Jahren (BASU21) sowie zur Strafverfolgung von Mehrfach-/ Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern (MIT-Strafverfolgungskonzept). Gem.-RdErl. d. MdIS (LPP 12/Su. - 112 d 1) und d. MdJ (4110 - III/A 2 - 2013/805) v. 21.10.2015 – JMBl. 2016, S. 2 –
– Gült.-Verz. Nr. 3103 –

I.

Einleitung

Bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die häufig mit delinquentem Verhalten und insbesondere Gewaltdelikten in Erscheinung treten, ist es das Ziel der staatlichen Institutionen, durch abgestimmte Maßnahmen mit intervenierendem Ansatz ein Abgleiten in eine dauerhafte kriminelle Karriere zu verhindern. Daher wurde für diese Zielgruppe die Schwellentäterkonzeption BASU21 entwickelt, die unter Vernetzung der Verantwortungsträger zielgerichtete und am individuellen Einzelfall ausgerichtete täterorientierte Maßnahmen ermöglicht.

Ergänzend dazu verfolgen speziell eingerichtete Organisationseinheiten der hessischen Polizei einen täterorientierten Ermittlungsansatz bei sogenannten Mehrfach-/ Intensivtäterinnen und -tätern (MIT). Hierdurch wird die erfolgreiche Bekämpfung einer vergleichsweise geringen Anzahl besonders aktiver Straftäter, die für eine Vielzahl von Straftaten verantwortlich ist, ermöglicht.

Bei der hessischen Polizei sind die Sachraten bzw. Sachgebiete BASU21 und MIT-Strafverfolgungskonzept auch wegen möglicher Personenübergaben zwischen den Konzepten organisatorisch eng verbunden. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften sind korrespondierend Sonderdezernate eingerichtet bzw. Ansprechpersonen benannt.

Die präventiven und intervenierenden Ansätze bei BASU21 und die täterorientierte Strafverfolgung beim MIT-Strafverfolgungskonzept bauen bei jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und Straftätern aufeinander auf. Gerade die Übergaben von BASU21 in das MIT-Strafverfolgungskonzept erfordert eine enge Verzahnung der polizeilichen und staatsanwaltlichen Sachbearbeitung. Dies ermöglicht mit einer Zuständigkeitsregelung nach dem Wohnortprinzip und dem täterorientierten Ermittlungsansatz eine möglichst gute Personenkenntnis der Ermittler, was zudem die wesentliche Grundlage für die gemeinsame Planung von Interventionsmaßnahmen bildet.

I. Täterorientierte Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende Schwellentäterinnen und -täter/Konzeption BASU21

§ 1

Vorbemerkung (Ziele, Eckpunkte)

Gesicherte kriminologische Erkenntnisse belegen, dass sich bei einem geringen Prozentsatz junger Menschen, die häufig aus einem erheblich problembelasteten sozialen und familiären Umfeld stammen, zunächst nur episodenhaft auftretende kriminelle Verhaltensmuster verfestigen können und bei zu spät einsetzender Intervention in dauerhaftes kriminelles Handeln umwandeln.

Wesentliches Ziel bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität ist es daher, zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe sowie unter Einbeziehung der Jugendgerichte im Strafverfahren individuelle Maßnahmenkonzepte täterorientierter Prävention, Intervention und Repression gemeinsam abzustimmen.

Daher soll den BASU21-Probanden als sogenannten Schwellentätern mit einer abgestimmten Betreuung und einer deliktsübergreifenden täterorientierten Sachbearbeitung begegnet werden.

§ 2

Anwendungsbereiche

(1) Der dem Begriff BASU21 zuzurechnende Personenkreis im Sinne der Schwellentäterkonzeption umfasst Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die mit mindestens fünf Straftaten, darunter einem Gewaltdelikt, im zurückliegenden Jahr registriert wurden und bei denen unter Berücksichtigung ihres Persönlichkeitsbildes und des sozialen Umfeldes damit gerechnet werden kann, dass durch eine konsequente, zeitnahe, vor allem präventiv ausgerichtete, gemeinsame Intervention aller zuständigen Stellen (vernetzte Präventionsarbeit) das ansonsten zu befürchtende dauerhafte Abgleiten in die Kriminalität verhindert wird (Positivprognose).

(2) In Betracht kommen auch Ersttäter, insbesondere Gewalttäter, bei denen aufgrund der Art und Ausführung der Tat, der individuellen, persönlichen und sozialstrukturellen Faktoren bei ungehindertem Verlauf ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität zu befürchten ist (Negativprognose).

(3) Über die Einstufung in die und die Ausstufung aus der Konzeption BASU21 entscheidet die BASU21-Dienststelle der Polizei in Abstimmung mit dem Sonderdezernenten bzw. der Ansprechperson der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(4) Sofern bei einem BASU21-Probanden trotz präventiver und repressiver Interventionsmaßnahmen ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität angenommen werden muss, ist unmittelbar zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Übernahme in das MIT-Strafverfolgungskonzept vorliegen.

§ 3 Aufgaben

(1) Prävention: Primäres Ziel ist es, über eine zeitnah einsetzende, präventive Intervention die Verfestigung von auffälligen Verhaltensmustern und somit ein dauerhaftes Abgleiten des BASU21-Probanden in die Kriminalität zu verhindern. Anzustreben ist ein mehrschichtiger, auf den Einzelfall abgestimmter Interventionsansatz, welcher u.a. wiederholte Kontaktaufnahmen zum Probanden (z.B. Kontaktgespräche und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 HSOG Gefährderansprachen) sowie weitere geeignete Maßnahmen im familiären und schulischen Umfeld vorsieht.

(2) Repression: Parallel zur Prävention sollen den BASU21-Probanden auch über eine konsequente, täterorientierte und deliktsübergreifende Ermittlungsführung mit angemessenen und zeitnahen Sanktionen Grenzen gesetzt werden. Dies fördert die Motivation zur nachhaltigen Verhaltensänderung. Dabei sind die Belange des Opferschutzes angemessen zu berücksichtigen (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich).

(3) Netzwerkarbeit: Eine praxisorientierte Kooperation mit anderen staatlichen Institutionen stellt eine weitere Kernaufgabe dieses Konzepts dar. Anlassbezogen sollen individuell abgestimmte Maßnahmenbündel vereinbart werden.

Eine enge Vernetzung, insbesondere mit folgenden internen und externen Stellen (so weit vorhanden) ist hierzu unerlässlich:

- Landesjugendkoordination als Zentralstelle für polizeiliche Jugendarbeit, E 4 (Zentrale Jugendkoordination, Migrationsbeauftragte, „Netzwerk gegen Gewalt“)
- Jugendkoordination der Polizeidirektionen/Beauftragte für Jugendkriminalität
- Jugendsachbearbeitung der Ermittlungsgruppen / Fachkommissariate
- Schulbeauftragte, Schulkontaktbeamte, pp.
- Wechselschichtdienst, Besonderer Bezirksdienst
- Schule, Lehrkörper, Ausbildungsbereich, Lehrbetrieb, Eltern
- Schulamt, Schulverwaltungsamt
- Jugendamt, Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren
- Sozial- und Jugendhäuser
- Häuser des Jugendrechts
- Justiz

§ 4 Ablauforganisation

(1) Die Jugendsachbearbeitung der Polizeistation, des Polizeireviers oder des Kommissariats ist in der Regel zuerst mit straffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden befasst.

Fällt ein Proband in den Anwendungsbereich des Konzepts BASU21, findet zunächst eine Kontaktaufnahme zwischen Jugendsachbearbeitung/ggf. Jugendkoordination und der zuständigen BASU21-Dienststelle statt. Im Zweifelsfall entscheidet die Lei-

tung der BASU21-Dienststelle über die angestrebte Aufnahme eines Probanden als BASU21.

(2) Nach mit der Staatsanwaltschaft abgestimmter Aufnahme des Probanden in das Konzept BASU21 erfolgt die zukünftige Sachbearbeitung grundsätzlich deliktsübergreifend und täterorientiert durch die für BASU21 zuständige Organisationseinheit. Die Leitung hat in begründeten Einzelfällen ein Hol- und Rückweisungsrecht, ggf. in Abstimmung mit dem Sonderdezernenten bzw. der Ansprechperson der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(3) Die Zuständigkeiten für spezielle Deliktsbereiche, z.B. Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte, BtM-Handel und politisch motivierte Kriminalität, bleiben hiervon unberührt. Bezüglich der Übernahme bzw. Abgabe von Ermittlungsverfahren wird zwischen den betroffenen Organisationseinheiten, ggf. auf Direktionsebene, Einvernehmen hergestellt.

(4) Die Verfahrensakten, welche die Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergibt, werden mit einem farbigen Vorblatt versehen, aus dem die Aufnahme in die Konzeption BASU21 hervorgeht.

(5) Die Staatsanwaltschaft übermittelt rechtskräftige Urteile und Bewährungsbeschlüsse an die sachbearbeitende Organisationseinheit der Polizei.

§ 5

Organisatorische Anbindung

(1) Die örtlichen Polizeipräsidien veranlassen unter Berücksichtigung der individuellen Behördenstrukturen die organisatorische Anbindung der BASU21-Sachbearbeitung. Diese wird grundsätzlich auf der Ebene der Regionalen Kriminalinspektionen (RKI) im Bereich K30 als eigenständige Ermittlungsgruppe bzw. Sachrate/Sachgebiet eingerichtet oder in bereits bestehende Organisationseinheiten integriert. Eine unmittelbare Anbindung an die jeweilige Dienststelle für das MIT-Strafverfolgungskonzept ist anzustreben.

(2) Die Organisationsstruktur und die Aufgabenzuweisung beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main – z. B. K14 (Straßenraub, Jugendgruppenorientierte Gewaltkriminalität, BASU21), D 100/2, D 300/2, D 400/2 sowie die Häuser des Jugendrechts – bleiben hiervon unberührt.

II. Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität (MIT-Strafverfolgungskonzept)

§ 1

Vorbemerkung (Ziele, Eckpunkte)

Ein überproportional hoher Anteil von Straftaten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität wird nach Ergebnissen von zahlreichen kriminologischen Untersuchungen von relativ wenigen MIT begangen.

Im Sinne einer gemeinsamen Schwerpunktsetzung bei der Strafverfolgung von Polizei und Staatsanwaltschaft soll eine Konzentration der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ressourcen auf die MIT erfolgen.

Ziel ist es, diesen Täterkreis einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen, durch eine konsequente Sachbehandlung den Abbruch krimineller Karrieren zu erzielen, einen nachhaltigen Abschreckungseffekt zu erreichen und mittel- bis langfristig die Verbesserung sowohl der objektiven Sicherheitslage als auch des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu bewirken.

Diese Ziele sollen insbesondere durch eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erreicht werden. Dazu erfolgen unter anderem eine Bündelung von Ressourcen, deliktsübergreifende, täterorientierte Ermittlungen sowie eine organisatorische Festschreibung der Zuständigkeiten auf beiden Seiten und die Einrichtung von Sonderdezernaten bzw. die Benennung von Ansprechpersonen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Anwendungsbereich sind in erster Linie Delikte der Massen-/Straßenkriminalität, bei denen polizeilicherseits bisher aufgrund der Rahmenvorgaben häufig eine dezentrale Bearbeitung vorgesehen ist. Die Bearbeitung von Fällen der Bandenkriminalität, insbesondere mit überregionaler Tatbegehung, organisationsverdächtiger oder Organisierter Kriminalität, erfolgt weiter im Rahmen der bewährten Organisationsstrukturen.

(2) Im Sinne der Richtlinien sind daher MIT Personen, die

1. in der Regel wiederholt deliktsübergreifend in der Eigentums-/Vermögenskriminalität, bei Körperverletzungsdelikten oder Raubstraftaten in Erscheinung getreten sind (kriminelles Vorleben)

und

2. bei denen unter Berücksichtigung ihres kriminellen Vorlebens und der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen bzw. Erziehungsmaßnahmen damit gerechnet werden muss, dass sie erneut Straftaten begehen (Negativprognose).

(3) Zur Bewertung des jeweiligen Einzelfalles sind grundsätzlich folgende Indikatoren heranzuziehen:

1. Personen mit mehr als zehn Straftaten innerhalb der letzten zwei Jahre registriert,
2. aufgewendete kriminelle Energie, zum Beispiel im Hinblick auf besondere Gewaltanwendung, Rücksichtslosigkeit, Opferauswahl und Schadenshöhe,
3. rasche zeitliche Abfolge der Straftaten,
4. Straftaten während oder nach Bewährung, Haftverschonung, Urlaub, Freigang, während des offenen Vollzuges pp.,
5. Mangel an Einsichtsfähigkeit und Resozialisierungsbereitschaft.

(4) In Betracht kommen auch Personen, von denen aufgrund ihrer aktuellen Entwicklung und der belegbaren erheblichen kriminellen Energie – unabhängig von der Erfüllung o.a. Indikatoren – erwartet werden kann, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.

(5) Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen jugendliche und heranwachsende MIT. Jugendstrafsachen müssen gesondert behandelt werden. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des JGG und der PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) zu berücksichtigen.

Bei jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten ist frühzeitiges Handeln geboten. Für eine Einstufung in das MIT-Strafverfolgungskonzept sind insbesondere die aktuelle Entwicklung, die belegbare erhebliche kriminelle Energie und die Erwartung zeitnaher weiterer Straftaten von Bedeutung.

(6) Eine Entlassung aus dem gemeinsamen Konzept kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Person in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr straffällig oder sonst auffällig geworden ist oder durch Wegzug, Ausreise oder Abschiebung die Voraussetzungen entfallen.

§ 3

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Polizei

1. Die örtlichen Polizeipräsidien veranlassen im Rahmen der örtlichen Lagebewertung und, soweit es die jeweiligen Behördenstrukturen zulassen, eine deliktsübergreifende, täterorientierte Sachbearbeitung gegen MIT. Diese wird grundsätzlich auf der Ebene der Regionalen Kriminalinspektionen (RKI) im Bereich K 30 angesiedelt. Sie kann durch eine Aufgabenübertragung an bereits bestehenden Organisationseinheiten, durch die Einrichtung spezieller Ermittlungsgruppen oder durch Einrichtung eines eigenständigen Kommissariats (K 35) erfolgen.
2. Auf Grund der gegebenen Bearbeitungszuständigkeiten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität sind lageabhängig im Sinne einer Schwerpunktsetzung Ressourcen der Schutz- und Kriminalpolizei aus den dezentralen Er-

mittlungsguppen, aber auch soweit dort Delikte aus der Zuständigkeit der Regionalen Kriminalinspektion bearbeitet werden, im Sinne integrierter Zusammenarbeit zu bündeln.

3. Von dieser Regelung abweichende Organisationsmodelle bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport.
4. Die Organisationsstruktur und die Aufgabenzuweisung beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main – D 100/2, D 300/2, D 400/2 (Regionale Ermittlungsgruppen für MIT) – bleiben hiervon unberührt. Gemeinsam mit einer/-m bei der Staatsanwaltschaft angesiedelten Koordinatorin oder Koordinator der Kriminaldirektion (vgl. auch Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 3) bilden diese eine aufgabenbezogene Arbeitsgruppe.
5. Die Leitung der Organisationseinheit für die MIT-Bekämpfung gewährleistet eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachkommissariaten und Ermittlungsgruppen der eigenen und benachbarten Dienststellen sowie sonstigen Behörden und Institutionen.
6. Mit dem Fachkommissariat ZK 30 der Kriminaldirektion sowie den bereits bestehenden Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Ausländerdelikte mit Ausländerämtern und Bundespolizei soll im Bereich der Bekämpfung von MIT ein enger Informationsverbund erfolgen.
7. Die Leitung der Organisationseinheiten für die MIT-Bekämpfung ist ständiger Ansprechpartner der Amts- und Staatsanwaltschaft.
8. Alle aktuellen und zukünftigen Ermittlungsverfahren gegen eine als MIT eingestufte tatverdächtige Person werden grundsätzlich in der zuständigen Organisationseinheit zusammengeführt. Ermittlungsverfahren unter Beteiligung eines MIT, der bei einem anderen hessischen Polizeipräsidium/einer anderen hessischen Staatsanwaltschaft als solcher eingestuft ist, werden grundsätzlich nach dem Tatortprinzip von der örtlich zuständigen MIT-Dienststelle bearbeitet.

Die Zuständigkeiten für spezielle Deliktsbereiche, wie z. B. Kapitaldelikte, Sittlichkeitsdelikte, sonstige Delikte der schweren Gewaltkriminalität (Verbrechenstatbestände), BtM-Handel, politisch motivierte Kriminalität (PMK) und Verkehrsdelikte, bleiben hiervon grundsätzlich unberührt.
9. Bezüglich der polizeilichen Übernahme bzw. Abgabe von Ermittlungsverfahren wird zwischen den betroffenen Organisationseinheiten, ggf. auf Direktionsebene, Einvernehmen hergestellt.
10. Im Rahmen seiner Fachaufsicht koordiniert die Leitung der Kriminaldirektion die für die Strafverfolgung von MIT zuständigen Organisationseinheiten und ist in Grundsatzfragen zentraler Ansprechpartner für die Staatsanwaltschaft.

Darüber hinaus werden insbesondere bei größeren Behörden, soweit dies aufgrund der örtlichen Zuständigkeiten der Polizeipräsidien und der Staatsanwaltschaften geeignet ist, bei der Staatsanwaltschaft eine Polizeibeamtin oder ein

Polizeibeamter als Koordinatorin oder Koordinator eingesetzt (vgl. auch Abs. 2 Nr. 3). Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass durch diese Koordinatorin oder den Koordinator die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeipräsidien vertreten werden.

(2) Staatsanwaltschaft

1. Jede Staatsanwaltschaft bestimmt eine oder mehrere Abteilungsleiterinnen oder einen oder mehrere Abteilungsleiter als Ansprechperson für die in Rede stehenden Verfahren. Diese veranlassen die Eintragung und Zuteilung der entsprechenden Verfahren.
2. Soweit es die jeweilige Behördenstruktur zulässt werden für die in den Zuständigkeitsbereich der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte fallenden Verfahren Sonderdezernate eingerichtet. In dem Sonderdezernat sollen auch die nicht unter § 19 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) fallenden tatmehrheitlich in Betracht kommenden Deliktstatbestände, derer ein MIT verdächtig ist und die von minderem Gewicht sind (§ 21 Abs. 1 OrgStA), bearbeitet werden. Die gemäß § 19 Nr. 3 OrgStA maßgebliche Schadensgrenze von 2.500 € bleibt insoweit ohne Bedeutung.
3. Auch bei dem erweiterten Mitarbeiterkreis, zum Beispiel in den Sekretariaten, sollen Ansprechpersonen bestimmt werden, die eng mit dem zuständigen Dezernat zusammenarbeiten.

Insbesondere bei größeren Behörden sollte zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit grundsätzlich ein zentrales Sekretariat eingerichtet werden, bei dem gemäß Abs. 1 Nr. 10 eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter für Koordinierungsaufgaben eingesetzt ist.

Nr. 2 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG). RdErl. d. MdJ v. 02.11.2015 (1454 - Z/A 3 - 2015/9368 - Z/A 2)
– JMBl. 2016, S. 9 – – Gült.-Verz. Nr. 211 –

I.

§ 5 Abs. 1 der bundeseinheitlichen Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 19. November 2013 (JMBl. 2014 S. 173, 222), geändert mit Runderlass vom 15. Dezember 2014 (JMBl. 2015 S. 35), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird vor dem Wort „anzuwenden“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„⁴Eine Klage auf Entschädigung nach § 201 GVG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG gilt auch dann als erledigt, wenn der Prozesskostenvorschuss nicht binnen sechs Monaten nach Anforderung eingegangen ist.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 3 Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456a StPO). RdErl. d. MdJ v. 23.10.2015 (4725 - III/A 3 - 2015/3266 - III/A) – JMBl. 2016, S. 10 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

In Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige, gegen die eine Ausweisungsverfügung vorliegt, geben die §§ 154b und 456a StPO die Möglichkeit, von der Erhebung der öffentlichen Klage bzw. der Strafvollstreckung abzusehen. Die besondere Situation ausländischer inhaftierter und untergebrachter Personen, die wegen bestehender Sprachbarrieren und ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen an vielen Eingliederungs-, Erziehungs- oder Freizeitprogrammen nicht teilnehmen können und von vollzugsöffnenden Maßnahmen oftmals ausgeschlossen sind, sollten Anlass dafür sein, Maßnahmen nach § 456a StPO möglichst frühzeitig zu prüfen.

Bei Anwendung dieser Vorschriften ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Ziele des Strafrechts nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden.

Ich bitte deshalb, bezüglich § 456a StPO wie folgt zu verfahren:

§ 1

1. Von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe kann völlig oder aber vor Verbüßung der Hälfte nach § 456a StPO abgesehen werden, wenn neben der Verurteilung eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung, insbesondere aber die Ausweisung selbst, zur Einwirkung auf die verurteilte Person und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die verurteilte Person für die abgeurteilte oder für eine andere Tat im Ausland eine weitere Strafe zu erwarten hat.
2. Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe ist eine Maßnahme nach § 456a StPO in der Regel geboten. Werden mehrere Strafen unmittelbar nacheinander vollstreckt, ist bei der Berechnung des Halbstrafenzeitpunkts von der insgesamt zu vollstreckenden Strafzeit auszugehen.

3. Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus besonderen, in der Tat oder in der Person der Verurteilten oder des Verurteilten liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich ist.

§ 2

1. Bei Einleitung der Vollstreckung, vor dem Zeitpunkt der hälftigen Verbüßung und gegebenenfalls erneut vor der 2/3 Verbüßung ist zu prüfen, ob eine Maßnahme nach § 456a StPO zu treffen ist.

Eine Anordnung nach dieser Vorschrift hat möglichst so frühzeitig zu erfolgen, dass die zur Entlassung und Ausweisung notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt und der Ausländerbehörde fristgemäß getroffen werden können. Bei Einleitung der Vollstreckung teilt die Staatsanwaltschaft der zuständigen Ausländerbehörde mit, von welchem Zeitpunkt ab eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommt.

2. Eine Anordnung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass sich die sonst von Amts wegen gebotene Prüfung nach § 57 Abs. 2 StGB oder § 57 Abs. 1 StGB erübrigt.

§ 3

1. Die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft ist einzuholen, wenn
 - a) nach § 1 Nr. 1 von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe völlig oder vor Verbüßung der Hälfte abgesehen oder
 - b) entgegen § 1 Nr. 2 von der Vollstreckung zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht abgesehen werden soll.
2. Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts diese Aufgaben der Vertreterin oder dem Vertreter oder der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter übertragen.
3. Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts ein, wenn die Strafe über den 2/3-Zeitpunkt hinaus vollstreckt werden soll. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ausländische verurteilte Personen nach einer vollzogenen Maßnahme nach § 456a StPO in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren.

§ 4

Wird von der Vollstreckung abgesehen, ergreift die Vollstreckungsbehörde geeignete Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Strafvollstreckung unmittelbar fortgesetzt werden kann. In der Regel wird eine Anordnung über die Fortsetzung der Vollstreckung für den Fall der Rückkehr der verurteilten Person in

den Geltungsbereich der Strafprozessordnung und die Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister zu treffen sein. Grundsätzlich soll ein Vollstreckungshaftbefehl bzw. ein Steckbrief erlassen und die verurteilte Person zur Festnahme ausgeschrieben werden. Darüber hinaus ist die verurteilte Person über die möglichen Rechtsfolgen ihrer Rückkehr (§ 456a Abs. 2 StPO) eingehend zu belehren. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde nimmt die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Belehrung vor (vgl. auch § 17 StVollstrO).

§ 5

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist.
2. Für Entscheidungen der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters gilt § 3 nicht.

§ 6

Bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe kommt eine Maßnahme nach § 456a StPO in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren in Betracht.

§ 7

1. Die Regelungen
 - a) des § 456a StPO,
 - b) nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen,
 - c) nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen,
 - d) über ein Vollstreckungshilfeersuchen nach § 71 IRG und
 - e) über die Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach §§ 85 bis 85f IRGstehen selbständig nebeneinander. Sind sowohl die Voraussetzungen des § 456a StPO als auch die eines Vollstreckungshilfeersuchens gegeben, sollte die Vollstreckungsbehörde der jeweils am schnellsten zu verwirklichenden Maßnahme den Vorzug geben.
2. Bei der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG gelten die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz, des Ministerium des Innern und für Sport und des Sozialministerium vom 22. Januar 2009 (StAnz. S. 540; JMBL. S. 233) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung des Ministeriums der Justiz für eine Maßnahme nach § 456a StPO ein:

- a) bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe,
- b) in Fällen von nicht geringfügiger politischer Bedeutung,
- c) wenn es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

§ 9

Der Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

Nr. 4 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Akto-SG). RdErl. d. MdJ v. 26.11.2015 (1454 - Z/A 3 - 2014/12567 - Z/A 2)
– JMBI. 2016, S. 13 – **– Gült.-Verz. Nr. 213 –**

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit vom 27. Februar 2014 (JMBI. 2014 S. 192, 222), geändert mit Runderlass vom 19. Dezember 2014 (JMBI. 2015 S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchstabe h) wird nach dem Wort „Rechtsgebiets“ die Wörter „darüber hinaus“ eingefügt.
2. a) In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Eine Klage auf Entschädigung nach § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 202 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt auch dann als erledigt, wenn der Prozesskostenvorschuss nicht binnen sechs Monaten nach Anforderung eingegangen ist.“
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. a) In § 18 Abs. 3 Buchstabe f) wird nach der Angabe „§ 178a SGG“ der Halbsatz „soweit sie zu einem in das Verfahrensregister einzutragenden Verfahren eingegangen sind.“
b) In § 18 Abs. 3 wird folgender Buchstabe h) angefügt:
„h) Klageänderungen von Untätigkeitsklagen (§ 88 SGG) nach Erlass eines Bescheides oder Widerspruchsbescheides gemäß § 99 Absatz 1 SGG und § 131 Absatz 1 Satz 1 SGG.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 5 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG. RdErl. des HMdJ vom 08.12.2015 (4515 - IV/A3 - 2015/6926 - IV/A) – JMBL. 2016, S. 14 –

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2016 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

I. für Unterkunft

- | | |
|---|-------------|
| 1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende: | |
| bei Einzelunterbringung | 156,10 Euro |
| bei Belegung mit zwei Gefangenen | 66,90 Euro |
| bei Belegung mit drei Gefangenen | 44,60 Euro |
| bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen | 22,30 Euro |
| 2. für alle übrigen Gefangenen: | |
| bei Einzelunterbringung | 189,55 Euro |
| bei Belegung mit zwei Gefangenen | 100,35 Euro |
| bei Belegung mit drei Gefangenen | 78,05 Euro |
| bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen | 55,75 Euro |

II. für Verpflegung:

Frühstück	49,00 Euro
Mittagessen	90,00 Euro
Abendessen	90,00 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014). Bek. d. HMdJ. v. 26.11.2015 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/11553 - II/A) – JMBl. 2016, S. 15 –

Die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - a) Höherer Dienst
 - b) Gehobener Dienst
 - c) Mittlerer Dienst
 - d) Mittlerer Dienst (Justizwachtmeisterdienst)
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Höherer Dienst

Abschätzung

Stand: 01.09.2014

Dienststelle: 0		Abschätzung freierwählender Stellen										Bericht														
Personalstellen: 0		Abschätzung freierwählender Stellen										Bericht														
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen			davon zu besetzende Stellen			Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %			Zielvorgaben			Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt		
		insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	Stellenbesetzung	Beförderung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	
A 16 Z	08.12.-07.14				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
A 16	08.12.-07.14				0,00	50,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16				0,00	50,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
A 15	08.12.-07.14				50,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16				50,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
A 14	08.12.-07.14				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16	2		2	0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18	2		2	0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
A 13 H.D.	08.12.-07.14	2		2	0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
2. Abschnitt	08.14.-07.16	1		1	0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
3. Abschnitt	08.16.-07.18	1		1	0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	ja	ja
Höherer Dienst insg.	08.12.-07.14	2		2	25,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		
2. Abschnitt	08.14.-07.16	3		2	50,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		
3. Abschnitt	08.16.-07.18	3		2	0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 28.08.2015

Dienststelle:		Personalstellen:		Zeitraum:		08.12.-07.14		Intensivpflege für das Zeitalter:		08.12.-07.14		Veränderung			
Bevölkerungsgruppen	A	B	C	Vollzeitschichtige		Langzeitschichtige		Langzeitschichtige sonstige Gründe		Teilzeitschichtige		Gesamt		Frauen in % Frauenanteile mit* (in %)	
				Insges.	St. anteile	Insges.	St. anteile	Insges.	St. anteile	Insges.	St. anteile	Insges.	St. anteile		Insges.
	Frauen	Männer	Insges.	F	M	Insges.	F	M	Insges.	F	M	Insges.	F	M	Insges.
A13.Z	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A13.S	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	3	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A12	6	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	3	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A11	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A10	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A9.G.D.	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamter Dienst Insp.	13	6	7	1	1	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,75	0
2. Abschnitt	15	7	8	0	0	0,00	1	1,00	0	0,00	1	0,75	0	0,00	0
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0

mit* =
ohne* =

mit den Langzeitschichtigen
ohne die Langzeitschichtigen

Erstellt am: 28.08.2015

Gehobener Dienst

Abschätzung

Stand: 01.09.2014

Dienststelle: 0		Personalstellen: 0																			
		Abschätzung freierwerdender Stellen						Zielvorgaben			Bericht										
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen		Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt									
			Stellenbesetzung	Beförderung*			Anzahl insges.	Frauen in %	Anzahl insges.	Frauen in %	Anzahl davon	Frauen in %	Männer	Frauen in %	Stellenbesetzung	Beförderung					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
A13 Z	08.12-07.14				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	
2. Abschnitt	08.14-07.16				0,00	33,33					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	
3. Abschnitt	08.16-07.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	
A13 S	08.12-07.14	1		1	0,00	50,00		25,0			0,00	0,00	0,00	2	1	50,0	1	50,0	1	ja	
2. Abschnitt	08.14-07.16				33,33	20,00		25,0			0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
3. Abschnitt	08.16-07.18				0,00	0,00		25,0			0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	nein	
A12	08.12-07.14	1		1	50,00	27,27		25,0			0,00	0,00	0,00	2	0	0,0	0	0,0	2	100,0	ja
2. Abschnitt	08.14-07.16	1		1	33,33	100,00		25,0			0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
3. Abschnitt	08.16-07.18	1		1	0,00	0,00		50,0			0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
A11	08.12-07.14	1		1	27,27	50,00		50,0			0,00	0,00	0,00	1	1	100,0	0	0,0	0	ja	
2. Abschnitt	08.14-07.16	1		1	100,00	60,00					0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
3. Abschnitt	08.16-07.18	3		3	0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
A10	08.12-07.14	1		1	66,67	100,00		50,0			0,00	0,00	0,00	3	2	66,7	1	33,3	1	ja	
2. Abschnitt	08.14-07.16	2		2	60,00	100,00					0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
3. Abschnitt	08.16-07.18	1		1	0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	ja	
AG G.D.	08.12-07.14	1		1	100,00		50,0				0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	nein	
2. Abschnitt	08.14-07.16	1		1	100,00		50,0				0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	nein	
3. Abschnitt	08.16-07.18				0,00		50,0				0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	nein	
Gehobener Dienst Insg.		5	1	4	52,54				0	0	0,00	0,00	0,00	8	4	50,0	4	50,0	4	50,0	
2. Abschnitt	08.14-07.16	5	1	4	52,24				0	0	0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	
3. Abschnitt	08.16-07.18	5	0	5	0,00				0	0	0,00	0,00	0,00	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 28.08.2015

Demografie:		Zeitraum:		Vollzeitschäftige		Langzeitschäftige												Teilzeitschäftige												Gesamt						Veränderung des Frauenanteils		
Personalschlüssel:		08.12.-07.14				Langzeitschäftige familiäre Gründe						Langzeitschäftige sonstige Gründe						Befristet						Unbefristet						davon						Frauen in %		
Belegungsgruppen	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	Frauen in %						
																																	St.anteile	insges.	Frauen	Männer	St.anteile	insges.
A 10.M.D.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 9.Z.	3	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Abschnitt	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 8.S	3	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Abschnitt	3	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 8	4	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Abschnitt	3	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 5.M.D.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Differenz	10	4	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Abschnitt	9	4	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Abschnitt	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

mit* = Mit den Langzeitschäftigen
ome* = Ohne die Langzeitschäftigen

Erstellt am: 28.08.2015

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Stand: 01.09.2014

Dienststelle: 0		Bericht																		
Personalstellen: 0		Abschätzung freier Stellen						Zielvorgaben						Bericht						
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt						
			Stellenbesetzung	Beförderung*		Stellenbesetzung	Beförderung*	Anzahl insges.	davon Frauen	davon Männer	Anzahl insges.	davon Frauen	davon Männer	Stellenbesetzung	Beförderung					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A 10 M.D.	08.12 - 07.14				33.33	0.00					0.00	0.00	0.00	0.00		0.00	0.00	0.00		ja
2. Abschnitt	08.14 - 07.16				0.00	62.96					0.00	0.00	0.00	0.00		0.00	0.00	0.00		ja
3. Abschnitt	08.16 - 07.18				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0.00		0.00	0.00	0.00		ja
A 9 Z	08.12 - 07.14				33.33	56.52		50.0			0.00	0.00	0.00	2	2	100.00	0	0		ja
2. Abschnitt	08.14 - 07.16				62.96	58.51					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
3. Abschnitt	08.16 - 07.18				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
A 9 S	08.12 - 07.14			1	56.52	69.51					0.00	0.00	0.00	2	2	100.00	0	0		ja
2. Abschnitt	08.14 - 07.16			1	58.51	64.29					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
3. Abschnitt	08.16 - 07.18				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
A 8	08.12 - 07.14				66.51	100.00					0.00	0.00	0.00	1	1	100.00	0	0		ja
2. Abschnitt	08.14 - 07.16			1	64.29	100.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
3. Abschnitt	08.16 - 07.18				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
A 7	08.12 - 07.14			1	100.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
2. Abschnitt	08.14 - 07.16				100.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
3. Abschnitt	08.16 - 07.18				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
A 6	08.12 - 07.14				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
2. Abschnitt	08.14 - 07.16				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
3. Abschnitt	08.16 - 07.18				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
A 5 M.D.	08.12 - 07.14				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
2. Abschnitt	08.14 - 07.16				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
3. Abschnitt	08.16 - 07.18				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
A 5	08.12 - 07.14				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
2. Abschnitt	08.14 - 07.16				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
3. Abschnitt	08.16 - 07.18				0.00	0.00					0.00	0.00	0.00	0		0.00	0	0		ja
Mittlerer Dienst Insg.																				
2. Abschnitt	08.14 - 07.16			1	66.06	0.00					0	0	0	5	5	100.00	0	0		ja
3. Abschnitt	08.16 - 07.18			2	67.57	0.00					0	0	0	0	0	0.00	0	0		ja
				0	0.00	0.00					0	0	0	0	0	0.00	0	0		ja

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 28.08.2015

Mittlerer Dienst (Justizwachmeisterdienst)

Ist-Analyse

Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden		Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden																																				
Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:																																		
Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:																																		
Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:																																		
Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:																																		
Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:		Personalien:																																		
<p>Dienststelle: Hessische Verwaltungspersonalbehörden</p> <p>Personalien: mittlerer Dienst (Justizwachmeisterdienst) Anpassung gem. § 3 Abs. 5 HbES aufgrund des 2. DRiMG</p> <p>Zeitraum: 08.12.07-14</p> <p>Personalien: mittlerer Dienst (Justizwachmeisterdienst) Anpassung gem. § 3 Abs. 5 HbES aufgrund des 2. DRiMG</p> <p>Zeitraum: 08.12.07-14</p>																																																																		
Belegungsg- gruppen	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	davon				davon				davon				davon				davon				Gesamt	davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)														
																											insges.		Frauen		Männer		insges.		Frauen		Männer		insges.		Frauen		Männer		insges.			Frauen		Männer			insges.		Frauen		Männer		insges.		Frauen		Männer		insges.	
																											St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.		St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.		St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.	St.-anteile	insges.
insges.		Frauen		Männer		insges.		Frauen		Männer		insges.		Frauen		Männer		insges.		Frauen		Männer		insges.		Frauen		Männer		insges.		Frauen		Männer		insges.		Frauen		Männer		insges.		Frauen		Männer		insges.																		

Erstellt am: 24.08.2015

Bemerkung: Im Rahmen des 2. DRiMG wurden zum 1. März 2014 8 Beamte der Besoldungsgruppe A 5 BBesG und ein Beamter der Besoldungsgruppe A 3 BBesG in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 BBesG übergeleitet (§ 2 Abs. 4 Satz 2 HbESVG).

mit* = Mit den Langzahnbeenden
ohne* = Ohne die Langzahnbeenden

Mittlerer Dienst (Justizwachmeisterdienst)

Abschätzung

Stand: 01.09.2014

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit																					
Personalstellen:		mittlerer Dienst (Justizwachmeisterdienst) Anpassung gem. § 5 Abs. 5 HfGG aufgrund des 2. DRiMedG																					
		Abschätzung freier Stellen							Zielvorgaben			Bericht											
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jähr bis Monat/Jähr	neue freie und freiverwendende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Stellenbesetzung	Belöderung	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
																							insgesamt
A	B																						
A 10 M.D.	08.12.-07.14						0,00	0,00															
2. Abschnitt	08.14.-07.16						0,00	0,00															
3. Abschnitt	08.16.-07.18						0,00	0,00															
A 3 Z.	08.12.-07.14						0,00	0,00															
2. Abschnitt	08.14.-07.16						0,00	0,00															
3. Abschnitt	08.16.-07.18						0,00	0,00															
A 9 S	08.12.-07.14						0,00	0,00															
2. Abschnitt	08.14.-07.16						0,00	0,00															
3. Abschnitt	08.16.-07.18						0,00	0,00															
A 8	08.12.-07.14						0,00	0,00															
2. Abschnitt	08.14.-07.16						0,00	0,00															
3. Abschnitt	08.16.-07.18						0,00	0,00															
A 7	08.12.-07.14						0,00	0,00															
2. Abschnitt	08.14.-07.16						0,00	0,00															
3. Abschnitt	08.16.-07.18						0,00	0,00															
A 6	08.12.-07.14						0,00	0,00															
2. Abschnitt	08.14.-07.16						0,00	0,00															
3. Abschnitt	08.16.-07.18						0,00	0,00															
A 5	08.12.-07.14						0,00	0,00															
2. Abschnitt	08.14.-07.16						0,00	0,00															
3. Abschnitt	08.16.-07.18						0,00	0,00															
A 5 M.D.	08.12.-07.14						0,00	0,00															
2. Abschnitt	08.14.-07.16						0,00	0,00															
3. Abschnitt	08.16.-07.18						0,00	0,00															
Mittlerer Dienst insg.	08.12.-07.14						0,00	0,00															
2. Abschnitt	08.14.-07.16						0,00	0,00															
3. Abschnitt	08.16.-07.18						0,00	0,00															
Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung																						

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 24.08.2015

Bemerkungen: Für den Justizwachmeisterdienst gibt es überwiegend männliche Bewerber. Außerdem ist es bezogen auf das Aufgabengebiet erforderlich, bei Bedarf den überwiegenden Teil der Stellen mit männlichen Bewerbern zu besetzen. Daher sind für die Stellenbesetzungen nur geringe Zielvorgaben möglich.
Es gibt aktuell keine Beamtinnen im Justizwachmeisterdienst der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Daher können Beförderungstellen nur mit Männern besetzt werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG:

a. Personalentwicklung:

Die Personalentwicklungsstrategie im nichtrichterlichen Dienst verfolgt das Ziel, den vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei entsprechender Leistungsbereitschaft und -fähigkeit nach Möglichkeit Aufstiegschancen zu eröffnen. So wurde im Januar 2013 eine leistungsstarke Beamtin des gehobenen Dienstes zur Geschäftsleiterin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestellt. Sie hat sich auf die Übernahme dieser Aufgabe u.a. durch die Teilnahme an zahlreichen Fach- und Führungsfortbildungen vorbereitet, so dass sie die höherwertige Funktion nunmehr erfolgreich wahrnimmt. Sobald die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist vorgesehen, der Beamtin den prüfungsfreien Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes zu ermöglichen.

Im Haushalt 2013 wurden zwei Planstellen des Besoldungsgruppe A 7 nach A 10 angehoben. Die beiden Stellen wurden mit zwei leistungsstarken Beamtinnen des mittleren Dienstes besetzt (s. o. l. b.).

Bei den Verwaltungsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen und Kassel sind Beamtinnen des mittleren Dienstes als (weitere) stellvertretende Geschäftsleiterinnen eingesetzt. Bei entsprechender Bewährung sollen diese Beamtinnen im Rahmen der beamten- und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gefördert werden.

Das nichtrichterliche Personal des Geschäftsbereichs wurde auch in diesem Berichtszeitraum durch die Angebote der Hessischen Justizakademie in den Bereichen Sozial- und Führungskompetenz, Gesundheit, Haushalt, eJustice, Fachwissen und Organisation und allgemeine und justizspezifische EDV, der Zentralen Fortbildung des Landes Hessen sowie durch geschäftsbereichsspezifische und hauseigene bedarfsgerechte Schulungen fortgebildet.

Die Fortbildungsprogramme wurden auch an beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übersandt.

b. Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

Mit den Personalvertretungen sind im Geschäftsbereich Dienstvereinbarungen bzgl. gleitender Arbeitszeit abgeschlossen worden. Darüber hinaus gibt es die verschiedensten Arbeitszeitmodelle, die sowohl in der Stundenanzahl als auch bzgl. der Verteilung der Arbeitszeit den speziellen Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Familienpflichten Rechnung tragen. 4 Beamtinnen wurde im Berichtszeitraum Elternzeit bewilligt.

Den Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung wurde im Rahmen der Vorschriften des Beamten- und Tarifrechts stattgegeben. Den Wünschen nach flexibler Arbeitszeitgestaltung wurde ebenfalls Rechnung getragen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstanden. Im Berichtszeitraum haben insgesamt 10 Beamtinnen überwiegend aus familiären Gründen eine befristete Teilzeitbeschäftigung ausgeübt. Zwei Beamtinnen wurde alternierende Telearbeit bewilligt, damit sie sowohl ihren dienstlichen als auch den familiären Verpflichtungen in optimaler Weise Rechnung tragen können.

c. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen

Die seit vielen Jahren geforderte und im Hinblick auf die stark angestiegenen Anforderungen auch notwendige Anhebung der Bewertung der Dienstposten der Geschäftsleitungen (einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter) der Verwaltungsgerichte ist bisher leider noch nicht erfolgt. Die Stellenhebungen wurden daher erneut zum Haushalt 2015 angemeldet.

Im mittleren Dienst sind in meinem Geschäftsbereich überwiegend weibliche Beamtete tätig. Durch die Einrichtung von Serviceeinheiten ist die frühere arbeitsteilige Arbeitsweise der Geschäftsstellen, der Registraturen und des Schreibdienstes aufgelöst worden. Darüber hinaus werden die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zur Unterstützung der Geschäftsleitungen eingesetzt und übernehmen teilweise Aufgaben des gehobenen Dienstes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten auf anspruchsvollen Mischarbeitsplätzen. Sie sind auf diese Tätigkeit durch Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet worden und werden durch ständige Fortbildungsangebote in die Lage versetzt, auf einem hohen Qualitätsstandard zu arbeiten. Aufgrund dieser gestiegenen Anforderungen sind 2 Stellenanhebungen von A 7 HBesG nach A 10 HBesG mit dem Stellenplan 2013 umgesetzt worden.

Entsprechend dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern präventive Angebote zur Erhaltung der Gesundheit gemacht (z.B. Rückenschule, Progressive Muskelentspannung, Massage), die auch gut angenommen werden.

Dem Verwaltungsgericht Darmstadt wurde im April 2014 das Gütesiegel „Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen“ zuerkannt. Es ist vorgesehen, dass sich auch die anderen hessischen Verwaltungsgerichte und mein Haus um die Verleihung des Gütesiegels bewerben werden.

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-
UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2016 – JMBl. 2016, S. 25 –

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 13.11.2015 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

Beitragsordnung 2016

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2016 beträgt 260,00 € und ist bis spätestens 30. April 2016 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis

zum 30. April 2016 gezahlt, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des fälligen Beitrages erhoben. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt im laufenden Geschäftsjahr der Säumniszuschlag.

- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 € pro Monat.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2016 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Zusätzlich zum Beitrag a) ist von jedem Mitglied, das zum 01.01.2016 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt angehört, eine von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach zu zahlende Umlage von 67,00 € für das Geschäftsjahr 2016 ebenfalls bis spätestens 30.04.2016 zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- g) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 € zu zahlen.
- h) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitgliedes	160,00 €,
Aufnahme nach Kammerwechsel	60,00 €,
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds	160,00 €,
Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft	500,00 €,
Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft	250,00 €,
Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft	150,00 €,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK	30,00 €,

Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/ Versagung durch RAK	150,00 €
Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters	25,00 €

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Dr. Michael Griem
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2016, beschlossen durch die Kammerversammlung am 13. November 2015, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 8. Dezember 2015

Dr. Michael Griem
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

In der letzten Ausgabe des **JMBI. 12/2015, S. 585**, hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Richtig müsste der Veröffentlichungstext somit lauten:

Justizsekretärin Karolin Krämer zzt. abgeordnet an das **Landgericht Darmstadt**, wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Justizsekretärin Katharina Schwerdt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsidenten
des Landgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht Johannes Daniel Kämmerer in Limburg a. d. Lahn;

zur Richterin
am Landgericht : Richterin auf Probe Anett Keßler in Frankfurt – unter Berufung in das Richterverhältnis aus Lebenszeit –;

zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Florian Clemens Conradi in Gießen und Jonas Alexander Prümm in Darmstadt – beide unter Berufung in das Richterverhältnis aus Lebenszeit –.

Justizsekretärin Madeleine Schulz in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vizepräsidentin des Landgerichts Karin Herta Walter in Limburg a. d. Lahn.

Staatsanwaltschaften

Versetzt wurden:

Amtsanwältin Christina Balzer v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Gießen und Justizsekretärin Sabine Schäfer v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Dr. Florian Metz in Rüsselsheim und Richter auf Probe Christian Thorsten Friedrich Buchwald in Kassel – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Reiner Odenweller in Bad Homburg v. d. Höhe und Karlheinz Becker in Fulda;

zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Karsten Eichhorn in Gießen;

zur Amtsinspektorin mit Amtszulage : Amtsinspektorin Beate Jacob in Dieburg;

zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektor Klaus Rüffer in Bad Hersfeld;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Ute Steinbach in Bad Hersfeld;

zur Gerichts-
vollzieherin : Justizobersekretärinnen Melanie Eckardt in Darmstadt, Sa-
bine Wolf in Frankfurt am Main, Katja Endrejat in Rüssels-
heim, Sylvia Krauß-Matzner in Wiesbaden und Justizsekre-
tärin Kerstin Jablinski in Königstein im Taunus;

zum Gerichts-
vollzieher : Justizobersekretär Oliver Peetz in Offenbach am Main;

zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärinnen Nicole Gruner in Groß-Gerau, Nadine
Müller in Hanau und Sandra Schmidt in Schwalmstadt;

zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretär Markus Römer in Wiesbaden.

Justizsekretärin Anne-Christina Nau in Frankfurt am Main und Justizsekretär Kevin Becker, wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Manfred Lückert in Bad Hersfeld, Amtsinspektorin Hanne Hasselbach in Gießen, Amtsinspektor Alfred Gumbert in Dillenburg, Amtsinspektor Norbert Damm und Amtsinspektor Lothar Pohl, beide in Frankfurt am Main, Amtsinspektor Jürgen Kropp in Bad Hersfeld, Amtsinspektor Harald Schmidt in Friedberg (Hessen) und Amtsinspektor Paul Czichos in Limburg a. d. Lahn.

Amtsanzwaltschaft

Ernannt wurde:

Justizsekretär Matthias Postleb wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen;

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Volker Kuhnd, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2015,
Notar Detlef Schultheis, Friedberg (Hessen), mit Ablauf des 31.12.2015,
Notar Kurt Weckesser, Ortenberg, mit Ablauf des 30.11.2015,
Notar Hans Jürgen Denhard, Ranstadt, mit Ablauf des 30.11.2015,
Notar Herbert Vogeler, Hanau, mit Ablauf des 31.12.2015,
Notar Jürgen Hirschmann, Gießen, mit Ablauf des 31.12.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Hans-Wolfgang Humbroich, Nidda, mit Ablauf des 31.12.2015,

Notar Klaus Rath, Vellmar, mit Ablauf des 31.12.2015,

Notarin Dorothea Wagner, Taunusstein, mit Ablauf des 31.12.2015,

Notar Peter Wegener, Hochheim am Main, mit Ablauf des 31.12.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der in Teilzeit zur Hälfte des
regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil aus-
zurichten.
2. Die Direktorin oder den Direktor
des Amtsgerichts Idstein (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil aus-
zurichten.

Staatsanwaltschaften

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder ein
Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft
bei der Staatsanwaltschaft Fulda (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7.) veröffentlichten Anforderungsprofil aus-
zurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2016

Nr. 2

	Seite
Inhalt:	
Verordnungen	
Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst (APOaJD)	34
Runderlasse	
Berichtigungen	52
Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung	61
Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG)	66
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ...	77
Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	78
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitrags- ordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2016	78
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäfts- jahr 2016	80
Personalnachrichten	82
Stellenausschreibungen	84
Buchbesprechungen	86

VERORDNUNGEN

Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes (APOaJD). VO d. HMdJ v. 23. Dezember 2015 (2326E/1 - II/E4 - 2013/6439 - Z/A2) – JMBl. 2016, S. 34 –
– Gült.-Verz. Nr. 322 –

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst (APOaJD)

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeines

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Eignungsprüfung und Auswahl
- § 4 Schwerbehinderte Menschen

Zweiter Teil Vorbereitungsdienst

- § 5 Rechtsstellung, Dienstbezeichnung
- § 6 Ziel und Grundsätze der Ausbildung
- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Widerruf
- § 9 Ausbildungsbehörde
- § 10 Ausbildungsabschnitte I, II und IV
- § 11 Beschäftigungsnachweis
- § 12 Ausbildungsabschnitte III und V
- § 13 Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

Dritter Teil Prüfung

- § 14 Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 15 Prüfungsausschüsse
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 18 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe
- § 21 Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
- § 22 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 23 Erkrankung, Versäumnis
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Berufsbezeichnung

Vierter Teil Schlussvorschriften

- § 26 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 27 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu dem Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes kann zugelassen werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis und die Zulassung zur Laufbahn des mittleren Dienstes erfüllt.

(2) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs des Justizwachtmeisterdienstes und die Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Justizvollziehungsdienstes vom 16. Februar 1972 (JMBl. S. 86) bestanden haben, müssen bei Beginn des Vorbereitungsdienstes die Probezeit nach § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57)

abgeleistet haben und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Berücksichtigung ihrer Leistungen bei der bisherigen Tätigkeit für die Ausbildung als geeignet angesehen werden. Sie dürfen zu Beginn des Vorbereitungsdienstes höchstens 50 Jahre alt sein.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden,
3. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
4. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist.

Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung,
2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen,
3. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
5. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder,
6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
7. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

Bei den in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie in Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

§ 3

Eignungsprüfung und Auswahl

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen geeignet erscheinen, nehmen vorbehaltlich von Abs. 5 an einer Eignungsprüfung

nach § 7 der Hessischen Laufbahnverordnung teil, deren Ausgestaltung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts obliegt.

(2) Zur Abnahme der Eignungsprüfung ist bei dem Oberlandesgericht ein Prüfungsausschuss einzuberufen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt für die Dauer von bis zu vier Jahren folgende Mitglieder:

1. zwei Beamtinnen oder Beamte mit der Befähigung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes,
2. zwei Fachpsychologinnen oder Fachpsychologen,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, die oder der dem Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes angehören muss.

Von den genannten Mitgliedern ist eines zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Das die Gewerkschaften vertretende Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, nehmen deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit an den Prüfungen teil.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie ausgebildete Justizangestellte und Justizfachangestellte kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts von der Eignungsprüfung befreien.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen.

§ 4

Schwerbehinderte Menschen

Bei Eignungsprüfungen, Aufsichtsarbeiten, Prüfungen sowie sonstigen Auswahlverfahren sind schwerbehinderten Menschen sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen nach den Teilhaberichtlinien vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) zu gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Bei dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung obliegt dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 5

Rechtsstellung, Dienstbezeichnung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärterinnen und Anwärter die Dienstbezeichnung „Justizsekretäranwärterin“ oder „Justizsekretäranwärter“.

(2) Abweichend von Abs. 1 verbleiben die Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 2 während des Vorbereitungsdienstes in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Entsprechendes gilt für die Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs des allgemeinen Vollzugsdienstes, die zur Vermeidung einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit an dem Vorbereitungsdienst für den allgemeinen Justizdienst teilnehmen. Im Übrigen finden auf die Beamtinnen und Beamten nach Satz 1 und 2 die folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 6

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes heranzubilden, die in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis zu erfüllen. Während der Ausbildung sind die Anwärterinnen und Anwärter in allen anfallenden Geschäften zu unterweisen.

§ 7

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und gliedert sich in:

1. das Einführungspraktikum,
Dauer: 2 Monate (Ausbildungsabschnitt I);
2. das Berufspraktikum I,
Dauer: 2 Monate (Ausbildungsabschnitt II);
3. den fachtheoretischen Lehrgang I,
Dauer: 6 Monate (Ausbildungsabschnitt III);
4. das Berufspraktikum II,
Dauer: 12 Monate (Ausbildungsabschnitt IV);
5. den fachtheoretischen Lehrgang II,
Dauer: 2 Monate (Ausbildungsabschnitt V).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann in Einzelfällen aus wichtigen Gründen und in den Fällen des § 13 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung die Dauer der Ausbildungsabschnitte I, II und IV abweichend festsetzen.

(3) Soweit eine Anwärterin oder ein Anwärter für den Ausbildungsabschnitt I, II, III oder IV eine schlechtere Beurteilung als „ausreichend“ erhält, ist der betreffende Ausbildungsabschnitt zu wiederholen. Es können Abweichungen vom Lehrplan zugelassen werden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist nur einmal statthaft. Über die Wiederholung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(4) Erholungsurlaub wird unter Beachtung der Belange der Ausbildung gewährt. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann einheitlich für alle Anwärterinnen und Anwärter ausbildungsfreie Zeiten festsetzen, die auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

§ 8

Widerruf

Wenn eine Wiederholung nach § 7 Abs. 3 keinen Erfolg verspricht und fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden,

1. sind die Anwärterinnen und Anwärter aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen,
2. ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 2 zu widerrufen; sie treten in ihre frühere Tätigkeit zurück; entsprechendes gilt für die unter § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Beamtinnen und Beamten.

§ 9

Ausbildungsbehörde

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts regelt und überwacht die Ausbildung, erlässt die Lehr-, Stoff- und Ausbildungspläne für sämtliche Ausbildungsabschnitte und bestimmt die Amtsgerichte, bei denen die Anwärterinnen und Anwärter ausgebildet werden (Ausbildungsbehörden).

(2) Für die Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I, II und IV ist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörde zuständig. Dieser obliegt die Dienstaufsicht über die Anwärterinnen und Anwärter. Soweit die Ausbildung in einzelnen Aufgabengebieten nach Maßgabe der Lehr-, Stoff- und Ausbildungspläne bei einer anderen Justizbehörde erfolgen soll, weist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörde die Anwärterinnen und Anwärter der anderen Justizbehörde im dortigen Einvernehmen zu.

(3) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestellt Ausbilderinnen und Ausbilder, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind, sowie eine Beamtin oder einen Beamten des Rechtspflegerdienstes oder des allgemeinen Justizdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Diese oder dieser lenkt und überwacht die praktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter,

betreut und berät sowohl die Anwärterinnen und Anwärter als auch die Ausbilderinnen und Ausbilder und unterstützt die Leitung der Ausbildungsbehörde in allen mit der Ausbildung zusammenhängenden Fragen.

(4) Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärterinnen und Anwärter mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen. Sie dürfen die Anwärterinnen und Anwärter mit einfacheren regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nur insoweit beschäftigen, als dies der Ausbildung dient.

§ 10

Ausbildungsabschnitte I, II und IV

(1) In den Ausbildungsabschnitten I, II und IV werden die Anwärterinnen und Anwärter in die Tätigkeiten sämtlicher Aufgabengebiete eingeführt und lernen die zu beachtenden Rechts- und Dienstvorschriften in ihrem praktisch bedeutsamen Teil umfassend kennen, verstehen und anzuwenden. Sie sollen sich in den Arbeitstechniken, im Umgang mit den jeweils eingesetzten Programmen der elektronischen Datenverarbeitung, im Schriftverkehr sowie in der Aufnahme von Anträgen und im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern üben. Auf die Ausbildung im Kostenwesen ist in allen Bereichen besonderer Wert zu legen.

(2) Die praktische Ausbildung kann durch begleitende Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften ergänzt werden. Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, ihr Fachwissen auch durch Selbststudium zu erweitern.

(3) Im Ausbildungsabschnitt I erhalten die Anwärterinnen und Anwärter neben einer ersten allgemeinen Information über die Bedeutung und die Organisationsstrukturen der Justiz eine praktische und theoretische Einführung in die Aufgaben des allgemeinen Justizdienstes im Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafprozess). Eine Einführung in die elektronische Datenverarbeitung einschließlich der eingesetzten Fachanwendungen und schreibtechnischer Übungen sollen für sämtliche Anwärterinnen und Anwärter gemeinsam bei einer Ausbildungsbehörde durchgeführt werden.

(4) Der Ausbildungsabschnitt II dient der Anwendung, Übung und Vertiefung der im Ausbildungsabschnitt I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Im Ausbildungsabschnitt IV werden die Anwärterinnen und Anwärter in allen anderen wesentlichen Aufgabengebieten des allgemeinen Justizdienstes, insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgebildet, und erhalten einen Einblick in die Tätigkeiten der Justizverwaltung.

§ 11

Beschäftigungsnachweis

Während der Ausbildungsabschnitte II und IV haben die Anwärterinnen und Anwärter einen Beschäftigungsnachweis nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgegebenen Muster zu führen, der von der Ausbilderin oder dem Ausbilder wöchentlich zu bestätigen und sodann der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen ist.

§ 12

Ausbildungsabschnitte III und V

(1) In den Ausbildungsabschnitten III und V werden den Anwärterinnen und Anwärtern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse vermittelt. Es sollen zeitgemäße, mit arbeitsintensive und aktivierende Lernmethoden eingesetzt werden. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen insbesondere lernen, ihre Kenntnisse auf praktische wirklichkeitsnahe Fälle anzuwenden und sich in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts richtet die fachtheoretischen Lehrgänge ein, bestellt die Lehrgangsheiterin oder den Lehrgangsheiter sowie deren oder dessen Stellvertretung und die weiteren Lehrkräfte. Die Dienstaufsicht über die Anwärterinnen und Anwärter obliegt in dieser Zeit der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter.

(3) Im Ausbildungsabschnitt III wird die bereits durchlaufene Ausbildung theoretisch abgerundet und vertieft sowie der Ausbildungsabschnitt IV vorbereitet.

(4) Der Ausbildungsabschnitt V dient der anwendungsbezogenen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Wiederholung im Hinblick auf die Laufbahnprüfung.

(5) Der Unterricht soll täglich nur so viele Stunden umfassen, dass den Anwärterinnen und Anwärtern hinreichend Zeit verbleibt, den Lernstoff zu verarbeiten und ihr Wissen durch Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen.

(6) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen unter Aufsicht entsprechend den Lehr- und Stoffplänen schriftliche Arbeiten an, die zu bewerten und mit ihnen zu besprechen sind.

§ 13

Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

(1) Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Ausbildungsabschnitte I, II und IV beurteilen nach der jeweiligen Ausbildungsstation, sofern diese mindestens zwei Wochen dauert, die Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwärterinnen und Anwärter.

(2) Am Ende der Ausbildungsabschnitte I, II und IV erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde auf der Grundlage der Beurteilungen nach Abs. 1 eine Gesamtbeurteilung, die sie oder er der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens zwei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vorlegt.

(3) Die Beurteilungen nach Abs. 1 und 2 sind nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgegebenen Muster zu erstellen.

(4) Nach Beendigung der jeweiligen Ausbildungsabschnitte III und V werden die einzelnen Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter von der Konferenz der Lehrkräfte in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Die schriftlichen Leistungen sollen mit 60 Prozent und die mündlichen mit 40 Prozent berücksichtigt werden.

(5) Die Leistungen in den Ausbildungsabschnitten und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Notenstufe zu bewerten:

Punktzahl	Notenstufe	Bewertung
15 bis 14 Punkte	sehr gut (1)	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
13 bis 11 Punkte	gut (2)	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
10 bis 8 Punkte	befriedigend (3)	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
7 bis 5 Punkte	ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4 bis 2 Punkte	mangelhaft (5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
1 bis 0 Punkte	ungenügend (6)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(6) Sämtliche Beurteilungen sind den Anwärterinnen und Anwärtern zur Kenntnis zu geben und mit ihnen zu besprechen.

Dritter Teil

Prüfung

§ 14

Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Zum Nachweis, dass die Anwärtinnen und Anwärter das Ausbildungsziel erreicht haben, legen diese nach dem Ausbildungsabschnitt V die Laufbahnprüfung ab. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die schriftliche Prüfung der mündlichen vorangeht. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts trifft die zur Vorbereitung und Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen, bestimmt die Prüfungstermine und sorgt dafür, dass bei allen Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.
- (2) Die Prüfung bezieht sich auf die Sachgebiete der Lehr- und Stoffpläne (§ 9 Abs. 1).

§ 15

Prüfungsausschüsse

- (1) Zur Abnahme der Prüfung sind bei dem Oberlandesgericht Prüfungsausschüsse einzuberufen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt für die Dauer von vier Jahren jeweils folgende Mitglieder:
1. eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger,
 3. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für den allgemeinen Justizdienst,
 4. eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zugleich Lehrkraft in den fachtheoretischen Lehrgängen ist,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, die oder der dem allgemeinen Justizdienst angehören muss.

Das unter Nr. 1 genannte Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Das die Gewerkschaften vertretende Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, nehmen deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit an den Prüfungen teil.

(3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die Prüfertätigkeit weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses in den Ruhestand versetzt wird oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet,

endet die Mitgliedschaft, soweit im Einzelfall die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nichts Anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der vierjährigen Amtszeit ist die Berufung eines neuen oder stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss wird grundsätzlich in voller Besetzung tätig. Er ist beschlussfähig, wenn er mit dem den Vorsitz führenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds den Ausschlag. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Das Hessische Ministerium der Justiz und die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes können Vertreterinnen oder Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter unter Aufsicht fünf Arbeiten aus den folgenden Fachgebieten anzufertigen:

1. Zivilrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht,
3. Familienrecht einschließlich Verfahrensrecht,
4. Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht,
6. Kostenrecht,
7. Entschädigungs- und Vergütungsrecht,
8. Justizverwaltung.

Die Bearbeitungszeit darf für jede Prüfungsarbeit vier Stunden nicht überschreiten. Die Aufgaben sollen grundsätzlich aus einem oder mehreren praxisnahen Fällen bestehen, die aus maximal zwei Fachgebieten ausgewählt werden können. Eine der Aufgaben

kann ganz oder teilweise auch eine Aufgabenstellung vorsehen, die mit einem in der Praxis eingesetzten Anwendungsprogramm der elektronischen Datenverarbeitung zu bearbeiten ist.

(2) Die Prüfungsarbeiten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus den Vorschlägen der in den fachtheoretischen Lehrgängen eingesetzten Lehrkräfte ausgewählt.

(3) Den Anwärtinnen und Anwärtern werden die zur Bearbeitung erforderlichen Hilfsmittel, die die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der Arbeiten wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geregelt.

(5) Die Anwärtinnen und Anwärter versehen jede Arbeit anstelle des Namens mit einer ihnen zugeteilten Kennziffer, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt. Sie haben diese spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Bearbeitungsfrist und ohne auf ihre Person deutende besondere Kennzeichen an die Aufsichtsperson abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich der Neben- oder Hilfsrechnungen.

(6) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift über den Verlauf des Prüfungstermins an und vermerkt jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer sowie die Reihenfolge der Bewertung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die Punktzahlen der Bewertungen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Sich hierbei ergebende Bruchteile von Punkten werden ab der Hälfte auf volle Punktzahlen aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen Punktzahl und Notenstufe fest.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Erst nach der endgültigen Bewertung aller Prüfungsarbeiten dürfen den Prüferinnen und Prüfern die den Kennziffern zugeordneten Namen der Anwärtinnen und Anwärter bekannt gegeben werden.

(4) Fertigen Anwärtinnen oder Anwärter eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig an, so ist die Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 zu bewerten.

(5) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb einer Woche nach der Anfertigung der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen ist, wird von der Bekanntgabe abgesehen.

§ 18

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Gibt eine Anwärterin oder ein Anwärter mehr als eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ab, fertigt sie oder er drei oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten an, die nach § 17 Abs. 1 mit einer Punktzahl von weniger als 5 Punkten bewertet werden, oder liegt die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Prüfungsarbeiten unter 4,50 Punkten, so ist sie oder er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind höchstens vier Anwärterinnen und Anwärter zusammen zu prüfen. Die Dauer der Prüfung soll für jede Anwärterin oder jeden Anwärter etwa 45 Minuten und für jede Prüfungsgruppe insgesamt höchstens drei Stunden betragen. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen. Abweichend von Satz 1 kann die mündliche Prüfung auch in Form einer Einzelprüfung durchgeführt werden, in der die Anwärterinnen und Anwärter unter anderem zeigen sollen, dass sie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren können.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit allen Anwärterinnen und Anwärtern ein Einzelgespräch führen, um einen Eindruck von deren Persönlichkeit zu gewinnen, und sodann dem Prüfungsausschuss über den Werdegang der Anwärterinnen und Anwärter sowie deren Leistungen während der Ausbildung berichten.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Anhörung der weiteren Mitglieder, aus welchen Fachgebieten schwerpunktmäßig mündlich geprüft wird, legt die Reihenfolge und Verteilung der Prüfungsgebiete unter den Prüfungsausschussmitgliedern fest, leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(4) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auch auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, und sollte insbesondere auf berufspraktische Aufgaben abstellen. Dabei sollen die Anwärterinnen und Anwärter ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Sachverhalte praxisbezogen zu analysieren und rechtlich zu beurteilen, eigene Lösungen aufzuzeigen und diese verständlich und bürgerorientiert darzustellen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Anwärterinnen und Anwärtern, die noch nicht unmittelbar zur Prüfung nach § 14 heranstellen, und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt. Dabei ist für die mündliche Prüfung eine Punktzahl und die sich daraus ergebende Notenstufe nach § 13 Abs. 5 zu bilden.

(2) Die Abschlussnotenstufe der Prüfung ist aus den Bewertungen der fachtheoretischen Lehrgänge, der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zu bilden. Sie wird in der Weise ermittelt, dass jeweils die Punktzahlen der Notenstufen

des fachtheoretischen Lehrgangs I	mit vier
des fachtheoretischen Lehrgangs II	mit eins
jeder schriftlichen Prüfungsarbeit	mit zwei
der mündlichen Prüfung	mit fünf

vervielfältigt und die hieraus gebildete Summe durch zwanzig geteilt wird.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären mit der Abschlussnotenstufe:

sehr gut (1)	bei einer Abschlusspunktzahl von 14,00 bis 15,00
gut (2)	bei einer Abschlusspunktzahl von 11,00 bis 13,99
befriedigend (3)	bei einer Abschlusspunktzahl von 8,00 bis 10,99
ausreichend (4)	bei einer Abschlusspunktzahl von 5,00 bis 7,99.

Ist die Prüfung bestanden, kann der Prüfungsausschuss die Abschlusspunktzahl um bis zu einen Punkt anheben, wenn die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters während der praktischen Ausbildung erheblich bessere Bewertungen aufweisen als die Prüfungsleistungen. Gleiches gilt, wenn die Anwärterin oder der Anwärter in mehreren Prüfungsleistungen in besonderem Maß Verständnis, Kenntnisse und Fähigkeiten gezeigt hat, die in der Abschlussnotenstufe nicht angemessen zum Ausdruck kommen. Die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Abschlusspunktzahl unter 5,00 liegt.

(5) Der Prüfungsausschuss erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter

1. ohne triftigen Grund der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht oder

2. ohne Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(6) Die Abschlussnotenstufe und die ihr zugrunde liegenden Notenstufen und Punktzahlen sind den Anwärterinnen und Anwärtern unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten ist, ist den Anwärterinnen und Anwärtern Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen unter Aufsicht zu gewähren.

§ 21

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. Die Niederschrift enthält:

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
4. die Namen der sonstigen Anwesenden,
5. die Prüfungsfächer und den Prüfungsinhalt,
6. die Abschlussnotenstufen und die ihr zugrunde liegenden Punktzahlen und Notenstufen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
7. die Begründung der Entscheidung im Falle des § 20 Abs. 3 Satz 2,
8. den Hinweis über die Bekanntgabe nach § 20 Abs. 6 Satz 1.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern über die bestandenen Prüfungen Prüfungszeugnisse mit der jeweils erzielten Abschlussnotenstufe und der erreichten Abschlusspunktzahl nach dem Muster der Anlage.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen schriftlichen Bescheid nebst Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße bei Prüfungsarbeiten hat die Aufsichtsperson zu unterbinden. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann sie Anwärterinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit der Punktzahl 0 bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 23

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist eine Anwältin oder ein Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis – auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Prüfungen sind neue Prüfungsaufgaben zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Anwältinnen und Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde, verbleiben im Vorbereitungsdienst und können die vollständige Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss setzt fest, wann sie die Prüfung wiederholen können. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte bis zur Prüfung zu wiederholen sind. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen geben.

(2) Wird die Prüfung wiederholt, gilt § 20 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Abschlussnotenstufe im Falle der Wiederholung der fachtheoretischen Lehrgänge die Bewertung mit der höheren Punktzahl zu berücksichtigen ist.

§ 25

Berufsbezeichnung

- (1) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Justizfachwirtin“ oder „Justizfachwirt“ erworben.
- (2) Zum Führen der Berufsbezeichnung nach Abs. 1 ist auch berechtigt, wer die Laufbahnprüfung nach den bis zum 28. Februar 2006 geltenden Vorschriften bestanden hat.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 10. Februar 2006 (JMBl. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (JMBl. 2013 S. 5), wird aufgehoben.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23.12.2015

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

**Die Präsidentin / Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main**

P R Ü F U N G S Z E U G N I S

Frau / Herr

geboren am _____

hat am _____

die Laufbahnprüfung

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst vom 23. Dezember 2015, JMBl. 2016, S. 34 mit

_____ ()¹

bestanden.

Sie / Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Justizfachwirtin“ / „Justizfachwirt“ zu führen.

Frankfurt am Main, _____

Präsident / Präsidentin des Oberlandesgerichts

¹ Der Bewertung liegt die Notenskala des § 20 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst zugrunde.
Danach lautet die Abschlussnoterstufe auf:
sehr gut (1) = bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15,00,
gut (2) = bei einer Punktzahl von 11,00 bis 13,99,
befriedigend (3) = bei einer Punktzahl von 8,00 bis 10,99,
ausreichend (4) = bei einer Punktzahl von 5,00 bis 7,99.

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Der im JMBl. 1/2016, S. 2 veröffentlichten Runderlass wurde unvollständig abgedruckt. Er wird daher erneut veröffentlicht.

Nr. 1 Gemeinsame Richtlinien zur täterorientierten Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende Besonders Auffällige Straftäterinnen und Straftäter Unter 21 Jahren (BASU21) sowie zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern (MIT-Strafverfolgungskonzept). Gem.-RdErl. d. MdIS (LPP 12/Su. - 112 d 1) und d. MdJ (4110 - III/A 2 - 2013/805) v. 21.10.2015 – JMBl. 2016, S. 2 – – Gült.-Verz. Nr. 3103 –

I.

Einleitung

Bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die häufig mit delinquentem Verhalten und insbesondere Gewaltdelikten in Erscheinung treten, ist es das Ziel der staatlichen Institutionen, durch abgestimmte Maßnahmen mit intervenierendem Ansatz ein Abgleiten in eine dauerhafte kriminelle Karriere zu verhindern. Daher wurde für diese Zielgruppe die Schwellentäterkonzeption BASU21 entwickelt, die unter Vernetzung der Verantwortungsträger zielgerichtete und am individuellen Einzelfall ausgerichtete täterorientierte Maßnahmen ermöglicht.

Ergänzend dazu verfolgen speziell eingerichtete Organisationseinheiten der hessischen Polizei einen täterorientierten Ermittlungsansatz bei sogenannten Mehrfach-/Intensivtäterinnen und -tätern (MIT). Hierdurch wird die erfolgreiche Bekämpfung einer vergleichsweise geringen Anzahl besonders aktiver Straftäter, die für eine Vielzahl von Straftaten verantwortlich ist, ermöglicht.

Bei der hessischen Polizei sind die Sachraten bzw. Sachgebiete BASU21 und MIT-Strafverfolgungskonzept auch wegen möglicher Personenübergaben zwischen den Konzepten organisatorisch eng verbunden. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften sind korrespondierend Sonderdezernate eingerichtet bzw. Ansprechpersonen benannt.

Die präventiven und intervenierenden Ansätze bei BASU21 und die täterorientierte Strafverfolgung beim MIT-Strafverfolgungskonzept bauen bei jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und Straftätern aufeinander auf. Gerade die Übergaben von BASU21 in das MIT-Strafverfolgungskonzept erfordert eine enge Verzahnung der polizeilichen und staatsanwaltlichen Sachbearbeitung. Dies ermöglicht mit einer Zuständigkeitsregelung nach dem Wohnortprinzip und dem täterorientierten Ermittlungsansatz eine möglichst gute Personenkenntnis der Ermittler, was zudem die wesentliche Grundlage für die gemeinsame Planung von Interventionsmaßnahmen bildet.

I. Täterorientierte Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende Schwellentäterinnen und -täter/Konzeption BASU21

§ 1

Vorbemerkung (Ziele, Eckpunkte)

Gesicherte kriminologische Erkenntnisse belegen, dass sich bei einem geringen Prozentsatz junger Menschen, die häufig aus einem erheblich problembelasteten sozialen und familiären Umfeld stammen, zunächst nur episodenhaft auftretende kriminelle Verhaltensmuster verfestigen können und bei zu spät einsetzender Intervention in dauerhaftes kriminelles Handeln umwandeln.

Wesentliches Ziel bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität ist es daher, zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe sowie unter Einbeziehung der Jugendgerichte im Strafverfahren individuelle Maßnahmenkonzepte täterorientierter Prävention, Intervention und Repression gemeinsam abzustimmen.

Daher soll den BASU21-Probanden als sogenannten Schwellentätern mit einer abgestimmten Betreuung und einer deliktsübergreifenden täterorientierten Sachbearbeitung begegnet werden.

§ 2

Anwendungsbereiche

(1) Der dem Begriff BASU21 zuzurechnende Personenkreis im Sinne der Schwellentäterkonzeption umfasst Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die mit mindestens fünf Straftaten, darunter einem Gewaltdelikt, im zurückliegenden Jahr registriert wurden und bei denen unter Berücksichtigung ihres Persönlichkeitsbildes und des sozialen Umfeldes damit gerechnet werden kann, dass durch eine konsequente, zeitnahe, vor allem präventiv ausgerichtete, gemeinsame Intervention aller zuständigen Stellen (vernetzte Präventionsarbeit) das ansonsten zu befürchtende dauerhafte Abgleiten in die Kriminalität verhindert wird (Positivprognose).

(2) In Betracht kommen auch Ersttäter, insbesondere Gewalttäter, bei denen aufgrund der Art und Ausführung der Tat, der individuellen, persönlichen und sozialstrukturellen Faktoren bei ungehindertem Verlauf ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität zu befürchten ist (Negativprognose).

(3) Über die Einstufung in die und die Ausstufung aus der Konzeption BASU21 entscheidet die BASU21-Dienststelle der Polizei in Abstimmung mit dem Sonderdezernenten bzw. der Ansprechperson der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(4) Sofern bei einem BASU21-Probanden trotz präventiver und repressiver Interventionsmaßnahmen ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität angenommen werden muss, ist unmittelbar zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Übernahme in das MIT-Strafverfolgungskonzept vorliegen.

§ 3

Aufgaben

(1) Prävention: Primäres Ziel ist es, über eine zeitnah einsetzende, präventive Intervention die Verfestigung von auffälligen Verhaltensmustern und somit ein dauerhaftes Abgleiten des BASU21-Probanden in die Kriminalität zu verhindern. Anzustreben ist ein mehrschichtiger, auf den Einzelfall abgestimmter Interventionsansatz, welcher u.a. wiederholte Kontaktaufnahmen zum Probanden (z.B. Kontaktgespräche und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 HSOG Gefährderansprachen) sowie weitere geeignete Maßnahmen im familiären und schulischen Umfeld vorsieht.

(2) Repression: Parallel zur Prävention sollen den BASU21-Probanden auch über eine konsequente, täterorientierte und deliktsübergreifende Ermittlungsführung mit angemessenen und zeitnahen Sanktionen Grenzen gesetzt werden. Dies fördert die Motivation zur nachhaltigen Verhaltensänderung. Dabei sind die Belange des Opferschutzes angemessen zu berücksichtigen (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich).

(3) Netzwerkarbeit: Eine praxisorientierte Kooperation mit anderen staatlichen Institutionen stellt eine weitere Kernaufgabe dieses Konzepts dar. Anlassbezogen sollen individuell abgestimmte Maßnahmenbündel vereinbart werden.

Eine enge Vernetzung, insbesondere mit folgenden internen und externen Stellen (so weit vorhanden) ist hierzu unerlässlich:

- Landesjugendkoordination als Zentralstelle für polizeiliche Jugendarbeit, E 4 (Zentrale Jugendkoordination, Migrationsbeauftragte, „Netzwerk gegen Gewalt“)
- Jugendkoordination der Polizeidirektionen/Beauftragte für Jugendkriminalität
- Jugendsachbearbeitung der Ermittlungsgruppen / Fachkommissariate
- Schulbeauftragte, Schulkontaktbeamte, pp.
- Wechselschichtdienst, Besonderer Bezirksdienst
- Schule, Lehrkörper, Ausbildungsbereich, Lehrbetrieb, Eltern
- Schulamt, Schulverwaltungsamt
- Jugendamt, Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren
- Sozial- und Jugendhäuser
- Häuser des Jugendrechts
- Justiz

§ 4

Ablauforganisation

(1) Die Jugendsachbearbeitung der Polizeistation, des Polizeireviers oder des Kommissariats ist in der Regel zuerst mit straffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden befasst.

Fällt ein Proband in den Anwendungsbereich des Konzepts BASU21, findet zunächst eine Kontaktaufnahme zwischen Jugendsachbearbeitung/ggf. Jugendkoordination und der zuständigen BASU21-Dienststelle statt. Im Zweifelsfall entscheidet die Lei-

tung der BASU21-Dienststelle über die angestrebte Aufnahme eines Probanden als BASU21.

(2) Nach mit der Staatsanwaltschaft abgestimmter Aufnahme des Probanden in das Konzept BASU21 erfolgt die zukünftige Sachbearbeitung grundsätzlich deliktsübergreifend und täterorientiert durch die für BASU21 zuständige Organisationseinheit. Die Leitung hat in begründeten Einzelfällen ein Hol- und Rückweisungsrecht, ggf. in Abstimmung mit dem Sonderdezernenten bzw. der Ansprechperson der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(3) Die Zuständigkeiten für spezielle Deliktsbereiche, z.B. Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte, BtM-Handel und politisch motivierte Kriminalität, bleiben hiervon unberührt. Bezüglich der Übernahme bzw. Abgabe von Ermittlungsverfahren wird zwischen den betroffenen Organisationseinheiten, ggf. auf Direktionsebene, Einvernehmen hergestellt.

(4) Die Verfahrensakten, welche die Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergibt, werden mit einem farbigen Vorblatt versehen, aus dem die Aufnahme in die Konzeption BASU21 hervorgeht.

(5) Die Staatsanwaltschaft übermittelt rechtskräftige Urteile und Bewährungsbeschlüsse an die sachbearbeitende Organisationseinheit der Polizei.

§ 5

Organisatorische Anbindung

(1) Die örtlichen Polizeipräsidien veranlassen unter Berücksichtigung der individuellen Behördenstrukturen die organisatorische Anbindung der BASU21-Sachbearbeitung. Diese wird grundsätzlich auf der Ebene der Regionalen Kriminalinspektionen (RKI) im Bereich K30 als eigenständige Ermittlungsgruppe bzw. Sachrate/Sachgebiet eingerichtet oder in bereits bestehende Organisationseinheiten integriert. Eine unmittelbare Anbindung an die jeweilige Dienststelle für das MIT-Strafverfolgungskonzept ist anzustreben.

(2) Die Organisationsstruktur und die Aufgabenzuweisung beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main – z. B. K14 (Straßenraub, Jugendgruppenorientierte Gewaltkriminalität, BASU21), D 100/2, D 300/2, D 400/2 sowie die Häuser des Jugendrechts – bleiben hiervon unberührt.

II. Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität (MIT-Strafverfolgungskonzept)

§ 1

Vorbemerkung (Ziele, Eckpunkte)

Ein überproportional hoher Anteil von Straftaten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität wird nach Ergebnissen von zahlreichen kriminologischen Untersuchungen von relativ wenigen MIT begangen.

Im Sinne einer gemeinsamen Schwerpunktsetzung bei der Strafverfolgung von Polizei und Staatsanwaltschaft soll eine Konzentration der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ressourcen auf die MIT erfolgen.

Ziel ist es, diesen Täterkreis einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen, durch eine konsequente Sachbehandlung den Abbruch krimineller Karrieren zu erzielen, einen nachhaltigen Abschreckungseffekt zu erreichen und mittel- bis langfristig die Verbesserung sowohl der objektiven Sicherheitslage als auch des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu bewirken.

Diese Ziele sollen insbesondere durch eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erreicht werden. Dazu erfolgen unter anderem eine Bündelung von Ressourcen, deliktsübergreifende, täterorientierte Ermittlungen sowie eine organisatorische Festschreibung der Zuständigkeiten auf beiden Seiten und die Einrichtung von Sonderdezernaten bzw. die Benennung von Ansprechpersonen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Anwendungsbereich sind in erster Linie Delikte der Massen-/Straßenkriminalität, bei denen polizeilicherseits bisher aufgrund der Rahmenvorgaben häufig eine dezentrale Bearbeitung vorgesehen ist. Die Bearbeitung von Fällen der Bandenkriminalität, insbesondere mit überregionaler Tatbegehung, organisationsverdächtiger oder Organisierter Kriminalität, erfolgt weiter im Rahmen der bewährten Organisationsstrukturen.

(2) Im Sinne der Richtlinien sind daher MIT Personen, die

1. in der Regel wiederholt deliktsübergreifend in der Eigentums-/Vermögenskriminalität, bei Körperverletzungsdelikten oder Raubstraftaten in Erscheinung getreten sind (kriminelles Vorleben)

und

2. bei denen unter Berücksichtigung ihres kriminellen Vorlebens und der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen bzw. Erziehungsmaßnahmen damit gerechnet werden muss, dass sie erneut Straftaten begehen (Negativprognose).

(3) Zur Bewertung des jeweiligen Einzelfalles sind grundsätzlich folgende Indikatoren heranzuziehen:

1. Personen mit mehr als zehn Straftaten innerhalb der letzten zwei Jahre registriert,
2. aufgewendete kriminelle Energie, zum Beispiel im Hinblick auf besondere Gewaltanwendung, Rücksichtslosigkeit, Opferauswahl und Schadenshöhe,
3. rasche zeitliche Abfolge der Straftaten,
4. Straftaten während oder nach Bewährung, Haftverschonung, Urlaub, Freigang, während des offenen Vollzuges pp.,
5. Mangel an Einsichtsfähigkeit und Resozialisierungsbereitschaft.

(4) In Betracht kommen auch Personen, von denen aufgrund ihrer aktuellen Entwicklung und der belegbaren erheblichen kriminellen Energie – unabhängig von der Erfüllung o.a. Indikatoren – erwartet werden kann, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.

(5) Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen jugendliche und heranwachsende MIT. Jugendstrafsachen müssen gesondert behandelt werden. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des JGG und der PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) zu berücksichtigen.

Bei jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten ist frühzeitiges Handeln geboten. Für eine Einstufung in das MIT-Strafverfolgungskonzept sind insbesondere die aktuelle Entwicklung, die belegbare erhebliche kriminelle Energie und die Erwartung zeitnaher weiterer Straftaten von Bedeutung.

(6) Eine Entlassung aus dem gemeinsamen Konzept kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Person in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr straffällig oder sonst auffällig geworden ist oder durch Wegzug, Ausreise oder Abschiebung die Voraussetzungen entfallen.

§ 3

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Polizei

1. Die örtlichen Polizeipräsidien veranlassen im Rahmen der örtlichen Lagebewertung und, soweit es die jeweiligen Behördenstrukturen zulassen, eine deliktsübergreifende, täterorientierte Sachbearbeitung gegen MIT. Diese wird grundsätzlich auf der Ebene der Regionalen Kriminalinspektionen (RKI) im Bereich K 30 angesiedelt. Sie kann durch eine Aufgabenübertragung an bereits bestehenden Organisationseinheiten, durch die Einrichtung spezieller Ermittlungsgruppen oder durch Einrichtung eines eigenständigen Kommissariats (K 35) erfolgen.
2. Auf Grund der gegebenen Bearbeitungszuständigkeiten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität sind lageabhängig im Sinne einer Schwerpunktsetzung Ressourcen der Schutz- und Kriminalpolizei aus den dezentralen Er-

mittlungsguppen, aber auch soweit dort Delikte aus der Zuständigkeit der Regionalen Kriminalinspektion bearbeitet werden, im Sinne integrierter Zusammenarbeit zu bündeln.

3. Von dieser Regelung abweichende Organisationsmodelle bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport.
4. Die Organisationsstruktur und die Aufgabenzuweisung beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main – D 100/2, D 300/2, D 400/2 (Regionale Ermittlungsgruppen für MIT) – bleiben hiervon unberührt. Gemeinsam mit einer/-m bei der Staatsanwaltschaft angesiedelten Koordinatorin oder Koordinator der Kriminaldirektion (vgl. auch Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 3) bilden diese eine aufgabenbezogene Arbeitsgruppe.
5. Die Leitung der Organisationseinheit für die MIT-Bekämpfung gewährleistet eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachkommissariaten und Ermittlungsgruppen der eigenen und benachbarten Dienststellen sowie sonstigen Behörden und Institutionen.
6. Mit dem Fachkommissariat ZK 30 der Kriminaldirektion sowie den bereits bestehenden Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Ausländerdelikte mit Ausländerämtern und Bundespolizei soll im Bereich der Bekämpfung von MIT ein enger Informationsverbund erfolgen.
7. Die Leitung der Organisationseinheiten für die MIT-Bekämpfung ist ständiger Ansprechpartner der Amts- und Staatsanwaltschaft.
8. Alle aktuellen und zukünftigen Ermittlungsverfahren gegen eine als MIT eingestufte tatverdächtige Person werden grundsätzlich in der zuständigen Organisationseinheit zusammengeführt. Ermittlungsverfahren unter Beteiligung eines MIT, der bei einem anderen hessischen Polizeipräsidium/einer anderen hessischen Staatsanwaltschaft als solcher eingestuft ist, werden grundsätzlich nach dem Tatortprinzip von der örtlich zuständigen MIT-Dienststelle bearbeitet.

Die Zuständigkeiten für spezielle Deliktsbereiche, wie z. B. Kapitaldelikte, Sittlichkeitsdelikte, sonstige Delikte der schweren Gewaltkriminalität (Verbrechenstatbestände), BtM-Handel, politisch motivierte Kriminalität (PMK) und Verkehrsdelikte, bleiben hiervon grundsätzlich unberührt.
9. Bezüglich der polizeilichen Übernahme bzw. Abgabe von Ermittlungsverfahren wird zwischen den betroffenen Organisationseinheiten, ggf. auf Direktionsebene, Einvernehmen hergestellt.
10. Im Rahmen seiner Fachaufsicht koordiniert die Leitung der Kriminaldirektion die für die Strafverfolgung von MIT zuständigen Organisationseinheiten und ist in Grundsatzfragen zentraler Ansprechpartner für die Staatsanwaltschaft.

Darüber hinaus werden insbesondere bei größeren Behörden, soweit dies aufgrund der örtlichen Zuständigkeiten der Polizeipräsidien und der Staatsanwaltschaften geeignet ist, bei der Staatsanwaltschaft eine Polizeibeamtin oder ein

Polizeibeamter als Koordinatorin oder Koordinator eingesetzt (vgl. auch Abs. 2 Nr. 3). Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass durch diese Koordinatorin oder den Koordinator die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeipräsidien vertreten werden.

(2) Staatsanwaltschaft

1. Jede Staatsanwaltschaft bestimmt eine oder mehrere Abteilungsleiterinnen oder einen oder mehrere Abteilungsleiter als Ansprechperson für die in Rede stehenden Verfahren. Diese veranlassen die Eintragung und Zuteilung der entsprechenden Verfahren.
2. Soweit es die jeweilige Behördenstruktur zulässt werden für die in den Zuständigkeitsbereich der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte fallenden Verfahren Sonderdezernate eingerichtet. In dem Sonderdezernat sollen auch die nicht unter § 19 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) fallenden tatmehrheitlich in Betracht kommenden Deliktstatbestände, derer ein MIT verdächtig ist und die von mindermem Gewicht sind (§ 21 Abs. 1 OrgStA), bearbeitet werden. Die gemäß § 19 Nr. 3 OrgStA maßgebliche Schadensgrenze von 2.500 € bleibt insoweit ohne Bedeutung.
3. Auch bei dem erweiterten Mitarbeiterkreis, zum Beispiel in den Sekretariaten, sollen Ansprechpersonen bestimmt werden, die eng mit dem zuständigen Dezernat zusammenarbeiten.

Insbesondere bei größeren Behörden sollte zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit grundsätzlich ein zentrales Sekretariat eingerichtet werden, bei dem gemäß Abs. 1 Nr. 10 eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter für Koordinierungsaufgaben eingesetzt ist.

§ 4

Allgemeine Verfahrensabläufe

(1) Die jeweiligen Ansprechpersonen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft stimmen gemeinsam ab, wer in das MIT-Strafverfolgungskonzept aufgenommen, übernommen bzw. aus diesem entlassen wird. Im Falle der Aufnahme wird durch einen polizeilichen Hinweis deutlich gemacht, dass die weitere Sachbearbeitung grundsätzlich durch die dazu in der Polizei bestimmte Organisationseinheit erfolgt. Die Verfahrensakten, welche die Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergibt, werden mit einem farbigen Vorblatt versehen, aus dem die Aufnahme in das MIT-Strafverfolgungskonzept hervorgeht. Entsprechend gekennzeichnete Verfahren sollen grundsätzlich vorrangig eingetragen werden. Soweit sich die Führung von Sonderordnern aus der Sicht von Staatsanwaltschaft und Polizei bewährt hat, soll die Führung von Sonderordnern beibehalten werden.

(2) Eingehende Ermittlungsverfahren gegen MIT werden bei der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit zusammengeführt.

(3) Auch weitere Verfahren sollen, soweit sachgerecht, in dem bereits befassten Dezernat anhängig gemacht werden. Soweit verschiedene Staatsanwaltschaften örtlich zuständig sind, wird auch geprüft, ob die Führung einheitlicher Ermittlungsverfahren als Sammelverfahren sinnvoll ist.

(4) Die weitere Sachbearbeitung soll zügig und in geeigneten Fällen unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens erfolgen.

(5) Der Sitzungsdienst soll nach Möglichkeit von der zuständigen Dezentur oder dem zuständigen Dezenturen wahrgenommen werden.

III. Allgemeine Rahmenbedingungen

§ 1

Fortbildung

(1) Die Thematik BASU21/MIT-Strafverfolgungskonzept ist in die Aus- und Fortbildung der Hessischen Polizei in geeigneter Form zu implementieren.

(2) Für Mitarbeiter/innen der BASU21/MIT-Dienststellen sollte die Teilnahme an Fachlehrgängen und Seminaren, insbesondere der Jugendsachbearbeitung, Präventionslehrgängen, speziellen Beschulungen („Gefährderansprachen“ pp.) sowie Hospitationen bei Staatsanwaltschaften, Netzwerkpartnern der Justiz und den kommunalen Einrichtungen zur Wahrnehmung einer fachgerechten und qualitativ hochwertigen Sachbearbeitung ermöglicht werden.

§ 2

Evaluation

Aufgrund der kriminalpolitischen Bedeutung des Regelungsinhaltes berichten die Polizeibehörden über das Hessische Landeskriminalamt und die Staatsanwaltschaften über die Generalstaatsanwaltschaft jährlich bis spätestens 30. April des darauffolgenden Jahres über neue Erfahrungen und Ergebnisse an ihre obersten Dienstbehörden. Dabei sollte auch auf etwaigen Änderungsbedarf zur Fortschreibung der gemeinsamen Richtlinien eingegangen werden. Die Berichterstattung aus besonderem Anlass bleibt hiervon unberührt. Die beteiligten Ressorts tauschen ihre Erfahrungen aus.

§ 3

Schlussvorschriften

Die Gemeinsamen Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

II.

Der Gemeinsame Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 9. November 2015, S. 1139 veröffentlicht.

RUNDERLASSE

Nr. 6 Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung. Gem.-RdErl. d. MdIS (LPP 1-22 g 04.67-01) und d. MdJ (4600-III/A3-2015/1798-III/A) v. 25.11.2015
– JMBL. 2016, S. 61 – – Gült.-Verz. Nr. 241, 3103 –

I.

1. Grundsätzliches

Der konsequente staatliche Zugriff auf Verbrechensgewinne gilt als wichtiger strategischer Ansatz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität und anderer Formen mittlerer und schwerer Kriminalität.

Die Durchführung von Finanzaufklärungen, durch die sowohl das Erkennen der Finanzströme als auch die Aufspürung, Sicherung und Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte ermöglicht werden sollen, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen.

Die Sicherung von Vermögenswerten stellt darüber hinaus einen wichtigen Aspekt des Opferschutzes dar, insbesondere bei Eigentums- und Vermögensdelikten.

Vermögensabschöpfung umfasst alle Maßnahmen nach §§ 73, 74 ff. StGB sowie sämtliche strafprozessualen Maßnahmen, die deren vorläufiger Sicherung dienen. Zu ihr gehören auch die „Rückgewinnungshilfe“ (§ 111b Abs. 5 StPO) sowie die freiwillige Aufgabe von Vermögenspositionen (Verzicht).

Zudem enthält auch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Bestimmungen, die eine Vermögensabschöpfungsmaßnahme enthalten. Die Regelungen in § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 OWiG legen den wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat als rechnerische Untergrenze der Geldbuße zugrunde.

§ 29a OWiG beinhaltet die Abschöpfung von rechtswidrig erlangten Vorteilen aus einer begangenen Ordnungswidrigkeit.

Ferner regelt das Hessische Sicherheits- und Ordnungsgesetz im § 40 HSOG die präventive Sicherstellung von beweglichen Sachen durch die Polizeibehörden. Erfolgreiche Maßnahmen der Vermögensabschöpfung erfordern ein frühzeitiges, strategisch abgestimmtes Handeln und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und der für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit

zuständigen Stelle. Der Polizei obliegt dabei in erster Linie die **Aufspürung** von Vermögenswerten. An diesen Finanzermittlungen, die die Staatsanwaltschaft federführend zu begleiten hat, ist die Steuerfahndung in den geeigneten Fällen frühzeitig zu **beteiligen**. Die Staatsanwaltschaft hat für die umgehende **Sicherung** der Werte Sorge zu tragen. Nach Abschluss des Verfahrens obliegt ihr die ordnungsgemäße **Verwertung** und **Verbuchung** der abgeschöpften Vermögenswerte.

2. **Örtliche und überörtliche Stellen der Staatsanwaltschaft**

2.1 Bei jeder Staatsanwaltschaft ist eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt bestellt, die oder der die Aufgabe hat, in ständiger und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung zu erörtern, zu planen, zu koordinieren und umzusetzen. Diese Funktion nehmen auf Seiten der Staatsanwaltschaft in den Buchstabenabteilungen die benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bzw. Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten wahr.

Bei den für Planung und Koordinierung von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen bestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist je nach Verfahrenslage eine haupt- bzw. eine angemessene nebenamtliche Befassung zu gewährleisten und eine längerfristige personelle Bündelung anzustreben.

2.2 Im Rechtspflegebereich der Staatsanwaltschaften, der für die Umsetzung der Vollziehung von Sicherungsmaßnahmen sowie die Verwertung der Vermögenswerte zuständig ist, ist zudem je eine Rechtspflegerin bzw. ein Rechtspfleger als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für den Bereich der Vermögensabschöpfung zu benennen.

2.3 In Abteilungen mit hohem Spezialisierungsgrad (Sonderabteilungen) werden Finanzermittlungen und entsprechende Maßnahmen der Vermögensabschöpfung weiterhin verfahrensintegriert geführt.

2.4 Verfahrensübergreifende Aufgaben auf dem Sektor der Vermögensabschöpfung werden von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Kordinatorin bzw. Koordinator Vermögensabschöpfung) wahrgenommen. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator Vermögensabschöpfung unterstützt den örtlichen und überörtlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch und führt regelmäßig entsprechende Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige der Justiz- und Polizeibehörden durch.

3. **Örtliche und überörtliche Stellen der Polizei**

3.1 Zur Durchführung von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung sind beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) sowie bei den Polizeipräsidien spezialisierte Organisationseinheiten eingerichtet, die vornehmlich täterorientiert Finanzermittlungen mit dem Ziel der vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten durchführen.

3.2 Den diesen Organisationseinheiten zugewiesenen und speziell ausgebildeten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten obliegen in enger Abstimmung mit der bzw. dem für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwältin bzw. Staats-

anwalt, ggf. in enger Abstimmung mit der Sonderdezernentin bzw. dem Sonderdezernenten Vermögensabschöpfung, die Vornahme von oder Unterstützung bei polizeilichen Finanzermittlungen sowie polizeilichen Maßnahmen auf dem Sektor Vermögensabschöpfung.

Zu den Aufgaben dieser polizeilichen Vermögensermittlerinnen und -ermittler gehören insbesondere:

- das Aufspüren inkriminierter Vermögenswerte
- die Beschlagnahme beweglicher Sachen nach §§ 111c, 111f Abs. 1 Satz 1 StPO
- die Pfändung von beweglichen Sachen in Vollziehung dinglicher Arreste in Strafverfahren nach § 111f Abs. 3 StPO in den Fällen, in denen ein zuständiger Gerichtsvollzieher/-in nicht erreichbar ist oder dessen Einsatz aus kriminaltaktischen Gründen nicht zweckmäßig erscheint
- die präventive Sicherstellung von beweglichen Sachen nach § 40 HSOG und Feststellung der Eigentumsverhältnisse
- die zeitnahe Übergabe der durch die Polizei gepfändeten Gegenstände an den zuständigen Gerichtsvollzieher/-in
- die Mitwirkung an der Erstellung des Jahresberichtes Vermögensabschöpfung
- der Informationsaustausch unter anderem
 - mit der Staatsanwaltschaft
 - anlassbezogen mit anderen Polizeidienststellen
 - mit dem Hessischen Landeskriminalamt
 - mit den zuständigen Stellen der Finanzverwaltung.

3.3 Alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind gehalten, Finanzermittlungen in dafür geeigneten Verfahren in Betracht zu ziehen. In diesen Fällen ist frühzeitig mit den spezialisierten Organisationseinheiten Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Erkenntnisse sind nach dort weiterzuleiten.

3.4 Das Hessische Landeskriminalamt wertet zentral alle die Vermögensabschöpfung betreffenden Informationen und Maßnahmen aus und verknüpft sie mit eigenen und länderübergreifenden Erkenntnissen.

4. Zusammenarbeit bei der Verfahrensbearbeitung/Trennungsprinzip

4.1 Im Rahmen eingeleiteter Ermittlungsverfahren sollen Anhaltspunkte für strafprozessuale Maßnahmen gewonnen werden, die sowohl zur Überführung der tatverdächtigen Person als auch zur Sicherung und Abschöpfung der Taterlöse führen.

4.2 Die Staatsanwaltschaft hat insoweit möglichst frühzeitig von ihrer Sachleitungsbefugnis Gebrauch zu machen. Sie verfügt bereits bei der Aktenübersendung die Aufnahme von Ermittlungen zu den finanziellen Aspekten der Straftat und den persönlichen Vermögensverhältnissen der oder des Beschuldigten.

- 4.3 Sofern in der polizeilichen Sachbearbeitung Ermittlungs- bzw. Abschlussberichte für die Verfahrensakte gefertigt werden, ist hierin ein gesonderter Punkt „Vermögensabschöpfung“ aufzunehmen.
- 4.4 Verfahrenstaktik und die einzelnen Ermittlungsschritte sind frühzeitig abzustimmen. Die polizeilichen Vermögensermittlerinnen und -ermittler nehmen hierzu bereits zu Beginn der Ermittlungen Kontakt mit der zuständigen Staatsanwältin bzw. dem zuständigen Staatsanwalt auf, um ein auf den Einzelfall abgestimmtes Konzept zur Vermögensabschöpfung zu entwickeln.
- 4.5 Die Abfolge der Finanzermittlungen mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung darf nicht mit den eigentlichen Sachermittlungen (Überführung der tatverdächtigen Person) kollidieren. Es ist daher eine intensive Abstimmung und Koordination zwischen allen Beteiligten sicherzustellen.
- 4.6 In geeigneten Fällen sind zudem die zuständigen Stellen der Finanzverwaltung frühzeitig in die Ermittlungsführung einzubeziehen.
- 4.7 Für eine konsequente Anwendung des § 40 HSOG ist ein frühzeitig abgestimmtes Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden hinsichtlich der beabsichtigten Freigabe der sichergestellten/beschlagnahmten Sachen Voraussetzung.

5. Fortbildung und Informationsaustausch

- 5.1 Neben den internen Fortbildungsmaßnahmen von Justiz und Polizei ist von beiden Seiten ein regelmäßiges gemeinsames Fortbildungsangebot bereitzustellen.
- 5.2 Der Informationsaustausch zwischen Justiz und Polizei erfolgt auf regionaler Ebene anlassbezogen zwischen den Polizeipräsidenten und den örtlichen Staatsanwaltschaften.
Der regelmäßige Informationsaustausch zu übergeordneten Themen erfolgt grundsätzlich zwischen dem Hessischen Landeskriminalamt und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZOK).
Themenkomplexe, die einer strategischen ressortübergreifenden Befassung bedürfen, sind zeitnah an das jeweilige Fachministerium zu berichten und ergänzend im jeweiligen Jahresbericht Vermögensabschöpfung aufzunehmen.

6. Jahresbericht Vermögensabschöpfung

- 6.1 Das Hessische Landeskriminalamt erstellt jährlich einen mit der Zentralstelle für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZOK) abgestimmten Jahresbericht Vermögensabschöpfung.
- 6.2 Die zuständigen Polizeibehörden übersenden hierzu den polizeilichen Erfassungsbogen dem Hessischen Landeskriminalamt. Zur Erleichterung des Abstimmungsprozesses und der Intensivierung der Verfahrensauswertung tauschen die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer

Zusammenarbeit zusätzlich ihre Erfassungsbögen und im Einzelfall erforderlich werdende weitere Informationen untereinander aus.

Die entsprechende Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden ist bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Folgejahres zu gewährleisten.

6.3 Die Generalstaatsanwaltschaft (ZOK) erhebt die entsprechenden Verfahrensinformationen bezüglich der ohne Beteiligung der Polizei vorläufig gesicherten Vermögenswerte und übermittelt diese in Dateiform jährlich bis spätestens Mitte Februar des Folgejahres an das Hessische Landeskriminalamt.

6.4 Für Zwecke einer Effizienzprüfung übermittelt das Hessische Landeskriminalamt der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZOK) jährlich bis spätestens jeweils Ende Mai eine Datei aller Verfahren mit einer vorläufigen Sicherung (nur staatlicher Ansprüche) ab 10.000 Euro aus dem Vorjahr mit den erforderlichen Daten (Summe, Az. Polizei und Justiz, zuständige StA).

Soweit diese vorläufigen Sicherstellungen mehr als zwölf Monate zurückliegen, ergänzt die Generalstaatsanwaltschaft (ZOK) diese Datei um die Information, ob und gegebenenfalls welcher Abschöpfungsbetrag rechtskräftig abgeurteilt worden ist und übermittelt die ergänzte Erhebungsliste bis spätestens Ende August dem Hessischen Landeskriminalamt. Diese Verfahrensliste wird vom Hessischen Landeskriminalamt ausgewertet, ergänzt und fortgeführt.

6.5 Darüber hinaus übermittelt die Generalstaatsanwaltschaft (Abteilung I) dem Hessischen Landeskriminalamt jährlich spätestens bis Ende Februar die über JUKOS generierten Daten der endgültig abgeschöpften Vermögenswerte (mit Az. der Justiz) des jeweiligen Vorjahres.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

II.

Der Gemeinsame Runderlass ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 1358 veröffentlicht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Hinterlegungsstelle, Hinterlegungskasse

(1) Die Hinterlegungsstelle im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126), führt ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Amtsgericht – Hinterlegungsstelle“. Sie führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts.

(2) Hinterlegungskasse ist die Gerichtskasse Frankfurt am Main. Auf Verlangen der hinterlegenden Person sind im Einzelfall Hinterlegungen auch von den anderen Gerichtskassen oder Gerichtszahlstellen anzunehmen.

(3) Die Bediensteten der Hinterlegungsstelle sollen nicht gleichzeitig mit der Erledigung von Kassengeschäften befasst sein. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Hinterlegungen von Geld in Euro, das nach § 11 Abs. 1 des Hinterlegungsgesetzes in das Eigentum des Landes übergeht, werden im Folgenden als Geldhinterlegungen, andere Hinterlegungen als Werthinterlegungen bezeichnet.

§ 3

Hinterlegungsfähige Gegenstände

Kostbarkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes sind Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmuck sowie andere wertvolle, unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände, wie etwa Kunstwerke, Bücher, Münzen oder Wertzeichen.

§ 4

Beschleunigungsgebot, Geschäftsgang

(1) Hinterlegungssachen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit beschleunigt zu behandeln.

(2) Anträge auf Annahme und Herausgabe können während der gesamten Dauer der regelmäßigen Dienststunden gestellt werden.

(3) Bei der Erledigung von Hinterlegungsgeschäften ist die von der Landesjustizverwaltung hierfür zur Verfügung gestellte Software nebst den dort integrierten Vor drucken zu verwenden.

§ 5

Begründung von Entscheidungen

Entscheidungen, durch die Anträge auf Annahme oder Herausgabe abgelehnt werden, Anordnungen nach § 25 Abs. 1 des Hinterlegungsgesetzes sowie Entscheidungen, die auf Beschwerden ergehen, sind schriftlich zu begründen. Anderen Entscheidungen ist eine Begründung beizufügen, wenn dies nach Lage der Sache erforderlich erscheint.

II. Annahme

§ 6

Annahmeantrag

(1) Wird der Annahmeantrag nicht in ausreichender Stückzahl eingereicht, sind Mehrfertigungen von Amts wegen herzustellen. Wegen der Kosten ist § 11 Nr. 3 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126), zu beachten.

(2) Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf dessen Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken.

(3) Die Bediensteten der Hinterlegungsstelle haben der persönlich erscheinenden antragstellenden Person bei der Abfassung des Antrags behilflich zu sein. Änderungen und Ergänzungen sind mit Zustimmung der antragstellenden Person auch ohne ausdrückliches Verlangen von der oder dem Bediensteten, die oder der den Antrag entgegennimmt, selbst zu bewirken. Sie sind aber von der antragstellenden Person auf dem Antrag als richtig anzuerkennen.

§ 7

Annahmeanordnung

(1) Von der Annahmeanordnung ist, neben einer Durchschrift nach § 10 Abs. 1 HintG, eine Mehrfertigung zu erstellen. Die Annahmeanordnung ist der Hinterlegungskasse zu erteilen. Die Urschrift des Annahmeantrags und die Mehrfertigungen der Annahmeanordnung und des Annahmeantrags sind beizufügen. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entfällt.

(2) Die Hinterlegungskasse bestätigt die Hinterlegung auf der Annahmeanordnung und deren Mehrfertigung mit einem Buchungsvermerk, aus welchem das Einzahl- oder Einlieferungsdatum der Hinterlegung ersichtlich ist, nebst Siegel und übersendet die mit der Urschrift des Annahmeantrages fest verbundene Urschrift der Annahmeanordnung an die Hinterlegungsstelle. Die mit Buchungsvermerk und Siegel versehene Mehrfertigung erhält die antragstellende Person als Hinterlegungsschein. Eine Kopie der mit dem Buchungsvermerk versehenen Annahmeanordnung und die zweite Mehrfertigung des Annahmeantrages verbleiben bei der Hinterlegungskasse.

(3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 erteilt die andere Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle der hinterlegenden Person die Quittung auf der Mehrfertigung der Annahmeanordnung (Hinterlegungsschein) mit dem Vermerk „Für die Gerichtskasse Frankfurt am Main“ und unter Beifügung eines Abdrucks des Dienststempels. Die Urschrift des Annahmeantrages und der Annahmeanordnung werden unverzüglich der Gerichtskasse Frankfurt am Main, der auch die Anzeige über die Hinterlegung zu den Sachakten vorbehalten bleibt, übersandt. Die Erteilung des Hinterlegungsscheines ist auf dem an die Gerichtskasse Frankfurt am Main weiterzuleitenden Original der Annahmeanordnung zu vermerken.

(4) Wird ein Geldbetrag einbezahlt, für den noch keine Annahmeanordnung vorliegt, muss die Quittung den Vermerk „Annahme gilt noch nicht als Hinterlegung“ enthalten. Die Hinterlegungskasse, eine andere Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle behandelt dieses Geld als Verwahrung. Der Hinterlegungsstelle ist eine Zahlungsanzeige zu erstatten. Eine Einlieferungsanordnung in Verwahrsachen entfällt, wenn eine Annahmeanordnung in Hinterlegungssachen erfolgt.

(5) Zu hinterlegende Gegenstände sind der Annahmeanordnung beizufügen, sofern sie nicht von der hinterlegenden Person unmittelbar bei der Hinterlegungskasse oder Gerichtskasse/Gerichtszahlstelle oder nach Absprache mit der Hinterlegungskasse bei einem Kreditinstitut eingeliefert werden sollen.

(6) Für Werthinterlegungen ist vor der Erteilung der Bescheinigung nach Abs. 2 durch die Hinterlegungskasse, eine andere Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle zu prüfen, ob die eingelieferten Gegenstände vollständig sind und ihre Beschaffenheit und Besonderheiten mit den in der Annahmeanordnung (und beigefügtem Annahmeantrag) gemachten Angaben übereinstimmen. Unstimmigkeiten sind unter Rücksendung der Annahmeanordnung (und beigefügtem Annahmeantrag und dessen Mehrfertigungen) der Hinterlegungsstelle anzuzeigen. Die Hinterlegungskasse kann die Wertgegenstände bis zum Erlass einer erneuten Annahmeanordnung als Verwahrung behandeln. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Wird bei der Einlieferung ein versiegeltes Behältnis übergeben, wird lediglich die Annahme des versiegelten Behältnisses bescheinigt. Sofern der Annahmeantrag (und die Annahmeanordnung) einen genauen Inhalt des Behältnisses bezeichnet, ist in der Bescheinigung anzugeben, dass keine inhaltliche Prüfung vorgenommen wurde.

III. Verwaltung der Hinterlegungsmasse

§ 8

Verzinsung in Altfällen

(1) Zinsen nach § 32 Abs. 3 des Hinterlegungsgesetzes werden nur auf rechtzeitigen Antrag berechnet.

(2) Setzt sich eine Masse aus mehreren zu verschiedenen Zeiten eingezahlten Beträgen zusammen, bestimmt sich die Verzinsung für jeden Teilbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes in der am 2. April 2015 geltenden Fassung. Werden aus einer solchen Masse Teilbeträge ausgezahlt, ist dies für die Verzinsung als Auszahlung aus den am frühesten eingezahlten Beträgen zu behandeln.

§ 9

Abschätzung von Kostbarkeiten

Die Hinterlegungsstelle soll Kostbarkeiten durch einen Sachverständigen nur dann nach § 13 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes schätzen oder zur Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen lassen, wenn besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen und nicht unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

§ 10

Verwaltung von Wertpapieren

(1) Die in § 14 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes bezeichneten Geschäfte werden von der Deutschen Bundesbank, Wertpapierabwicklung und Sicherheitsmanagement Z 5, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, wahrgenommen.

(2) Die Hinterlegungskasse gibt die bei ihr hinterlegten Wertpapiere der in § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), genannten Art nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 des Hinterlegungsgesetzes ohne besondere Prüfung zur Verwahrung und Verwaltung in ein unter ihrem Namen zu führendes offenes Depot an die nach Abs. 1 zuständige Stelle ab. Falls notwendig, erfolgt die Abgabe mit Lieferschein in doppelter Ausfertigung. In dem Lieferschein ist auch anzugeben, wem Steuerbescheinigungen oder Bescheinigungen über einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen sind. Das von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle mit Empfangsbescheinigung an die Hinterlegungskasse zurückgesandte Zweitstück des Lieferscheins dient als Nachweis der Abgabe. Sofern sich am Sitz der Hinterlegungskasse eine Filiale der Deutschen Bundesbank befindet, sind die Wertpapiere dieser zur Weiterleitung an die nach Abs. 1 zuständige Stelle zu übergeben. In diesen Fällen ist der Lieferschein in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Die örtliche Filiale der Deutschen Bundesbank gibt ein Stück des Lieferscheins mit vorläufiger Empfangsbescheinigung bei der Hingabe der Wertpapiere an die Hinterlegungskasse zurück, während die nach Abs. 1 zuständige Stelle ein weiteres

Stück des Lieferscheins mit endgültiger Empfangsbescheinigung unmittelbar an die Hinterlegungskasse zurücksendet.

(3) Sollen stückelose Wertpapiere hinterlegt werden, eröffnet die Hinterlegungskasse bei der nach Abs. 1 zuständigen Stelle ein offenes Depot. In dem Eröffnungsantrag ist anzugeben, dass der Hinterlegungskasse Steuerbescheinigungen oder Bescheinigungen über einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen sind. Die Hinterlegungskasse teilt die Depotnummer nach Erhalt der hinterlegenden Person und der Hinterlegungsstelle mit. Die hinterlegende Person ist von der Hinterlegungsstelle aufzufordern, binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist die zu hinterlegenden Wertpapiere unter Angabe des Aktenzeichens und der Depotnummer durch ihre depotführende Bank im Wege der stückelosen Übertragung auf das Depot zu übertragen. In die Aufforderung ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Fristablauf der Hinterlegungsantrag als zurückgenommen behandelt wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Hinterlegungsgesetzes). Die von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zu übersendende Buchungsanzeige dient als Nachweis der Übertragung. Die Hinterlegungskasse teilt der hinterlegenden Person und der Hinterlegungsstelle die Übertragung unverzüglich mit.

(4) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle besorgt von Amts wegen nur die in § 14 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes bezeichneten Geschäfte nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 des Hinterlegungsgesetzes. Zu Geschäften, die nach § 14 Abs. 4 des Hinterlegungsgesetzes nur auf Antrag einer oder eines Beteiligten vorzunehmen sind, bedarf es im Einzelfall einer Anordnung der Hinterlegungsstelle. Die Entscheidung der Hinterlegungsstelle wird von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle auch dann eingeholt, wenn sich gegen die Besorgung eines von Amts wegen vorzunehmenden Geschäfts Bedenken ergeben, sowie wenn die Besorgung bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist. Im Fall des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 letzter Halbsatz des Hinterlegungsgesetzes teilt die nach Abs. 1 zuständige Stelle der Hinterlegungsstelle mit, welche Art der Verwertung in Frage kommt, und holt deren Entscheidung ein.

(5) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle macht von allen im Bestand der verwalteten Wertpapiere eintretenden Änderungen (beispielsweise Auslosung, Kündigung) der Hinterlegungskasse Mitteilung. Die bei der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere eingehenden Geldbeträge, insbesondere die Erlöse fälliger Ertragsscheine sowie ausgeloster und gekündigter Wertpapiere, überweist sie ohne besonderen Antrag der Hinterlegungskasse aufgrund einer ihr zum Zahltag übersandten Abrechnung. Im Übrigen führt die nach Abs. 1 zuständige Stelle den aus der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere sich ergebenden Schriftwechsel unmittelbar mit der ihr gegenüber allein verfuhrungsberechtigten Hinterlegungsstelle. Von Änderungen im Bestand der hinterlegten Wertpapiere, die Buchungen bei den Hinterlegungskosten erforderlich machen, gibt die nach Abs. 1 zuständige Stelle der Hinterlegungskasse durch Übersendung einer Abschrift der an die Hinterlegungsstelle gerichteten Veränderungsanzeige Kenntnis.

(6) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle berechnet für die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere keine Depotgebühren. Bei Verkauf, Einziehung, Umtausch, Abstempelung von hinterlegten Wertpapieren sowie für andere Sonderleistungen und für die Ausübung von Bezugsrechten bringt sie die üblichen Gebühren und Auslagen in Ansatz, die sie dem Erlös oder den eingehenden Kapitalbeträgen oder -erträgen der in Be-

tracht kommenden Hinterlegungsmasse entnimmt oder, sofern dies nicht möglich ist, der Hinterlegungsstelle mitteilt. Diese veranlasst sodann ihre Auszahlung an die nach Abs. 1 zuständige Stelle und die Einziehung von den Zahlungspflichtigen.

(7) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle liefert die bei ihr verwahrten hinterlegten Wertpapiere auf Grund der Herausgabeanordnungen der Hinterlegungsstelle, die ihr nach § 13 Abs. 1 Satz 2 durch Vermittlung der Hinterlegungskasse in doppelter Ausfertigung zugehen, unmittelbar an die Empfangsberechtigten aus. Stückelose Wertpapiere werden an die depotführende Bank des Empfangsberechtigten zu Gunsten dessen Depots nach Maßgabe der Herausgabeanordnung übertragen. Von der Herausgabeanordnung verbleibt das eine Stück bei der nach Abs. 1 zuständigen Stelle, während sie das zweite mit Auslieferungsbescheinigung versehene Stück an die Hinterlegungskasse zurücksendet.

§ 11

Auszubuchende Kleinbeträge von Geldhinterlegungen

(1) Kleinbeträge sind auszubuchen, sofern es sich nicht um Hinterlegungsmassen handelt, deren Anwachsen auf einen höheren Betrag durch weitere Hinterlegungen zu erwarten ist (beispielsweise Hinterlegungen von Mieten), wenn sie

- a) den Betrag von 75 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung ein Jahr verstrichen ist,
- b) den Betrag von 500 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung fünf Jahre verstrichen sind,
- c) den Betrag von 2.500 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung zehn Jahre verstrichen sind.

(2) Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit obliegt der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger, die oder der auch die Kassenanordnungen erstellt.

(3) Die Hinterlegungsstelle hat das ihr von der Hinterlegungskasse in dreifacher Ausfertigung zugehende Verzeichnis der Kleinbeträge zu prüfen und umgehend unter Verwendung von zwei Stücken des Verzeichnisses die erforderlichen Kassenanordnungen (Herausgabeanordnung bezüglich der Geldhinterlegung, Annahmeanordnung zur Vereinnahmung des Betrages bei den vermischten Einnahmen) zu erteilen. Eine Mehrfertigung der Umbuchungsanordnung sowie ein Stück des Verzeichnisses ist zur Hinterlegungsakte zu nehmen.

IV. Herausgabe

§ 12

Herausgabeantrag

(1) Auf den Herausgabeantrag ist § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Werden Urkunden, die zum Nachweis der Berechtigung der Empfängerin oder des Empfängers eingereicht sind, zurückgegeben, sind für die Hinterlegungsakten beglaubigte Abschriften anzufertigen. In geeigneten Fällen genügt statt der Abschrift ein kurzer Vermerk in den Hinterlegungsakten; dies gilt insbesondere, wenn eine Urteilsausfertigung zurückzugeben ist.

(3) Vor der Herausgabe der Wertpapiere an eine andere als die hinterlegende Person muss eine Erklärung der Empfängerin oder des Empfängers vorgelegt werden, inwieweit es sich um eine veräußerungsfreie Übertragung handelt. Handelt es sich um eine steuerpflichtige Übertragung, darf die Herausgabe erst nach Zahlung der Abgeltungssteuer erfolgen.

§ 13

Herausgabeanordnung

(1) Die Herausgabeanordnung ist der Hinterlegungskasse in Reinschrift zu erteilen, und zwar getrennt für Geld- und Werthinterlegungen. Der Herausgabeanordnung ist der Dienststempel beizudrücken.

(2) In der Herausgabeanordnung ist der Grund, der zur Herausgabe führt, kurz anzugeben (zum Beispiel Bewilligung der Beteiligten, rechtskräftige Entscheidung).

(3) Bei Herausgabe von Geldhinterlegungen ist in der Herausgabeanordnung anzugeben, inwieweit aus dem Kapitalbestand und in Altfällen aus dem Zinsguthaben zu zahlen ist.

(4) In der Herausgabeanordnung ist ferner für die Art der Herausgabe nähere Bestimmung zu treffen:

1. bei Geldhinterlegungen:

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit obliegt der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger, die oder der auch die Herausgabeanordnung erstellt. Auszahlungen werden auf ein Konto der oder des Empfangsberechtigten bei einem Kreditinstitut grundsätzlich entgeltfrei überwiesen. Ist eine Überweisung an die Empfangsberechtigte oder den Empfangsberechtigten nicht möglich, kann auf Antrag die Auszahlung bar über die Gerichtszahlstelle erfolgen. Der Antrag ist zu begründen.

2. bei Werthinterlegungen:

Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit entfällt. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger; sie oder er erstellt auch die Herausgabeanordnung. Die Herausgabeanordnung ist an die Gerichtskasse Frankfurt am Main zu richten. Eine Herausgabe durch eine andere Gerichtskasse oder eine Gerichtszahlstelle findet nicht statt. Die auszuliefernden Wertgegenstände sind als Einschreiben oder als Wertsendung zu übersenden, sofern die unmittelbare Aushändigung durch die Kasse nicht ausdrücklich angeordnet oder von der oder dem Empfangsberechtigten verlangt wird. Bei Wertsendungen ist von dem im Annahmeantrag angegebenen

Wert unter Berücksichtigung einer eventuellen Wertsteigerung auszugehen, bei Feststellung des Wertes durch einen Sachverständigen nach § 13 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes von dem ermittelten Wert. Bei unmittelbarer Aushändigung soll die Empfängerin oder der Empfänger den Empfang mit einer Quittung bestätigen.

3. bei Herausgabe nach dem Ausland:

Ist an eine Empfängerin oder einen Empfänger im Ausland herauszugeben, so hat die Hinterlegungsstelle zu prüfen, ob besondere Anordnungen für die Art der Herausgabe erforderlich sind, und hierzu die Empfängerin oder den Empfänger anzuhören. Hat die Empfängerin oder der Empfänger nach der Stellung des Herausgabeantrags den Wohnsitz oder den Sitz der gewerblichen Niederlassung in das Ausland verlegt, ist die Übersendung auf ihre oder seine Kosten anzuordnen.

(5) Die Hinterlegungskasse bestätigt die Herausgabe auf der Kassenanordnung mit einem Buchungsvermerk oder einer Auslieferungsbestätigung (z.B. von einem Kreditinstitut), aus welchem oder welcher das Auszahl- bzw. Auslieferungsdatum der Hinterlegung ersichtlich ist, und übersendet die Urschrift der Herausgabeanordnung an die Hinterlegungsstelle zurück. Eine Kopie der mit dem Buchungsvermerk oder Auslieferungsbestätigung versehenen Herausgabeanordnung verbleibt bei der Hinterlegungskasse.

(6) Die Hinterlegungsstelle hat die antragstellende Person oder die ersuchende Behörde und die Empfängerin oder den Empfänger von dem Erlass der Herausgabeanordnung und von den nach Abs. 4 getroffenen Bestimmungen zu benachrichtigen.

(7) Für den Fall der Rücksendung nach § 9 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes gelten Abs. 4 und 6 entsprechend.

§ 14

Meldepflicht nach der Außenwirtschaftsverordnung

(1) Die Meldevorschriften nach §§ 64 ff. der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2014 (BAnz. AT 06.11.2014 V1), sind zu beachten. Hiernach haben die Hinterlegungskassen der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe von Abs. 2 zu melden:

1. die Auszahlung der von Inländern im Sinne des § 2 Abs. 15 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) hinterlegten Beträge und der Verkaufserlöse hinterlegter Vermögenswerte an Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes oder für deren Rechnung an Inländer;
2. die Überweisung der von Ausländern hinterlegten Beträge an Ausländer (als Zweck der Zahlung ist anzugeben: „Rückzahlung von Hinterlegungsgeldern“);
3. die Entgegennahme der von Ausländern hinterlegten Beträge durch die Justizbehörden selbst als Endbegünstigte (als Rechtsgrund ist zum Beispiel anzugeben: „Gerichtskosten“, „Geldstrafen“).

Inländer sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Inland, Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder Personengesellschaften, wenn die Zweigniederlassungen ihre Leitung im Inland haben und es für sie eine gesonderte Buchführung gibt, und Betriebsstätten ausländischer juristischer Personen oder Personengesellschaften im Inland, wenn die Betriebsstätten ihre Verwaltung im Inland haben (§ 2 Abs. 15 des Außenwirtschaftsgesetzes). Ausländer sind alle Personen und Personengesellschaften, die keine Inländer sind (§ 2 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes).

(2) Die Meldepflicht besteht, wenn die entgegengenommene oder geleistete Zahlung im Einzelfall den Betrag von 12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung übersteigt. Die Meldungen sind bei der Deutschen Bundesbank nach § 72 der Außenwirtschaftsverordnung grundsätzlich elektronisch einzureichen. Wird eine entsprechende Zahlung aufgrund einer Hinterlegung durch Ausländer an Inländer geleistet, hat die Hinterlegungskasse die Empfängerin oder den Empfänger darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung meldepflichtige Auslandszahlung handelt. Liegen die Voraussetzungen einer solchen Melde- oder Hinweispflicht vor, vermerkt die Hinterlegungsstelle dies auf der Herausgabeanordnung.

§ 15

Angabe der Kosten

Kosten werden nach Maßgabe des Hessischen Justizkostengesetzes in Verbindung mit dem Justizverwaltungskostengesetz erhoben. Sollen der Masse nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Justizkostengesetzes Kosten entnommen werden, ist der zu vereinnahmende Kostenbetrag auch in der Herausgabeanordnung anzugeben.

§ 16

Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

(1) Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Herausgabe erlischt, wird von der Hinterlegungskasse überwacht. Die Hinterlegungsstelle prüft die ihr von der Hinterlegungskasse zugehenden Mitteilungen. Das Erlöschen des Herausgabeanspruchs ist unter kurzer Begründung in den Hinterlegungsakten festzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Herausgabe von solchen Beträgen, die sich aus dem Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, in dem für die Hauptmasse maßgebenden Zeitpunkt erlischt.

(2) Bei verfallenen Geldhinterlegungen erteilt die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung zur Vereinnahmung des Hinterlegungsbetrages bei den Haushaltsmitteln für vermischte Einnahmen.

(3) Verfallene Wertpapiere werden auf Feststellung der Hinterlegungsstelle durch die Hinterlegungskasse veräußert. Allgemeine Annahmeanordnung gilt als erteilt (Nr. 2.6

JVB zu VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO). Verkaufserlös und Wertpapierertrag werden der Hinterlegungsstelle mitgeteilt.

(4) Verfallene Kostbarkeiten werden auf Feststellung der Hinterlegungsstelle durch die Hinterlegungskasse veräußert. Die Art der Verwertung (Versteigerung nach vorheriger Bekanntmachung oder freihändiger Verkauf) bestimmt die Hinterlegungsstelle. Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert veräußert werden; nötigenfalls sind sie vor dem Verkauf durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zu schätzen, die oder der von der Hinterlegungsstelle beauftragt wird. Allgemeine Annahmeanordnung gilt als erteilt (Nr. 2.5 JVB zu VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO). Der Veräußerungserlös wird der Hinterlegungsstelle mitgeteilt.

(5) Sparbücher, die für unbekannte Erben hinterlegt sind, übersendet die Hinterlegungsstelle dem zuständigen Nachlassgericht mit der Anregung, nach § 1964 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verfahren. Dabei sind die in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person der Erblasserin oder des Erblassers mitzuteilen.

(6) Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Abs. 3 oder 5 fallen, sind durch die Hinterlegungsstelle oder in deren Auftrag von der Hinterlegungskasse zu vernichten; vor der Vernichtung sind die Beteiligten zu hören, wenn dies angezeigt ist.

(7) Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind (beispielsweise Sparbücher oder Hypothekenbriefe), kann die Hinterlegungsstelle, anstatt sie zu vernichten, dem Aussteller (Kreditinstitut, Grundbuchamt) übersenden. Mit der Übersendung ist der Aussteller darauf hinzuweisen, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und der Anspruch des Hinterlegers auf Herausgabe erloschen ist. Verweigert der Aussteller die Annahme, ist die Urkunde zu vernichten. Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefes hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren.

§ 17

Verfall zu Gunsten des Landes

Ist die Hinterlegungsmasse dem Land verfallen, werden die Hinterlegungsstellen ermächtigt, die noch offenen Kosten der Hinterlegung zu erlassen, sofern von ihrer Erhebung nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften (beispielsweise mangels einer oder eines Zahlungspflichtigen oder wegen Unmöglichkeit der Einbeziehung) abzusehen ist.

V. Akten- und Registerführung

§ 18

Aktenregister

(1) Die Schriftstücke eines Hinterlegungsverfahrens werden zu einer Hinterlegungsakte zusammengefasst, die in der hierfür zur Verfügung gestellten Software eingetragen wird. Die Eintragung erfolgt bei Eingang des Antrags auf Hinterlegung. Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit erfolgt keine Neueintragung. Zur Bildung des Aktenzeichens werden die Buchstaben HL verwendet.

(2) Die Verfahren werden in der hierfür zur Verfügung gestellten Software jahrgangsweise geführt.

§ 19

Bezeichnung der Hinterlegungsmasse

- (1) In der zur Verfügung gestellten Software ist die Hinterlegungsmasse einzutragen.
- (2) Jede Masse erhält eine besondere Bezeichnung. Diese bestimmt sich:
1. wenn es sich um Hinterlegung in einer bei Gericht oder einer anderen Behörde anhängigen Angelegenheit handelt, nach der Bezeichnung dieser Sache;
 2. bei der Hinterlegung zur Befreiung einer Schuldnerin oder eines Schuldners von ihrer oder seiner Verbindlichkeit nach dem Namen der Gläubigerin oder des Gläubigers, für die oder den hinterlegt wird;
 3. bei der Hinterlegung aufgrund des § 52 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 272 Abs. 2 und des § 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565), des § 73 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565), und des § 90 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642), nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft;
 4. bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die zum Mündelvermögen gehören (§§ 1814, 1818 BGB), nach dem Namen der Personen, für welche die Sachen hinterlegt sind;
 5. in den Fällen des § 31 des Hinterlegungsgesetzes nach dem Namen der Stiftung, soweit die Sache nicht nach Nr. 1 eine andere Bezeichnung erhält;
 6. in anderen Fällen nach dem Namen der hinterlegenden Person.

(3) Wird eine anhängige Sache durch die Namen der Parteien eines gerichtlichen Verfahrens bezeichnet, so ist für die Eintragung in das alphabetische Massenverzeichnis oder für die Buchstabenfolge im Aktenregister der Name der oder des Beklagten, der Schuldnerin oder des Schuldners oder der weiteren beteiligten Personen maßgebend. Bei häufig vorkommenden Namen müssen diese so genau bezeichnet sein, dass die Brauchbarkeit des Verzeichnisses gewährleistet ist; gegebenenfalls ist auch der Name der Klägerin oder des Klägers, der Gläubigerin oder des Gläubigers oder der weiteren beteiligten Personen einzutragen.

§ 20

Anwendung der Aktenordnung

(1) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind auf die Hinterlegungssachen die Vorschriften der Aktenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr. Als Jahr der Weglegung gilt bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet wurde oder die Fristen der §§ 27 und 28 des Hinterlegungsgesetzes abgelaufen sind.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 15.12.2015 (5250/1 - Z/C3 - 2015/16142 - Z/C) – JMBl. 2016, S. 77 –

Die Genehmigung zur Verwendung des von Rechtsanwalt Christian Lux in 86356 Neusäß als Kanzleinachfolger von Rechtsanwalt Dr. Benedikt Lux genutzten Gerichtskostenstemplers der Fa. Francotyp-Postalia AG & Co. mit der Maschinen-Nr. 732 078 wurde widerrufen.

Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 19. November 2015 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstr. 7, 80335 München unmittelbar anzuzeigen.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (318 E - I/3 - 2216/15) – JMBL. 2016, S. 78 –

Die Anwaltskanzlei Barbara Rosenbaum, Schöne Aussicht 57 in 65193 Wiesbaden wurde mit Bescheid vom 22.12.2015 – AZ: 318 E – I/3 - 2266/15 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2016.

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 27. November 2015 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2016

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von
1.680,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel 395,00 €

b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	295,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	311,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	304,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	295,00 €
f) Beitrag zum Notarversicherungsfonds	65,00 €
g) Beitrag zur ARGE	15,00 €
	1.680,00 €

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2016 fällig.

§ 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2016) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2016 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2016 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Notarversicherungsfonds und zur ARGE – § 1 e) - g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Beststellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel
Nottelmann
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2016 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 18.12.2015

Nottelmann
Präsident

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2016.

BEITRAGSORDNUNG

I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2016 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 1.800,-- festgelegt. Er ist bis zum 30. April 2016 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.

3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2016 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2014 unter € 30.000,-- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01.07.2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarsicherungsfonds in Höhe von € 767,-- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

1. Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
2. Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1. verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 3.000,-- festsetzen.
3. Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 3.000,-- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
4. Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2016, beschlossen durch die Kammerversammlung am 11. November 2015, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 05.01.2016

Michal Böttcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Siegfried Janzen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter

am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Jörg Ziethen in Darmstadt;

zur Richterin

am Landgericht : Richterinnen auf Probe Dr. Christine Schröder in Frankfurt am Main und Dr. Kathrin Brunozzi – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter

am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Christian Gerhard Schmidt in Marburg – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Entlassung auf Verlangen:

Richterin auf Probe Laura Oprée in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt

als Abteilungsleiter bei einer

Staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Dr. Götz Wied in Kassel – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Staatsanwältin

: Richterin auf Probe Anna Schlosser in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Uwe Albert Phillip Helmut Herrmann in
Limburg a.d. Lahn – unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit –.

Direktor des Amtsgerichts Idstein Mathias Gäfgen wurde an das Amtsgerichts Bad
Schwalbach versetzt und das Amt des Direktors des Amtsgericht Bad Schwalbach
übertragen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Direktor des Amtsgerichts Dietrich Walter Frank in Alsfeld und Richter am Amtsge-
richt – als weiterer aufsichtführender Richter – Willi Dietz in Frankfurt am Main.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

Rechtsanwältin Marion Bachmann-Borsalino – unter Berufung in ein ehrenamtliches
Richterverhältnis – für die Zeit vom 15. Januar 2016 bis 14. Januar 2021 zur ehren-
amtlichen Richterinnen bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Kerstin Martin mit dem Amtssitz in Hammersbach.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Werner Sauerwein, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 7.12.2015,
Notarin Angelika Dillmann-Mai, Limburg a. d. Lahn, mit Ablauf des 31.12.2015,
Notar Dr. Helmut Trautmann, Reichelsheim, mit Ablauf des 31.12.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Die **Funktion der besonderen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für den richterlichen Dienst in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit** ist in Kürze neu zu besetzen (§15 Abs. 1 S. 4, Abs. 6 HGIG).

Nach § 15 Absatz 2 HGIG kann zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Die Funktion der Frauenbeauftragten ist grundsätzlich teilbar. Eine Interessenkollision mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

Nach den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Frauenbeauftragten muss die Bewerberin die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 15 Abs. 2 S. 5 HGIG).

Für die Entlastung der Frauenbeauftragten von den übrigen dienstlichen Aufgaben gelten § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 HGIG.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Wiesbaden (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

5. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 5 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen

bearbeitet von: Bassenge, Brudermüller, Ellenberger, Götz, Grüneberg, Sprau, Thorn, Weidenkaff und Weidlich

75., neubearbeitete Auflage 2016, XXXIV, 3214 Seiten, Leinen;
EUR 109,00 inkl. Fest-schrift als Geschenk

Verlag C.H. Beck

ISBN: 978-3-406-68000-7

Der Palandt feiert Jubiläum!

Anlässlich der 75. Auflage erscheint er mit einer Festschrift als Zugabe. Darin erfährt man Vieles, was man sich zwar vorher nie gefragt haben dürfte, was aber dennoch interessant bis erheiternd zu lesen ist.

Etwa, dass es den Schriftsetzern im Laufe der Zeit nicht anders ging wie vielen Studierenden bei ihren Hausarbeiten; um die Vorgaben einzuhalten (beim Palandt ist das die Einbändigkeit), wurden die Schrift und der Seitenrand verkleinert. Aber der Palandt wuchs auch kontinuierlich in seinen Außenmaßen und bekam immer dünneres Papier.

Man erfährt auch, warum „der Palandt“ Palandt heißt und dass Otto Palandt für sein Einspringen als Herausgeber ein Honorar von „zwei Teppiche(n) als Anerkennung“ erhielt. Andere Abhandlungen gleichen Liebeserklärungen, wieder andere handeln juristische Aspekte wie den Kommentierungsverlauf bei den Grundpfandrechten ab. Zu drei erbrechtlichen Konstellationen liefert die Festschrift zudem eine extended version der Kommentierung. Aus Platzgründen konnten diese zusätzlichen Ausführungen nicht in den Palandt aufgenommen werden; auf der Spielwiese der Festschrift hingegen haben sie ihren Platz gefunden, was den Kommentator sowie voraussichtlich auch die erbrechtlich interessierte Leserschaft beglückt. Mit der Malteserhündin Babsi habe ich persönlich sogar noch eine „alte Bekannte“ wiedergetroffen – eingekleidet in die amüsante Abhandlung „Sitzungstag im Familiengericht“.

Interessant ist zudem, dass die Autoren über ein Wörterbuch Deutsch/ Palandtsprech verfügen, damit sie einheitlich die gleichen Abkürzungen verwenden. Damit ist der Palandt voll auf der Höhe der Zeit, da der „Stummelsprech“ des Palandt mit den geläufigen Abkürzungen beim Simsen durchaus mithalten kann. Wem diese Erkenntnisse noch nicht ausreichen, der kann sich alle (!) bisherigen Vorworte der einzelnen Auflagen durchlesen und damit eine Zeitreise durch die letzten 75 Jahre juristische Zeitgeschichte unternehmen.

Der Kommentar selbst ist in bewährtem Umfang und Aufbau unverändert geblieben. Eingearbeitet worden sind insbesondere das Gesetz zur Mietrechtsnovellierung mit Änderungen des Maklerrechts, das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkre-

ditrichtlinie sowie das Gesetz zur Umsetzung der EU-ErbrechtsVO mit Änderungen im Erbscheinverfahren. Die EU-ErbrechtsVO ist auf alle Erbfälle anwendbar, die seit dem 17.08.2015 eingetreten sind, weshalb die Kommentierung des Internationalen Privatrechts auch gerade in diesem Bereich weiter ausgebaut wurde.

Selbstverständlich wurde auch in der Jubiläumsausgabe – wie in den vergangenen 74 Jahren – die seit der Voraufgabe ergangene höchst-, ober- und, soweit von Bedeutung, auch die instanzgerichtliche Rechtsprechung sowie in beschränktem Umfang auch die sog. Literatur eingearbeitet.

Dr. Bassenge, der seit 41 Jahren den sachenrechtlichen Part des Palandt betreut, beendet mit dieser Auflage aus Altersgründen seine Mitarbeit an dem Kommentar. Sein Part wird ab der kommenden Auflage von den Notaren Herrler und Dr. Wicke fortgeführt werden.

Auch diese Auflage bietet neben höchster Aktualität wieder die bewährte breite Fächerung und gute Qualität. Als traditionelles einbändiges Standardwerk hat der Palandt auch in diesem Jahr wieder seinen Platz verteidigt und kann – auch unabhängig von der zugehörigen Festschrift – uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2015

Tina Zörb
Ministerialrätin

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren	89
Neuinkraftsetzung und Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Amtsanwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO	95
Bekanntmachungen	
Berichtigungen	97
Personalnachrichten	109
Stellenausschreibungen	116
Hinweise	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2016 –	119

RUNDERLASSE

Nr. 8 Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren. RdErl d. MdJ v. 25.01.2016 (4100 - III/A 1 - 2015/1545 - III/A) – JMBl. S. 89 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport werden die nachfolgenden bundeseinheitlichen Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren in Kraft gesetzt:

I.

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Grundsätzliches zur Einschaltung von Publikationsorganen und zur Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Publikationsorgane (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen), die im Hinblick auf ihre Breitenwirkung in vielen Fällen wertvolle Fahndungshilfe leisten können, um ihre Mitwirkung zu bitten sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel zur Bereitstellung oder gezielten Verbreitung der Informationen (insbesondere das Internet) zu nutzen. Das gilt sowohl für die Fahndung nach einem bekannten oder unbekanntem Tatverdächtigen als auch für die Suche nach anderen Personen, insbesondere Zeugen.

Die Einschaltung von Publikationsorganen sowie die Nutzung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsmittel zu Fahndungszwecken stellen stets eine Öffentlichkeitsfahndung dar, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. insbes. § 131 Abs. 3 sowie § 131a Abs. 3, §§ 131b, 131c Abs. 1 Satz 1 und § 131c Abs. 2 der Strafprozessordnung) in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, erlahmen können. Stets ist auch zu prüfen, ob die Gefahr der Täter- oder Beteiligtenwarnung oder die Gefahr der Nachahmung von Straftaten zu befürchten ist.

1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Öffentlichkeitsfahndung kann dazu führen, dass Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Tatverdächtige bald ergriffen wird. Die zügige Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters können verhindern, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Eine schnelle und wirksame Strafverfolgung hat auch einen bedeutenden generalpräventiven Effekt. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz des Bürgers und schafft dadurch die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung.

Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung. Mit zunehmender Verbreitung des Internets gilt dies im wachsenden Maße auch für die Nutzung dieses elektronischen Mediums zu Fahndungszwecken. Die spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publizität seines Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Auch andere Personen, die in den Tatkomplex verwickelt sind oder die in nahen Beziehungen zu dem Tatverdächtigen stehen, können durch eine öffentliche Erörterung schwer

benachteiligt werden. Eine Bloßstellung oder Schädigung des Tatverdächtigen oder anderer Betroffener muss nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege möglichst vermieden werden.

Daher ist stets auch zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahndungserfolg nicht auch durch Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erreicht werden kann, namentlich dadurch, dass

- nur Medien von geringerer Breitenwirkung in Anspruch genommen werden,
- andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecherdurchsagen gewählt werden oder
- die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung eines Gesuchten, beschränkt wird.

Bei der Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist außerdem zu berücksichtigen, dass die im Internet eingestellten Daten weltweit abgerufen und verarbeitet werden können. Dabei ist regelmäßig zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Internationale Fahndung einzuleiten ist.

Auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind, ist Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist dies dadurch zu erreichen, dass die Namen solcher Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungsgründen zwingend notwendig sein, so ist vor Beginn der Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

2. Entscheidung über die Einschaltung von Publikationsorganen und die Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

2.1 Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn dringender Tatverdacht wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung (Verbrechen, Vergehen von erheblichem Gewicht, z. B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Betrug mit hohem Vermögensschaden, Unterschlagung hoher Geldbeträge, Serientaten) gegeben ist.

Grundsätzlich muss bei Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl vorliegen. Ist dies der Fall oder liegen die Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 Satz 1 StPO vor, entscheidet über die Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 131 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Polizei führt eine nach § 131 Abs. 3 Satz 1 StPO gleichfalls mögliche Entscheidung des Richters nur herbei, wenn sie die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichen kann. Ist für die Polizei auch der Richter nicht rechtzeitig erreichbar, ist nach § 131 Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO zu verfahren und insbesondere unverzüglich binnen 24 Stunden eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Wird die polizeiliche Eilanordnung von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nicht bestätigt, teilt die Polizei dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht

mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

Erfolgt die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft, liegt ein Haft- oder Unterbringungsbefehl noch nicht vor und ist die Öffentlichkeitsfahndung noch nicht erledigt, ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, von der Staatsanwaltschaft beim Richter eine Entscheidung über den Haft- oder Unterbringungsbefehl herbeizuführen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO). Lehnt der Richter den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ab und ordnet er auch keine Öffentlichkeitsfahndung mit dem Ziel der Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 3 StPO) oder der Aufklärung einer Straftat (§ 131b Abs. 1 StPO) an, teilt die Staatsanwaltschaft dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

2.2 Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen

Auch bei der Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen kann die Öffentlichkeitsfahndung veranlasst sein. In diesen Fällen gilt § 131 StPO nicht. Es ist daher – wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt – stets eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 131c Abs. 1 Satz 1 StPO). Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 131b Abs.1 StPO sind zu beachten. § 131b Abs. 1 StPO gilt auch für Phantombilder.

Wenn bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, bedarf die Maßnahme dann einer nachträglichen richterlichen Bestätigung, wenn das Internet zu Fahndungszwecken genutzt worden ist oder das Fernsehen oder ein periodisches Druckwerk dahingehend in Anspruch genommen worden ist, dass es zu einer wiederholten Veröffentlichung kommt, und die Maßnahme nicht binnen einer Woche erledigt ist (§ 131c Abs. 2 Satz 1 StPO). Eine nachträgliche richterliche Bestätigung ist daher insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Hörfunk in Anspruch genommen wurde oder sich die Maßnahme binnen einer Woche erledigt hat.

Wenn bei Gefahr im Verzug eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und die Maßnahme sich nicht alsbald erledigt hat, ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig vor Ablauf der Wochenfrist des § 131c Abs. 2 Satz 2 StPO einzuschalten, damit die Staatsanwaltschaft entweder selbst über die Bestätigung der Fahndung entscheiden oder eine nach § 131c Abs. 2 Satz 1 StPO notwendige richterliche Entscheidung herbeiführen kann.

2.3 Fahndung nach Zeugen

Für die Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen gilt Nr. 2.2 entsprechend. Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung eines bekannten Zeugen sind in § 131a Abs. 1, 3 bis 5 StPO, Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat, insbesondere zur Feststellung der Identität eines unbekanntem Zeugen sind in § 131b Abs. 2, 3 StPO geregelt. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen unterbleibt nach § 131a Abs. 4 Satz 3 StPO, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen

des Zeugen entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung der Abbildung eines Zeugen ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel in § 131b Abs. 2 StPO enger gefasst ist als die in § 131b Abs. 1 StPO. Stets muss die Veröffentlichung erkennbar machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist (§ 131a Abs. 4 Satz 2, § 131b Abs. 2 Satz 2 StPO).

2.4 Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem flüchtigen Verurteilten soll nur dann erfolgen, wenn der wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung Verurteilte noch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wenn seine Unterbringung angeordnet ist oder wenn seine Ergreifung aus anderen Gründen, etwa wegen der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, im öffentlichen Interesse liegt.

Wer über die Öffentlichkeitsfahndung entscheidet, hängt auch in diesen Fällen davon ab, ob ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl bzw. deren Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Wenn zumindest die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 457 Abs. 2 StPO oder einen Unterbringungsbefehl nach § 463 Abs. 1 i.V.m. § 457 Abs. 2 StPO gegeben sind, was in aller Regel der Fall sein dürfte, gilt Nr. 2.1 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass über den Vollstreckungshaftbefehl und die Öffentlichkeitsfahndung nicht der Richter entscheidet, sondern die Vollstreckungsbehörde.

3. Umsetzung der Maßnahmen

3.1 Einschaltung von Publikationsorganen, insbesondere des Fernsehens

Die Publikationsorgane sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsfahndung mitzuwirken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass viele Publikationsorgane zur Mitwirkung bereit sind.

Von praktischer Bedeutung für die inländische Fernsehfangung sind dabei die „Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen“ aus dem Jahr 1987, an deren Erarbeitung die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits sowie die Justizminister und Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder andererseits beteiligt waren. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern um Absichtserklärungen der Beteiligten darüber, wie sie im Rahmen einer Fernsehfangung verfahren wollen.

Wenn ausländische Fernsehsender in die Öffentlichkeitsfahndung eingeschaltet werden sollen, sind die Grundsätze der Internationalen Rechtshilfe und der Internationalen Fahndungsausschreibung zu beachten.

3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsauftrufe im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und Soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung

eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z.B. per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen.

In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdiensteanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.

Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

4. Öffentlichkeitsfahndung, die nicht ausschließlich Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung dient

Zum Strafverfahren im Sinne dieser Regelung gehören auch die Fälle des § 131a Abs. 2 StPO und des § 81g Abs. 4 StPO. Die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane sowie die Nutzung des Internets oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Fahndung für andere Aufgaben, insbesondere für präventivpolizeiliche Zwecke, zur Identifizierung von unbekanntem Toten, zur Auffindung von Vermissten sowie die Sachfahndung bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Fahndungshilfe durch die Medien für eine andere Aufgabe in Anspruch genommen wird, zugleich aber auch der Strafverfolgung dient und die andere öffentliche Aufgabe vorrangig ist.

5. Auskünfte an Publikationsorgane aus anderen Gründen

Das Informationsrecht, das den Publikationsorganen nach dem Presserecht zusteht, sowie Auskünfte (insbesondere nach § 475 StPO) und Mitteilungen von Amts wegen, die nicht auf Öffentlichkeitsfahndung abzielen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. März 2016 in Kraft

Nr. 9 Neuinkraftsetzung und Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO. RdErl. d. MdJ. v. 10.02.2016 (1454 - Z/A3 - 2015/14609 - Z/A2) – JMBl. S. 95 – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –

I.

Die durch Runderlass vom 7. Dezember 2010 (JMBl. 2011 S. 3) zuletzt vollständig abgedruckte bundeseinheitliche Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO, zuletzt geändert durch Runderlass vom 23. Dezember 2013 (JMBl. 2014 S. 46), die im Rahmen der Erlassbereinigung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft tritt, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 neu in Kraft gesetzt und wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Sätze 9 und 10 eingefügt:

„⁹Auf Anordnung der Behördenleitung kann der Akte in Jugendverfahren – und soweit vorhanden – dem Vollstreckungsheft ein Blatt vorgeheftet werden, auf welchem die Erledigung der nach der MiStra bzw. der für das Bundeszentralregister zu fertigenden Mitteilungen unter Angabe der jeweiligen Blattzahl für jeden Verurteilten vermerkt ist. ¹⁰Entsprechende Mitteilungen können im Fachverfahren besonders kenntlich gemacht werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 9 bis 13 werden Sätze 11 bis 15.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 13 JVKostO“ durch „§ 22 JVKostG“ ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Hierunter fällt auch das Schriftgut zu unternehmensrechtlichen Verfahren nach §§ 375, 402 bis 409 FamFG.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 3. ¹Das Registergericht kann bestimmen, dass über eine Nummer des Handelsregisters, des Partnerschaftsregisters, des Vereinsregisters und des Genossenschaftsregisters mehrere gesonderte Aktenbände zu führen sind; auf diesen Aktenbänden ist der jeweilige Inhalt kurz anzugeben; die Führung von besonderen Aktenbänden ist auf dem Aktendeckel der Registerakte zu vermerken. ²Dies gilt auch für unternehmensrechtliche Verfahren nach §§ 375, 402 bis 409 FamFG.
4. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2356 Abs. 2 BGB“ durch „§ 352 Abs. 3 S. 3 FamFG und § 36 Abs. 2 IntErbRVG“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
6. In § 29a Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
7. In § 38 Abs. 3 wird die Angabe „§ 156 KostO“ durch „§ 127 GNotKG“ ersetzt.
8. § 41 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„Die Bewährung ist in einem Bewährungsheft zu führen, das nach Abschluss der Bewährung in den Hauptakten zu verwahren ist.“
9. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 120 GVG“ durch „§§ 120, 120b GVG“ ersetzt.
10. In Liste 20 Erläuterung Nr. 7 „Nur für Landgerichte“ wird die Angabe „§ 156 KostO“ durch „§ 127 GNotKG“ ersetzt.
11. In Liste 23 Erläuterung Nr. 4 Buchst. c) „Nur für Oberlandesgerichte“ wird die Angabe „§ 156 KostO“ durch „§ 129 Abs. 1 GNotKG“ ersetzt.
12. In Liste 35 Erläuterung Nr. 3 Satz 3 wird die Angabe „(§ 18 Abs. 2 Satz 3)“ durch „(18 Abs. 2 Satz 4)“ ersetzt.
13. In Liste 44 wird die Angabe „(18 Abs. 9)“ durch „(§ 18 Abs. 10)“ ersetzt.
14. In Liste 52 wird die Angabe „(18 Abs. 5)“ durch „(§ 18 Abs. 6)“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

BERICHTIGUNGEN

Der im **JMBI. 12/2015, S. 569** veröffentlichte **Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit** wurde fehlerhaft abgedruckt. Er wird daher erneut veröffentlicht.

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014). Bek. d. MdJ v. 17. September 2015 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/11683 - II/A) – JMBI. S. 97 –

Die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit
 - a) Höherer Dienst
 - b) Gehobener Dienst
 - c) Mittlerer Dienst
 - d) Einfacher Dienst
 - e) Entgeltgruppen
 - f) Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung
 - g) Ausbildung „Fachangestellte/ Fachangestellter für Bürokommunikation“.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Dienststelle:		Hessische Sozialgerichtsbarkeit																		
Resonanzstellen:		1 Landesstaatsgericht, 7 Sozialgerichte																		
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierworbener Stellen						Zielvorgaben						Bericht						
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung			
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
		insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Beförderung	Anzahl insgesamt	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Anzahl insgesamt	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Beförderung
					zur Stellenbesetzung	zur Stellenbesetzung	zur Stellenbesetzung	zur Stellenbesetzung		Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung		Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung
					0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A	09.12.-08.14				0,00	0,00	0,00	0,00					0,00	1						
A 16 Z	09.12.-08.16				0,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
A 16	09.12.-08.14				0,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	100,00	0,00	0,00					0,00							
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	100,00	0,00	0,00					0,00							
A 15	09.12.-08.14	1			0,00	100,00	0,00	0,00					0,00	1						
2.Abschnitt	09.14.-08.16				100,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
3.Abschnitt	09.16.-08.18				100,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
A 14	09.12.-08.14				100,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
A 13 H.D.	09.12.-08.14				0,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00	0,00	0,00					0,00							
Höherer Dienst insgesamt		1	0	1	100,00	0,00	0,00	0,00	1	0	0	0	0,00	1	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	100,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	100,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Gehobener Dienst

Abschätzung

Stand: 01.09.2014

Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwählender Stellen					Zielvorgaben					Bericht							
		neu, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Stellen- besetzung	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe, davon Frauen in %	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
		Insgesamt	Stellen- besetzung	Stellen- besetzung	Stellen- besetzung	Anzahl insgesamt	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insgesamt	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Zielvorgabe erfüllt	Jahrein	
A		C	D	E	F	G	H	I											
A13 Z	09.12.-08.14				0,00	0,00			0,00	0,00				0,00	0,00				
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00			0,00	0,00				0,00	0,00				
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00			0,00	0,00				0,00	0,00				
A13 S	09.12.-08.14				0,00	40,00		40,0	0,00	0,00				0,00	0,00				nein
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	65,46		65,0	0,00	0,00				0,00	0,00				
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00			0,00	0,00				0,00	0,00				
A12	09.12.-08.14	1	1		40,00	71,38		71,0	0,00	0,00	2	2	100,00	0,00	0,00				
2.Abschnitt	09.14.-08.16	1	1		65,46	58,46			0,00	0,00				0,00	0,00				
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00			0,00	0,00	7	5	71,4	0,00	0,00				
A11	09.12.-08.14	3	3		74,19	46,58			0,00	0,00				0,00	0,00				
2.Abschnitt	09.14.-08.16	1	1		67,02	60,00			0,00	0,00				0,00	0,00				
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00			0,00	0,00				0,00	0,00				
A10	09.12.-08.14	1	1		46,58	100,00			0,00	0,00	1	1	100,00	0,00	0,00				
2.Abschnitt	09.14.-08.16	2	2		60,00	100,00			0,00	0,00				0,00	0,00				
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00			0,00	0,00				0,00	0,00				
A9 G.D.	09.12.-08.14	2	2		100,00				0,00	0,00	3	3	100,00	0,00	0,00				
2.Abschnitt	09.14.-08.16				100,00				0,00	0,00				0,00	0,00				
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00				0,00	0,00				0,00	0,00				
Gehobener Dienst Insg.	09.12.-08.14	7	2	5	54,38				0,00	0,00	4	4	100,00	0,00	0,00			9	2 22,2
2.Abschnitt	09.14.-08.16	4	4	0	67,24				0,00	0,00	0	0		0,00	0,00			0	0 0,0
3.Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0,00				0,00	0,00	0	0		0,00	0,00			0	0 0,0

Bedienung ohne Stellenbesetzung

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Stand: 01.09.2014

Dienststelle:		Hessische Sozialgerichtsbarkeit																		
Resortstellen:		1 Landesstaatsgericht, 7 Sozialgerichte																		
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/d Jahr bis Monat/d Jahr	Abschätzung freierworbener Stellen						Zielvorgaben			Bericht				Zielvorgabe erfüllt/jahr in %					
		davon zu besetzende Stellen		Prozentuale Anteil Frauen, entsprechend Isanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung									
		Stellen- besetzung	Beförderung*	für Stellen- besetzung	für Beför- derungen*	Stellen- besetzung	Beförderung*	Anzahl insges.	von Frauen	K	L	M	N	O		P	Q	R	S	T
insgesamt	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
A	B																			
A 10.M.D.	09.12.-08.14																			
2.Abschnitt	09.14.-08.16																			
3.Abschnitt	09.16.-08.18																			
A 9.2	09.12.-08.14																			
2.Abschnitt	09.14.-08.16																			
3.Abschnitt	09.16.-08.18																			
A 9.S	09.12.-08.14						1000													
2.Abschnitt	09.14.-08.16						1000													
3.Abschnitt	09.16.-08.18																			
A 8	09.12.-08.14																			
2.Abschnitt	09.14.-08.16																			
3.Abschnitt	09.16.-08.18																			
A 7	09.12.-08.14																			
2.Abschnitt	09.14.-08.16																			
3.Abschnitt	09.16.-08.18																			
A 6	09.12.-08.14																			
2.Abschnitt	09.14.-08.16																			
3.Abschnitt	09.16.-08.18																			
A 5.M.D.	09.12.-08.14																			
2.Abschnitt	09.14.-08.16																			
3.Abschnitt	09.16.-08.18																			
Mittlerer Dienst insg.																				
2.Abschnitt	09.14.-08.16																			
3.Abschnitt	09.16.-08.18																			

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Anmerkung zur Spalte J

Bie den tatsächlichen Stellenbesetzungen im 2. Abschnitt in der A5 und der A6 handelt es sich um die Überleitung der Beamten des einfachen Dienstes in den mittleren Dienst.

Dienststelle: Hessische Sozialgerichtsbarkeit											
Personalstellen: 1 Landesozialgericht, 7 Sozialgerichte											
Entgelt- gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen			Zielvorgaben	Bericht					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, ent- sprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					
						Stellen- besetzung	Stellen- besetzung	Anzahl insges.	davon Frauen in %	davon Männer in %	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
9	09.12 - 08.14			100,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			100,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
8	09.12 - 08.14			100,00		1	1	100,00	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16	1	1	100,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
7	09.12 - 08.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
6	09.12 - 08.14			96,73		2	2	100,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16	1	1	97,51				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
5	09.12 - 08.14			59,42		8	7	88,7	1	13,3	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			75,07				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
4	09.12 - 08.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
3	09.12 - 08.14			63,84	51,0			0,0	0	0,0	nein
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			63,84				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
2 Ü	09.12 - 08.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
2	09.12 - 08.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
1	09.12 - 08.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
Entgelt- grupp. Insg.	09.12 - 08.14	0	0	89,70		10	9	90,2	1	9,8	
2.Abschnitt	09.14 - 08.16	2	2	91,39		0	0	0,0	0	0,0	
3.Abschnitt	09.16 - 08.18	0	0	0,00		0	0	0,0	0	0,0	

Ist-Analyse

Vorbereitungsdienst

Personaldaten:		1 Laufbahngruppe/ 7 Stufenstufe																																	
Ist-Analyse für die Zeiträume:		01.12.08-16																																	
Beschäftigungsgruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitschäftige						Langzeitschäftige familiäre Gründe						Langzeitschäftige sonstige Gründe						Teilzeitschäftige						Gesamt									
		insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer				
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE					
ANW A13Z	09.12.-08.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
2.Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3.Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ANW A13	09.12.-08.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2.Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ANW A12	09.12.-08.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ANW GD	09.12.-08.14	6	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.Abschnitt	09.14.-08.16	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ANW MD	09.12.-08.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ANW ED	09.12.-08.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorbereitungsdienst insg.	09.12.-08.14	6	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2.Abschnitt	09.14.-08.16	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3.Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

mit* = Mit den Langzeitschäftigen
ohne* = Ohne die Langzeitschäftigen

Bericht nach § 6 Abs. 6 HGIG über Handlungsschwerpunkte und sonstige Maßnahmen der Förderung für den nichtrichterlichen Dienst der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

Im nichtrichterlichen Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit beträgt der Frauenanteil in nahezu allen Positionen – auch Führungspositionen – mehr als 50%. Qualifizierende Aufgaben, Leitungs- und Stellvertretungsfunktionen werden bereits mehrfach von Frauen wahrgenommen. Auch auf der Ebene der Gerichts- und Geschäftsleitung ist eine Erweiterung des Frauenanteils zu erkennen

Um den Zielen des Frauenförderplans auch weiterhin nachzukommen, werden folgende Maßnahmen der Förderung angewandt:

Personalentwicklung

Fortbildungsmaßnahmen werden von den verschiedensten Institutionen angeboten (insbesondere eigene Fortbildungsveranstaltungen der Sozialgerichtsbarkeit, Justizakademie, Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums). Sofern es sich um eigene Veranstaltungen handelt, wird grundsätzlich die Hälfte der Plätze mit Frauen besetzt. Für die übrigen Anbieter kann hierzu keine Angabe gemacht werden.

Insbesondere die internen Qualifikationsmaßnahmen infolge der Modernisierung der Hessischen Justiz ermöglichen Tarifbeschäftigten die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten mit entsprechend höherer Eingruppierung. Insgesamt hat sich im Geschäftsbereich der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit der Anteil von Frauen in Führungspositionen erhöht.

Zum Erreichen einer fachlichen Qualifizierung werden in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit auch beurlaubte Frauen regelmäßig aufgefordert, sich zu den angebotenen Fortbildungsangeboten aus den verschiedensten Richtungen zu bewerben.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In der hessischen Sozialgerichtsbarkeit werden die verschiedensten Arbeitszeitmodelle praktiziert. Im Rahmen der räumlichen und dienstlichen Kapazitäten wird dies auch in Zukunft weiter ermöglicht. So konnte bisher Wünschen nach Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Bezüge (aus familiären Gründen oder zur Pflege naher Angehörige) in allen Fällen entsprochen werden. Den individuellen Bedürfnissen von Frauen wurde dabei stets Rechnung getragen. Des Weiteren werden schon seit Jahren verschiedene Wege bei der Genehmigung von flexiblen Arbeitszeiten gegangen. Die Möglichkeiten der Telearbeit werden genutzt.

Stellenbesetzungen werden auch unter dem Aspekt der Teilbarkeit von Stellen diskutiert und im Rahmen des Möglichen umgesetzt. Dies gilt auch für die Besetzung von Führungspositionen mit Frauen in Teilzeittätigkeit. Die Erfahrungen damit sind bisher positiv.

Ausbildung

In der hessischen Sozialgerichtsbarkeit werden ausschließlich Inspektoranwärter/innen für den gehobenen Dienst ausgebildet. Hierbei bestehen keine Schwierigkeiten, die vorhandenen Plätze mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

Ausschreibungen

Im gehobenen Dienst werden die Eingangssämter, soweit geeignete Stellen zur Verfügung stehen, mit dem eigenen Nachwuchs besetzt. Stellen der Anwärter des gehobenen Dienstes wurden in den vergangenen Jahren und werden auch künftig vorwiegend mit Frauen besetzt. Beförderungsstellen werden intern ausgeschrieben unter Einhaltung der Vorgaben des § 8 HGIG.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum RichterIn

am Oberlandesgericht : RichterIn am Amtsgericht Ines Johanna Buda-Roß.

Landgerichte

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Richter am Landgericht Karlheinz Kegel mit Ablauf des 30. April 2016.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter

am Sozialgericht : Richter auf Probe Dr. Alexander Diehm in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Waltraud Megerle, Heppenheim (Bergstraße), mit Ablauf des 31.01.2016.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Reinhard Hermann Große, Dieburg, mit Ablauf des 29.02.2016,

Notarin Flora Ingrid Fischbach-Dobbeck, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.03.2016,

Notar Heinrich von Trott zu Solz, Eschwege, mit Ablauf des 31.03.2016,

Notar Heinrich Dilcher, Hofgeismar, mit Ablauf des 30.04.2016.

Justizvollzugsbehörden

Ernannt wurden:

Zum Leitenden

Regierungsdirektor

: Regierungsdirektor Uwe Röhrig, Frankfurt am Main IV
– Gustav-Radbruch-Haus –;

zum Regierungs-
direktor

: Regierungsoberrat Dietmar Daniel, Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –;

zum Rektor

: Hauptlehrer im JVD Robert Thiel, Rockenberg;

zur Regierungs-
oberrätin

: Regierungsrätin Stephanie Schultz, H.B. Wagnitz-Seminar
– Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;

zur Psychologierätin

: Diplom-Psychologin Michaela Schäfer, Schwalmstadt
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Amtfrau

: Oberinspektorinnen Mihaela Möller, Frankfurt am Main III
und Claudia Soose-Gaebelein, Kassel I;

zum Amtmann

: Oberinspektor Dieter Michael, Hünfeld;

zur Oberinspektorin

: Inspektorin Christina Marx, H.B. Wagnitz-Seminar/ Außen-
stelle VCC Südhessen;

zur Technischen
Oberinspektorin

: Beschäftigte Tatja Schäfer, H.B. Wagnitz-Seminar/ Außen-
stelle VCC Nordhessen – unter Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Probe –;

zur Inspektorin

: Beschäftigte im Sozialdienst Nadine Eberhardt, Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –, Elena Fuhr, Frankfurt am Main I, Sophia
Heiderich, Kassel I, Annika Jung, Rockenberg, Annika
Salomon und Marjorie Schol, Wiesbaden sowie Inspektor-
anwärterin Sonja Röder, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleis-
tungszentrum für den hessischen Justizvollzug – sämtlich
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum Inspektor : Inspektoranwärter Felix Schild, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektorinnen im JVD Sylvia Waldmann, Hünfeld und Birgid Voß, Kassel I;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektoren im JVD Ralf Fritzsche, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Robert Karn, Dieburg, Wolfgang Harbich, Frankfurt am Main I, Thomas Schmidt, Frankfurt am Main III, Thomas Wanderer, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Rainer Fritz, Reiner Knoch und Carsten Lang, Schwalmstadt sowie Andreas Dinges, Weiterstadt;
- zur Amtsinspektorin (mit Amtszulage) : Amtsinspektorinnen Rosel Sodenkamp, Frankfurt am Main I und Claudia Waldmann, Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor (mit Amtszulage) : Amtsinspektor Roland Desel, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen;
- zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Hartmut Mehl, Wiesbaden;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Hamidreza Lotfi, Kassel I;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärinnen im JVD Daniela Boucsein, Frankfurt am Main I, Dorit Polack, Frankfurt am Main III, Bettina Dispot, Kassel I und Marita-Ina Bräutigam, Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretäre im JVD Clemens Berg und Andreas Schneider, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Horst Klug und Alexander Richarz, Dieburg, Udo Brübler, Frankfurt am Main I, Marc Wolfgang Josephs, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Alexander Nardelli, Fulda, Martin Veltum, Hünfeld, Kai-Uwe Kamutzki und Armin Schmidt, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Andreas Orth und Richard Wilhelm Schmidt, Limburg, Matthias Schmidt, Peter Schwarzbach und Reinhold Stehl, Schwalmstadt, Yücel Demir, Michael Horn, Andre Marx und Heino Weber, Weiterstadt sowie Stefan Dietze, Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärinnen Marion Seibert, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen und Nadine Klaus, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Michael Horn, Weiterstadt;

- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Lothar Eheses, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Hermann Schröder, Weiterstadt und Frank Wiese, Wiesbaden;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwestern Sylvia Dehne, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Annika Sternberg, Kassel I;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Knut Köpper, Butzbach;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärinnen im JVD Janine Notopol, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Eva Clemenz, Dieburg, Kirsten Fischer, Hünfeld, Katharina Reinhardt, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Maike Pham, Weiterstadt und Yvonne Komfort, Wiesbaden;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretäre im JVD Manuel Eckhardt, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Christian Bill, Michael Schnarr und Matthias Weber, Dieburg, Patrick Sauer, Frankfurt am Main I, Maurice Höltge, Frankfurt am Main III, Martin König, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Stefan Schlabach, Gießen, Alexander Habeck, Kassel I, Heiko Kranz, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Dominik Malm, Limburg, Sven Oleschko, Rockenberg, Holger Bachmann, Sebastian Bambey, Marc Dörr, Christian Hett und Lars Störmer, Schwalmstadt, Stephan Behn, Lars Bermbach, Torben Götz und Mario Schmitz, Weiterstadt sowie Heinrich Koik und Igor Kreilich, Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärinnen Sandra Trümper, Butzbach, Tatjana Schneider, Frankfurt am Main I und Nicole Gehle, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Michael Sanker, Butzbach, Benjamin Diemer und Rene Glatthaar, Frankfurt am Main I, Eric Brown, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Shemsi Bekolli und Stephan Gerlach, Frankfurt am Main I sowie Thomas Pilger, Schwalmstadt;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretärinwärterinnen im JVD Anika Höhne und Anna Libera, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Avan Abouk und Judith Jordan, Frankfurt am Main I, Julia Bender, Carmen Jonda und Jessica Mohr, Frankfurt am Main III, Karina Donata Borschel, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Patricia Witter, Kassel I, Mary Schönenberg, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Claudia Hild, Rockenberg und Alina Geier, Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum Obersekretär
im JVD : Obersekretäranwärter im JVD Hakan Öncüçük, Butzbach, Marcel Schleicher, Dieburg, Steven Patrick Davis, Lavan Dorshe Floyd, Viktor Gebel, Martin Hecht, Mark Hutzenlaub, Nick Jöckel, Christian Schmidt und Artur Uber, Frankfurt am Main I, Navid Dastborzo, Dennis Sascha Hixt, Martin Krüger und Stefan Schalast, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Mario Schöppner, Fulda, Florian Diegelmann und Mario Henkel, Hünfeld, Marc Debus, Meik Hellwig, Björn Peter Heppe, Christoph Klapp, Kevin Meinhardt, Mario Mielke, Marc Quentin, Rene Dennis Reinke, Gerrit Reinke und Mario Schröder, Kassel I, Patrick Büscher, Daniel Lange, Tobias Schminke und Daniel Wiegand, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Bernhard Alois Müller, Limburg, Armin Hamidovic und Florian Tischer, Rockenberg, Kay Bartels, Schwalmstadt sowie Christian Kholus, Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretärin : Sekretärin Silke Kropacz, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen;
- zum Obersekretär : Sekretär Jan Philip Petring, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zur Oberwerkmeisterin : Beschäftigte im Werkdienst Susanne Bischoff-Wagner, Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberwerkmeister : Beschäftigter im Werkdienst Marco Bassotto, Frankfurt am Main III, Stefan Rainer Krause, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Patrick Mehl, Wiesbaden – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschwester : Beschäftigte im Krankenpflagedienst Mandy Schäfer, Butzbach, Diana Fischer, Kassel I und Rita Reich, Weiterstadt – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Krankenpfleger : Beschäftigter im Krankenpflagedienst Andreas Köhler, Frankfurt am Main I und Nathanael Rumpf, Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretär-
anwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Sarah Filz, Christine Gehlicke, Nadine Horchler und Jennifer Lederer, Frankfurt am Main III, Susanne Keßler, Schwalmstadt sowie Gabi Bremicker, Weiterstadt;
Katharina Niesik, Kassel I, Ramona Häfner, Schwalmstadt und Nicole Becker, Weiterstadt
– sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD

: Beschäftigte im JVD Ali Bajwah, Butzbach, Daniel Böck und Kevin Weimar, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jörn Seibert und Robin Töpfer, Dieburg, Christian Barth, Dennis Werner Dernbach, Stefan Laupus, Björn Nuxoll, Morris Alexander Pelkowski und Markus Weise, Frankfurt am Main I, Julian Seckler, Christian Steinkopf und Jonas Weimert, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thomas Hasenauer, Fulda, Michael Ammermann und Adrian Macikanycz, Gießen, Michael Wadle, Hünfeld, Michael Heck, Valentin Hetzel, Viktor Krieger und Julian Reh, Kassel I, Timo Herbener, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Marko Henß und Marco Müller, Limburg, Nils Müller, Rockenberg, Roman Kopczinski, Schwalmstadt, Dominic Heuß und Benjamin Smid, Weiterstadt sowie Dennis Werner Gerhardt, Wiesbaden;
Markus Völker, Kassel I, Arno Schenk, Schwalmstadt und Marius Lindemann, Weiterstadt
– sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Psychologierätin Tanja Lange, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Inspektorinnen Stefanie Lux, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Katja Balzer und Kirsten Mengel, Rockenberg, Katharina Merkl, Weiterstadt, Diana Kress, Jenniver Maguhn und Barbara Tezak, Wiesbaden, Inspektor Stefan Schuck, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Hauptwerkmeister Sandro Lo Giudice, Wiesbaden, Obersekretärinnen im JVD Jennifer Huy, Dieburg, Nicole Bitterling und Marina Opalka-Serebrianskaia, Frankfurt am Main III, Stephanie Todt-Radtke, Schwalmstadt, Obersekretäre im JVD Emanuel Doepp, Marcus Fink und Gerry Wayne Morrison, Butzbach, Dirk Lampert, Deniz Özcamca und Björn Rosenberger, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Rafael Dittrich, Michael Melchior, Christian Schlund und Marcus Sommer, Dieburg, Klaus Rainer Beese, Alexander Betz, Karsten Rochow, Patrick Sauer, Alexander Seipp und Norman Sippel, Frankfurt am Main I, Hagen Matthias Fuchs, Andre Waldemar Kohl, Michele Andre Stock und Roger Arnold Weindich, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Alexander Crooks und Florian Wahl, Gießen, Daniel Heisterkamp, Kassel I, Alexander März, Schwalmstadt, Florian Kautz, Wiesbaden, Oberwerkmeister Andreas Eichheimer, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Christian Walter, H. B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt und Ralf Mertens, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Krankenschwester Nicole Rellermeier, Weiterstadt und Krankenpfleger Stephan Gerlach, Frankfurt am Main I wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsobererrat Dietmar Daniel v. d. Hessischen Ministerium der Justiz a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Hauptlehrer im JVD August-Heinrich Brede v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Oberamtsrätinnen Birgit Kannegießer v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Schwalmstadt

und Anja Müller v. d. JVA Gießen a. d. JVA Limburg, Oberamtsrat Frank Posingies v. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen a. d. JVA Gießen, Amtfrau Isabel Bauer v. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen a. d. JVA Rockenberg, Oberinspektor Christian Barthel v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main III, Inspektorinnen Nicole Vollerthun v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main III und Sonja Röder v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Inspektor Dirk Krimmel v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach, Betriebsinspektor Frank Schnierer v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Butzbach, Obersekretäre im JVD Markus Wehner v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Hünfeld und Dominik Münch v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Mannheim, Beschäftigte Veronika Thai v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Wiesbaden, Beschäftigter Marcus Beier v. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt a. d. Hochschule Geisenheim.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Rudi Nebe, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Medizinaldirektorin Rosa Serov, Kassel I, Rektoren Bernhard Fischer, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Wilfried Porada, Schwalmstadt, Regierungsobererrätin Sylvia Hemfler, Kassel I, Regierungsobererrat Manfred Radde, Limburg, Hauptlehrer im JVD Wilhelm Klaus Meister, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Oskar Leukel, Rockenberg, Amtsräte Wolfgang Nahm, Butzbach und Reinhard Kingl, Schwalmstadt, Amtfrau Ursula Hoffmann, Wiesbaden, Amtmann Heinz Kahl, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Technischer Amtmann Manfred Hengst, Butzbach, Oberinspektor Helmbrecht Gerfelder, Frankfurt am Main I, Amtsinspektorin im JVD Monika Franz, Kassel I, Amtsinspektoren im JVD Hermann Beinroth, Armin Haßler und Bernd Stark, Butzbach, August Heckwolf, Dieburg, Walter Sennlaub, Frankfurt am Main I, Norbert Hammermeister, Frankfurt am Main III, Dieter Wagner, Gießen, Paul Nix, Hünfeld, Lothar Block, Jürgen Böger, Frank-Michael Hartung und Werner Morgenthal, Kassel I, Dieter Rabe, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Peter Schmidt, Limburg, Bernd Kochler und Georg Teoharis, Weiterstadt, Amtsinspektoren Wolfgang Mendel, Dieburg und Walter Kaspari, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Pflegevorsteher Ewald Gimpel, Schwalmstadt, Hauptsekretäre im JVD Peter Kaiser, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Wolfgang Konz, Dieburg, Thomas Dostal, Fulda, Ortwin Meyer Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Günter Kohl, Schwalmstadt, Abteilungspfleger Manfred Dreher, Kassel I.

Aus sonstigen Gründen:

Regierungsrätin Dr. Katharina Tebben, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Landgerichts Gießen (R 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Darmstadt (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Die Direktorin oder der Direktor
des Amtsgerichts Limburg an der Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor – als Kostenbeamtin oder Kostenbeamter mit Verwaltungsaufgaben – (Besoldungsgruppe A 10 HBesG)
bei dem Sozialgericht Wiesbaden.
Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung, der Rechtsantragstelle sowie Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben im Rahmen der Stellvertretung der Geschäftsleitung des Gerichts.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft

- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit

II. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Gerichtsleitung

c) Führungskompetenz

- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen.

Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

6. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 4 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2016 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 14. März 2016 in 46. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Gemeinsamen Rund-erlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) die Fundstellen der am 1. Januar **2016** geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember **2015** in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassvereinigung unterliegen.

Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2016 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro.

Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2016

Nr. 4

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan)	121
Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz	129
Bekanntmachungen	
Umwidmung der Jugendarrestanstalt Gelnhausen in eine eigenständige Behörde ..	132
Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
Berichtigungen	133
Rundverfügungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs	
Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB)	133
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Zweite Wahlbekanntmachung der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	151
Personalmeldungen	155
Stellenausschreibungen	159

RUNDERLASSE

Nr. 10 Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan). RdErl. d. MdJ v. 17.02.2016 (1450 - I/B2 - 2009/3643 - I/A) – JMBl. S. 121 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) vom 17. November 2009 (JMBl. 2010 S. 25), neu in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2015 durch Runderlass vom 14. Oktober 2014 (JMBl. S. 756) und zuletzt geändert am 13. Juli 2015 (JMBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Verzeichnis der außerdeutschen Länder
(Anlage zum Generalaktenplan)

Werden Akten für Länderteile benötigt, die kein eigenes Ergänzungs-Aktenzeichen haben, so ist das gemeinsame Aktenzeichen durch die in Klammern gesetzten ersten drei Großbuchstaben des Länderteils zu ergänzen, z. B. V 6 (GIB) für Gibraltar oder V 7 (DUB) für Dubai.

Namen der Länder		Ergänzungs-Aktenzeichen	
Ägypten		A	2
Äquatorialguinea		A	11
Äthiopien		A	1
Afghanistan		A	3
Albanien		A	4
Algerien		A	10
Amerika, Vereinigte Staaten von		A	5
Amerika, Vereinigte Staaten von	Außengebiete: Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Ozeanien, Navassa, Puerto Rico	A	6
Andorra		A	7
Angola		A	12
Antigua und Barbuda		A	13
Argentinien		A	9
Armenien		A	14
Aserbaidtschan		A	15
Australien	mit Außengebieten: Ashmore- und Cartierinseln, Australisches Antarktis Territorium, Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln, Norfolkinsel, Korallenmeerinseln, Weihnachtsinsel	A	8
Bahamas		B	21
Bahrain		B	3
Bangladesch		B	20
Barbados		B	18
<i>Belarus</i> siehe Weißrussland W 2			
Belgien		B	1
Belize		B	22
Benin		B	23
Bhutan		B	17
<i>Birma</i> siehe Myanmar M 19			
Bolivien, Plurinationaler Staat		B	4

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Bosnien und Herzegowina	B	26
Botsuana	B	19
Brasilien	B	5
Brunei Darussalam	B	24
Bulgarien	B	15
Burkina Faso	B	25
Burundi	B	9
Cabo Verde	C	7
<i>Ceylon</i> siehe Sri Lanka S 21		
Chile	C	1
China (Taiwan)	C	2b
China (Volksrepublik China) einschließlich Sonderverwaltungs- regionen: Hongkong und Macau	C	2a
Cookinseln	C	6
Costa Rica	C	4
Côte d'Ivoire	C	5
Dänemark	D	1
einschließlich Färöer und Grönland		
<i>Dahome</i> siehe Benin B 23		
Dominica	D	7
Dominikanische Republik	D	3
Dschibuti	D	8
Ecuador	E	1
El Salvador	E	5
<i>Elfenbeinküste</i> siehe Côte d'Ivoire C 5		
Eritrea	E	6
Estland	E	2
Fidschi	F	4
Finnland	F	1
<i>Formosa</i> siehe China (Taiwan) C 2b		
Frankreich	F	2
Frankreich – Übersee-Departements: Réunion, Guadeloupe und Nebengebiete, Martinique, Französisch-Guyana, Mayotte – andere Hoheitsgebiete: St. Pierre und Miquelon, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktis-Gebiete, Wallis und Futuna, Clipperton, St. Barthélemy, St. Martin (nörd- licher Teil), Neukaledonien	F	3

Namen der Länder	Ergänzungs- AktENZEICHEN	
Gabun	G	3
Gambia	G	6
Georgien	G	10
Ghana	G	4
Grenada	G	8
Griechenland	G	1
<i>Großbritannien</i> siehe Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland V 5		
Guatemala	G	2
Guinea	G	5
Guinea-Bissau	G	9
Guyana	G	7
Haiti	H	1
<i>Heiliger Stuhl</i> siehe Vatikanstadt V 1		
Honduras	H	2
Indien	J	4
Indonesien	J	10
Irak	J	1
Iran, Islamische Republik	J	7
Irland	J	13
Island	J	2
Israel	J	9
Italien	J	3
Jamaika	J	6
Japan	J	5
Jemen	J	11
Jordanien	J	12
<i>Jugoslawien, Bundesrepublik</i> siehe Bosnien und Herzegowina B 26, Kosovo K 21, Kroatien K 20, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik M 16, Montenegro M 10, Serbien S 34 und Slowenien S 32	J	8
Kambodscha	K	5
Kamerun	K	6
Kanada	K	7
<i>Kap Verde</i> siehe Cabo Verde C 7		

Namen der Länder	Ergänzungs-	
	Aktenzeichen	
Kasachstan	K	17
Katar	K	8
Kenia	K	12
<i>Khmer-Republik</i> siehe Kambodscha K 5		
Kirgisistan	K	18
Kiribati	K	14
Kolumbien	K	1
Komoren	K	15
Kongo (Republik Kongo)	K	10
Kongo, Demokratische Republik	K	19
Korea, Demokratische Volksrepublik	K	16
Korea, Republik	K	4
Kosovo	K	21
Kroatien	K	20
Kuba	K	3
Kuwait	K	11
Laos, Demokratische Volksrepublik	L	8
Lesotho	L	9
Lettland	L	1
Libanon	L	6
Liberia	L	2
Libyen	L	7
Liechtenstein	L	3
Litauen	L	4
Luxemburg	L	5
Madagaskar	M	4
Malawi	M	11
Malaysia	M	5
Malediven	M	6
Mali	M	7
Malta	M	12
Marokko	M	8
Marshallinseln	M	15
<i>Maskat und Oman</i> siehe Oman O 3		
Mauretanien	M	10
Mauritius	M	13
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	M	16
Mexiko	M	1

Namen der Länder		Ergänzungs- Aktenzeichen	
Mikronesien, Föderierte Staaten von		M	17
Moldau, Republik		M	18
Monaco		M	2
Mongolei		M	3
Montenegro		M	20
Mosambik		M	14
Myanmar		M	19
Namibia		N	10
Nauru		N	9
Nepal		N	5
Neuseeland	einschließlich Tokelau-Inseln, Ross-Nebengebiet	N	6
Nicaragua		N	3
Niederlande	einschließlich Bonaire, Saba und St. Eustatius	N	1
Niederlande	– Hoheitsgebiete: Aruba, Curaçao, St. Martin (niederländischer Teil)	N	2
Niger		N	7
Nigeria		N	8
Niue		N	11
Norwegen	einschließlich Svalbard, Jan Mayen, Bouvet-Inseln, Königin-Maud-Land, Peter-I.-Insel	N	4
<i>Obervolta</i>	siehe Burkina Faso B 25		
Österreich		O	1
Oman		O	3
Pakistan		P	8
Palau		P	10
Panama		P	1
Papua-Neuguinea		P	9
Paraguay		P	2
Peru		P	3
Philippinen		P	7
Polen		P	4
Portugal	einschließlich Azoren und Madeira	P	5
<i>Rhodesien</i>	siehe Simbabwe S 26		
Ruanda		R	3
Rumänien		R	1
Russische Föderation		R	2
Salomonen		S	22

Namen der Länder		Ergänzungs- Aktenzeichen	
Sambia		S	17
Samoa		S	23
San Marino		S	2
São Tomé und Príncipe		S	24
Saudi-Arabien		S	8
Schweden		S	3
Schweiz		S	4
Senegal		S	11
Serbien		S	34
Seychellen		S	25
<i>Siam</i> siehe Thailand	T 1		
Sierra Leone		S	12
Simbabwe		S	26
Singapur		S	18
Slowakei		S	31
Slowenien		S	32
Somalia		S	14
Spanien	einschließlich Kanarische Inseln, Balearen	S	6
Spanien	– Hoheitsplätze in Nordafrika: Ceuta und Melilla, Alhucemas, Chafarinas, Vélez de la Gomera	S	7
Sri Lanka		S	21
St. Kitts und Nevis		S	33
St. Lucia		S	28
St. Vincent und die Grenadinen		S	29
Südafrika		S	16
Sudan		S	15
Südsudan		S	35
Suriname		S	30
Swasiland		S	20
Syrien, Arabische Republik		S	9
Tadschikistan		T	13
Tansania, Vereinigte Republik		T	6
Thailand		T	1
Timor-Leste		T	16
Togo		T	7
Tonga		T	11
Trinidad und Tobago		T	8
Tschad		T	9

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Tschechische Republik	T	14
<i>Tschechoslowakei</i> siehe Slowakei S 31 und Tschechische Republik T 14		
Tunesien	T	10
Türkei	T	3
Turkmenistan	T	15
Tuvalu	T	12
Uganda	U	3
Ukraine	U	5
Ungarn	U	1
Uruguay	U	2
Usbekistan	U	6
Vanuatu	V	8
Vatikanstadt	V	1
Venezuela, Bolivarische Republik	V	2
Vereinigte Staaten von Amerika siehe A 5		
Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras al Chaima, Schardscha, Umm al Kaiwain)	V	7
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)	V	5
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland) – Hoheits- und Verwaltungsgebiete:		
• in Europa: Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln		
• in Afrika: St. Helena, Ascencion und Tristan da Cunha		
• Britisches Territorium im Indischen Ozean		
• in Amerika: Bermuda, Falklandinseln, Britische Jungferninseln, Anguilla, Montserrat, Kaimaninseln, Turks- und Caicos-Inseln		
• in Ozeanien: Pitcairnsinseln (Ducie, Henderson, Oeno)		
• Britisches Antarktis-Territorium	V	6
Vietnam	V	3
Weißrussland (Belarus)	W	2
<i>Westsamoa</i> siehe Samoa S 23		
<i>Zaire</i> siehe Kongo, Demokratische Republik K 19		
Zentralafrikanische Republik	Z	1
Zypern	Z	2

Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

§ 1

Zweck und Gegenstand der Innenrevision

(1) Die Innenrevision ist wesentlicher Bestandteil der Dienstaufsicht. Sie dient dazu, dem Anspruch auf Justizgewährung gerecht zu werden und die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte unter rationellem Einsatz der vorhandenen Ressourcen einschließlich der Informationstechnik zu gewährleisten.

(2) Die Innenrevision hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie der Beschäftigten umfasst folgende Bereiche:

1. die Geschäftsabläufe (einschließlich EDV und Organisation),
2. die Kostensachbearbeitung unter Einbeziehung des Gerichtskostenabrechnungssystems JUKOS (Bezirksrevision),
3. die Geschäftsabläufe im Rechnungs- und Personalwesen unter Einbeziehung der SAP-ERP Systeme,
4. die Qualität der Arbeit sowie die Bürgerfreundlichkeit und die Bürgernähe,
5. im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts die Dienstgeschäfte der für Zahlungen zuständigen Stellen.

(3) Die Innenrevision umfasst auch die Prüfung der Tätigkeit der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, soweit sie der Dienstaufsicht unterliegen. Sie hat in diesem Rahmen insbesondere die Altverfahren und in den Gerichtsbarkeiten die Einhaltung von Urteilsabsetzungsfristen, bei den Staatsanwaltschaften darüber hinaus die Verfristung, die Behandlung der Haftsachen und die abschließenden Verfügungen zu erfassen.

(4) Die Innenrevision darf die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und den §§ 25 und 26 des Deutschen Richtergesetzes, die dem Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung entspringenden Pflichten und die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach § 9 des Rechtspflegergesetzes nicht beeinträchtigen.

§ 2

Organe der Innenrevision

(1) Die Innenrevision der Verwaltungen sowie der Tätigkeit der Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts, des Hessischen Finanzgerichts, des Hessischen Verwal-

tungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts (oberste Gerichte) werden durch die jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Gerichte oder deren jeweiligen Vertretungen im Amt, die Innenrevision der Generalstaatsanwaltschaft durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt oder die jeweilige Vertretung im Amt wahrgenommen.

(2) Das Hessische Ministerium der Justiz nimmt die Revision des Rechnungswesens der Verwaltungen der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft wahr.

(3) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften prüfen jeweils die Geschäfte ihres Unterstützungsbereichs (Serviceeinheiten, Protokoll – und Justizwachtmeisterdienst, regelmäßige Kassenprüfung) – kleine Innenrevision.

(4) Die Innenrevision bei den Direktorialamtsgerichten einschließlich deren Zweigstellen wird durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte wahrgenommen; die Innenrevision bei den Landgerichten, Präsidialamtsgerichten, Verwaltungsgerichten, Sozialgerichten, Arbeitsgerichten und Staatsanwaltschaften wird durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Gerichte, durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt oder die jeweilige Vertretung im Amt für den jeweiligen Geschäftsbereich wahrgenommen – große Innenrevision.

(5) Zur Unterstützung bei der Durchführung der großen Innenrevision bzw. bei der Innenrevision beim Hessischen Finanzgericht wird bei den obersten Gerichten und bei der Generalstaatsanwaltschaft eine Organisationseinheit Innenrevision gebildet.

(6) Die Innenrevision beteiligt nach Weisung der Präsidentinnen oder der Präsidenten der obersten Gerichte oder der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts die jeweils zuständigen Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren. Die Prüfung der richterlichen Geschäfte erfolgt nur durch Richterinnen oder Richter, die Prüfung der staatsanwaltlichen Geschäfte nur durch Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sollen mindestens derjenigen Laufbahngruppe beziehungsweise dem Amt angehören, deren Angehörige sie prüfen.

(7) Die Durchführung der Innenrevision erfolgt auf der Grundlage der mit dem Ministerium der Justiz abgestimmten gesonderten Prüfungs- und Aufgabekataloge für den jeweiligen Geschäftsbereich und für die jeweiligen Prüfungsgebiete, welche durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Gerichte und die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Kraft gesetzt werden.

§ 3

Arten und Zeiträume der Innenrevision

(1) Die Innenrevision wird als regelmäßige oder außerordentliche Innenrevision durchgeführt. Außerordentliche Innenrevisionen werden bei begründetem Anlass durchgeführt und können unangemeldet stattfinden.

(2) Große Innenrevisionen sind spätestens in jedem fünften Jahr, kleine Innenrevisionen regelmäßig spätestens nach Ablauf von zwei Jahren durchzuführen. Sie können in kürzeren Abständen oder fortlaufend durchgeführt werden. Sie sind in kürzeren Abständen durchzuführen, wenn besondere Umstände dies erfordern; an Stelle einer

vollständigen Innenrevision kann auch die Innenrevision einzelner oder mehrerer Bereiche (Teilrevisionen) treten. Über die vorzunehmenden Innenrevisionen ist jeweils ein elektronischer Prüfungskalender zu führen.

§ 4

Grundsätze der Innenrevision

- (1) Die mit der Innenrevision beauftragten Personen sind zur gewissenhaften Durchführung der ihnen übertragenen Prüfungsgeschäfte verpflichtet.
- (2) Die prüfenden Personen sollen den Zeitpunkt des Beginns der Prüfung so wählen und ihr Vorgehen so gestalten, dass die Prüfung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- (3) Den prüfenden Personen sind alle von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Unterlagen, Register und Dateien zugänglich zu machen. Sie sind bei der Durchführung der Prüfung zu unterstützen. Anregungen und Beschwerden ist nachzugehen.
- (4) Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden, sofern nicht durch allgemeine Verwaltungsvorschrift oder besondere Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen obersten Gerichte oder der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts für den jeweiligen Geschäftsbereich im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

§ 5

Revisionsbericht

- (1) Über jede Innenrevision ist ein Revisionsbericht (digitale Niederschrift) aufzunehmen. In dem Revisionsbericht sind die Ergebnisse der Prüfung in dem Schema des digitalen Prüfungskatalogs festzuhalten und die festgestellten Mängel aufzuführen.
- (2) Die Berichte über die von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte durchzuführenden großen Innenrevisionen sind unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen obersten Gerichts oder die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt übersenden dem Ministerium der Justiz unverzüglich den Bericht über die von ihnen durchgeführten großen Innenrevisionen beziehungsweise über die von dem Hessischen Finanzgericht durchgeführte Innenrevision mit einem Begleitbericht in elektronischer Form. In dem Begleitbericht sind Fragen von grundsätzlicher Bedeutung herauszustellen, zur Behebung von Mängeln getroffene Anordnungen zu nennen und etwaige Verbesserungsvorschläge zu machen.
- (3) Die Zahl der Anlagen ist möglichst gering zu halten. Auf Anlagen ist zu verzichten, wenn die Prüfungserkenntnisse auch dem Revisionsbericht selbst entnommen werden können. Die Behebung der in den Revisionsberichten aufgezeigten Mängel ist zu überwachen. Dem Ministerium der Justiz ist hierüber nur nach besonderer Anforderung zu berichten.

(4) Die Innenrevisionen sollen alsbald nach erfolgter Prüfung mit der Vorlage des Revisionsberichts sowie einer Besprechung über das wesentliche Ergebnis der Prüfung abgeschlossen werden. Bei Mängeln von geringerer Bedeutung genügt die mündliche Besprechung im Laufe der Prüfung.

(5) Die Mängel sind den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Ihnen ist Gelegenheit zu einer dienstlichen Äußerung zu geben. Die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist ist zu überwachen. Für Richterinnen und Richter gilt an Stelle von Satz 1 bis 3 ausschließlich § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes.

(6) Sämtliche Revisionsberichte und erledigte Prüfungskalender sind einmal auszudrucken und bei den General- oder bei den Sammelakten zu den Generalakten aufzubewahren. Die Sammelakten sind nach Jahrgängen zu führen.

§ 6

Verhältnis zu bestehenden Geschäftsprüfungsordnungen, Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsprüfungsordnung für die hessische Arbeitsgerichtsbarkeit vom 14. März 2003 sowie die Geschäftsprüfungsordnung für die hessische Sozialgerichtsbarkeit vom 1. Juli 2004 bleiben mit der Maßgabe in Kraft, dass sie den oben genannten Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Umwidmung der Jugendarrestanstalt Gelnhausen in eine eigenständige Behörde. Bek. d. MdJ v. 25.02.2016 (4402/R1 - IV/A2 - 2015/15722 - IV/A) – JMBl. S. 132 –

Die Jugendarresteinrichtung Gelnhausen wird mit Wirkung vom 5. Juni 2016 als eigenständige Behörde geführt.

Die Bezeichnung lautet:

Jugendarresteinrichtung Gelnhausen

Die Anschrift lautet: **Bollenweg 3, 63571 Gelnhausen.**

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

BERICHTIGUNGEN

In der **Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO** im **JMBI. 02/2016, S. 78** wurde das Aktenzeichen im Fettdruck falsch angegeben.

Richtig muss es heißen: **318 E - I/3 -2266/15**.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFS

**Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB). RdVfg. d. Präs. d. VGH v. 2. März 2016 (1454/01) – JMBI. S. 133 –
– Gült.-Verz. Nr.: 218 –**

Für die hessischen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird Folgendes bestimmt:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aktenzeichen

B. Bildung der Akten

- § 3 Aktenarten
- § 4 Anlegen der Akten
- § 5 Aktenumschlag/Datenblatt
- § 6 Inhalt und Führung der Akten
- § 7 Hauptakten
- § 8 Nebenakte – Prozesskostenhilfe (PKH)
- § 9 Nebenakte – Kostenvorgänge, Zustellungsnachweise
- § 10 Blattsammlungen, Retente und Sammelakten

- § 11 Doppelakten
- § 12 Ersatzakten
- § 13 Trennung und Verbindung
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Wiederaufnahmeverfahren

C. Registrierung, Verhandlungskalender und Adressdatei

- § 16 Registrierung der Verfahren bei den Verwaltungsgerichten
- § 17 Registrierung der Verfahren bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof
- § 18 Verfahrensregister
- § 19 Allgemeines Register
- § 20 Sonstige Vorgänge
- § 21 Verhandlungskalender
- § 22 Adressdatei

D. Geschäftsgang

- § 23 Verwahrung der Akten
- § 24 Kontrolle der Akten und Überwachung der Fristen
- § 25 Abschluss der Akten

E. Schlussbestimmungen

- § 26 Ergänzende Bestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Registerbuchstaben zum Verfahrensregister
- Anlage 2 Zusatzzeichen zum Verfahrensregister

A. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Aktenordnung regelt die Registrierung der Rechtssachen sowie die Verwaltung des Schriftgutes.

(2) Bildung und Führung der Personalakten und Justizverwaltungsakten sowie des Schriftgutes in Justizverwaltungsangelegenheiten richten sich nach den eigens hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 2

Aktenzeichen

(1) Jede Akte erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftstücke zu führen sind.

(2) Das Aktenzeichen wird bei der Registrierung der Verfahren elektronisch gebildet und im Verfahrensregister (§ 18) erfasst.

(3) ¹Das Aktenzeichen der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Nummer der zuständigen Kammer, den Registerbuchstaben (§ 16 Abs. 1 und Anlage 1 zur AktO) und die nach Eingang fortlaufende Nummer (§ 18 Abs. 2) unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs sowie der abgekürzten Namen der Gerichtsorte (DA, F, Gl, KS oder WI) gebildet (Beispiel: 1 K 1250/08.KS). ²Bei Eilverfahren in NC-Sachen wird dem Aktenzeichen ein Zusatz bestehend aus der Hochschul- bzw. Fachhochschul-kennzeichnung zur Kennzeichnung der Studienorte nachgestellt. ³Das Nähere wird durch Rundverfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmt. ⁴Bei Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter kann das Aktenzeichen auch nur durch den Registerbuchstaben, die fortlaufende Nummer sowie die Jahreszahl des Jahrgangs gebildet werden.

(4) ¹Das Aktenzeichen der Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof wird durch die Nummer des zuständigen Senats, den Registerbuchstaben (§ 17 Abs. 1 und Anlage 1 zur AktO) und die nach Eingang fortlaufende Nummer (§ 18 Abs. 2) unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs gebildet (Beispiel: 1 A 1025/08). ²Bei Beschwerden gegen Entscheidungen in NC-Eilverfahren wird dem Aktenzeichen ein Zusatz bestehend aus der Hochschul- bzw. Fachhochschul-kennzeichnung zur Kennzeichnung der Studienorte nachgestellt. ³Das Nähere wird durch Rundverfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmt. ⁴Bei Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter kann das Aktenzeichen auch nur durch den Registerbuchstaben, die fortlaufende Nummer sowie die Jahreszahl des Jahrgangs gebildet werden.

(5) Für die Jahreszahl des Jahrgangs bei dem Aktenzeichen ist das Datum maßgeblich, an dem die Verweisung vor die Güterichterin oder dem Güterichter erfolgt ist oder bei Güteverfahren in Verbundlösungen das Verfahren auf der zentralen Geschäftsstelle für Güterichterverfahren eingegangen ist. Ist eine Güterichtergeschäftsstelle nicht eingerichtet, ist das Datum des Verweisungsbeschlusses maßgebend.

(6) ¹Bei den Vorgängen, die in das zentral bei jedem Gericht zu führende Allgemeine Register einzutragen sind, wird das Aktenzeichen durch den Registerbuchstaben AR und die nach Eingang fortlaufende Nummer unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs gebildet (z. B. AR 20/08). ²Dem Aktenzeichen ist die Nummer des zuständigen Spruchköpers voranzustellen.

(7) Dem Aktenzeichen werden die aus der Anlage 2 ersichtlichen weiteren Zusätze zur Kennzeichnung bestimmter Verfahrensarten nachgestellt.

(8) Auf jeder Entscheidung der Rechtsmittelinstanz ist unter dem Aktenzeichen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs auch das erstinstanzliche Aktenzeichen in Bruchform anzugeben.

Beispiel: 1 A 1025/08
1 K 1250/08.KS

(9) Nebenakten erhalten das Aktenzeichen der Hauptakte.

(10) Bei Doppelakten wird dem Aktenzeichen die Ziffer II hinzugefügt.

(11) Ersatzakten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(12) In Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter werden auf Vergleichsprotokollen unter dem Aktenzeichen auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgericht mit Sitz angegeben.

B. Bildung der Akten

§ 3

Aktenarten

(1) Es werden angelegt:

a) Hauptakten (§ 7)

b) Doppelakten (§ 11)

c) Ersatzakten (§ 12)

d) Blattsammlungen – Retente – Sammelakten (§ 10).

(2) Zusätzlich ist bei Bedarf eine Nebenakte Prozesskostenhilfe (§ 8) anzulegen.

(3) Des Weiteren kann eine Nebenakte für Kostenvorgänge und für Zustellungsnachweise (§ 9) angelegt werden.

§ 4

Anlegen der Akten

(1) ¹Hauptakten, Doppelakten, Ersatzakten und Nebenakten erhalten einen Aktenumschlag und werden als geheftete Bände geführt. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs kann bestimmen, dass für einzelne Verfahren oder Aktenarten farbige Aktenumschläge zu verwenden sind.

(2) Nebenakten können – solange nur wenige Schriftstücke enthalten sind – auch als Blattsammlung geführt werden.

(3) ¹Blattsammlungen können mit Heftstreifen oder als lose Akten mit Blattsammlungshüllen als Aktenumschläge angelegt werden. ²Sie bedürfen keiner Blattzahlen, wenn sie nur wenige selbstständige Schriftstücke enthalten.

(4) In Güterichterverfahren können – solange nur wenige Schriftstücke enthalten sind – ebenfalls Blattsammlungen geführt werden; diese sind mit Blattsammlungshüllen zu versehen.

§ 5

Aktenumschlag/Datenblatt

(1) ¹Auf dem Aktenumschlag oder auf dem Datenblatt werden das Gericht, das Aktenzeichen, das Kurzrubrum und die Entscheidung über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und der Beiordnung angegeben; bei Entscheidungen ist auch die Blattzahl zu vermerken. ²Auf dem Aktenumschlag oder auf dem Datenblatt der Haupt- und Nebenakten ist das Aktenzeichen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, gegebenenfalls des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs einzutragen. ³Soweit die Aktenzeichen der Instanzgerichte nicht auf allen Aktenbänden vermerkt sind, sind sie nach Rückkehr aus dem Instanzenzug nachzutragen. ⁴Der Eingang über das elektronische Gerichtspostfach und Verfahren gemäß § 99 VwGO sind auf dem Aktenumschlag zu vermerken. ⁵Darüber hinaus sind Angaben über die Archivwürdigkeit, Prüfungszwecke sowie die Aufbewahrungsfristen zu machen. ⁶Ferner sind auf dem Aktenumschlag, auf dem Datenblatt oder auf einem dem Datenblatt nachzuheftenden Verzeichnisblatt die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, z. B. Beweis- und Musterstücke, die Blattzahl der Prozess- oder Terminvollmachten sowie die beigezogenen Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. ⁷Die Vermerke auf dem Aktenumschlag oder auf dem Datenblatt sind in geeigneter Weise – nicht zwingend handschriftlich – anzubringen.

(2) ¹Bei Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor eine Güterichterin oder vor einen Güterichter wird dem Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens das des Güterichterverfahrens beigelegt. ²Auf dem Aktenumschlag oder auf dem Datenblatt des Güterichterverfahrens wird das Aktenzeichen des verweisenden Verfahrens aufgeführt. ³Bei Terminen vor der Güterichterin oder dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenerhebung relevanten Angaben auf dem Aktenumschlag oder dem Datenblatt zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit sie nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind.

(3) ¹Muss ein Aktenumschlag ersetzt werden, sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag zu übertragen. ²Abs. 1 Satz 7 findet Anwendung.

(4) ¹Folgebände erhalten Aktenumschläge oder Datenblätter nach Absatz 1. ²Die Anlegung weiterer Bände ist auf sämtlichen Vorbänden zu vermerken. ³Die Bände sind auf den Aktenumschlägen in der Reihenfolge ihrer Anlegung als Band I, II usw. zu kennzeichnen.

§ 6

Inhalt und Führung der Akten

(1) ¹Vor dem ersten Blatt der Hauptakten ist das Datenblatt unnummeriert vorzuheften. ²Bei jeder Änderung oder Erweiterung von Stammdaten ist ein neues Datenblatt auszudrucken und vorzuheften. ³Das alte Datenblatt verbleibt in der Akte.

(2) ¹Schriftstücke sind im Original nach dem Tag des Eingangs geordnet in die Akten einzuheften. ²Dies gilt vorbehaltlich des Absatzes 5 auch für Anlagen. ³Kostenrechnungen und BZR-Ausdrucke sind hinter dem Verzeichnis der Beiakten einzuheften.

(3) ¹Zustellungsnachweise sind unmittelbar hinter der Verfügung einzuordnen, auf die sie sich beziehen. ²Sie sind nur dann mit der Blattzahl der betreffenden Verfügung und einem kleinen Buchstaben als Zusatz zu paginieren (Beispiel: 152a, b usw.), wenn nach der Verfügung bereits weitere Schriftstücke eingehftet und paginiert wurden (Beispiel: 152, 153, 154, 152a, b usw.). ³Ansonsten sind die Zustellungsnachweise fortlaufend zu nummerieren. ⁴Wenn sie in einer Sache mit vielen Beteiligten in großer Zahl anfallen (mehr als 20), können sie zu einer besonderen Nebenakte (§ 9) vereinigt werden, auf die bei der Zustellungsverfügung hinzuweisen ist.

(4) ¹Alle in die Akten einzuheftenden Schriftstücke, Anlagen usw. sind vom ersten Blatt an fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren. ²Dies gilt auch für die Nebenakte-PKH. ³Ein Aktenband soll nicht mehr als 180 Blätter umfassen. ⁴Bei Folgebänden ist die Blattnummerierung des Vorbandes fortzusetzen. ⁵Auf dem Aktendeckel ist mit römischen Ziffern der Aktenband zu bezeichnen und ein neues Datenblatt vorzuheften.

(5) ¹Beiakten, Schriftstücke und Anlagen, die später zurückzugeben sind, sind lose oder in einem Umschlag zu den Akten zu nehmen. ²Der Umschlag ist mit Inhaltsangaben einzuheften. ³Anlagen größeren Formats sind mit den Angaben des Verfahrens, zu dem sie eingereicht wurden, zu versehen und gesondert aufzubewahren. ⁴Schriftstücke und Anlagen, die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Parteien, den Beteiligten oder der Güterichterin bzw. dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden, werden in einem besonderen Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender/in, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind.

(6) Für Blätter, die aus besonderen Gründen vorübergehend oder endgültig aus den Akten genommen werden, ist ein als solches zu bezeichnendes Fehlblatt einzuordnen, auf dem die Blattzahl(en) und sonstige Angaben nach Anordnung zu vermerken sind.

§ 7

Hauptakten

(1) In die Hauptakten sind alle in § 6 genannten Schriftstücke einzuheften, soweit sie nicht in die Nebenakten (§§ 8 und 9) oder Blattsammlungen (§ 10) gehören.

(2) Von Schriftstücken, die sowohl in eine Hauptakte als auch in andere Akten gehören, werden die Originale in die Hauptakten, die Abschriften oder Ablichtungen hiervon in die anderen Akten eingehftet, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(3) ¹Nebenakten sind Bestandteile der Hauptakten und bleiben dies auch nach Erledigung des Verfahrens. ²Die Anlegung einer Nebenakte ist auf der Hauptakte zu vermerken.

§ 8

Nebenakte – Prozesskostenhilfe (PKH)

(1) ¹Schriftstücke und Vorgänge, die die Prozesskostenhilfe in einem anhängigen Verfahren betreffen, werden unter Beachtung von Nr. 2.1 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe in die Nebenakte - PKH eingeheftet. ²Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. ³Die Nebenakte „Prozesskostenhilfe“ erhält nach dem Aktenzeichen den Klammerzusatz „(PKH)“, z.B. 1 K 1250/08.KS (PKH).

(2) ¹Von Schriftstücken, die sowohl eine Klage als auch das Verfahren auf Prozesskostenhilfe betreffen, sind Ablichtungen in die gesondert anzulegende Nebenakte einzuheften. ²Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist nur in die Nebenakte einzuheften.

§ 9

Nebenakte – Kostenvorgänge, Zustellungsnachweise

(1) ¹Schriftstücke zu Kostenvorgängen, auch Zahlungsanzeigen und Auszahlungsanordnungen, Rechnungen und gerichtliche Feststellungen, Ordnungsgeldbeschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 33 VwGO sowie Entscheidungen in Kostensachen und Beschwerden können in einer Nebenakte geführt werden. ²Von Schriftstücken, die sowohl eine Klage als auch Kostenvorgänge betreffen sind gegebenenfalls Ablichtungen in der Nebenakte einzuheften.

(2) Zustellungsnachweise können unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 3 in einer Nebenakte vereinigt werden.

§ 10

Blattsammlungen, Retente und Sammelakten

(1) Retente sowie alle in das Allgemeine Register (§ 19) einzutragenden Schriftstücke können jeweils als gesonderte Blattsammlungen geführt werden.

(2) Die Ladungen der ehrenamtlichen Richter werden in Sammelakten aufgenommen.

(3) Auf den Blattsammlungshüllen ist das Aktenzeichen zu vermerken.

(4) ¹Blattsammlungen werden nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs zu Sammelakten vereinigt, soweit es sich nicht um Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter handelt. ²Dies gilt nicht für Retente und Nebenakten, die als Blattsammlung geführt werden. ³Retente sind nach Rückkehr der Akten aufzulösen, das entstandene Schriftgut ist zu den Akten zu nehmen.

§ 11

Doppelakten

¹Wenn ein Gericht höherer Instanz über ein Rechtsmittel gegen ein Teilurteil zu entscheiden hat und das Verfahren im Übrigen im unteren Rechtszug fortgesetzt wird, so wird von der Hauptakte ein Doppel (Doppelakte) angelegt. ²Das Anlegen einer Doppelakte ist im Datensatz zu vermerken. ³Die Doppelakte ist von der Hauptakte bis zur Beendigung dieser Verfahren getrennt zu führen. ⁴Ein Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften. ⁵Die Doppelakten sind nach Beendigung der getrennten Führung den Hauptakten geschlossen beizufügen. ⁶Doppelakten und Hauptakten werden nicht vereinigt. ⁷Das Anlegen von Doppelakten ist auf dem Aktenumschlag der Hauptakte zu vermerken.

§ 12

Ersatzakten

¹Ist eine Akte oder ein Aktenteil abhanden gekommen, muss dies der oder dem zuständigen Vorsitzenden und der Gerichtsleitung angezeigt werden. ²Nach Weisung der oder des Vorsitzenden ist eine Ersatzakte anzulegen und diese auf dem Umschlag als solche zu kennzeichnen. ³Das Anlegen einer Ersatzakte ist im Datensatz zu vermerken. ⁴Ein neues Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften. ⁵Wird die abhanden gekommene Akte wieder aufgefunden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob diese oder die Ersatzakte weitergeführt wird; in beiden Akten sind entsprechende Vermerke anzubringen. ⁶Die Gerichtsleitung ist zu unterrichten. ⁷Die nicht weitergeführte Akte wird wie eine Doppelakte (§ 11) behandelt.

§ 13

Trennung und Verbindung

(1) ¹Nach Trennung von Verfahren (§ 93 VwGO) sind für die abgetrennten Verfahren weitere Akten anzulegen (§§ 2, 16 Abs. 6, § 17 Abs. 7 AktO), in die auf Anordnung der/des Vorsitzenden, der Berichterstatterin/des Berichterstatters oder der Einzelrichterin bzw. des Einzelrichters Ablichtungen der bisherigen Vorgänge aufgenommen werden können. ²Ein Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften. ³Die Trennung ist auf dem Aktenumschlag und im Verfahrensregister zu vermerken. ⁴In die neue Akte wird eine Abschrift des beglaubigten Trennungsbeschlusses als erstes Blatt aufgenommen.

(2) ¹Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (§ 93 VwGO), sind nur die Akten über das Verfahren weiterzuführen, das das Gericht als das Führende bestimmt hat. ²Die Akten des durch Verbindung erledigten Verfahrens bleiben mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses als Beiakte bei der weiterführenden Akte. ³Auf ihrem Umschlag ist in einem Vermerk auf die Verbindung hinzuweisen. ⁴Die Verbindung ist im Datensatz des verbundenen sowie des führenden Verfahrens zu vermerken.

§ 14

Rechtsmittel

(1) ¹Die Vorgänge des Berufungs-, Beschwerde- und Zulassungsverfahrens werden in die Hauptakte und/oder Nebenakte des Verwaltungsgerichts unter Fortsetzung der Blattnummerierung eingeordnet. ²Es ist ein neues Datenblatt anzulegen und vor das verbleibende Datenblatt der ersten Instanz einzufügen.

(2) ¹Wird eine Akte dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung vorgelegt, ist ein Retent (§ 10) anzulegen, diesem ist ein Datenblatt vorzuheften (§ 5 Abs. 3). ²Schriftstücke und Vorgänge, die bei einem Gericht zu einem Verfahren in höherer Instanz anfallen, sind nach Anordnung des Gerichts weiterzuleiten oder in dem angelegten Retent zu verwahren; sie sind in die Akte oder Nebenakte nach der Schlussverfügung des Rechtsmittelgerichts einzuordnen, sobald diese nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zurückgegeben worden sind. ³Dies gilt auch für die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts.

§ 15

Wiederaufnahmeverfahren

¹Schriftstücke zu Nichtigkeits- und Restitutionsklagen werden in neu anzulegenden Akten gesammelt. ²Die Akten der betroffenen, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind beizufügen. ³Auf der Vorderseite der Aktenumschläge beider Verfahren und im Verfahrensregister ist auf das Vorhandensein des jeweils anderen Verfahrens hinzuweisen. ⁴Ein neues Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften.

C. Registrierung, Verhandlungskalender und Adressdatei

§ 16

Registrierung der Verfahren bei den Verwaltungsgerichten

(1) Bei den Verwaltungsgerichten sind für folgende Verfahrensarten jeweils einheitliche Registerbuchstaben (Anlage 1) zu verwenden:

- a) Hauptverfahren
(Klagen, Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren sowie berufsgewerkschaftliche Verfahren);
- b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz; Anträge gegen vorläufige Maßnahmen nach dem Bundes- und Landesdisziplinargesetz;
- c) Vollstreckungsverfahren;
- d) Kostensachen, im Sinne der VwG-Statistik sowie sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens; z. B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z. B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem spä-

teren Verfahren), Anträge nach § 67 HDG oder Verfahren vor der Güterrichterin oder dem Güterrichter nach § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO. Nicht zu zählen ist die Verteidigung der ehrenamtlichen Richter.

- (2) Ein selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren ist unter dem Registerbuchstaben zu erfassen, unter dem der spätere Antrag oder die Klage in der Hauptsache zu erfassen wäre.
- (3) Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache im Sinne der VwG-Statistik als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren neu zu erfassen.
- (4) Die registermäßige (Neu-)Erfassung unterbleibt:
- a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
 - b) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird;
 - c) bei Eingang eines Antrags oder einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder dieser innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
 - d) bei den unter Abs. 1 Buchstabe d) erfassten unselbstständigen Verfahren, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird; dies gilt nicht für die Neuerfassung von Kostensachen im Sinne der VwG-Statistik und Verfahren vor der Güterrichterin oder dem Güterrichter,
 - e) bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO i. V. m. § 198 Abs. 3 GVG.
- (5) ¹Rügeverfahren gemäß § 152a VwGO sind unter dem Registerbuchstaben des Ursprungsverfahrens als Neueingänge zu erfassen, soweit das Ursprungsverfahren selbst im Sinne der VwG-Statistik über eine Verfahrenserhebung erfasst wird. ²Die Rügeverfahren sind in jedem Fall im Register beim Eingang des Ursprungsverfahrens unter Eingabe des Eingangsdatums zu vermerken.
- (6) ¹Die Erhebung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO i. V. m. § 198 Abs. 3 GVG ist bei dem betreffenden Verfahren zu erfassen, sobald in der Instanz die erste Verzögerungsrüge eines beliebigen Beteiligten eingegangen ist. ²Nachfolgende Verzögerungsrügen desselben oder anderer Beteiligten werden nicht erfasst.
- (7) ¹Bei Verweisungen vor eine Güterrichterin oder einen Güterrichter nach § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO wird dem Registerbuchstaben (Anlage 1) der Zusatz „GR“ nachgestellt. ²Im Register des Herkunftsverfahrens ist das Aktenzeichen des Güterrichterverfahrens zu vermerken; im Güterrichterverfahren ist das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens zu erfassen.
- (8) ¹Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird unter einem neuen Aktenzeichen erfasst. ²Erfolgt die Trennung aufgrund der Erledigung eines Teiles des Verfahrens, so erhält das fortzuführende Verfahren das neue Aktenzeichen.
- (9) Die unter Abs. 1 Buchstaben c) und d) erfassten Verfahren sind besonders kenntlich zu machen.

§ 17

Registrierung der Verfahren bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof

- (1) Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof sind für folgende Verfahrensarten jeweils einheitliche Registerbuchstaben (Anlage 1) zu verwenden:
- a) Berufungen, Anträge auf Zulassung der Berufung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerdeverfahren in Disziplinarsachen;
 - b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und die Beschwerden gegen Entscheidungen in solchen Verfahren;
 - c) erstinstanzliche Hauptverfahren einschließlich der Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO i. V. m. § 201 GVG;
 - d) Beschwerden in PKH-Sachen;
 - e) sonstige Beschwerden gegen Beschlüsse;
 - f) Kostensachen im Sinne der VwG-Statistik sowie die sonstigen Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens; (z. B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z. B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren), Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter nach § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO, selbstständige Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist (also nicht z. B. die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage) und die diesen Verfahren vorausgegangen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (2) Ein selbstständig geführtes Prozesskostenhilfeverfahren ist unter dem Registerbuchstaben zu erfassen, unter dem der spätere Antrag oder die Klage zur Hauptsache zu erfassen wäre.
- (3) Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache im Sinne der VwG-Statistik als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren neu zu erfassen.
- (4) Die registermäßige (Neu-)Erfassung unterbleibt:
- a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
 - b) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - c) bei Eingang eines Antrags oder einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt ist oder dieser innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
 - d) bei den unter Abs. 1 Buchstabe f) gehörigen unselbstständigen Anträgen mit Ausnahme des Antrags nach § 99 Abs. 2 VwGO, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird; dies gilt nicht für die Neuerfassung von Kostensachen im Sinne der VwG-Statistik und Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter,
 - e) bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO i. V. m. § 198 Abs. 3 GVG.

(5) ¹Rügeverfahren gemäß § 152a VwGO sind unter dem Registerbuchstaben des Ursprungsverfahrens als Neueingänge zu erfassen, soweit das Ursprungsverfahren selbst im Sinne der VwG-Statistik über eine Verfahrenserhebung erfasst wird. ²Die Rügeverfahren sind als Neueingänge zu erfassen, soweit das Ursprungsverfahren selbst im Sinn der VwG-Statistik über eine Verfahrenserhebung erfasst wird.

(6) ¹Bei Verweisungen vor eine Güterichterin oder einen Güterichter nach § 173 VwGO i. V. m. § 278 Absatz 5 ZPO wird dem Registerbuchstaben (Anlage 1) der Zusatz „GR“ nachgestellt. ²Im Register des Herkunftsverfahrens ist das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens zu vermerken; im Güterichterverfahren ist das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens zu erfassen.

(7) ¹Die Erhebung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO i. V. m. § 198 Abs. 3 GVG ist bei dem betreffenden Verfahren zu erfassen, sobald in der Instanz die erste Verzögerungsrüge eines beliebigen Beteiligten eingegangen ist. ²Nachfolgende Verzögerungsrügen desselben oder anderer Beteiligter werden nicht erfasst.

(8) Wird gegen dieselbe Entscheidung von mehreren Beteiligten das gleiche Rechtsmittel eingelegt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen.

(9) ¹Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird unter neuem Aktenzeichen erfasst. ²Erfolgt die Trennung aufgrund der Erledigung eines Teiles des Verfahrens, so erhält das fortzuführende Verfahren das neue Aktenzeichen.

(10) Die unter Abs. 1 Buchstaben d) bis f) erfassten Verfahren sind besonders kenntlich zu machen.

§ 18

Verfahrensregister

(1) ¹Die Registrierung der Neueingänge erfolgt in elektronischer Form. ²Dabei werden die Vorgangs- und Personendaten, insbesondere das Aktenzeichen, die Namen der Verfahrensbeteiligten und das Eingangsdatum vollständig aufgenommen, soweit dies im elektronischen System vorgegeben ist. ³Die Eintragungen bilden den Inhalt des ausdruckbaren Datenblattes.

(2) ¹Die Registrierung erfolgt jahrgangsweise. ²Es werden die eingegebenen Verfahren gezählt und diesen eine elektronische Vorgangsnummer zur Bildung des Aktenzeichens zugeteilt. ³Die Vorgangsnummern aller erfassten Verfahren werden unabhängig von den Verfahrensarten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit spruchkörperübergreifend fortlaufend gezählt.

(3) Bei Änderung der Zuständigkeit des Spruchkörpers wird lediglich die der Vorgangsnummer vorangestellte Bezeichnung des Spruchkörpers berichtigt.

(4) Werden Kostensachen zur Entscheidung vorgelegt, ist dies im Register unter Angabe des Vorlegungsdatums zu vermerken.

(5) ¹Nach Abschluss des Verfahrens werden Art und Zeitpunkt der Erledigung in das Register eingetragen. ²Gegebenenfalls ist eine Bemerkung aufzunehmen.

(6) ¹Die Pflege der Daten (Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen usw.) obliegt den zuständigen Service-Einheiten. ²Im Einzelnen gelten die in den jeweils gültigen EUREKA-Arbeitsrichtlinien und den Organisations- und Arbeitsanordnungen getroffenen Regelungen. ³Die Gerichtsleitungen können ergänzende Regelungen für ihren Geschäftsbereich treffen. ⁴Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen usw. sind unverzüglich und vollständig nach den Vorgaben des Systems aufzunehmen.

§ 19

Allgemeines Register

(1) Verfahren, die in das Allgemeine Register einzutragen sind, werden über das System EUREKA in dem nach Sachgebiet zuständigen Spruchkörper erfasst, sofern ein solcher feststeht.

(2) In das Register sind insbesondere einzutragen:

- a) Schriftstücke, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten gehören, oder ob sie an die Verwaltungsregistratur oder ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind,
- b) Schriftstücke, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder an eine andere Behörde abzugeben sind,
- c) Akteneinsichten außerhalb anhängiger Verfahren,
- d) Rechtssachen, die ehrenamtliche Richter betreffen (z. B. § 4 Abs. 1 JVEG, Ordnungsgeld gemäß § 33 Abs. 1 VwGO) mit Ausnahme von Entbindungsanträgen,
- e) Schutzschriften.

(3) ¹Nach der Erledigung ist die Rechtssache in dem Allgemeinen Register mit dem Vermerk über die Erledigung und/oder den Verbleib mit Datumsangabe auszutragen. ²Entsprechendes gilt bei der Abgabe von Schriftstücken an die für Verwaltungsangelegenheiten zuständige Service-Einheit oder ein anderes Gericht oder eine andere Behörde.

§ 20

Sonstige Vorgänge

(1) Als Justizverwaltungsangelegenheiten zu behandeln und nicht zu den Verfahrensakten zu nehmen sind insbesondere:

- a) Anträge und Eingaben außerhalb anhängiger Verfahren (z. B. Ersuchen auf Auskünfte aus den Akten) durch nicht am Verfahren Beteiligte,
- b) Dienstaufsichtsbeschwerden.

(2) Diese Vorgänge sind unverzüglich mit der Gerichtsakte der Behördenleitung vorzulegen.

§ 21

Verhandlungskalender

(1) ¹Der Verhandlungskalender wird nach Maßgabe des Systems EUREKA geführt. ²Er muss die folgenden Daten enthalten: 1. Laufende Nummer, 2. Uhrzeit, 3. Aktenzeichen, 4. Kläger, 5. Beklagter, 6. Beigeladener/Beteiligter, 7. BE, 8. Verkündungstermin, 9. Urteil zur Service-Einheit am: und 10. Bemerkungen.

(2) ¹Die Nummern 1 bis 7 des Verhandlungskalenders werden mit der Fertigung der Ladungsverfügung automatisch ausgefüllt. ²Unter den Nummern 8 bis 10 wird der Verhandlungskalender manuell fortgeführt.

(3) In den Verhandlungskalender werden Termine zur mündlichen Verhandlung, Beweisaufnahme, Verkündung einer Entscheidung, Erörterung des Sachverhaltes und Termine ohne mündliche Verhandlung eingetragen.

(4) Nummer 9 ist auszufüllen, sobald die vollständig abgefasste und unterschriebene Urschrift des Urteils zur Service-Einheit gelangt.

(5) ¹Wird ausnahmsweise ein Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Service-Einheit übergeben (§ 117 Abs. 4 VwGO), so ist der Tag des Eingangs unter Nummer 10 zu vermerken; Nummer 9 ist erst auszufüllen, wenn das Urteil vollständig abgefasst der Service-Einheit übergeben worden ist. ²In Verfahren, in denen kein Urteil ergangen ist, ist alsbald nach Bekanntwerden des Terminsergebnisses die Art der Entscheidung oder Erledigung (z. B. Beschluss, Beweisbeschluss, Vergleich, Hauptsacheerledigungserklärung etc.) unter Nummer 10 einzutragen.

§ 22

Adressdatei

¹Die Erfassung der Daten der Verfahrensbeteiligten (Adressdatei) erfolgt in elektronischer Form. ²Dabei werden die Daten, insbesondere die Namen und die Adresse, vollständig übernommen, soweit dies im elektronischen System vorgegeben ist. ³Die Datenerfassung hat die Brauchbarkeit der Datei zu gewährleisten.

D. Geschäftsgang

§ 23

Verwahrung der Akten

(1) ¹Die Akten werden von der Service-Einheit verwahrt. ²Sie sind nach Geschäftsjahren und Nummernfolgen der Aktenzeichen zu ordnen. ³Retente sind dort zu verwahren, wo die dazugehörenden Akten zu verwahren wären.

(2) Abgeschlossene Akten sind nach der Nummernfolge der Aktenzeichen jahrgangsweise oder allein nach den von dem System EUREKA vergebenen Archivnummern geordnet im Archiv zu verwahren.

(3) Sammelakten werden nach besonderer Anordnung der Gerichtsleitung verwahrt.

(4) ¹Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten nicht unter persönlichem Verschluss gehalten werden. ²Aus den Diensträumen dürfen Akten nicht mit Wissen des für die Verwaltung des Schriftguts Verantwortlichen entfernt werden.

(5) Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren.

§ 24

Kontrolle der Akten und Überwachung der Fristen

(1) Die Service-Einheit hat den Aktenumlauf innerhalb des Gerichts mit einer elektronischen Aktenstandortkontrolle nachzuweisen.

(2) ¹In den Fällen der vorübergehenden Versendung von Akten ist ein Retent anzulegen. ²Die vorübergehende Versendung von Akten, das Aktenzeichen der Rechtsmittelinstanz und die endgültige Abgabe der Akten an ein anderes Gericht einschließlich dessen Aktenzeichen sind elektronisch zu vermerken.

(3) Wiedervorlagefristen können mittels elektronischer Fristenkontrolle überwacht werden.

(4) ¹Einzelheiten sind in den EUREKA-Arbeitsrichtlinien und in den Organisations- und Arbeitsanordnungen bestimmt. ²Die Gerichtsleitungen können weitere Einzelheiten in ihrem Geschäftsbereich einheitlich für alle Spruchkörper regeln.

§ 25

Abschluss der Akten

(1) ¹Gilt ein Verfahren im Sinne der VwG-Statistik als erledigt, schließt die Service-Einheit die Akte mit einer abschließenden Prüfung und dem Vermerk über die Kostenbehandlung, Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftgutes durch die zuständigen Urkundsbeamten/innen nach den hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen ab. ²Eine Klage auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 201 GVG gilt auch dann als erledigt, wenn der Prozesskostenvorschuss nicht binnen sechs Monaten nach Anforderung eingegangen ist.

(2) ¹Verwaltungsakten der an den Verfahren Beteiligten sowie sonstige Schrift- und Beweisstücke bleiben zunächst bei den Akten. ²Wird ein Rechtsmittel eingelegt, werden sie mit den Akten dem Rechtsmittelgericht vorgelegt. ³Wird kein Rechtsmittel eingelegt, werden sie, sofern sie nicht bei den Akten verbleiben sollen, frühestens mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Rechtsmittelverzicht vom Gericht der ersten Instanz zurückgegeben. ⁴In beamtenrechtlichen Streitigkeiten sind Personalakten, Verwaltungsakten oder beigezogene Akten, die Personaldaten enthalten, grundsätzlich

nicht an die Behörde, sondern unmittelbar an die Behördenleiterin/den Behördenleiter oder die Vertreterin/den Vertreter im Amt zurückzusenden.

(3) ¹Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Mitteilung über die Beendigung des Verwaltungsrechtsstreits (z. B. Abschluss eines Vergleichs oder einer Vereinbarung über die Rücknahme der Klage) durch die Güterichterin, den Güterichter oder eine sonstige Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. ²Nach Abschluss des Güterichterverfahrens ist das als vertraulich bezeichnete Schriftgut an den Einsender zurückzugeben oder zu vernichten, es sei denn, die Parteien oder die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. ³Das in der Akte oder Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren.

(4) ¹Die bei der Durchführung eines Rechtshilfeersuchens entstandenen Vorgänge sind mit den übersandten Akten und Unterlagen an das ersuchende Gericht, die ersuchende Behörde oder ein zweites, um Rechtshilfe ersuchtes Gericht zu geben. ²Das Ersuchen und eine Durchschrift der Übersendungsverfügung verbleiben bei der gemäß § 10 Abs. 1 anzulegenden Blattsammlung. ³Von Schriftstücken, die ohne Begleitverfügung urschriftlich abgegeben werden, sind keine Ablichtungen zurückzubehalten.

(5) Ist das Verfahren erledigt, so werden die abschließenden Daten elektronisch erfasst.

(6) ¹Zur Erleichterung der späteren Aussonderung kann die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmen, dass das von der Vernichtung auszunehmende und länger aufzubewahrende Schriftgut bereits von seiner Entscheidung an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und nach Aktenzeichen geordnet verwahrt wird. ²Anstelle des gesondert verwahrten Originalschriftgutes ist eine Leseabschrift zu den Akten zu nehmen, die auf den Verbleib des Originalschriftgutes verweist.

E. Schlussbestimmungen

§ 26

Ergänzende Bestimmungen

Ist die Behandlung von Vorgängen in dieser Aktenordnung nicht geregelt oder bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Aktenordnung Zweifel, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die erforderlichen Anordnungen; sie sind dem Ministerium der Justiz zur Kenntnis zu geben.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Aktenordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Anlage 1 zur Aktenordnung (§ 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1)

Bei den **Verwaltungsgerichten** werden die Registerbuchstaben, die die Zuordnung zu einer bestimmten Verfahrensart kennzeichnen, wie folgt unterteilt:

- K** Hauptverfahren (Klagen, Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren sowie berufsgerichtliche Verfahren)
- L** Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz; Anträge gegen vorläufige Maßnahmen sowie auf gerichtliche Fristsetzung nach dem Bundes- und Landesdisziplinargesetz
- N** Vollstreckungsverfahren
- O** Kostensachen im Sinne der VwG-Statistik sowie sonstige Anträge außerhalb anhängiger oder neben anhängigen Verfahren, z. B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z. B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren) oder Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter nach § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO. Nicht zu zählen ist die Vereidigung der ehrenamtlichen Richter.

Bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof** werden die Registerbuchstaben, die die Zuordnung zu einer bestimmten Verfahrensart kennzeichnen, wie folgt unterteilt:

- A** Berufungen, Anträge auf Zulassung der Berufung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerdeverfahren in Disziplinarsachen
- B** Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und die Beschwerden gegen Entscheidungen in solchen Verfahren. Ferner Beschwerden gegen Entscheidungen bezüglich Anträgen gegen vorläufige Maßnahmen sowie auf gerichtliche Fristsetzung nach dem Bundes- und Landesdisziplinargesetz
- C** Erstinstanzliche Hauptverfahren einschließlich der Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO i. V. m. § 201 GVG
- D** Beschwerden in PKH-Sachen
- E** Sonstige Beschwerden gegen Beschlüsse
- F** Kostensachen im Sinne der VwGStatistik sowie sonstige Anträge außerhalb oder neben anhängigen Verfahren (z. B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z. B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren), Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter nach § 173 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO, Selbstständige Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist (also nicht z. B. die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage) und die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

Anlage 2 zur Aktenordnung

(§ 2 Abs. 7)

Bei den **Verwaltungsgerichten** werden dem Aktenzeichen folgende Zusätze zur Kennzeichnung bestimmter Verfahrensarten hinter dem abgekürzten Namen des Gerichtsortes, getrennt durch jeweils einen Punkt, nachgestellt:

- A** Asylverfahren
- B** Berufsggerichtliche Verfahren
- D** Disziplinarverfahren
- GR** Güterichterverfahren
- PV** Personalvertretungssachen
- R** Rügeverfahren, § 152a VwGO.

Bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof** werden dem Aktenzeichen folgende Zusätze hinter der Jahreszahl, getrennt durch jeweils einen Punkt, nachgestellt:

- A** Asylverfahren
- B** Berufsggerichtliche Verfahren
- D** Disziplinarverfahren
- E** Entschädigungsverfahren
- GR** Güterichterverfahren
- N** Normenkontrollverfahren
- PV** Personalvertretungssachen
- R** Rügeverfahren, § 152a VwGO
- T** Technische Großverfahren (erstinstanzliche Verfahren sowie Normenkontrollverfahren bezogen auf Gegenstände aus § 48 VwGO)
- Z** Anträge auf Zulassung der Berufung.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Zweite Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen hat festgestellt, dass bis zum Ende der Wahlfrist am 29.02.2016, 17.00 Uhr 4.311 Rücksendeumschläge vorlagen. Bis zur 3. Sitzung des Wahlausschusses waren weitere 81 Rücksendeumschläge verspätet eingegangen, die nicht berücksichtigt wurden.

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigt sind laut Wählerverzeichnis

- im Wahlbezirk **Frankfurt am Main** 18.885
- im Wahlbezirk **Kassel** 1.727

insgesamt 20.612 Mitglieder gewesen.

Davon haben

- im Wahlbezirk **Frankfurt am Main** 3.757
- im Wahlbezirk **Kassel** 471
- sowie 78 Mitglieder mit ungültigen Stimmen, da dem Wahlumschlag kein Wahlausweis beigelegt war, bzw. der Wahlzettel fehlte

insgesamt 4.306 Mitglieder an der Wahl teilgenommen.

Weitere 5 Stimmen hat der Wahlausschuss als ungültig bewertet, da entweder keine Stimme oder mehr Stimmen als zulässig vergeben waren, bzw. der Wahlzettel mit Streichungen und Kommentaren versehen war.

Abgegeben haben die Wählerinnen und Wähler

- im Wahlbezirk **Frankfurt am Main** 2.622 gültige Stimmen,
- im Wahlbezirk **Kassel** 463 gültige Stimmen.

Auf die Bewerber sind folgende Stimmen entfallen:

Wahlbezirk Frankfurt am Main		Stimmen
1	Benckendorff Hans-Peter	1576
2	Plagemann Prof. Dr. jur. Hermann	1477
3	Behnke Jan Thomas	1192
4	Weigel Dr. Michael	1032
5	Wolf Tanja	1014
6	Lange Claudia	971
7	Dietrich Elke	942
8	Zastrow Dr. Marc	867

9	Claas	Ingrid	857
10	Pense	Dr. Till	836
11	Schwab	Barbara	808
12	Achilles-Horas	Ilka	798
13	Lorenzen	Ute	797
14	Hasse	Dr. Andreas	793
15	Huertas	Michael	772
16	Brede	Nathalie Manuela	770
17	Jost	Caroline	740
18	Grünig	Karen Sabine	723
19	Benkert	Manfred Wolfgang	721
20	Goldschmidt	Andrea	696
21	Feldmann	Anette Susanne	692
22	Kästle	Marina	687
23	Müller	Kerstin	682
24	Haack	Dr. Leona B.	648
25	Schneider	Dr. Klaus	641
26	Weiser	Dr. Benedikt	633
27	Rost	Ulrike	631
28	Landzettel	Dr. Stefan	629
29	Kuther	Thomas	596
30	Diefenbach	Willi	583
31	Meth-Kolbe	Martina	576
32	Akar	Reyhan	539
33	Bezenberger	Dietrich	528
34	Stöppler	Hanfried	519
35	Marachi	Karin	498
36	Hübner	Dr. Oliver Michael	490
37	Schirmer	Matthias	476
38	Ollmann	Horst	476
39	Megerle	Waltraud Katharina	431
40	Falk	Matthias	411
41	Maier	Manuel	407
42	Hemmerich	Michael	403
43	Goranow	Michael A.	401
44	Hund-von Hagen	Joachim	388
45	Krämer	Andreas	377
46	Schulze Steinen	Dr. Mathias	371
47	Hauer	Alexander	347
48	Jahn	Alexander Johannes Armand	317
49	Schrotberger	Thomas	257
50	Schlimbach	Marcus	232

Wahlbezirk **Kassel**

			Stimmen
1	Siegner	Stefan	220
2	Leinemann	Sylvia	205
3	Weigel	Jörg	178
4	Rissel	Dr. Friedhelm	172

5	Bandte	Jürgen	167
6	Jung	Thomas	155
7	Brandt	Reinhard	138
8	Kögel	Dr. Andreas	125
9	Schlier	Micheal	109
10	Rosinsky	Lars David	89

Aufgrund der Auszählungen stellt der Wahlausschuss fest, dass für den Wahlbezirk **Frankfurt am Main** gewählt sind

als **Mitglieder**

1	Benckendorff	Hans-Peter	1576
2	Plagemann	Prof. Dr. jur. Hermann	1477
3	Behnke	Jan Thomas	1192
4	Weigel	Dr. Michael	1032
5	Wolf	Tanja	1014
6	Lange	Claudia	971
7	Dietrich	Elke	942
8	Zastrow	Dr. Marc	867
9	Claas	Ingrid	857
10	Pense	Dr. Till	836
11	Schwab	Barbara	808
12	Achilles-Horas	Ilke	798
13	Lorenzen	Ute	797
14	Hasse	Dr. Andreas	793
15	Huertas	Michael	772
16	Brede	Nathalie Manuela	770
17	Jost	Caroline	740
18	Grünig	Karen Sabine	723
19	Benkert	Manfred Wolfgang	721
20	Goldschmidt	Andrea	696
21	Feldmann	Anette Susanne	692
22	Kästle	Marina	687
23	Müller	Kerstin	682
24	Haack	Dr. Leona B.	648
25	Schneider	Dr. Klaus	641

als **Ersatzmitglieder**

26	Weiser	Dr. Benedikt	633
27	Rost	Ulrike	631
28	Landzettel	Dr. Stefan	629
29	Kuther	Thomas	596
30	Diefenbach	Willi	583
31	Meth-Kolbe	Martina	576
32	Akar	Reyhan	539
33	Bezenberger	Dietrich	528
34	Stöppler	Hanfried	519
35	Marachi	Karin	498
36	Hübner	Dr. Oliver Michael	490

37	Schirmer	Matthias	476
38	Ollmann	Horst	476
39	Megerle	Waltraud Katharina	431
40	Falk	Matthias	411

Nicht gewählt wurden

41	Maier	Manuel	407
42	Hemmerich	Micahel	403
43	Goranow	Michael A.	401
44	Hund-von Hagen	Joachim	388
45	Krämer	Andreas	377
46	Schulze Steinen	Dr. Mathias	371
47	Hauer	Alexander	347
48	Jahn	Alexander Johannes Armand	317
49	Schrotberger	Thomas	257
50	Schlimbach	Marcus	232

Aufgrund der Auszählungen stellt der Wahlausschuss fest, dass für den Wahlbezirk **Kassel** gewählt sind

als **Mitglieder**

1	Siegner	Stefan	220
2	Leinemann	Sylvia	205
3	Weigel	Jörg	178
4	Rissel	Dr. Friedhelm	172
5	Bandte	Jürgen	167

als **Ersatzmitglieder**

6	Jung	Thomas	155
7	Brandt	Reinhard	138
8	Kögel	Dr. Andreas	125
9	Schlier	Micheal	109
10	Rosinsky	Lars David	89

Die gewählten Mitglieder in den Wahlbezirken sind unterrichtet. Können sie die Wahl nicht annehmen, so tritt an ihre Stelle diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber des Wahlbezirks, die/der nach den bereits gewählten Mitgliedern die nächsthöchste Stimmzahl besitzt.

Auf **§ 17 WO (Wahlanfechtung)** ist hinzuweisen:

- „(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem Wahlbezirk innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde, eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie rechtskräftig für ungültig erklärt wird.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und denjenigen zuzustellen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.“

Wahlanfechtungen sind an den Wahlausschuss bei dem

**Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen,
Bockenheimer Landstraße 23
60325 Frankfurt am Main**

zu richten.

Damit ist der Wahlgang der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen 2016 abgeschlossen.

Claudia Lange
Wahlleiterin

Der Wahlausschuss

Rechtsanwältin
Claudia Lange
(Wahlleiterin)

Rechtsanwalt
Stefan Siegner

Rechtsanwältin
Tanja Wolf

Rechtsanwältin
Sylvia Leinemann

Rechtsanwalt
Dr. Benedikt Weiser

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurde:

Zur Leitenden
Ministerialrätin

: Ministerialrätin Brigitte Schwer.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Ute Maria Carola Andrée und Richterin am Oberlandesgericht Sylvia Liane Bebandorf.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Versetzt wurden:

Justizsekretärin Alisa Brand v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Landgericht Frankfurt am Main und Justizsekretärin Jane Arslan v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Melanie Becker in Marburg, Nicole Voegeli und Ruth Reiche in Frankfurt am Main – alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rainer Werner Karl Buss in Darmstadt.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Heidrun Botschner in Frankfurt am Main;
zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärin Melanie Rühl in Frankfurt am Main.

Justizsekretärin Svenja Knipp in Darmstadt, zzt. abgeordnet an die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen, wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizsekretärin Lisa Christ v. d. Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn a. d. Amtsgericht Gießen, Justizsekretärin Jasmin Fröhlich v. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden a. d. Amtsgericht Wiesbaden und Justizsekretärin Zehra Kurnaz v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Staatsanwalt Klaus-Joachim Heimann Trosien.

Auf eigenen Antrag:

Justizsekretärin Simone Feuerbach in Hanau.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Anna-Lena Schwarz in Langen;
- zum Obergerichtsvoll-
zieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Karlheinz Becker in Fulda;
- zum Ober-
gerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Marcus Graf in Langen (Hessen);
- zur Gerichtsvollzieherin: Justizobersekretärin Nicole Reichardt in Seligenstadt und
Justizsekretärin Relana Stolpe in Langen (Hessen);
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärinnen Melanie Felsch in Groß-Gerau und
Doreen Schüler in Frankfurt am Main;
- zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretäre Patrick Fauze in Bad Hersfeld und Christian
Beckerle in Groß-Gerau;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Kerstin Gohlke in Büdingen und
Sabine Keller in Marburg.

Justizsekretärin Tina Neubert in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizhauptsekretär Erwin Schmidt v. d. Amtsgericht Eschwege a. d. Landgericht Kassel, Justizhauptsekretärin Sonia Middioni-Avellino v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Hanau und Justizobersekretär Henrik Nickel v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Staatsanwaltschaft Gießen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Rudolf Rainer Gotthardt in Gießen und Manfred Markus Gönsch in Frankfurt am Main; Obergerichtsvollzieher Hartmut Schäfer in Gießen, Arno Kurz in Langen (Hessen), Josef Diefenbach in Frankfurt am Main, Amtsinspektörinnen Ingrid Schleer in Gießen, Maria Bommas in Wiesbaden; Amtsinspektor Dieter

Keller in Frankfurt am Main und Obersekretär Georg Schumacher in Offenbach am Main.

Amtsanzwaltschaft

Versetzt wurden:

Justizsekretärin Karolin Krämer v. d. Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Landgericht Darmstadt, Justizsekretärin Xenia Ruß v. d. Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanzwaltschaft Limburg a. d. Lahn und Justizsekretärin Anna-Lisa Prockl v. d. Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Königstein im Taunus.

Verwaltungsgerichte

Justizhauptwachmeister Andreas Trabhardt in Kassel wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizhauptsekretärin Bettina Gehrke v. Hessischen Verwaltungsgerichtshof a. d. Verwaltungsgericht Kassel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsrat Wilfried Mangold in Frankfurt am Main.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht Rainer Paul Braun und Hans Jürgen Ulrich Mandelke.

Notarinnen und Notare

Zur/zum Notarin/Notar bestellt wurden:

Rechtsanwältin Stefanie Elisabeth Eisele mit dem Amtssitz in Darmstadt,
Rechtsanwältin Marjan Susanne Gallina mit dem Amtssitz in Darmstadt,
Rechtsanwältin Anne Katharina Uebach mit dem Amtssitz in Wetzlar.
Rechtsanwalt Clemens Degenhardt Ott mit dem Amtssitz in Offenbach am Main,
Rechtsanwalt Armin Eisenschmidt mit dem Amtssitz in Hanau,
Rechtsanwalt Dr. Tarik El-Shabassy mit dem Amtssitz in Marburg,
Rechtsanwalt Steffen Hering mit dem Amtssitz in Erbach,
Rechtsanwalt Dr. Knut Kaffenberger mit dem Amtssitz in Groß-Gerau,
Rechtsanwalt Joachim Matthias Kühlthau mit dem Amtssitz in Schöneck,

Rechtsanwalt Florian Ben Möller mit dem Amtssitz in Stadtallendorf,
Rechtsanwalt Denis Schultheis mit dem Amtssitz in Hanau,
Rechtsanwalt Thorsten Straßheim mit dem Amtssitz in Wetzlar,
Rechtsanwalt Dr. Tobias Timon Weitz mit dem Amtssitz in Darmstadt,

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notarin Elke Neumann, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.03.2016,
Notar Joachim Dengel, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.03.2016,
Notar Rainer Michael Jöckel, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.03.2016,
Notar Thomas Karl Heinrich Moll, Flörsheim am Main, mit Ablauf des 31.03.2016.
Notar Dr. Klaus Wilhelm Uebe, Darmstadt, mit Ablauf des 31.03.2016,
Notar Horst Bruckmaier, Viernheim, mit Ablauf des 30.04.2016,
Notar Ralph Stitz, Groß-Gerau, mit Ablauf des 30.04.2016,

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Landgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Marburg (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin – als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft – bei der der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (Seite 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

10. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel (R 7).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
11. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
12. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

13. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
14. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3)
die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

IT-Stelle Bad Vilbel

15. Eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor (Leiterin oder Leiter der Stabsstelle IT-Sicherheit und Datenschutz) bei der IT-Stelle der hessischen Justiz (A 16).

Bei der IT-Stelle der hessischen Justiz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Funktion der Leiterin bzw. des Leiters der Stabsstelle IT-Sicherheit und Datenschutz (A16) zu besetzen. Nach den beamtenrechtlichen Vorschriften wird das Amt zunächst auf Probe für die Dauer von zwei Jahren übertragen (§ 4 HBG).

Das Aufgabengebiet der Stabsstelle umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten der Justiz mit Schwerpunkt auf der Konzeption und Fortentwicklung des IT-Sicherheitsmanagements (ISM) des Geschäftsbereichs der Justiz gem. BSI-Standard 100-1 ff und DIN ISO 27001 ff, insbesondere
 - ◆ Initiierung, Koordination, Begleitung, Überwachung und Prüfung
 - der Planung, Umsetzung, Kontrolle und Aktualisierung der IT-Sicherheitsleitlinien und -richtlinien, der IT-Sicherheits-Konzepte und -Analysen sowie der IT-Sicherheits-Maßnahmen einschließlich der Koordination der diesbezüglichen Tätigkeit nachgeordneter IT-Sicherheitsbeauftragter im Geschäftsbereich
 - der Planung und Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für Führungskräfte und Nutzer innerhalb des ISM
 - der Planung und Durchführung von IT-Notfallmaßnahmen, insbesondere der Behandlung von IT-Sicherheits-Warnungen, der Untersuchung von IT-Sicherheitsvorfällen sowie der Bewältigung von IT-Sicherheitskrisen
 - der Konzeption und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorabkontrollen sowie der Erstellung und Aktualisierung von Muster-Verfahrensverzeichnissen im Zuständigkeitsbereich der IT-Stelle.
 - ◆ Beratung der Funktionsträger der Justiz in allen Fragen der IT-Sicherheit
 - ◆ Ausübung der Fachaufsicht auf dem Gebiet der IT-Sicherheit der Justizdaten gegenüber der HZD (§ 2 S. 2 ITStG) und Mitgliedschaft in der IT-Kontrollkommission der Justiz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1a ITStG)
 - ◆ Vertretung der Justiz in IT-Stellen und justizinternen sowie ressort- und länderübergreifenden Abstimmungsgremien der IT-Sicherheit, insbesondere Leitung des IT-Sicherheitsboards der hessischen Justiz sowie Vertretung der hessischen Justiz im Arbeitskreis IT-Sicherheit und im IT-Krisenmanagement der Landesverwaltung, im IT-Sicherheitsboard des e2-Verbundes und in der Arbeitsgruppe IT-Sicherheit der Bund-Länder-Kommission.

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- sehr hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- hohe Flexibilität und Belastbarkeit
- sehr gute Auffassungsgabe
- sehr gut ausgeprägte Sprachgewandtheit; ausgezeichnetes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen

- hervorragende Kommunikationskompetenz mit Kenntnissen und Fähigkeiten in Moderation und Präsentation
- hervorragend ausgeprägte Eigeninitiative
- hohes Pflicht- und Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- mehrjährige Erfahrung in der Rechtspflege als Richter oder Staatsanwalt
- hervorragende Rechtskenntnisse insbesondere im Bereich des Verwaltungsrechts sowie ausgeprägte Kenntnisse der Justizverwaltung im Geschäftsbereich der Justiz
- herausragende Kenntnisse im Bereich der Informationstechnologie sowie mehrjährige Erfahrung im IT-Betrieb und im IT-Projektmanagement
- hoch ausgeprägtes Verständnis für und Einfühlungsvermögen in Risiko- und Gefahrenlagen im Bereich der Informationstechnologie
- herausragende Kenntnisse im Bereich der IT-Sicherheit sowie mehrjährige Erfahrung im IT-Sicherheits-Management, speziell im Umgang mit den IT-Sicherheits-Standards BSI 100-1 ff und DIN ISO 27001 ff, der Gestaltung von IT-Sicherheitskonzepten und im IT-Notfallmanagement;

2. Soziale Kompetenz

- hohe Teamfähigkeit
- ausgeprägte Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- ausgeprägte Fähigkeit zur Konfliktlösung, Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- ausgeprägte Fähigkeit zur internen und externen Zusammenarbeit
- Loyalität;

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Überzeugungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägtes Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zu Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung, Integration und Motivation
- Fähigkeit zur Koordinierung, zur Entwicklung von Zielvorgaben und zu deren Umsetzung
- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern;

4. Organisatorische Kompetenz

- sehr gut ausgeprägte Erfahrung und Geschick in der Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Geschäftsbereichs und den Gremien der Personalvertretung
- besonders ausgeprägte Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zur Analyse, Gestaltung, Steuerung und Veränderung organisatorischer Prozesse

- hohe Kreativität und Innovationsfreude; besondere Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Prozesse.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

zu Nr. 1 bis Nr. 15 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 15 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2016

Nr. 5

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	165
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempels	198
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte	
im Lande Hessen vom 16. März 2016; hier: Satzungsänderung	198
Personalnachrichten	200
Stellenausschreibungen	202
Ausschreibungen freier Notarstellen	204

RUNDERLASSE

Nr. 12 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMdJ v. 31.03.2016 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 165 –

– Gült.-Verz. Nr. 245 –

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358), zuletzt geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2015 (JMBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 10 wird ergänzt durch die Wörter „und Gefangenen unter 24 Jahren“
 - b) Das Wort „Anlagen“ wird in „Anlage“ geändert.
 - c) Die Angabe „1. (weggefallen)“ wird gestrichen.

- d) Die Angabe „2. Richtlinien für das Mutter-Kind-Heim der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III“ wird gestrichen.
 - e) Die Angabe „3.“ wird in „1.“ geändert.
 - f) Die Angabe „4. (weggefallen)“ wird gestrichen.
2. In den Allgemeinen Bestimmungen wird in Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498)“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498)“ angefügt.
 - c) In Buchst. d wird nach „Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes“ die Angabe „(HUVollzG)“ angefügt, die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498)“ ersetzt.
 - d) In Buchst. e wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I, S. 1332)“ ersetzt.
 - e) In Buchst. f wird nach „Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes“ die Angabe „(HessJStVollzG)“ eingefügt. Die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46)“ wird durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498)“ ersetzt.
 - f) In Buchst. g wird die Angabe „der Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I. S. 1864)“ durch „des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (Hess-JAVollzG) vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 223).“ ersetzt.
3. In den Allgemeinen Bestimmungen wird in Abs. 3 Ziffer 4) nach der Angabe „§ 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG:“ folgende Angabe eingefügt: „Eine der Vollstreckung oder einer früheren Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre zugrunde liegende Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs,“. Das Wort „Angeordnete“ wird durch „angeordnete“ ersetzt. Die Angabe „wegen Straftaten im Sinne der §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 239 a, 239 b, 244, 249 bis 252, 255, 306 a bis c, 307, 308, 316 a, 323 a StGB / §§ 174 bis 180, 182 StGB“ wird gestrichen. Nach der Angabe „angeordnete und noch nicht vollzogene freiheitsentziehende oder“ wird „wegen Aussichtslosigkeit“ angefügt.
4. In Nr. 1 Abs. 1 und Abs. 2 und in Nr. 18 wird die Angabe „Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz“ durch „HUVollzG“ ersetzt.
5. Nr. 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. Die Verlegung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes und der Anstaltsleitung der aufnehmenden Anstalt. Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene auch in ein Kranken-

haus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 HUVollzG gelten entsprechend (vgl. § 17 Abs. 4 HUVollzG).“

6. In Nr. 5 Abs. 1 wird die Angabe „(Freizeit-, Kurz-, oder Dauerarrest)“ durch „(Freizeit-, Kurz-, Dauer- oder Nichtbefolgungsarrest)“ ersetzt.
7. In Nr. 5 Abs. 4 Buchst. a wird die Angabe „Spalte 10“ durch „Spalte 9“ ersetzt.
8. In Nrn. 5 Abs. 5, 19 und 20.1 Abs. 2 werden die Angaben „der Strafvollstreckungsordnung“ durch „StVollstrO“ ersetzt.
9. In Nr. 5 Abs. 5 wird die Angabe „(s. Anlage 3)“ durch „(s. Anlage 1)“ ersetzt.
10. In Nrn. 7, 8 Abs. 1, 9 Abs. 4 und 5, 12 Abs. 1 Buchst. a Nr. 1 und 2, 24.1 Buchst. a bis c, 24.2 Buchst. b, 24.7 Buchst. d, 24.8 Buchst. c, 24.9 Buchst. c, 24.10 Buchst. a bis c, 24.14 Buchst. a bis c, 24.15 Buchst. b, d und bei der Zentralen Einweisungsabteilung wird die Zahl „42“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
11. In Nr. 7 Buchst. d wird vor das Wort „Gründen“ das Wort „wichtigen“ eingefügt.
12. In Nr. 9 Abs. 1 Satz 2 und Nr. 16 Abs. 3 werden die Angaben „§ 13 Abs. 2, 4 und 5“ durch „§ 13 Abs. 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.
13. An die Überschrift der Nr. 10 wird die Angabe „und Gefangenen unter 24 Jahren“ angefügt.
14. In Nr. 10 Abs. 1 wird das Wort „des“ gestrichen und dort sowie in Nr. 16 Abs. 5, Nr. 18, Nr. 20.1 Abs. 1 die Angabe „Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes“ durch „HessJStVollzG“ ersetzt.
15. Zu Nr. 10 wird Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 48 Monaten verurteilte Gefangene unter 24 Jahren, die sich nach § 114 JGG für den Jugendstrafvollzug eignen, sind von der regulär zuständigen Justizvollzugsanstalt in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zu verlegen. Die Eignung ist durch Einzelfallprüfung festzustellen und zu dokumentieren. Die abgebende Justizvollzugsanstalt hat sich vor einer Verlegung mit der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden ins Benehmen zu setzen.“
16. In Nr. 12 Abs. 1 Buchst. a wird das Wort „StGB“ durch „Strafgesetzbuch“ ersetzt.
17. In Nr. 15, Nr. 16 Abs. 1 und 3, Nr. 17 Abs. 1, Nr. 18, Nr. 20.1 Abs. 1, Nr. 21 wird die Angabe „Hessisches Strafvollzugsgesetz“ durch „HStVollzG“ ersetzt.
18. In Nr. 20.2 wird die Angabe „20.2 (aufgehoben)“ gestrichen.
19. In Nrn. 24.1 und 24.10 Buchst. a und 24.14 Buchst. a werden jeweils die Angaben „- oder Sexual“ gestrichen.
20. In Nrn. 24.2, 24.3, 24.6, 24.7, 24.8 und 24.10 werden unter der Angabe „Männer – offener Vollzug –“, vor dem Wort „Freiheitsstrafe“ der Buchst. a eingefügt und an das Wort „Freiheitsstrafe“ die Angabe „von nicht mehr als zwei Jahren“ angefügt.

21. In Nr. 24.2, 24.3, 24.6, 24.7, 24.8 und 24.10 werden unter der Angabe „Männer – offener Vollzug unter dem Buchst. a der Buchst. b mit dem Wortlaut „Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind“ angefügt.
22. In Nr. 24.3 wird unter der Angabe „Männer – geschlossener Vollzug“ Buchst. a das Wort „Kurzstrafe“ durch „Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt. In Buchst. b wird das Wort „Zivilhaft“ durch die Angabe „Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten“ ersetzt. Aus dem bisherigen Buchst. c wird Buchst. d. Als Buchst. c wird unter Buchst. b eingefügt: „Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission“.
23. In Nr. 24.6 wird unter der Angabe „Männer – geschlossener Vollzug“ Buchst. a das Wort „Kurzstrafe“ durch „Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt. Aus Buchst. b wird Buchst. d. Unter Buchst. a wird der neue Buchst. b mit der Angabe „Freiheitsstrafe bis zu 9 Monaten“ und darunter Buchst. c mit der Angabe „Zivilhaft“ eingefügt.
24. In Nr. 24.7 wird unter der Angabe „Männer – geschlossener Vollzug“ aus Buchst. b Buchst. c und aus Buchst. c Buchst. d und aus Buchst. d Buchst. e. Als neuer Buchst. b wird unter Buchst. a das Wort „Zivilhaft“ eingefügt.
25. In Nr. 24.9 wird aus Buchst. a Buchst. c, aus Buchst. b Buchst. d und aus Buchst. c Buchst. e und aus Buchst. e Buchst. f. Buchst. d mit der Angabe „Kurzstrafen“ wird gestrichen. Unter der Angabe „Männer – geschlossener Vollzug“ wird „a) Ersatzfreiheitsstrafe“ und darunter „b) Zivilhaft“ eingefügt.
In Buchst. d werden die Eckklammern bei der Angabe „versuchten oder vollendeten“ gestrichen. In Buchst. e wird die Angabe „(ausgenommen sind Straftäter mit Sexual- und Tötungsdelikten)“ geändert in „(ausgenommen sind Straftäter mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Sexual- und Tötungsdelikten)“.
26. In Nr. 24.10 Buchst. b wird nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Angabe „von mehr als 24“ gestrichen und nach dem Wort „bis“ das Wort „zu“ eingefügt.
27. In Nrn. 24.13 wird als Buchst. d die Angabe „Freiheitsstrafe an Verurteilten zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren“ angefügt.
28. In Nr. 24.14 wird bei der zweiten Angabe „Männer – geschlossener Vollzug“ aus Buchst. a Buchst. b und aus Buchst. b Buchst. c.
Vor Buchst. b wird die Angabe „a) Ersatzfreiheitsstrafe“ eingefügt.
29. In Nr. 24.15 wird in Buchst. b die Zahl „60“ durch die Zahl „36“ ersetzt und aus Buchst. c wird Buchst. d. Vor Buchst. d wird die Angabe „c) Freiheitsstrafe bis zu 36 Monaten“ eingefügt. In Buchst. d wird die Zahl „24“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
30. In Nr. 24.16 Buchst. c wird die Angabe „mit einer Vollstreckung bis zu 24 Monaten“ gestrichen.
31. In Nr. 26.4 wird unter die Angabe „Friedberg (Hessen)“ das Wort „Gießen“ angefügt.
32. Nr. 27 erhält die aus dem Anhang A zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

33. Die Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben. Als neue Anlage 1 wird die aus dem Anhang B zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung angefügt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

ANHANG A zu Teil I Nr. 32

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheits-strafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte	Junge Erwachsene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß für offenen Vollzug von		Verurteilte auf freiem Fuß oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt	mehr als 9 bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.1	Darmstadt											
	Bensheim											
	Darmstadt											
	Dieburg											
	Fürth			Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren	Darmstadt oV							
	Groß Gerau			Rockenberg	Dieburg oV							
	Lampertheim			Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre	Darmstadt oV							
	Langen			Wiesbaden	Frankfurt am Main IV oV							
	Michelstadt				Frankfurt am Main IV oV							
	Offenbach am Main				Darmstadt oV							
Rüsselsheim												
Seligenstadt												

* der allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

Erstverbußer mit mehr als 24 bis 60 Monaten

Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt
Hünfeld

Übrige Verurteilte bis oder mit mehr als 36 Monaten

Weiterstadt

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	aus-schließ-lich Strafen-verkehrs-delikte	Junge Erwachsene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von				mehr als 24 Monaten	
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis zu 24 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt		wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt
1	2 Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.2	Frankfurt am Main Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main Königstein im Taunus	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg Ab voll-entem-20. Lebens-jahr bis 21 Jahre Wiesbaden	Frankfurt am Main IV oV	Darmstadt	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Dieburg	Darmstadt	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Butzbach

* der allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheits-strafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß für offenen Vollzug von		Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von			Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von		
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	bis zu 24 Monaten	mehr als 9 bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten		
1	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk		bis zu 24 Monaten	unter 21 Jahre	wenn kein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* vorliegt	mehr als 24 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt	mehr als 9 bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	
27.3	Fulda Bad Hersfeld Fulda Hünfeld	Wenn ein Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Dieburg, sonst Hünfeld	Kassel I oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg Ab voll- en-ditem 20. Lebens- jahr bis 21 Jahre Wiesbaden	Fulda oV	Fulda	Erstverurteiler mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Fulda, sonst Hünfeld	Erstverurteiler mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld	Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I

* der allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von				
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12	13
27.4	<u>Gießen</u>	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt			Kassel I oV	Wenn ein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* vorliegt, sonst Spalte 7	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monaten	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt		Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monaten
	Alsfeld	Dieburg, sonst Hünfeld		Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren	Frankfurt am Main IV oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt sonst Hünfeld	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld
	Büdingen	Dieburg		Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre	Darmstadt oV	Kassel I Hünfeld	Überige Verurteilte bis 36 Monate	Frankfurt am Main IV	Dieburg		Überige Verurteilte bis 36 Monate
	Friedberg (Hessen)			Wiesbaden	Gießen oV	Kassel I	Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I	Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Gießen sonst Hünfeld		Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I
	Gießen	Frankfurt am Main IV					Überige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten	Weiterstadt			Überige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt

* der allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrsdelikte	Junge Erwachsene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß für offenen Vollzug von			Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von				
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt	mehr als 9 bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.5	Hanau						Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld					Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld
	Gelnhausen			Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren	bis 12 Monate Fulda							
	Hanau			Rockenberg	Frankfurt am Main IV ov	von mehr als 12 bis 24 Monate wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Fulda, sonst Hünfeld	Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Dieburg	Fulda	
		Frankfurt am Main IV	Kassel I ov	Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden								Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach
							Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt					Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt

* der allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von			Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von		
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis zu 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis zu 24 Monaten
1	2	3	4	5	6	7	8	9/10	11/12	13
27.6	<u>Kassel</u> Eschwege Fritzlar Kassel Kassel – Zw.-St. Hofgeismar Korbach Melsungen	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Dieburg, sonst Hünfeld	Kassel I OV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg Ab voll-endetem 20. Lebens-jahr bis 21 Jahre Wiesbaden	Kassel I OV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Kassel I, sonst Hünfeld	<u>Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Fulda, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Fulda, sonst Hünfeld	<u>Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1) oder 2)* vorliegt Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I

* der allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheits-strafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delinquente	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß für offenen Vollzug von		Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von				Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von		
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vor- liegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vor- liegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt	mehr als 9 bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
27.7	Limburg a. d. Lahn Dillenburg Dillenburg – Zw.-St. Herborn Limburg a. d. Lahn Limburg a. d. Lahn – Zw.- St. Hadamar Weilburg Wetzlar	3 Diebung	4 Frankfurt am Main IV ov	5 Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg Ab voll- endetem 20. Lebens- jahr bis 21 Jahre Wiesbaden	6 Gießen ov Frankfurt am Main IV ov	7 Kassel I Dieburg	8 Erstverbußer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld Übrige Ver- urteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikt nach Ziffer 2)* sonst Butzbach	9 Frankfurt am Main IV	10 Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Gießen	11 Dieburg	12 Weiterstadt	13 Erstverbußer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld Übrige Ver- urteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikt nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach Übrige Ver- urteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt	

* der allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheits-strafen	aus-schließ-lich Strafen-verkehrs-delikte	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12	13	
27.8	<u>Marburg</u>	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Dieburg, sonst Hünfeld	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg	Gießen oV	wenn ein Ausschlie-ßungsgrund nach Zif-fer 4)* vor-liegt, sonst Spalte 7	Erstverbußer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Gießen, sonst Hünfeld	Erstverbußer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld	Übrige Ver-urteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Schwalmstadt
	Biedenkopf											
	Frankenberg (Eder)											
	Kirchhain											
	Marburg											
Schwalmstadt	Schwalmstadt Kornhaus	Übrige Ver-urteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt										

* der allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheits-strafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delinquente	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von				mehr als 24 Monaten	
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis zu 24 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt		wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.9	Wiesbaden Bad Schwalbach Idstein Rüdesheim a. Rhein Wiesbaden	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV OV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg Ab voll-endetem 20. Lebens-jahr bis 21 Jahre Wiesbaden	Frankfurt am Main IV OV	Darmstadt	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Dieburg	Darmstadt	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Hünfeld Übrige Ver-urteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt sonst Butzbach

* der allgemeinen Bestimmungen Abs. 3



Kommando Territoriale Aufgaben
der Bundeswehr

Kommandeur
als höhere Vollzugsbehörde

KdoTerrAufg | Postfach 51035 | 13305 Berlin

Verteiler
per Lotus Notes/E-Mail



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Adresse | Julius-Leber-Kaserne,
Kun-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin

Fon | +49 (0) 30 – 4981 4500

Fax | +49 (0) 30 – 4981 4509

FisNBw | 90 – 8203 4500

E-Mail | KdoTerrAufg@bfw.bw.mil.vollzug@bundeswehr.org

Az | 39-79-00

Berlin, den 18. Dezember 2015

STANDORTLISTE

(Vollstreckungsplan)

Stand vom: 01. Januar 2016

Mit der beigefügten Anlage erlasse ich die Standortliste für die Bundeswehr gemäß der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2155/1, Nr. 118 (Vollzug in der Bundeswehr).

Die Standortliste vom 8. Juli 2015 tritt außer Kraft und ist zu vernichten.

1. Die Standortältesten sind **Vollzugsbehörden** nach Nr. 111 b der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2155/1. Die Vollzugsbehörden regeln die Durchführung des Vollzuges in eigener Zuständigkeit.

2. Die aufgenommenen Kasernenkommandantinnen und Kasernenkommandanten werden hiermit zu **Vollzugsleiterinnen und Vollzugsleitern (Vollzugsleitung)** nach Nr. 112 i.V.m. Nr. 401 der ZDv A-2155/1 bestellt.

Die namentliche Benennung der Vollzugsleitung erfolgt durch die jeweils zuständige Vollzugsbehörde. Auf die Nr. 114 und Nr. 122 der ZDv A-2155/1 wird besonders hingewiesen.

In Standorten, die ohne Angabe einer zuständigen Vollzugsleitung aufgeführt sind, wird kein Vollzug durchgeführt.

3. Die **örtliche Zuständigkeit der Vollzugsleitung** richtet sich grundsätzlich nach dem Standort der/des zum Vollzug aufzunehmenden Soldatin/Soldaten (Nr. 117 der ZDv A-2155/1).

Befindet sich am Standort **keine** Vollzugseinrichtung, ist die nächstgelegene zuständige. Die Vollzugsbehörde des Standortes ohne Vollzugseinrichtung wendet sich an die nächstgelegene Vollzugsbehörde eines Standortes mit Vollzugseinrichtung mit dem Ersuchen, eine Vollzugsleitung aus deren Bereich zu



bestimmen. Entspricht diese Vollzugsbehörde dem Ersuchen nicht, so bestimmt die höhere Vollzugsbehörde die zuständige Vollzugseinrichtung.

Die Möglichkeit zur Teilnahme am Dienst ist grundsätzlich sicherzustellen.

4. Der Vollzug von Freiheitsentziehungen an **Offizieren** und **Unteroffizieren** soll in der Regel standortfremd durchgeführt werden (Ziff. 119 der ZDv A-2155/1).
5. Für den Vollzug an **Soldatinnen** ist sicherzustellen, dass weibliches Vollzugshilfepersonal verfügbar ist.
6. Für den Vollzug an **Soldatinnen/Soldaten der Marine**, die bei schwimmenden Einheiten Dienst leisten, ist der/die Standortälteste des Heimat- bzw. des Einlaufhafens zuständig.
7. In der Arresteinrichtung der Robert-Schuman-Kaserne in Müllheim erfolgt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen an **französischen** Soldatinnen/Soldaten des französischen Anteils der Deutsch-Französischen Brigade. Der Vollzug obliegt ausschließlich dem französischen Wachpersonal.
8. Aufnahmeersuchen der **Vollstreckungsbehörden** (Amtsgericht, Jugendrichter, Staatsanwaltschaft) sind grundsätzlich der zuständigen Vollzugsbehörde gemäß Standortliste zu übersenden.
Ist der Bundeswehrstandort der/des Soldatin/Soldaten nicht bekannt bzw. bestehen Unklarheiten bei der Zuständigkeit, sind die Aufnahmeersuchen an folgende Adresse zu richten:

Kommando Territoriale Aufgaben
der Bundeswehr
- RB/Vollzug -
Kurt-Schumacher-Damm 41
13405 Berlin.

l. Orig. gez.

Knappe
Generalmajor

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
1	Baden-Württemberg	Bruchsal		StOÄ Bruchsal General-Dr. Speidel-Kaserne Am Eichelberg 76646 Bruchsal
2	Baden-Württemberg	Calw		StOÄ Calw Graf-Zeppelin-Straße 22 75365 Calw
3	Baden-Württemberg	Donaueschingen		StOÄ Immendingen Oberfeld- webel-Schreiber-Kaserne Mauenheimer Landstraße 3 78194 Immendingen
4	Baden-Württemberg	Hardheim		StOÄ Hardheim Carl-Schurz-Kaserne Alte Würzburger Straße 50 74736 Hardheim
5	Baden-Württemberg	Immendingen		StOÄ Immendingen Oberfeld- webel-Schreiber-Kaserne Mauenheimer Landstraße 3 78194 Immendingen
6	Baden-Württemberg	Laupheim		StOÄ Laupheim Kurt-Georg-Kiesinger-Kaserne Walpertshofer Straße 22 88462 Laupheim
7	Baden-Württemberg	Meßstetten		StOÄ Meßstetten Zollernalb-Kaserne Geißbühlstraße 51 72469 Meßstetten
8	Baden-Württemberg	Müllheim	KasKdt Robert-Schuman- Kaserne	StOÄ Müllheim Robert-Schuman-Kaserne Kinzigstraße 2 79371 Müllheim
9	Baden-Württemberg	Niederstetten		StOÄ Niederstetten Hermann-Köhl-Kaserne Wildentierbacher Straße 100 97996 Niederstetten 10
10.	Baden-Württemberg	Pfullendorf		StOÄ Pfullendorf Staufer-Kaserne Kasernenstraße 20 88630 Pfullendorf
11	Baden-Württemberg	Stetten am kalten Markt	KasKdt Albkaserne	StOÄ Stetten am kalten Markt Lager Heuberg Hardtstraße 58 72510 Stetten am kalten Markt

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
12	Baden-Württemberg	Stuttgart		StOÄ Stuttgart Theodor-Heuss-Kaserne Nürnberger Straße 184 70374 Stuttgart
13	Baden-Württemberg	Ulm	KasKdt Wilhelmsburg-Kaserne	StOÄ Ulm Wilhelmsburg-Kaserne Stuttgarter Straße 199 89081 Ulm
14	Baden-Württemberg	Ummendorf		StOÄ Ummendorf InstZ 12 Biberacher Straße 83 88444 Ummendorf
15	Baden-Württemberg	Walldürn	KasKdt Nibelungen-Kaserne	StOÄ Walldürn Dr.-August-Stumpf-Straße 33 74731 Walldürn
16	Bayern	Altstadt		StOÄ Altstadt Franz-Josef-Strauß-Kaserne Burglachberger Straße 30 86972 Altstadt
17	Bayern	Amberg		StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
18	Bayern	Bad Reichenhall	KasKdt Hochstaufen-Kaserne	StOÄ Bad Reichenhall Hochstaufen-Kaserne Nonner Straße 23-25 83435 Bad Reichenhall
19	Bayern	Bischofswiesen (Strub)		StOÄ Berchtesgaden Jäger-Kaserne Gebirgsjägerstraße 26 83483 Bischofswiesen
20	Bayern	Bogen	KasKdt Graf-Aswin-Kaserne	StOÄ Bogen Graf-Aswin-Kaserne Bayerwaldstraße 36 94327 Bogen
21	Bayern	Cham		StOÄ Cham Nordgaukaserne Nordgaustraße 9 93413 Cham
22	Bayern	Dillingen/ Donauwörth		StOÄ Dillingen Luitpoldkaserne Rudolf-Diesel-Straße 1a 89407 Dillingen

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
23	Bayern	Erding		StOÄ Erding Fliegerhorst Landshuter Straße 70 85435 Erding
24	Bayern	Feldkirchen		StOÄ Bogen Graf-Aswin-Kaserne Bayerwaldstraße 36 94327 Bogen
25	Bayern	Freyung	KasKdt Kaserne „Am goldenen Steig“	StOÄ Freyung Kaserne „Am goldenen Steig“ Oberst-von-Boeselager- Straße 30 94078 Freyung
26	Bayern	Fürstenfeldbruck		StOÄ Fürstenfeldbruck Postfach 1264 A/S 82242 Fürstenfeldbruck
27	Bayern	Füssen	KasKdt Allgäu-Kaserne	StOÄ Füssen Allgäu-Kaserne Kemptner Straße 70 87629 Füssen
28	Bayern	Garmisch-Partenkirchen		StOÄ Mittenwald Karwendel-Kaserne Am Hirtbichl 1 82481 Mittenwald
29	Bayern	Grafenwöhr		StOÄ Grafenwöhr Truppenübungsplatz Lager Geb. 449 92655 Grafenwöhr
30	Bayern	Hammelburg		StOÄ Hammelburg Infanterieschule Rommelstraße 31 97762 Hammelburg
31	Bayern	Hof / Saale		StOÄ Hof/Saale General-Hüttner-Kaserne Kulmbacher Straße 58-60 95020 Hof / Saale
32	Bayern	Ingolstadt	KasKdt Pionierkaserne auf der Schanz	StOÄ Ingolstadt Pionierkaserne auf der Schanz Manchinger Straße 1 85053 Ingolstadt
33	Bayern	Kaufbeuren		StOÄ Kaufbeuren Fliegerhorst Apfeltranger Straße 15 87600 Kaufbeuren

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
34	Bayern	Kempten		StOÄ Kempten Artilleriekaserne Kaufbeurer Straße 80 87437 Kempten
35	Bayern	Kümmersbruck		StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
36	Bayern	Landsberg am Lech		StOÄ Landsberg Fliegerhorst Penzing Kauferinger Straße 15 86929 Penzing
37	Bayern	Manching		StOÄ Manching Immelmannstraße 7 85077 Manching
38	Bayern	Mittenwald	KasKdt Edelweißkaserne In der Kofel 1-29 82481 Mittenwald	StOÄ Mittenwald Karwendel-Kaserne Am Hirtbichl 1 82481 Mittenwald
39	Bayern	München/ Neubiberg		StOÄ München Fürst-Wrede-Kaserne Ingolstädter Straße 240 80939 München
40	Bayern	Murnau		StOÄ Murnau Werdenfelser Kaserne Weilheimer Straße 60 82418 Murnau
41	Bayern	Neuburg/Donau		StOÄ Neuburg/Donau Wilhelm-Frankl-Kaserne Am Bachweiher 86633 Neuburg/Donau
42	Bayern	Oberviechtach		StOÄ Oberviechtach Grenzlandkaserne Schönseer Straße 65 92526 Oberviechtach
43	Bayern	Pfreimd	KasKdt Oberpfalz-kaserne	StOÄ Pfreimd Oberpfalz-kaserne Schloßbergstraße 1 92536 Pfreimd
44	Bayern	Regen	KasKdt Bayerwaldkaserne	StOÄ Regen Bayerwaldkaserne Bodenmaiser Straße 66 94209 Regen

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
45	Bayern	Regensburg		StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
46	Bayern	Roding		StOÄ Roding Arnulf-Kaserne Ob.-Freihr-von- Boeselager-Str. 1 93426 Roding
47	Bayern	Roth, Nürnberg, Greding	KasKdt Postfach A Otto-Lilienthal- Kaserne	StOÄ Roth Postfach F Otto-Lilienthal-Kaserne 91154 Roth
48	Bayern	Sonthofen		StOÄ Sonthofen Jägerkaserne Mühlenweg 12 87527 Sonthofen
49	Bayern	Veitshöchheim		StOÄ Veitshöchheim Balthasar-Neumann-Kaserne Oberdürrbacher Straße 1 97209 Veitshöchheim
50	Bayern	Volkach, Bamberg	KasKdt Mainfranken-Kaserne gesperrt 10/2015 - 04 / 2016)	StOÄ Volkach Mainfranken-Kaserne Dimbacher Straße 75 97332 Volkach
51	Bayern	Weiden		StOÄ Weiden Ostmark-Kaserne Frauenrichterstraße 142 92637 Weiden
52	Bayern	Wildflecken		StOÄ Wildflecken TrÜbPl, Rhön-Kaserne Gebäude 1 97772 Wildflecken
53	Berlin	Berlin	KasKdt Blücher-Kaserne Sakrower Land- straße 100 14089 Berlin	StOÄ Berlin Julius-Leber-Kaserne Kurt-Schumacher-Damm 41 13405 Berlin
54	Brandenburg	Beelitz		StOÄ Beelitz Hans-Joachim-von- Zieten-Kaserne Husarenallee 1 14547 Beelitz
55	Brandenburg	Beeskow		StOÄ Beeskow Am Mühlenweg 15848 Beeskow

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
56	Brandenburg	Brück		StOÄ Brück Fläming-Kaserne Beelitzer Straße 35 14822 Brück
57	Brandenburg	Potsdam/ Schwielowsee		StOÄ Potsdam Havellandkaserne Kaiser-Friedrich-Straße 49-61 14469 Potsdam
58	Brandenburg	Prenzlau	KasKdt Uckermark-Kaserne	StOÄ Prenzlau Schwedter Straße 63 17291 Prenzlau
59	Brandenburg	Schönewalde/ Holzdorf	KasKdt Fliegerhorst Schöne- walde/Holzdorf	StOÄ Schönewalde Fliegerhorstallee 1 04916 Schönewalde
60	Brandenburg	Storkow	KasKdt Kurmark-Kaserne	StOÄ Storkow Kurmark-Kaserne Beeskower Chaussee 15a 15859 Storkow
61	Brandenburg	Strausberg		StOÄ Strausberg Prötzeler Chaussee 20 15344 Strausberg
62	Bremen	Bremen		StOÄ Bremen Niedersachsendamm 67/69 28201 Bremen
63	Bremen	Bremerhaven		StOÄ Bremerhaven Elbestr. 101 27570 Bremerhaven
64	Hamburg	Hamburg		StOÄ Hamburg Osdorfer Landstraße 356 22589 Hamburg
65	Hessen	Frankenberg		StOÄ Frankenberg Burgwald-Kaserne Marburger Straße 75 35066 Frankenberg
66	Hessen	Frankfurt		StOÄ Frankfurt Insterburger Straße 4 - 6 60487 Frankfurt
67	Hessen	Fritzlar	KasKdt Georg-Friedrich- Kaserne	StOÄ Fritzlar Georg-Friedrich-Kaserne Berliner Straße 100 34560 Fritzlar
68	Hessen	Kassel		StOÄ Kassel Johanna-Vogt-Straße 6 31134 Kassel

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
69	Hessen	Stadtallendorf		StOÄ Stadtallendorf Moltkestraße 35260 Stadtallendorf
70	Hessen	Schwarzenborn	KasKdt Knüll-Kaserne	StOÄ Schwarzenborn Neukirchener Straße 3 34639 Schwarzenborn
71	Hessen	Wiesbaden		StOÄ Wiesbaden Moltkering 9 65189 Wiesbaden
72	Mecklenburg-Vorpommern	Bad Sülze	KasKdt Recknitztal-Kaserne	StOÄ Bad Sülze Recknitztal-Kaserne Gnoiener Chaussee 18334 Bad Sülze
73	Mecklenburg-Vorpommern	Hagenow	KasKdt Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne	StOÄ Hagenow Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne Sieben Eichen 6 19230 Hagenow
74	Mecklenburg-Vorpommern	Kramerhof	KasKdt Strelasund-Kaserne	StOÄ Stralsund/Kramerhof Pappelallee 24 18445 Kramerhof OT Parow
75	Mecklenburg-Vorpommern	Laage		StOÄ Laage Fliegerhorst Laage 18299 Krons Kamp
76	Mecklenburg-Vorpommern	Müritz		StOÄ Müritz Boeker Straße 2 17248 Rechlin
77	Mecklenburg-Vorpommern	Neubrandenburg	KasKdt Flugplatz Trolenhagen Südstraße 1 17034 Neu- brandenburg	StOÄ Neubrandenburg Tollense-Kaserne Weg am Hang 35 17033 Neubrandenburg
78	Mecklenburg-Vorpommern	Rostock		StOÄ Rostock Hohe Düne 30 18119 Warnemünde
79	Mecklenburg-Vorpommern	Sanitz		StOÄ Sanitz Siebenbuche-Kaserne Bad Sülzer Straße 18190 Sanitz
80	Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin		StOÄ Schwerin Walter-Rathenau-Straße 2 19055 Schwerin
81	Mecklenburg-Vorpommern	Torgelow		StOÄ Torgelow Ferdinand-von-Schill-Kaserne Neumühler Straße 10b 17358 Torgelow

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
82	Mecklenburg-Vorpommern	Utzedel		StOÄ Utzedel An der Chaussee 31 17111 Utzedel
83	Mecklenburg-Vorpommern	Viereck		StOÄ Viereck Kürassier-Kaserne Pasewalker Chaussee 17309 Viereck
84	Niedersachsen	Bergen		StOÄ Bergen TrÜbPIKdtr Lager Hohne 29303 Bergen
85	Niedersachsen	Bremervörde		StOÄ Bremervörde Am Horner Holz 27432 Bremervörde
86	Niedersachsen	Bückeberg		StOÄ Bückeberg Achumer Straße 1 31675 Bückeberg
87	Niedersachsen	Celle		StOÄ Celle Immelmann-Kaserne Flugplatz 1 29225 Celle
88	Niedersachsen	Cuxhaven-Nordholz		StOÄ Cuxhaven-Nordholz Peter-Strasser-Platz 1 27637 Nordholz
89	Niedersachsen	Delmenhorst	KasKdt Feldwebel-Lilienthal-Kaserne	StOÄ Delmenhorst Feldwebel-Lilienthal-Kaserne Abernettstraße 200 27755 Delmenhorst
90	Niedersachsen	Diepholz		StOÄ Diepholz Maschstraße 200 49356 Diepholz
91	Niedersachsen	Faßberg		StOÄ Faßberg Fliegerhorst 29324 Faßberg
92	Niedersachsen	Hannover		StOÄ Hannover Hans-Böckler-Allee 18 30179 Hannover
93	Niedersachsen	Holzminden	KasKdt Pionierkaserne am Solling	StOÄ Holzminden Pionierkaserne am Solling Bodenstraße 9 - 11 37603 Holzminden
94	Niedersachsen	Leer	KasKdt Evenburg-Kaserne	StOÄ Leer Evenburg-Kaserne Papenburger Straße 82 26789 Leer

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
95	Niedersachsen	Lüneburg	KasKdt Theodor-Körner- Kaserne	StOÄ Lüneburg Bleckeder Landstraße 59 21337 Lüneburg
96	Niedersachsen	Munster	KasKdt Freiherr-von-Boese- lager-Kaserne (Wietzendorfer Weg)	StOÄ Munster Am Park 331 29633 Munster
97	Niedersachsen	Neustadt am Rübenberge	Neubau Fertigstellung 07/16	StOÄ Luttmersen Wilhelmstein-Kaserne Zur Jürse 2 31535 Neustadt a. Rbge.
98	Niedersachsen	Nienburg		StOÄ Nienburg Clausewitz-Kaserne Am Rehhagen 10 31582 Nienburg
99	Niedersachsen	Nordhorn		StOÄ Nordhorn Am Südufer 300 48531 Nordhorn
100	Niedersachsen	Oldenburg		StOÄ Oldenburg Bümmerstedter Tredde 34 26133 Oldenburg
101	Niedersachsen	Osterholz- Scharmbeck		StOÄ Osterholz-Scharmbeck Bremerhavener Heerstr. 11 27711 Osterholz-Scharmbeck
102	Niedersachsen	Quakenbrück		StOÄ Quakenbrück Ostlandstraße 26 49610 Quakenbrück
103	Niedersachsen	Rotenburg (Wümme)	KasKdt Lent-Kaserne	StOÄ Rotenburg (Wümme) Lent-Kaserne Am Luhner Holze 39 27356 Rotenburg (Wümme)
104	Niedersachsen	Schortens-Aurich	KasKdt Fliegerhorst Jever	StOÄ Schortens Upjeversche Str. 1 26419 Schortens
105	Niedersachsen	Seedorf	KasKdt Fallschirmjägerkaserne	StOÄ Seedorf Twistenberg 120 27404 Seedorf
106	Niedersachsen	Walsrode		StOÄ Walsrode Hodenhagener Straße 3 - 4 29664 Walsrode
107	Niedersachsen	Westerstede		StOÄ Westerstede Lange Straße 38 26665 Westerstede

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
108	Niedersachsen	Wilhelmshaven		StOÄ Wilhelmshaven Heppenser Groden Endrastraße 11 26381 Wilhelmshaven
109	Niedersachsen	Wittmund		StOÄ Wittmund Wittmundshafen Isumser Straße 20a 26409 Wittmund
110	Niedersachsen	Wunstorf		StOÄ Wunstorf Fliegerhorst Dyckerhoffstraße 4 31515 Wunstorf
111	Nordrhein-Westfalen	Aachen		StOÄ Aachen Lützow-Kaserne Trierer Straße 445 52078 Aachen
112	Nordrhein-Westfalen	Ahlen	KasKdt Westfalen-Kaserne	StOÄ Ahlen Westfalen-Kaserne Hammer Straße 360 59229 Ahlen
113	Nordrhein-Westfalen	Augustdorf	KasKdt GFM-Rommel-Kaserne	StOÄ Augustdorf GFM-Rommel-Kaserne Lopshorner Allee 229 32832 Augustdorf
114	Nordrhein-Westfalen	Bonn		StOÄ Bonn Hardthöhe Pascalstraße 10 53125 Bonn
115	Nordrhein-Westfalen	Dorsten		StOÄ Dorsten Munitionsdepot Wulfen Munastraße 1 48286 Dorsten
116	Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf		StOÄ Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf
117	Nordrhein-Westfalen	Erndtebrück		StOÄ Erndtebrück Hachenberg-Kaserne Grimbacher Straße 38 57339 Erndtebrück
118	Nordrhein-Westfalen	Euskirchen		StOÄ Euskirchen Mercator-Kaserne Frauenberger Straße 250 53879 Euskirchen

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
119	Nordrhein-Westfalen	Geilenkirchen		StOÄ Geilenkirchen Selfkant-Kaserne Quimperlestraße 100 52511 Geilenkirchen
120	Nordrhein-Westfalen	Hilden		StOÄ Hilden Wald-Kaserne Elberfelder Straße 200 40724 Hilden
121	Nordrhein-Westfalen	Höxter		StOÄ Höxter General-Weber-Kaserne Brenkhäuser Straße 28 37671 Höxter
122	Nordrhein-Westfalen	Jülich		StOÄ Jülich Wilhelm-Johnen-Straße 1 52428 Jülich
123	Nordrhein-Westfalen	Kalkar		StOÄ Kalkar Von-Seydlitz-Kaserne Römerstraße 122 - 130 47546 Kalkar
124	Nordrhein-Westfalen	Köln	KasKdt Luftwaffenkaserne Wahn	StOÄ Köln Luftwaffenkaserne Wahn Flughafenstraße 1 51147 Köln
125	Nordrhein-Westfalen	Mechernich		StOÄ Mechernich Bleiberg-Kaserne Bleibergstraße 1 53984 Mechernich
126	Nordrhein-Westfalen	Minden	KasKdt Herzog-von-Braunschweig-Kaserne	StOÄ Minden Herzog-von-Braunschweig-Kaserne Wettiner Allee 15 32429 Minden
127	Nordrhein-Westfalen	Mönchengladbach		StOÄ Mönchengladbach Hardter Straße 9 41179 Mönchengladbach
128	Nordrhein-Westfalen	Münster		StOÄ Münster Hindenburgplatz 71 48143 Münster
129	Nordrhein-Westfalen	Nörvenich/ Kerpen		StOÄ Nörvenich/Kerpen Fliegerhorst Nörvenich Oswald-Boelcke-Allee 1 52386 Nörvenich
130	Nordrhein-Westfalen	Rheinbach		StOÄ Rheinbach Tomburg-Kaserne Münstereifeler Straße 75 53359 Rheinbach

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
131	Nordrhein-Westfalen	Rheine		StOÄ Rheine Theodor-Blank-Kaserne Schüttorfer Damm 1 48432 Rheine
132	Nordrhein-Westfalen	Siegburg/ St. Augustin		StOÄ Siegburg Brückberg-Kaserne Luisenstraße 109 53721 Siegburg
133	Nordrhein-Westfalen	Unna/Dortmund		StOÄ Unna Glückauf-Kaserne Kamener Straße 91 - 93 59425 Unna
134	Nordrhein-Westfalen	Warendorf		StOÄ Warendorf Sportschule der Bundeswehr Dr.-Rau-Allee 32 48231 Warendorf
135	Nordrhein-Westfalen	Wesel		StOÄ Wesel Bocholter Straße 6 46487 Wesel
136	Rheinland-Pfalz	Andernach		StOÄ Andernach Krahenberg-Kaserne Aktienstraße 87 56626 Andernach
137	Rheinland-Pfalz	Bad Bergzabern		StOÄ Bad Bergzabern Breslauer Str. 4 76887 Bad Bergzabern
138	Rheinland-Pfalz	Baumholder		StOÄ Baumholder Lager Aulenbach 55774 Baumholder
139	Rheinland-Pfalz	Cochem/Ulmen	KasKdt Fliegerhorst Büchel An der L 52 und B 259 56829 Büchel	StOÄ Cochem-Ulmen Postfach 33 c 56809 Cochem
140	Rheinland-Pfalz	Daun		StOÄ Daun Heinrich-Hertz-Kaserne Heinrich-Hertz-Straße 4 54550 Daun
141	Rheinland-Pfalz	Diez		StOÄ Diez Schloss Oranienstein Sophie-Hedwig-Straße 40 65582 Diez
142	Rheinland-Pfalz	Germersheim	KasKdt Südpfalz-Kaserne	StOÄ Germersheim Südpfalz-Kaserne An der Hexenbrücke 5/2 76726 Germersheim

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
143	Rheinland-Pfalz	Gerolstein	KasKdt Eifel-Kaserne	StOÄ Gerolstein Eifel-Kaserne Philipp-Reis-Straße 2 54568 Gerolstein
144	Rheinland-Pfalz	Grafschaft		StOÄ Grafschaft Max-Planck-Straße 17 53501 Gelsdorf
145	Rheinland-Pfalz	Idar-Oberstein		StOÄ Idar-Oberstein Rilchenberg-Kaserne Am Rilchenberg 30 55743 Idar-Oberstein
146	Rheinland-Pfalz	Kastellaun		StOÄ Kastellaun Hunsrück-Kaserne Graf-Moltke-Straße 56288 Kastellaun
147	Rheinland-Pfalz	Koblenz	KasKdt Falckenstein-Kaserne	StOÄ Koblenz-Lahnstein Rhein-Kaserne Andernacher Straße 100 56070 Koblenz
148	Rheinland-Pfalz	Mainz		StOÄ Mainz General-Feldzeugmeister- Kaserne Freiligrathstr. 6 55131 Mainz
149	Rheinland-Pfalz	Mayen		StOÄ Mayen General-Delius-Kaserne Kürrenberger Steig 34 56727 Mayen#
150	Rheinland-Pfalz	Rennerod		StOÄ Rennerod Alsberg-Kaserne Am Alsberg 2 56477 Rennerod
151	Rheinland-Pfalz	Speyer		StOÄ Speyer Kurpfalz-Kaserne Spaldinger Straße 100 67346 Speyer
152	Rheinland-Pfalz	Zweibrücken		StOÄ Zweibrücken Niederauerbach-Kaserne Felsbachstraße 14 66482 Zweibrücken
153	Saarland	Lebach		StOÄ Lebach Graf-Haeseler-Kaserne Dillinger Straße 9 - 11 66822 Lebach

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
154	Saarland	Merzig	KasKdt Kaserne „Auf der Eil“	StOÄ Merzig Kaserne „Auf der Eil“ Auf der Eil 66663 Merzig
155	Saarland	Perl/Eft- Hellendorf		StOÄ Perl/Eft-Hellendorf Auf der Schäferei 66740 Perl
156	Saarland	Saarlouis		StOÄ Saarlouis Graf-Werder-Kaserne Wallerfangerstraße 31 66740 Saarlouis
157	Sachsen	Delitzsch		StOÄ Delitzsch Feldweibel-Boldt-Kaserne Feldweibel-Boldt-Straße 1 04509 Delitzsch
158	Sachsen	Dresden		StOÄ Dresden Marienallee 14 01099 Dresden
159	Sachsen	Frankenberg		StOÄ Frankenberg Wettiner Kaserne Äußere Freiburger Straße 30 - 32 09669 Frankenberg
160	Sachsen	Königsbrück		StOÄ Königsbrück Steinborner Straße 43 01936 Königsbrück
161	Sachsen	Leipzig		StOÄ Leipzig General-Olbricht-Kaserne Landsberger Straße 133 04157 Leipzig
162	Sachsen	Marienberg	KasKdt Erzgebirgskaserne	StOÄ Marienberg Erzgebirgskaserne Zscho-pauer Straße 43 09496 Marienberg
163	Sachsen	Weißkeißel		StOÄ Oberlausitz Muskauer Forst 1 02957 Weißkeißel
164	Sachsen	Zeithain		StOÄ Zeithain Abendrothstraße 20 01619 Zeithain
165	Sachsen-Anhalt	Blankenburg		StOÄ Blankenburg Lessingplatz 1 38889 Blankenburg

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
166	Sachsen-Anhalt	Burg	KasKdt Clausewitz-Kaserne	StOÄ Burg Clausewitz-Kaserne Thomas-Müntzer-Straße 5b 39288 Burg
167	Sachsen-Anhalt	Letzlingen		StOÄ Letzlingen Salchauer Chaussee 1 39638 Letzlingen
168	Sachsen-Anhalt	Havelberg		StOÄ Havelberg Elb-Havel-Kaserne Wilsnacker Straße 50 39539 Havelberg
169	Sachsen-Anhalt	Klietz		StOÄ Klietz Im Walde 39524 Klietz
170	Sachsen-Anhalt	Magdeburg		StOÄ Magdeburg Diesdorfer Graseweg 7 39110 Magdeburg
171	Sachsen-Anhalt	Weißenfels	KasKdt Sachsen-Anhalt-Kaserne	StOÄ Weißenfels Sachsen-Anhalt-Kaserne Zeitzer Straße 112 06667 Weißenfels
172	Schleswig-Holstein	Appen		StOÄ Appen Hauptstr. 141 25480 Appen
173	Schleswig-Holstein	Boostedt		StOÄ Boostedt, Rantzau-Kaserne von-dem-Borne-Straße 14 24598 Boostedt
174	Schleswig-Holstein	Dithmarschen/ Heide		StOÄ Dithmarschen Wulf-Isebrand-Kaserne Hamburger Str. 162 25746 Heide
175	Schleswig-Holstein	Eckernförde		StOÄ Eckernförde Marinestützpunkt Am Ort 6 24340 Eckernförde
176	Schleswig-Holstein	Eutin		StOÄ Eutin Rettberg-Kaserne Oldenburger Landstraße 13 23701 Eutin
177	Schleswig-Holstein	Flensburg- Glücksburg		StOÄ Flensburg-Glücksburg Kelmstraße 14 24944 Flensburg

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
178	Schleswig-Holstein	Husum	KasKdt Fliegerhorst-Kaserne	StOÄ Husum Fliegerhorst-Kaserne Flensburger Chaussee 41 25813 Husum
179	Schleswig-Holstein	Kiel		StOÄ Kiel Schweriner Straße 17a 24106 Kiel
180	Schleswig-Holstein	Kropp		StOÄ Kropp Kai-Uwe-von-Hassel-Kaserne Bennebeker Chaussee 100 24848 Kropp
181	Schleswig-Holstein	Leck		StOÄ Leck Am Tannenberg 1 25917 Stadum
182	Schleswig-Holstein	Panker		StOÄ Panker Flugabwehrschießplatz Todendorf 24321 Panker
183	Schleswig-Holstein	Neustadt/ Holstein		StOÄ Neustadt Wieksbergstraße 54 23730 Neustadt/Holstein
184	Schleswig-Holstein	Oldenburg/ Holstein		StOÄ Oldenburg/Holstein Putloser Chaussee 35 23758 Oldenburg/Holstein
185	Schleswig-Holstein	Plön	KasKdt Marineunteroffizierschule Schließung nach Fertigstellung Eutin	StOÄ Plön Marineunteroffizierschule Ruhleben 30 24306 Plön
186	Schleswig-Holstein	Rendsburg	KasKdt Hugo-Junkers- Kaserne	StOÄ Rendsburg Hugo-Junkers-Kaserne Krummenorter Heide 7 - 10 24791 Alt Duvenstedt
187	Schleswig-Holstein	Seeth		StOÄ Seeth Stapelholmer Kaserne 25878 Seeth
188	Thüringen	Bad Franken- hausen	KasKdt Kyffhäuser-Kaserne	StOÄ Bad Frankenhausen Seehäuser Straße 60 06567 Bad Frankenhausen
189	Thüringen	Bad Salzungen	KasKdt Werratal-Kaserne	StOÄ Bad Salzungen Werratal-Kaserne Hersfelder Straße 3 36433 Bad Salzungen

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
190	Thüringen	Erfurt		StOÄ Erfurt Löberfeldkaserne Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt
191	Thüringen	Gera	KasKdt Pionierkaserne	StOÄ Gera Pionierkaserne Zum Hain 1 07554 Gera
192	Thüringen	Gotha		StOÄ Gotha Friedenstein-Kaserne Ohrdrufer Straße 93 99867 Gotha
193	Thüringen	Sondershausen		StOÄ Sondershausen Karl-Günther-Kaserne Kurt-Hafermalz-Straße 5 99706 Sondershausen

KasKdt: der Kasernenkommandant/die Kasernenkommandantin

StOÄ: der/die Standortälteste

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 29.03.2016 (5250/1 - Z/C3 - 2016/4215 - Z/C) – JMBl. S. 198 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Volker Rendenbach (vormals Rendenbach und Partner) zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nr. 1237 wurde mit Wirkung vom 9. März 2016 widerrufen.

Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach diesem Zeitpunkt gefertigt wurden, sind ungültig.

Inhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unmittelbar anzuzeigen.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 16. März 2016; hier: Satzungsänderung

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1988, Seite 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Juli 2014 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2014, Seite 550) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das noch keine Altersrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahmen schriftlich zu beantragen.“

2. § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Wird ein angestelltes Mitglied nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses selbständig, so hat es den Regelpflichtbeitrag gem. Abs. 2 zu entrichten. Die Wahl-

möglichkeit des Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Eintritts in das Versorgungswerk jeweils der Zeitpunkt des Beginns der selbständigen Tätigkeit tritt.“

3. § 27 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In jedem Falle ist als Beitrag mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages i. S. d. Abs. 2 zu zahlen. Auf schriftlichen Antrag entfällt diese Verpflichtung während der Kinderbetreuungszeit. Kinderbetreuungszeit ist die Zeit ab der Geburt eines Kindes bis zur Vollendung seines 36. Lebensmonats, sofern das Mitglied die Elternschaft nachweist und dem Versorgungswerk anzeigt, dass es sich der Betreuung des Kindes zuwendet und nicht anwaltlich tätig ist, wobei bis zu 24 Monate dieser Zeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen können.“

4. Nach § 29 Abs. 7 wird der folgende Abs. 8 eingefügt:

„(8) Mitglieder, die während des Bezugs von Krankengeld die Beitragszahlung an das Versorgungswerk beantragt haben, leisten einen besonderen Beitrag in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Krankenkasse gewährt werden.“

5. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Grundsätzen des § 215 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweiligen Fassung anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der zuständigen Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.“

6. Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz mit Bescheid vom 31.03.2016 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 06.04.2016

Stefan Siegner
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 06.04.2016

Hans-Peter Benckendorff, M.A.
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurden:

- Zum Ministerialrat : Regierungsdirektor Sven Voß;
zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Isabelle Moses.

Landgerichte

Ernannt wurde:

- Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Eva-Maria Götting in Hanau.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin am Amts-
gericht als weitere aufsichts-
führende Richterin : Richterin am Amtsgericht Kerstin Ludwig in Frankfurt;
zum Richter am Amts-
gericht als weiterer aufsichts-
führender Richter : Richter am Amtsgericht Swen Herrmann in Frankfurt;
zur Richterin
am Amtsgericht : Staatsanwältin – Richterin kraft Auftrags – Dr. Uta Susanne Mohnhaupt in Frankfurt – unter Berufung in das Richter-
verhältnis auf Lebenszeit –;
zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Nikolas Hecht in Kassel – unter Berufung
in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
zur Richterin
am Amtsgericht : Staatsanwältin – Richterin kraft Auftrags – Julia Trinte in
Frankfurt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Le-
benszeit –;
zur Richterin
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Sylvia Benesch in Frankfurt – unter Be-
rufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Cornelia Else Wichmann in Frankfurt am Main und
Richterin am Amtsgericht Hildegard Erna Steineck-Landfried in Friedberg.

Hessisches Finanzgericht

Ernannt wurde:

Zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektor Jürgen Marth.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Inspektorin Bianca Mix wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar bestellt wurden:

Rechtsanwältin Bianca Stolberg mit dem Amtssitz in Kassel,
Rechtsanwältin Mirjam Wagner mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe,
Rechtsanwalt Marco Karl-Werner Heinrich Ludwig mit dem Amtssitz in Allendorf (Eder),
Rechtsanwalt Dr. Lutz Gerhard Bergner mit dem Amtssitz in Eschwege,
Rechtsanwalt Konstantin Klaus Krauskopf mit dem Amtssitz in Gießen,
Rechtsanwalt Jörg Michael Diefenbach mit dem Amtssitz in Hadamar,
Rechtsanwalt Gerolf Weimar mit dem Amtssitz in Heppenheim an der Bergstraße.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Bernd Christian Haager wird mit Wirkung zum 1.06.2016
von Frankfurt am Main nach Bad Homburg v. d. Höhe verlegt.

Ausgeschieden sind aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Michael Fritz Horst Goeder, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 29.02.2016,
Notar Thilo Müller, Rimbach, mit Ablauf des 31.03.2016,
Notar Bernd Nußbaum, Hattersheim am Main, mit Ablauf des 31.03.2016,
Notar Karl-Ludwig Kalabis, Frankenberg (Eder), mit Ablauf des 30.04.2016,
Notar Klaus Peter Schultheiß, Offenbach am Main, mit Ablauf des 30.04.2016,
Notar Hans-Jürgen Starke, Kassel, mit Ablauf des 31.05.2016,
Notar Peter Heinrich Trautmann, Korbach, mit Ablauf des 31.05.2016.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

2. Eine Oberinspektorin – als Kostenbeamtin – oder einen Oberinspektor – als Kostenbeamter – (Besoldungsgruppe A 10 HBesG) bei dem Sozialgericht Frankfurt.

Die Stelle ist voraussichtlich ab dem 01.09.2016 zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung und der Rechtsantragstelle.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben

II. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit

- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Teamfähigkeit
- Bürgerfreundliches und dem Amt angemessenes Verhalten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

3. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaft

4. Eine Leitende Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft – oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft – bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 2 sind in zweifacher Ausfertigung **bis zum 20. Mai 2016** auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|--|---|
| 1. in der Stadt Dieburg
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 2. in der Stadt Münster
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 3. in der Stadt Reinheim
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 4. in der Stadt Mörfelden-Walldorf
(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) | 1 |
| 5. in der Stadt Viernheim
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) | 5 |
| 6. in der Stadt Dreieich
(Amtsgerichtsbezirk Langen) | 2 |
| 7. in der Stadt Mühlheim
(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |
| 8. in der Stadt Neu-Isenburg
(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | |
|---|---|
| 1. in der Stadt Bad Vilbel
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 3 |
| 2. in der Stadt Eschborn
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
| 3. in der Stadt Neu-Anspach
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) | 1 |
| 4. in der Stadt Oberursel (Taunus)
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) | 2 |

C) Landgerichtsbezirk Gießen:

- | | |
|---|---|
| 1. in der Alsfeld
(Amtsgerichtsbezirk Alsfeld) | 1 |
| 2. in der Stadt Friedberg (Hessen)
(Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)) | 1 |

- 3. in der Stadt Buseck 1
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)
- 4. in der Stadt Gießen 1
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)
- 5. in der Stadt Linden 1
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)

D) Landgerichtsbezirk Hanau:

- 1. in der Stadt Nidderau 1
(Amtsgerichtsbezirk Hanau)
- 2. in der Stadt Gelnhausen 1
(Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen)

E) Landgerichtsbezirk Kassel:

- 1. in der Stadt Hessisch Lichtenau 1
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege)
- 2. in der Stadt Fritzlar 1
(Amtsgerichtsbezirk Fritzlar)
- 3. in der Stadt Baunatal 1
(Amtsgerichtsbezirk Kassel)
- 4. in der Stadt Hofgeismar 3
(Amtsgerichtsbezirk Kassel)
- 5. in der Stadt Felsberg 1
(Amtsgerichtsbezirk Melsungen)

F) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn

- 1. in der Stadt Aßlar 1
(Amtsgerichtsbezirk Wetzlar)
- 2. in der Stadt Braunfels 1
(Amtsgerichtsbezirk Wetzlar)

G) Landgerichtsbezirk Marburg

- 1. in der Stadt Gladenbach 1
(Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf)
- 2. in der Stadt Marburg 1
(Amtsgerichtsbezirk Marburg)

H) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- 1. in der Stadt Hochheim am Main 2
(Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden)

Der Amtssitz muss in denvorbezeichneten Städten genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **13. Juni 2016** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2016

Nr. 6

	Seite
Inhalt:	
Mitteilungen des Präsidenten des Justizprüfungsamtes	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2015	210
Personalnachrichten	221
Stellenausschreibungen	228
Buchbesprechungen	231
Hinweise	
Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn) zum 1. September 2017	232
Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt zum 1. September 2017	233

**MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS**

**JAHRESBERICHT
des Präsidenten des Justizprüfungsamtes
für das Jahr 2015**

A.

Staatliche Pflichtfachprüfung

1. Geschäftsbelastung:

	ohne Notenverbesserungen	Notenverbesserungen
Am Anfang des Berichtszeitraumes befanden sich in der Prüfung:	761	145
Es begannen die Prüfung:	1069	200
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1830	345
Summe der Erledigungen:	825	181
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	870	145
Verzichtet:	111	18

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden 1006 Kandidatinnen und Kandidaten geprüft.

Erstmalig im regulären Versuch	736
davon im Freiversuch	247
als Wiederholer	89
davon bestanden wiederholt nicht:	42
und als Notenverbesserer	181

Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht (ohne Notenverbesserungen):

Weiblich

60,85 %

Männlich

39,15 %

Ergebnisse und Noten der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten in der staatlichen Pflichtfachprüfung (ohne Notenverbesserungen):

	Hessen	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
gut	Anzahl	16	3	19
	Prozent	4,95 %	0,60%	2,30 %
vollbefriedigend	Anzahl	48	41	89
	Prozent	14,86 %	8,17%	10,79 %
befriedigend	Anzahl	89	137	226
	Prozent	27,55 %	27,29%	27,39 %
ausreichend	Anzahl	91	157	248
	Prozent	28,17 %	31,27%	30,06 %
nicht bestanden	Anzahl	79	164	243
	Prozent	24,46 %	32,67%	29,45 %
Gesamt:	Anzahl	323	502	825
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00%	100,00 %

	Frankfurt am Main	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
gut	Anzahl	11	2	13
	Prozent	6,01 %	0,65 %	2,64 %
vollbefriedigend	Anzahl	27	25	52
	Prozent	14,75 %	8,06 %	10,55 %
befriedigend	Anzahl	57	82	139
	Prozent	31,15 %	26,45 %	28,19 %
ausreichend	Anzahl	46	93	139
	Prozent	25,14 %	30,00 %	28,19 %
nicht bestanden	Anzahl	42	108	150
	Prozent	22,95 %	34,84 %	30,43 %
Gesamt:	Anzahl	183	310	493
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

* Der einzelne Prüfling der KHS 1 an der Schönl. Wiesbaden wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen der Universität Frankfurt zugeordnet.

	Giessen	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
gut	Anzahl	0	0	0
	Prozent	0,00 %	0,00 %	0,00 %
vollbefriedigend	Anzahl	9	6	15
	Prozent	16,07 %	7,59 %	11,11 %
befriedigend	Anzahl	15	20	35
	Prozent	26,79 %	25,32 %	25,93 %
ausreichend	Anzahl	15	29	44
	Prozent	26,79 %	36,71 %	32,59 %
nicht bestanden	Anzahl	17	24	41
	Prozent	30,36 %	30,38 %	30,37 %
Gesamt:	Anzahl	56	79	135
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Marburg	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
gut	Anzahl	5	1	6
	Prozent	5,95 %	0,88 %	3,05 %
vollbefriedigend	Anzahl	12	10	22
	Prozent	14,29 %	8,85 %	11,17 %
befriedigend	Anzahl	17	35	52
	Prozent	20,24 %	30,97 %	26,40 %
ausreichend	Anzahl	30	35	65
	Prozent	35,71 %	30,97 %	32,99 %
nicht bestanden	Anzahl	20	32	52
	Prozent	23,81 %	28,32 %	26,40 %
Gesamt:	Anzahl	84	113	197
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

3. Freiversuch:

In 247 Freiversuchen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Note	Anzahl	Prozent
gut	11	4,45 %
vollbefriedigend	43	17,41 %
befriedigend	75	30,36 %
ausreichend	68	27,53 %
nicht bestanden	50	20,24 %
Gesamt	247	100,00 %

4. Durchschnittspunktzahlen in den Aufsichtsarbeiten:

Die Durchschnittspunktzahlen in den Aufsichtsarbeiten aller abgeschlossenen Prüfungsverfahren betrug 5,16 Punkte.

5,15 Punkte im Zivilrecht
4,77 Punkte im Strafrecht
5,38 Punkte im öffentlichen Recht

5. Dauer der Prüfungsverfahren:

Die Angaben schließen alle Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung ein.

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren (vom Tag der ersten Klausur bis zum Tag der mündlichen Prüfung) insgesamt: 4 Monate 4 Tage

6. Dauer des Studiums:

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

a) erstmalig geprüft-
und bestanden haben:

Prüflinge, die sich erstmalig
angemeldet haben und
bestanden haben:

Ergebnis	(Mehrere Elemente)	
	Versuchsart	
Daten		
	Anzahl	Prozent
weniger als 5 Semester		0,00 %
nach 5 Semester		0,00 %
nach 6 Semester		0,00 %
nach 7 Semester	8	1,50 %
nach 8 Semester	189	35,33 %
nach 9 Semester	78	14,58 %
nach 10 Semester	136	25,42 %
nach 11 Semester	42	7,85 %
nach 12 Semester	28	5,23 %
nach 13 Semester	14	2,62 %
nach 14 Semester	8	1,50 %
nach 15 Semester	11	2,06 %
nach 16 Semester	4	0,75 %
mehr als 16 Semester	17	3,18 %
Gesamtergebnis	535	100,00 %

b) alle Geprüften

Prüflinge einschließlich
der Wiederholer (auch
nicht bestanden):

Ergebnis	(Alle)	
	Versuchsart	
Daten		
	Anzahl	Prozent
weniger als 5 Semester		0,00 %
nach 5 Semester		0,00 %
nach 6 Semester		0,00 %
nach 7 Semester	9	0,89 %
nach 8 Semester	239	23,76 %
nach 9 Semester	111	11,03 %
nach 10 Semester	257	25,55 %
nach 11 Semester	92	9,15 %
nach 12 Semester	114	11,33 %
nach 13 Semester	42	4,17 %
nach 14 Semester	26	2,58 %
nach 15 Semester	28	2,78 %
nach 16 Semester	23	2,29 %
mehr als 16 Semester	65	6,46 %
Gesamtergebnis	1006	100,00 %

7. Altersstruktur:

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten: 26 Jahre 2 Monate

Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer: 26 Jahre 6 Monate

Alter des jüngsten Prüflings: 21 Jahre 9 Monate

Alter des ältesten Prüflings: 49 Jahre 4 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

Alter	Anzahl	Prozent
unter 20 Jahren		0,00 %
20 Jahre		0,00 %
21 Jahre	1	0,12 %
22 Jahre	2	0,24 %
23 Jahre	66	8,00 %
24 Jahre	186	22,55 %
25 Jahre	190	23,03 %
26 Jahre	138	16,73 %
27 Jahre	68	8,24 %
28 Jahre	57	6,91 %
29 Jahre	34	4,12 %
30 Jahre	24	2,91 %
31 Jahre	19	2,30 %
32 Jahre	11	1,33 %
33 Jahre	8	0,97 %
34 Jahre	5	0,61 %
35 Jahre	3	0,36 %
36 bis 40 Jahre	10	1,21 %
41 bis 45 Jahre	2	0,24 %
46 bis 50 Jahre	1	0,12 %
über 50 Jahre		0,00 %
Gesamtergebnis	825	100,00 %

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten betrug 29,33 %.

8. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung:

Die Angaben schließen die Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung gegen Gebühr ein.

	Anzahl	Prozent
gut	1	0,55 %
vollbefriedigend	16	8,84 %
befriedigend	77	42,54 %
ausreichend	32	17,68 %
nicht bestanden	55	30,39 %
Gesamtergebnis	181	100,00 %

Durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt:	18
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.	181
Durch Nichtbestehen vorzeitig erledigt:	55
Mit der mündlichen Prüfung beendet:	126
 Davon konnten keine Verbesserung erzielen	 25

Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt	40
Verbesserung um bis zu zwei Punkte	40
Verbesserung um bis zu drei Punkte	14
Verbesserung um bis zu vier Punkte	5
Verbesserung um bis zu fünf Punkte	2

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,12 Punkte.

Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um eine Notenstufe	30
Verbesserung um zwei Notenstufen	1

9. Erste Prüfung:

(Staatliche Pflichtfachprüfung + universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

Erste Prüfung	Hessen	
schr gut	0	0,00 %
gut	24	4,14 %
vollbefriedigend	162	27,97 %
befriedigend	291	50,25 %
ausreichend	102	17,62 %
Gesamt	579	100,00 %

10. Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG:

Zur Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG haben sich Prüflinge gemeldet	2
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	0
Die Prüfung haben bestanden	1
Die Prüfung haben nicht bestanden	1

B.

Zweite juristische Staatsprüfung

1. Geschäftsbelastung:

	ohne Notenverbesserungen	Notenverbesserungen
Am Anfang des Berichtszeitraumes befanden sich in der Prüfung:	717	119
Es begannen die Prüfung:	807	231
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1524	350
Summe der Erledigungen:	732	141
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	795	141
Verzichtet:	0	83

2. Ergebnisse:

In 194 Prüfungsterminen wurden 935 Kandidatinnen und Kandidaten mündlich geprüft.

Davon erstmalig im regulären Versuch	673
als Wiederholer	61
und als Notenverbesserer	138

Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht:

Weiblich	57,0 %
Männlich	43,0 %

Es wurden folgende Noten erzielt (ohne Notenverbesserer):

alle	Anzahl	Prozent
gut	6	0,82 %
vollbefriedigend	108	14,84 %
befriedigend	293	40,25 %
ausreichend	235	32,28 %
nicht bestanden	86	11,81 %
Gesamtergebnis	728	100,00 %

weiblich	Anzahl	Prozent
gut	2	0,5 %
vollbefriedigend	46	11,5 %
befriedigend	173	43,25%
ausreichend	139	34,75%
nicht bestanden	40	10 %
Gesamtergebnis	400	100,00 %

männlich	Anzahl	Prozent
gut	4	1,22 %
vollbefriedigend	62	18,9 %
befriedigend	120	36,59 %
ausreichend	96	29,27 %
nicht bestanden	46	14,01 %
Gesamtergebnis	328	100,00 %

Notenverbesserer:

alle	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	13	9,03 %
befriedigend	69	47,92 %
ausreichend	56	38,89 %
nicht bestanden	6	4,17 %
Gesamtergebnis	144	100,00 %

weiblich	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	8	8,25 %
befriedigend	43	44,33 %
ausreichend	41	42,27 %
nicht bestanden	5	5,15 %
Gesamtergebnis	97	100,00 %

männlich	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	5	10,64 %
befriedigend	26	55,32 %
ausreichend	15	31,91 %
nicht bestanden	1	2,13 %
Gesamtergebnis	47	100,00 %

Wiederholt geprüft:

1. Wiederholung:	55
1. Wiederholung ohne Wiedereinstellung:	3
2. Wiederholung:	3
Wiederholt nicht bestanden:	1

3. Notenverbesserung:

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt	227
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet,	
Davon wurden durch Antragrücknahme vorzeitig erledigt	83
Durch Nichtbestehen vorzeitig erledigt:	6
Mit der mündlichen Prüfung beendet:	138
Davon konnten keine Verbesserung erzielen	25

Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt	62
Verbesserung um bis zu zwei Punkte	34
Verbesserung um bis zu drei Punkte	14
Verbesserung um bis zu vier Punkte	2
Verbesserung um bis zu fünf Punkte	1

Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um 1 Notenstufe	37
Verbesserung um 2 Notenstufen	3

4. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zu den Vorjahren (ohne Noteverbesserungen):

2015:	872
2014:	935
2013:	927
2012:	872
2011:	963
2010:	1180
2009:	1238
2008:	947

5. Altersstatistik:

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten:	29 Jahre 11 Monate
Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer:	30 Jahre 2 Monate
Alter des jüngsten Prüflings:	25 Jahre 4 Monate
Alter des ältesten Prüflings:	51 Jahre 11 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

Alter	Anzahl	Prozent
25 Jahre	5	0,58 %
26 Jahre	49	5,64 %
27 Jahre	125	14,38 %
28 Jahre	155	17,84 %
29 Jahre	155	17,84 %
30 Jahre	131	15,07 %
31 Jahre	101	11,62 %
32 Jahre	55	6,33 %
33 Jahre	31	3,57 %
34 Jahre	15	1,73 %
35 Jahre	14	1,61 %
36 bis 40 Jahre	20	2,30 %
41 bis 45 Jahre	8	0,92 %
46 bis 50 Jahre	4	0,46 %
über 50 Jahre	1	0,12 %
Gesamtergebnis	869	100,00 %

6. Verteilung der Wahlfächer

Wahlfach	Prüfinge	Prozent
Nicht vorhanden	3	0,35 %
Arbeitsrecht	187	21,52 %
Öffentliches Recht	163	18,76 %
Sozialwesen	1	0,12%
Steuern und Finanzen	4	0,46 %
Strafrecht	187	21,52 %
Wirtschaft	52	5,98 %
Zivilrecht	254	29,23 %
Zivilrecht - Familienrecht	18	2,07 %

7. Dauer der Prüfungsverfahren

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren:

4 Monate 21 Tage

Verteilung:

Dauer	Anzahl	Prozent
bis 1 Monat	0	0,00 %
bis 2 Monate	1	0,12 %
bis 3 Monate	1	0,12 %
bis 4 Monate	88	10,13 %
bis 5 Monate	604	69,51 %
bis 6 Monate	165	18,99 %
bis 7 Monate	3	0,35 %
bis 8 Monate	1	0,12 %
bis 9 Monate	2	0,23 %
bis 10 Monate	0	0,00 %
bis 11 Monate	1	0,12 %
bis 12 Monate	0	0,00 %
über 12 Monate	3	0,35 %
Gesamtergebnis	869	100,00 %

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterinnen am Landgericht Kirsten Wehn-Sälzer und
Dobrina Ivanova Hackenberg;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Sandy Budde, Anja Raschke und Mareike
Stenger;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Jasmin Kaiser, Stefanie Luxem
und Ivonne Schubert;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Ralf Laupp;
- zur Justiz-
oberinspektorin : Justizinspektorinnen Nina Linke und Michelle Sannert;
- zum Justiz-
oberinspektor : Justizinspektor Sebastian Schmitt;
- zur Justizinspektorin : Frau Lena Bärwald, Frau Sabrina Brauer, Frau Christina
Braunstein, Frau Desiree Breitner, Frau Yasmin Feik, Frau
Tamara Goldbach, Frau Katharina Gutjahr, Frau Nicole Hen-
ritz, Frau Monique Knell, Frau Svenja Ludwig, Frau Lisa
Ochs, Frau Vera Otto, Frau Anna-Lena Schad, Frau Sabri-
na Schlegel, Frau Carolin Schweiger, Frau Ina Seuthe, Frau
Lisa Siemon, Frau Jasmin Weber, – alle unter gleichzeitige
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –,
Amtsinspektorin Michelle Sannert;
- zum Justizinspektor : Herr Roland von Aschoff, Herr Danny Lang, Herr René
Thielman, Herr Dennis Wolf – unter gleichzeitiger Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Probe –,
Justizobersekretär Torsten Kurz;

Justizinspektor Mario Schulz wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsrat Jörg Faulhaber v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht
Friedberg (Hessen), Justizoberinspektorin Stephanie Sattler v. d. Oberlandesgericht
Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Justizinspektor Philipp Hum-
mel v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Büdingen, Torsten
Kurz v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main,
Stephan Lamm v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offen-

bach am Main, Johannes Vierheller v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main und Dennis Wolf v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Verwaltungsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Regierungsoberrätin Ulrike Roth, Regierungsoberrat Helmut Wagner und Oberinspektor Norbert Jungermann.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Justizinspektor René Hüllermeier wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsrat Michael Arnold v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und Justizinspektorin Jessica Alburg v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten
des Landgerichts : Präsident der IT-Stelle der hessischen Justiz Manfred Rainer Kurt Beck in Limburg a. d. Lahn;

zur Direktorin
des Amtsgerichts : Richterin am Landgericht Dr. Kathleen Mittelsdorf in Idstein;

zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht : Richter am Landgericht Marco Schneider in Limburg und Dr. Andreas Sturm in Frankfurt am Main.

zum Regierungsoberrat : Regierungsrat Hartmut Giesler in Kassel;

zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Christina Langer in Hanau;

zum Amtsrat : Justizamtmann Benjamin Ruhl in Fulda;

zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Jeanette Orfanidis in Frankfurt am Main, Ursula Rompel in Limburg a. d. Lahn;

zum Amtmann : Oberinspektoren Marco Laub in Gießen, Christoph Lerch in Kassel, Bernd Wagner in Limburg a. d. Lahn und Ralf Medler in Wiesbaden;

zur Oberinspektorin : Inspektorinnen Heike Wesner in Darmstadt, Viola Hartmann, Jenny Pabel in Frankfurt am Main, Miriam Bludau in Gießen, Judith Hack in Hanau und Katrin Bänfer in Kassel;

- zum Oberinspektor : Inspektor Jems Berg, Peter Wagner in Frankfurt am Main, Stefan Sonntag in Gießen und Florian Labus in Limburg a. d. Lahn;
- zur Justizinspektorin : Frau Lisa Feller in Darmstadt, – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizinspektor : Justizobersekretär Michael Bußweiler in Limburg a. d. Lahn;
- zur Inspektorin : Frau Michaela Helmer in Darmstadt, Frau Liliana Perricone in Frankfurt am Main und Frau Nadine Czech in Gießen – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Herr Achim Mertens in Darmstadt und Herr Oliver Wern in Gießen – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Inspektorinnem Patrizia Kutta in Darmstadt, Ariane Brückner, Sanida Salkovic und Cilem Yedikat in Frankfurt am Main, Justizinspektorinnen Melanie Hausdörfer, Stefanie Otto in Gießen und Laura Oestreich in Limburg a. d. Lahn, Inspektor Stephan Sauskojus in Marburg sowie Justizinspektor Stefan Preiß und Timo Schüler in Darmstadt, wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Verena Schombert v. d. Landgericht Marburg a. d. Amtsgericht Marburg, Justizamtmann Markus Tampe v. d. Landgericht Kassel a. d. Amtsgericht Eschwege, Oberinspektor Mario Mick v. d. Landgericht Kassel a. d. Landgericht Darmstadt und Justizinspektorin Christin Thomasberger v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsärztin Christine Wasserheß in Kassel, Amtmänner Friedel Frank in Darmstadt, Hartmut Fennel in Fulda, Werner Exler in Kassel und Peter Reckling in Marburg.

Entlassen:

Oberinspektorinnen Josefine Hein in Frankfurt am Main und Monika Welzenbach in Fulda sowie Inspektorin Yvonne Kirschnick in Frankfurt am Main.

Auf eigenen Antrag:

Richter auf Probe Dr. Dieter Mathias Hütwohl in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zum Oberamtsrat : Amtsrat Stefan Schroeder in Darmstadt;
- zur Justiz-
oberinspektorin : Justizinspektorin Bettina Aßmann-Schuster in Frankfurt am Main;

- zur Justizinspektorin : Amtsinpektorin Bettina Aßmann-Schuster in Frankfurt am Main;
- zur Inspektorin : Frau Isabella Weber in Kassel, – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizinspektor : Herr Johannes Purbs in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Oberinspektor Jürgen Dietz in Fulda, Justizinspektorinnen Julia Geiter und Lisa Jung in Darmstadt, Svenja Anton in Frankfurt am Main, Valentina Rhöse in Gießen und Sabine Rutkowski in Limburg a. d. Lahn wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Stephanie Jäkel v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main, Oberinspektor Markus Wörsdörfer v. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden und Justizinspektorin Marie-Luise Schmidt v. d. Staatsanwaltschaft Marburg a. d. Staatsanwaltschaft Kassel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsrätin Regine Elsen in Limburg a. d. Lahn, Amtsrat Ingo Brantl in Marburg, Justizamtfrau Roswitha Strube in Kassel und Amtfrau Vera Drohmann in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Oberamtsrat mit Amtszulage : Oberamtsrat Thomas Höhl in Frankfurt am Main;
- zum Oberamtsrat : Amtsräte Günter Börner in Kassel und Martin Wojtyniak in Rüsselsheim;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Andrea Fink-Beller in Fritzlar und Jutta Schnadt in Hanau;
- zum Amtsrat : Justizamtmänner Ralf Krumbein in Eschwege und Mario Sandrock in Hünfeld;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Nadine Kramer in Fritzlar und Bianca Volk in Gießen;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Harald Hohmann in Wiesbaden;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Sandra Schnellhardt in Frankfurt am Main, Sabine Nolte in Fritzlar, Sandra Leonhardi-Röder in Rüsselsheim, Alexandra Fuhr und Nicole Merschrod

in Wiesbaden sowie Obergerichtsvollzieherin Eva Maria Amend in Groß-Gerau.

- zur Oberinspektorin : Inspektorin Gerlinde Schäfer in Frankenberg;
- zur Justizinspektorin : Frau Sabine Haas in Bad Homburg v. d. Höhe, Frau Janin Siegl in Büdingen, Frau Jasmin Sauer in Darmstadt, Frau Tanja Kanz, Frau Jessica Moldenhauer und Frau Anja Richter in Frankfurt am Main, Frau Alexandra Gesche in Königstein im Taunus, Frau Sarah Ruppert in Rüdesheim am Rhein sowie Frau Nathalie Degenhardt in Rüsselsheim – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –, Justizobersekretärin Jasmin Scholz in Offenbach am Main;
- zum Justizinspektor : Herr Oliver Maaß in Bad Homburg v. d. Höhe, Herr Julian Meckel in Frankfurt am Main und Herr André Radke in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Justizinspektorinnen Franziska Kohnert in Bad Homburg v. d. Höhe, Sara-Lena Münch in Büdingen, Lisa Feick, Sarah Hoffmann und Melanie Schramm in Darmstadt, Stefanie Diehl, Yvonne Krämer, Sarah Kramer, Doreen Siebert und Pia Zilch in Frankfurt am Main, Karolin Marquardt und Meike Vierhaus in Friedberg (Hessen), Maxie Demmler, Verena Füller, Ann-Kathrin Weber, Vanessa Wies und Rebecca Zahn in Hanau, Tanja Kuchta in Hünfeld, Anika Höhn, Katharina Pawlik und Tanja Scholz in Kassel, Lisa Lohrey in Kirchhain, Hannah Lea Hoos, Linda Richter, Ann-Kathrin Sölzer in Marburg, Maria Abe und Christina Lau in Offenbach am Main, Stella Russer in Rüsselsheim, Katharina Kraus in Wetzlar sowie Marion Gruber und Christin Markgraf in Wiesbaden; Justizinspektoren Marc Zimmermann in Eschwege, Stefan Hengl in Fürth, Jochen Gerhold in Hanau, Julian Ide und Florian Winkler in Kassel, Jan Sennhenn in Limburg a. d. Lahn, Marc Koch in Rüdesheim am Rhein sowie Matthias Hofmann und Robert Marksteiner in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrauen Stephanie Falter v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Hanau und Alexandra Moers v. d. Amtsgericht Frankenberg (Eder) a. d. Amtsgericht Korbach, Justizamtmann Sven Leopold v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Gelnhausen, Justizinspektorinnen Sarah Kramer v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Astrid Lippert v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Alsfeld, Stefanie Märten v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel, Denise Marksteiner v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Darmstadt, Stella Russer v. d. Amtsgericht Rüsselsheim a. d. Amtsgericht Darmstadt, Jennifer Schäfer v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Marburg, Christina Schmauch v. d. Amtsgericht Frankenberg (Eder) a. d. Amtsgericht Schwalmstadt, Jasmin Scholz v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Offenbach am Main, Sabrina Tantarn v. d. Amtsgericht Büdingen a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main und Maria Tiedmann v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. Oberlan-

desgericht Frankfurt am Main, Justizinspektoren Julian Ide v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Landgericht Kassel, Benedikt Rudloff v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Jan Sennhenn v. d. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn a. d. Amtsgericht Kassel, Oliver Strickler v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Landgericht Marburg und Marc Zimmermann v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Eschwege, Justizobersekretärin mit DLA im Rechtspflegerdienst Nathalie Rittershaus v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Justizsekretär mit DLA im Rechtspflegerdienst Christian Noll v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Königstein im Taunus.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Johannes-Georg Wilhelm Oehm in Königstein i. Taunus, Oberamtsrätin Cornelia Geidies in Kassel, Oberamtsrat Lutz-Rainer Scheld in Gießen, Amtsrätinnen Claudia Sichmann in Gelnhausen und Gertrud Klüter in Limburg a. d. Lahn, Amtsräte Heinz Jürgen Lerch in Büdingen und Ulrich Heinz in Friedberg (Hessen) sowie Justizamtfrau Ulrike Fischer in Wiesbaden.

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältinnen Maike Uta Hermann und Andrea Rita Wagner.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Ivonne Hamann in Wiesbaden;
zur Amtsrätin : Justizamtfrau Sabine Rompe in Wiesbaden;
zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Manuela Martin in Wiesbaden.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors : Richterin am Arbeitsgericht Kristina Stubbe in Offenbach am Main.

Ernannt wurden:

Zur Amtsrätin : Amtfrau Annemarie Rock;
zum Amtmann : Oberinspektor Stephan Pape;
zur Oberinspektorin : Inspektorin Martina Hemme;
zum Oberinspektor : Inspektor Sebastian Rehbein;
zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Mechthild Alhof;
zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektor Jens Vierheller;
zum Amtsinspektor : Hauptsekretäre Jörg Geyer und Thomas Schott;
zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Sabine Schäfer.

Notarinnen und Notare

Zur/zum Notarin/Notar bestellt wurden:

Rechtsanwältin Anke Lay mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Rechtsanwältin Daniela Leukert-Fischer mit dem Amtssitz in Bensheim, Rechtsanwältin Dr. Ursula Ulrike Bernert-Auerbach mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Christine Koziczinski mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Friederike Schröder mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Edda Steinmetz mit dem Amtssitz in Fulda, Rechtsanwältin Beate Gertrud Wißkirchen mit dem Amtssitz in Hanau, Rechtsanwältin Birgit Betty Pfeifer mit dem Amtssitz in Kassel und Rechtsanwältin Christiane Dorothee Werner mit dem Amtssitz in Wiesbaden;

Rechtsanwalt Dr. Steffen Alexander Hutzel mit Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Rechtsanwalt Holger Rathschek mit dem Amtssitz in Bad Soden am Taunus, Rechtsanwalt Andreas Wittich mit dem Amtssitz in Bebra, Rechtsanwalt Kai Burk mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Alexander Bräunig mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Stephan David Correll mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Alfred Wolfgang Dickersbach mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Kristof Wilhelm Henrich mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Arne Hütte mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Benjamin Vins mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Karl Dietmar Woschnagg mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Matthias Stefan Kühl mit dem Amtssitz in Groß-Gerau, Rechtsanwalt Cord Jens Heiko Bökemeier mit dem Amtssitz in Korbach, Rechtsanwalt Dr. Axel Thomas Groth mit dem Amtssitz in Rüsselsheim, Rechtsanwalt Alexander Simon Wolf Reinhard Werle mit dem Amtssitz in Wächtersbach, Rechtsanwalt Dirk Erich Kurt Baumann mit dem Amtssitz in Wiesbaden und Rechtsanwalt Martin Vasilios Sarris mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Carl-Wilhelm Kiefer, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.05.2016,

Notar Peter Schupp, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.05.2016,

Notar Ernst Martin, Gladenbach, mit Ablauf des 30.06.2016.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Landgerichts Darmstadt (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Landgerichts Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.5.) auszurichten.

IT-Stelle Bad Vilbel

6. Die Präsidentin oder den Präsidenten
der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel (B 3).

Bei der Informationstechnikstelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel (IT-Stelle) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten zu besetzen. Nach den beamtenrechtlichen Vorschriften wird das Amt gemäß § 4 HBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Gebiete:

- Personalführung und Personalverantwortung
- Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik der hessischen Justiz
- Grundsatzfragen der Fachanwendungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten
- Bund-Länder-Zusammenarbeit in IT-Angelegenheit (in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Justiz)
- Vertretung der IT-Stelle im IT-Beirat
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- Haushaltsangelegenheiten der IT-Stelle
- Einrichtung und verantwortliche Leitung des Regelbetriebes der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL).

Für diese Funktion werden neben allgemeinen Voraussetzungen wie Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität und Innovationsfreude in besonders ausgeprägter Form erwartet.

Weiterhin ist es für die Ausübung der ausgeschriebenen Position unabdingbar, dass die Bewerberin oder der Bewerber über

- hervorragende Rechtskenntnisse, möglichst nachgewiesen durch zwei juristische Staatsexamina
- umfangreiche Berufserfahrung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (oder Vergleichbares)

- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Verwaltungsaufgaben einer Behörde und im Umgang mit einer obersten Landesbehörde
 - sehr gute Kenntnisse der IT-Landschaft der hessischen Justiz sowie der diesbezüglichen Dienstleistungsbeziehungen
 - Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der IT-Strukturen von Bund und Ländern
 - die Fähigkeit, politische und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und im Sinne der strategischen Ausrichtung des IT-Beirats umzusetzen
 - besonders ausgeprägte Fähigkeit zur Personalführung, insbesondere die Fähigkeit Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
 - Integrations- und Motivationskraft und Befähigung zur Konfliktlösung
 - besonders ausgeprägtes Verhandlungs- und Beratungsgeschick sowie die Fähigkeit zum Ausgleich
 - Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
 - besonders ausgeprägte Urteilsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft
 - sehr hohe Kommunikationskompetenz mit Kenntnissen und Fähigkeiten in moderner Erarbeitungsmethodik, Moderation und Präsentation
 - Organisationstalent, insbesondere die Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
 - Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Behörde und zur Pflege des Kontakts nach außen
 - ein hohes Maß an Selbständigkeit und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung
 - sicheres und kompetentes Auftreten
 - sehr gute, arbeitsfähige Kenntnisse der englischen Sprache
- verfügt.

Das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme der Personalakte wird erbeten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Böttcher, Roland: **ZVG Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

6. Auflage, München 2016, 923 Seiten, € 99,-

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-67249-1

Der „Böttcher“ ist einer der Klassiker unter den gängigen ZVG-Kommentaren, der weiterhin insbesondere durch seine überzeugende klare Struktur und Prägnanz besticht. In der nunmehr – völlig überarbeiteten – 6. Auflage sind alle aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich aufgenommen, kommentiert und insbesondere die ergangene Rechtsprechung praxisingerecht ausgewertet worden. Auch die Stimmen der Literatur haben bei der Neuauflage in angemessener Weise Berücksichtigung gefunden. Als Anhänge sind noch das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und die Zwangsverwalterverordnung abgedruckt.

Der Kommentar liefert eine systematisch geordnete Darstellung des komplexen Rechts der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Erläuterungen sind kurz und prägnant, liefern aber auch immer Hinweise auf vertiefende Darstellungen zu den einzelnen Problemkreisen. Der Kommentierung der einzelnen Paragraphen ist insoweit in der Regel eine Übersicht über das entsprechende Schrifttum vorangestellt. Die Kommentierung ist wie in den Voraufgaben übersichtlich aufgebaut und klar strukturiert, sodass ein schnelles Auffinden der für den Benutzer entscheidenden Passagen weiterhin einfach möglich ist. Sehr hilfreich sind die vielen Beispielsfälle, Schaubilder und das übersichtlich strukturierte Sachverzeichnis. Gerade die nun erfolgte Aktualisierung des Kommentars wird ihn als schnelles Nachschlagewerk zu einer wichtigen Entscheidungshilfe in der Praxis machen.

Der Kommentar dürfte als klassischer Praktikerkommentar deshalb für Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aber auch für Banken und für kreditsichernde Unternehmen ein wichtiges Arbeitsmittel sein und bleiben. Gerade für den nur gelegentlichen Nutzer dürfte der Kommentar ein Gewinn sein, da er eine sehr übersichtliche Darstellung und einen schnellen Zugang zu den Problemen gewährleistet.

Wiesbaden, den 11. April 2016

Götz Böttner
Ministerialrat

HINWEISE

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2017 voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
– Laufbahnzweig: Rechtspflegerdienst
Abschluss: Diplom-Rechtspfleger/in (FH) –**

ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Abitur, Fachhochschulreife) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2016 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- b) beglaubigte Abschrift/Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2016),
- c) beglaubigte Abschriften/Kopien der Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung/Studium) seit der Schulentlassung,
- d) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
- e) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls ausdrücklich willkommen.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes, die sich im Wege des Aufstieges für die Rechtspflegerausbildung bewerben möchten, wird voraussichtlich im Oktober d. J. noch eine gezielte Ausschreibung durch eine gesonderte Rundverfügung folgen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2017 voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes
– Laufbahnzweig allgemeiner Justizdienst –**

für die Ausbildung **zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt** ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- den Abschluss einer Realschule oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2016 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- b) beglaubigte Abschrift/Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2016),
- c) Nachweise/Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung/Studium) seit der Schulentlassung,
- d) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls ausdrücklich willkommen.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes und des Justizvollzugsdienstes und für Justizangestellte und Justizfachangestellte, die sich für den allgemeinen Justizdienst – Justizfachwirt/in – weiter qualifizieren möchten, wird voraussichtlich im Oktober d. J. noch eine gezielte Ausschreibung durch eine gesonderte Rundverfügung folgen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2016

Nr. 7

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Neinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung	237
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	238
Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2015	238
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel	239
Personalnachrichten	258
Stellenausschreibungen	262
Buchbesprechungen	264

RUNDERLASSE

Nr. 13 Neinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung. RdErl. d. HMdJ v. 03.06.2016 (5650 - II/B 2 - 2016/3974 - II/A) – JMBI. S. 237 – – Gült.-Verz. Nr. 26, 27 –

Der Runderlass betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 23. Dezember 2011 (JMBI. 2012 S. 29), geändert durch Runderlass vom 14. Juli 2014 (JMBI. S. 345), wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2017 mit der Maßgabe, dass Abschnitt II aufgehoben wird, neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird im Hinblick auf die bundeseinheitliche Fassung abgesehen.

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. HMdJ v. 29.03.2016 (5250/1 - Z/C3 - 2016/4216 - Z/C) – JMBl. S. 238 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Axel Ankenbrand, Gleiwitzer Str. 40b, 69502 Hemsbach, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 183 wurde mit Wirkung vom 1. März 2016 widerrufen.

Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach diesem Zeitpunkt gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium Baden-Württemberg, Postfach 103461, 70029 Stuttgart, unmittelbar anzuzeigen.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2015 – JMBl. S. 238 –

	2015
I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	1.024
II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgerichts	
1. Darmstadt	212
2. Frankfurt am Main	368
3. Fulda	40
4. Gießen	71
5. Hanau	45
6. Kassel	92
7. Limburg a. d. Lahn	66
8. Marburg	38
9. Wiesbaden	92
III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	569.458

IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar	2015
a) in Hessen	556
b) im Bezirk des Landgerichts	
1. Darmstadt	646
2. Frankfurt am Main	553
3. Fulda	496
4. Gießen	514
5. Hanau	554
6. Kassel	531
7. Limburg a. d. Lahn	481
8. Marburg	542
9. Wiesbaden	509

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

PRÜFUNGSORDNUNG

für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel

Aufgrund § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt die Rechtsanwaltskammer Kassel nachstehende vom Berufsbildungsausschuss bei der Rechtsanwaltskammer Kassel beschlossene und nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. I S. 30) vom Hessischen Ministerium der Justiz im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen

Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter.

ABSCHNITT 1 Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung und Zwischenprüfung errichtet die Rechtsanwaltskammer Kassel in Fulda, Kassel und Marburg einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen (§ 39 Abs. 2 BBiG). Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein(e) Beauftragte(r) der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen (§ 40 Abs. 2 BBiG). Alle Prüfungsausschussmitglieder und Stellvertreter sind für ihre Gruppe zugleich weitere stellvertretende Mitglieder der anderen Prüfungsausschüsse.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Kassel für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Kassel gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 3 – 6 und 8 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Kassel mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz (2) darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Ausschluss und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber/in, Arbeitskollege/kollegin oder Angehörige(r) eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe- oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich für befangen oder ausgeschlossen halten, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge des Ausschlusses eines Prüfungsausschussmitgliedes von der Mitwirkung eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer Kassel regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind mindestens von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 2

Abschlussprüfung nebst Ergänzungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine für die Abschlussprüfung

- (1) Die für die Prüfung maßgeblichen Prüfungstermine im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG sind der 31. Juli und der 31. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmt in der Regel im Jahr zwei Termine für die Durchführung der Prüfung. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schulhalbjahres sowie des Schulbetriebes abgestimmt sein.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Kassel gibt das Datum des Beginns der schriftlichen Prüfung in ihren Mitteilungsblättern bzw. Rundschreiben vorher bekannt und setzt gleichzeitig die Anmeldefrist fest.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin gemäß § 7 Abs. 1 endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG), wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
- (3) Zur Zusatzprüfung als Notarfachangestellte nach § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung sind Rechtsanwaltsgehilfen/-fachangestellte zuzulassen (externe Prüfung), sofern sie eine zweijährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPat-

AusbVO vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394) bzw. eineinhalbjährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) nachweisen.

(4) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)

(1) Auszubildende können nach Anhören der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind entsprechend der Ausbildungsverordnung der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Prüfung noch verbleibenden Zeit zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels zu berücksichtigen.

(3) Für die Beurteilung durch die berufsbildende Schule (Berufsschule) ist davon auszugehen, dass überdurchschnittliche Leistungen Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung sind. Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn bezogen auf die für die Prüfung wesentlichen Lerngebiete im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,49) erreicht wird.

(4) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Abs. 4 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den/die Auszubildende(n) mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen.

- (2) Der Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsbewerberin selbst kann den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Rechtsanwaltskammer Kassel, wenn in deren Bezirk
- in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
 - in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers/der Prüfungsbewerberin liegt.
- (4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden
- a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
 - Bescheinigung des/der Auszubildenden über die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte)
 - b) in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten oder Ausbildungsnachweise
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Kassel. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der hierfür zuständige Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes der schriftlichen Prüfung einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann von dem nach § 12 Abs. 1 zuständigen Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

§ 12

Zuständige Prüfungsausschüsse

- (1) Zu Beginn eines Jahres bestimmt die Rechtsanwaltskammer Kassel für die Bezirke Fulda, Kassel und Marburg jeweils einen zuständigen Prüfungsausschuss für die Zulassung nach § 11 Abs. 1 Satz 2.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung und für die Zwischenprüfung werden von einem jeweils rechtzeitig für eine Prüfung von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestellten Prüfungsausschuss (Aufgabenerstellungsausschuss) entworfen. Hierbei sollen alle Ausschüsse gleichmäßig berücksichtigt werden.

(3) Die vom Aufgabenerstellungsausschuss entworfenen Prüfungsaufgaben sind dem für die nächste Prüfung von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu bestellenden Aufgabenerstellungsausschuss zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen. Über die endgültige Fassung der Prüfungsaufgaben entscheidet der Prüfungsausschuss, der die Prüfungsaufgaben erstellt hat. Die Aufgaben sind für alle Prüfungsausschüsse des Kammerbezirks verbindlich.

(4) Für die Abnahme der Prüfung der einzelnen Prüflinge regelt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse wie folgt:

Für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Marburg sind Marburger Prüfungsausschüsse, für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Fulda sind Fuldaer Prüfungsausschüsse und für die übrigen Prüflinge sind Kasseler Prüfungsausschüsse zuständig.

In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Es kann insbesondere ein Ausschuss an einem anderen Prüfungsort mit der Durchführung beauftragt werden, wenn in einem Prüfungstermin weniger als sechs Prüflinge zur Prüfung zugelassen sind.

Bestehen an einem Ort mehrere Prüfungsausschüsse, dann wird die Verteilung der Prüflinge auf die Ausschüsse durch die Kammer vorgenommen. Die Kammer legt dabei unter Berücksichtigung der Zahl der Prüflinge und der Belastung der Prüfungsausschüsse durch die Prüfung fest, ob jeweils ein oder mehrere Ausschüsse mit der Durchführung der Prüfung betraut werden.

Werden mehrere Ausschüsse betraut, so erfolgt die Zuteilung möglichst gleichmäßig auf die Ausschüsse. Die Verteilung der Prüflinge wird nach alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Ausnahmen hiervon sind in folgenden Fällen zu machen:

Ist in dem an sich zuständigen Prüfungsausschuss der Auszubildende bzw. die Auszubildende oder ein in der Praxis des Auszubildenden bzw. der Auszubildenden tätiger Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin beteiligt, so ist der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen. Besteht nur ein Prüfungsausschuss an einem Ort, so hat an Stelle des ausgeschlossenen Prüfers bzw. der ausgeschlossenen Prüferin dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin diesen Prüfling zu prüfen. Bei der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling ebenfalls in der Regel einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen.

§ 13

Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruf-

lichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

§ 14

Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung bzw. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

Der Prüfling hat die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) zur mündlichen Prüfung mitzubringen und auf Verlangen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Im Übrigen gilt § 21.

Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung und deren Termin entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Prüfling bestimmt den Prüfungsbereich, in dem die Ergänzungsprüfung stattfinden soll, wenn zwei mangelhafte Leistungen vorliegen. Sofern jedoch eine der mangelhaften Leistungen im Bereich „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“ vorliegt, findet die Ergänzungsprüfung zwingend in diesem Prüfungsbereich statt.

Die Ergänzungsprüfung findet im Anschluss an die mündliche Prüfung statt, spätestens innerhalb einer Woche. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer sofort mitzuteilen.

Die §§ 16 bis 20 gelten entsprechend.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“,

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(6) Die zulässigen Hilfsmittel zu den Abschlussprüfungen werden von dem Berufsbildungsausschuss festgelegt.

§ 15

Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung

Das Ergebnis der einzelnen Prüfungsarbeiten ist den Prüflingen zusammen mit der Ladung zwei Wochen vor dem Tag der mündlichen Prüfung (fallbezogenes Fachgespräch, § 14 Abs. 3) mitzuteilen.

Prüflinge, die die Prüfung nicht mehr bestehen können, erhalten gleichzeitig die Entscheidung des Ausschusses über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung und das Nichtbestehen der Abschlussprüfung mitgeteilt.

§ 16

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Rechtsanwaltskammer Kassel im Benehmen mit den zuständigen Prüfungsausschüssen die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden bzw. der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (2) Die Prüflinge sind über die Bestimmungen nach §§ 19 und 20 zu belehren und darauf hinzuweisen, dass eine ihnen bekannte gesundheitliche Beeinträchtigung bei Teilnahme an der Prüfung nicht berücksichtigt werden kann.

§19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht-ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen.

Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung, spätestens am Tag vor der schriftlichen Prüfung, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Kassel zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Danach kann der Prüfling bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

(2) Erfolgt ein Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund oder nehmen Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die notwendigen Entscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

ABSCHNITT 3

Prüfungsergebnis Abschlussprüfung

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= 91 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= 80 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= 66 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= 49 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= 29 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Für jeden schriftlichen Prüfungsbereich und die mündliche Prüfung müssen 100 Punkte erreichbar sein.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung gem. § 22 Abs. 1 kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende jeweils zwei Mitglieder unter Einbeziehung der eigenen Person mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die nach Satz 1 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Beachtung der vom Aufgabenerstellungsausschuss vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsfragen getrennt und selbständig zu bewerten. Die Kennzeichnung auf den Arbeiten ist zulässig.

(5) Die in den einzelnen Prüfungsbereichen von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils ermittelten Punktzahlen sind zu addieren und die Summe durch zwei zu teilen. Das Ergebnis wird auf volle Punkte aufgerundet.

(6) In einem Prüfungsbereich, in dem eine mündliche Ergänzungsprüfung stattgefunden hat, werden die Punktzahlen für die schriftliche Arbeit verdoppelt, die Punktzahl für die mündliche Prüfung hinzugerechnet und das Ergebnis durch die Zahl drei geteilt; eine evtl. Aufrundung findet erst zuletzt statt.

§ 22

Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst. Das Ergebnis der gesamten Prüfung wird festgestellt, indem die Punkte der fünf Prüfungsvor der Addition zunächst wie folgt gewichtet werden:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse:	15%
2. Mandanten-/Beteiligtenbetreuung:	15%
3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich:	30%
4. Vergütung und Kosten:	30%
5. Wirtschafts- und Sozialkunde:	10%.

Ergibt sich ein Bruchteil eines Punktes, so ist immer aufzurunden.

(2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 23

Prüfungszeugnisse

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel.

(2) Im Prüfungszeugnis sollendarüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.

(3) Der/Die Auszubildende erhält auf Verlangen das Ergebnis der Abschlussprüfung des/der Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter sowie der Auszubildende oder die Auszubildende von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen als nicht ausreichend bewertet worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung auf Antrag nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 25 Abs. 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 4

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens befriedigendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb eines Jahres – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

(4) Soweit Prüfungsverfahren nach der bisher geltenden Prüfungsordnung bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgt.

ABSCHNITT 5 Zwischenprüfung

§ 26

Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Anlage Abschnitt F für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 6 Abs. 2 ReNoPat-AusbVO).

§ 27

Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

(2) Die Zwischenprüfung wird von den nach § 2 berufenen Prüfungsausschüssen abgenommen.

(3) Die Aufgaben werden von dem nach § 12 bestellten Prüfungsausschuss für alle Prüfungsausschüsse verbindlich erarbeitet.

(4) Die zulässigen Hilfsmittel zu den Zwischenprüfungen werden von dem Berufsbildungsausschuss festgelegt.

§ 28

Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden. Die Kammer setzt jährlich einen Termin für die Zwischenprüfung fest, der nach den Sommerferien der Berufsschule liegt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich in der von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefrist unter Verwendung des von der Rechtsanwaltskammer Kassel vorgesehenen Anmeldeformulars durch den Auszubildenden oder die Auszubildende zu erfolgen. Von dem Auszubildenden oder der Auszubildenden muss bescheinigt werden, dass der Auszubildende oder die Auszubildende die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) ordnungsgemäß geführt hat.
- (2) Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die §§ 3, 12 Abs. 3, 16 bis 19.
- (3) Ein Rücktritt von der Zwischenprüfung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 30

Bewertungsmaßstab und Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind.
- (2) Als Bewertungsmaßstab gilt § 21 entsprechend. Auf Besonderheiten kann der Prüfungsausschuss hinweisen.
- (3) Das Zeugnis erhalten der Auszubildende oder die Auszubildende, die gesetzlichen Vertreter, der Auszubildende oder die Auszubildende und die Berufsschule.

ABSCHNITT 6

Erweiterungsprüfung

§ 31

Erweiterungsprüfung

Wer die Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte oder als Notarfachangestellter/Notarfachangestellte (auch unter einer der früheren Berufsbezeichnungen) bestanden hat, kann an einer Erweiterungsprüfung für den Beruf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte unter den Voraussetzungen des § 9 teilnehmen.

Prüfungsbereiche sind

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse, wenn diese nicht Gegenstand der früheren Prüfung waren (Erreichbare Punktzahl 100, Prüfungsdauer 60 Min.)

2. die Prüfungsbereiche unter § 14 Abs. 2 Nr. 2. und 3. soweit sie den neuen Teil des Gesamtberufes betreffen (Erreichbare Punktzahl jeweils 50 Punkte; Prüfungsdauer in Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich 75 Minuten, in Vergütung und Kosten 45 Min.)
3. Fallbezogenes Fachgespräch
Diese Prüfung beschränkt sich auf den neuen Teilbereich des Gesamtberufes „Mandantenbetreuung oder Beteiligtenbetreuung“ (Erreichbare Punktzahl 100; Prüfungsdauer: 15 Min.).

Die Erweiterungsprüfung kann nur bestanden werden, wenn in diesen Prüfungsteilen die Hälfte der für diesen Teilbereich erreichbaren Punktzahl erzielt wird. Eine Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.

In dem Prüfungsbereich Nr. 2 wird eine Gesamtnote aus der Hälfte der Punktzahl der bestandenen Prüfung und der in der Erweiterungsprüfung erzielten Punkte gebildet.

Sind aus der früheren Prüfung nur die Noten bekannt, so wird der mittlere Wert der einzelnen Noten aus § 21 eingesetzt.

ABSCHNITT 7

Schlussbestimmungen

§ 32

Umschulungsverhältnisse

- (1) Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten auch für Umschüler oder Umschülerinnen, deren Umschulungsvertrag in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen ist.
- (2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (3) Die aus diesen Prüfungsteilen (Abs. 2) erzielten Noten werden als mittlerer Wert der einzelnen Noten aus § 21 eingesetzt.

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling bzw. den/die Prüfungsbewerber/in mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist der/dem Prüfungsteilnehmer/in nach Abschluss der Prüfung gem. § 29 HVwVfG Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 22 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 35

Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 36

Übergangsvorschriften

Für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394), der ReNoPat-AusbVO vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder der ReNoPat-AusbVO vom 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) begonnen haben, gilt die in § 37 aufgehobene Prüfungsordnung fort.

§ 37

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 30. Januar 2008 (JMBl. S. 203) wird aufgehoben.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

Kassel, den 18.05.2016

Der Vorstand
der Rechtsanwaltskammer Kassel
Dilcher
Präsident

Die Prüfungsordnung wurde am 27. Mai 2016 nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. I S. 30) vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektor Jürgen Velte;
zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Katharina Schwerdt;

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Kezban Suicmez.

Landgericht

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden
Richter am Landgericht: Richter am Amtsgericht Jürgen Ritter in Darmstadt;
zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Angelika Georg und Ulrike Leis in
Kassel;
zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärinnen Madleine Schulz in Darmstadt und Lisa
Rauner in Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Günter Lachmund in Darmstadt.

Entlassung auf Verlangen:

Richter am Landgericht Sebastian Rolf Grassl.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Leitenden Oberstaats-
anwältin als Leiterin einer

Staatsanwaltschaft (R 4) : Leitende Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft (R 3) in Darmstadt;

zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage

: Amtsinspektorin Beate Gaul in Hanau;

zur Amtsinspektorin

: Justizhauptsekretärinnen Elke Heun in Limburg a. d. Lahn
und Birgit Utermöhlen in Kassel;

zum Amtsinspektor

: Justizhauptsekretär Lars Engel in Frankfurt am Main;

zur Justiz-
obersekretärin

: Justizsekretärin Melanie Weitzel in Hanau.

Versetzt wurde:

Justizobersekretärin Daniela Dörge von der Staatsanwaltschaft Kassel a. d. Amtsgericht Kassel,

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektorin Elsbeth Haak in Frankfurt am Main;

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Ober-
gerichtsvollzieherin
zum Ober-

: Gerichtsvollzieherin Monika Hübler in Groß-Gerau;

gerichtsvollzieher

: Gerichtsvollzieher Björn Fritz in Frankfurt am Main und
Christoph Kalb in Bad Hersfeld;

zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage

: Amtsinspektorin Ursula Moos in Gießen;

zur Amtsinspektorin

: Justizhauptsekretärinnen Beate Nogossek-Schmid in
Dillenburg und Elke Beyer in Schwalmstadt;

- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretäre Christof Wendel in Frankfurt am Main, Markus Waldschmidt in Gießen und Claus-Peter Ries in Hünfeld.
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Susanne Berg in Darmstadt, Heidi Rücker in Gießen, Ute Junge in Groß-Gerau, Beate Müller und Astrid Pech in Offenbach am Main;
- zum Justiz-
hauptsekretär : Justizobersekretär Udo Böttner in Kassel;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärinnen Stefanie Exner in Offenbach am Main, Jasmin Fröhlich und Nadine Schirwing in Wiesbaden sowie Justizsekretärin als beauftragte Gerichtsvollzieherin Jasmin Ehnert in Königstein im Taunus, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Friedberg (Hessen);
- zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretäre Kevin Becker und Karsten Hartmann in Kassel;
- zur Justizsekretärin : Frau Steffi Bednarek in Frankfurt am Main, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Langen (Hessen) und Frau Tanja Scheurer in Limburg a. d. Lahn, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Rüdesheim am Rhein zur Justizsekretärin – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Herr Patrick Blum in Fulda, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Kassel und Herr Marcel Hömke in Fulda, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Königstein im Taunus – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärinnen Nicole Geschke und Viktoria Kimmling in Rüsselsheim sowie Viola Drese in Gießen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizobersekretärin Sonia Middioni-Avellino v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Hanau, Justizobersekretärin Elisabeth Birkner v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel; Justizsekretärin Viola Drese v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gießen, Justizsekretärin Anne Schäfer v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Hessische Ministerium der Justiz, Justizsekretärin Daniela Wintermeyer v. d. Amtsgericht Rüsselsheim a. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Direktor des Amtsgericht Ernst Herbert Haberstock in Limburg, Richter am Amtsgericht Egon Wolfgang Friedrich in Kassel. Obergerichtsvollzieherin Ruth Hölscher in

Bad Hersfeld, Obergerichtsvollzieher Wolfgang Kalup in Langen (Hessen) und Amtsinspektorin Monika Powilat in Wiesbaden;

Amtsverwaltung Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Corinna Fischer.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Amtsgericht : Richterin auf Probe Claudia Keiper in Wiesbaden – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Versetzt wurde:

Hauptsekretär Thorsten Michel v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Amtsverwaltung Frankfurt am Main.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

Frau Rechtsanwältin Martina Philippi – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – für die Zeit vom 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2021 zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Amtsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Sabrina Silke Rokuß mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Sandra Kushkush mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Waltraud Charlotte Kühn mit dem Amtssitz in Königstein im Taunus, Rechtsanwältin Sophie Christin Saraf mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Rechtsanwalt Sascha Antoine D’Oro mit dem Amtssitz in Bad Homburg v.d. Höhe, Rechtsanwalt Dr. Hanns Jörg Herwig mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Andreas Kurt Lindner mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Albrecht-S. Münch mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Christian Johannes Richard mit dem

Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Tim Zehelein mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Philipp Götz Fünrock mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Wilhelm Geißler, Gießen, mit Ablauf des 15.04.2016.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notarin Madelaine Gehbauer, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.03.2016,

Notarin Hannelore Krusch-Schadt, Wald-Michelbach, mit Ablauf des 31.05.2016,

Notar Henning Henrich, Aßlar, mit Ablauf des 31.07.2016,

Notar Walter Blumenthal, Bad Homburg vor der Höhe, mit Ablauf des 30.06.2016,

Notar Wolfgang Knöpfel, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.06.2016.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

3. Eine Oberstaatsanwältin – als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft – bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.s) auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

4. Eine Oberinspektorin oder ein Oberinspektor – als Kostenbeamtin oder Kostenbeamter mit Verwaltungsaufgaben – (Besoldungsgruppe A 10 HBesG) bei dem Sozialgericht Wiesbaden.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung, der Rechtsantragstelle sowie Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben im Rahmen der Stellvertretung der Geschäftsleitung des Gerichts.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit;

II. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen;

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Gerichtsleitung;

c) Führungskompetenz

- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

zu Nr. 1 bis Nr. 3 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden,

zu Nr. 4 in zweifacher Ausfertigung binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 3 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Vordermayer, von Heintschel-Heinegg (Hrsg.): **Handbuch für den Staatsanwalt**

5. Auflage, 2016, 1516 Seiten, gebunden, € 149,-

Carl Heymanns Verlag

ISBN 978-3-452-28295-8

In der nunmehr fünften Auflage erscheint das „Handbuch für den Staatsanwalt“, ein sehr umfangreiches und in der thematischen Gliederung wirklich umfassendes Nachschlagewerk für die staatsanwaltliche, sicher aber auch für die ermittelungsrichterliche Tätigkeit. Dem Umfang angemessen weist das Bearbeiterverzeichnis einschließlich der Herausgeber eine stattliche Zahl von 38 amtierenden, teilweise auch in den Ruhestand getretenen Praktikern aus Staatsanwaltschaft, Gerichten, Polizeibehörden sowie der Rechtsmedizin und angesichts der Beteiligung von Bundesrichtern, Leitenden Oberstaatsanwälten und hochrangigen Vertretern der Polizeien in den Ländern und im Bund ein hohes Maß an Expertise nach.

Das Bearbeiterverzeichnis belegt allerdings auch, dass das Handbuch sehr deutlich aus der Perspektive der bayerischen Justizpraxis entstanden ist. Das Vorwort zur 1. Auflage weist ausdrücklich auf die enge Verknüpfung der Entstehung des Handbuches mit den Arbeiten an der Zusammenstellung von Vordrucken und Formularen hin, die heute auch als elektronische Sammlung in der Anwendung TV-StA den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen zur Verfügung stehen und auch hier wiedergegeben sind. Die hierdurch eröffnete parallele Nutzung des Handbuches und der im Netzwerk online verfügbaren amtlichen Vordrucke und Formulare ist ein unbestreitbarer Vorteil in der Effizienz des Arbeitsmittels für den Praktiker – insofern freilich auf die Länder des Verbundes TV-StA beschränkt. Immerhin aber, durch die Möglichkeit des zusätzlichen Erwerbes einer Online-Ausgabe des Buches zum Preis von 29,80 EUR (dem Buch liegt ein Freischaltcode zum vergünstigten Kauf der Online-Ausgabe bei) können auch Dezernentinnen und Dezernenten anderer Bundesländer, denen die abgedruckten Formulare sonst nicht digital zur Verfügung stehen, die Textbausteine nutzen.

Auf mitunter bestehende Abweichungen in der Praxis anderer Bundesländer wird explizit und mit Textbeispielen hingewiesen – so etwa zum Aufbau der Anklageschrift auf den S. 909 bis 915 und dem dazu auch enthaltenen alternativen Muster –, so dass auch die Praktiker in Hessen insoweit Orientierung finden.

Das Handbuch ist insgesamt vorzüglich gegliedert. Es werden die Arbeitsfelder der Staatsanwaltschaft im Gang des gesamten Strafverfahrens zwischen Einleitung der Ermittlungen, Hauptverhandlung, den Rechtsmitteln bis hin zu den Aufgaben der Strafvollstreckung behandelt und die Besonderheiten der Arbeit in unterschiedlichen Kriminalitätsbereichen erläutert; auch das Gnadenverfahren, die Entschädigung nach dem StrEG sowie schließlich das Berichtswesen werden angesprochen. Aufgrund der wirklich umfassenden, im Zugriff sehr komfortablen und sehr praxisorientierten Darstellung staatsanwaltlicher Tätigkeitsfelder ist das Werk für den Praktiker sehr empfehlenswert.

Aus dem Anspruch der vollständigen Erfassung aller Verfahrensvarianten und Kriminalitätsformen ergibt sich freilich ein nicht unerheblicher Pflegebedarf hinsichtlich der in Bezug genommenen Vorschriften. Das Werk beweist auch angesichts der Dynamik der Gesetzgebung ein hohes Maß an Aktualität. Im Bereich der Sexualdelikte fällt zwar auf, dass die mit dem Erscheinungsjahr 2016 versehene Auflage die im Januar 2015 in Kraft getretene Neufassung des § 184b StGB offenkundig noch nicht berücksichtigt (S. 416 bis 418, Formular S. 421) – angesichts der aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen dürfte sich für dieses Kapitel freilich ohnehin die Notwendigkeit einer umfassenden Überarbeitung in absehbarer Zeit ergeben.

Wiesbaden, den 10. Juni 2016

Karl Greven
Ministerialdirigent

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2016

Nr. 8

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung	269
Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	271
Erlass zur Änderung des Runderlasses zur Regelung des Mitführens eines Reizstoffsprüngerätes (Pfefferspray) zum Eigenschutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern	272
Projekt „Fit für den Rechtsstaat – Fit für Hessen“ (Rechtsstaatsklassen)	273
Bekanntmachungen	
Neuinkraftsetzung des Runderlasses „Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht“	274
Personalnachrichten	275
Stellenausschreibungen	283

RUNDERLASSE

Nr. 14 Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung. RdErl. d. HMdJ v. 04.07.2016 (2344 - II/B1 - 2012/2496 - Z/A2) – JMBl. S. 269 –
– Gült.-Verz.-Nr. 2105 –

I.

Die Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 11. Dezember 2013 (JMBl. 2014 S. 15) werden wie folgt geändert:

1. In Art. I wird die Angabe „der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2012 (GVBl. S. 336)“ durch „§ 6 Abs. 2 der Hoheitszeichenverordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 212)“ ersetzt.

2. In Art. IV Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)“ durch „der Bekanntmachung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)“ ersetzt.
3. In Art. VI Satz 1 wird die Angabe „der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)“ durch „§ 3 der Hoheitszeichenverordnung“ ersetzt.
4. Art. VIII wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)“ durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Satz 1 werden die Angabe „vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310)“ durch „der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)“ ersetzt und vor der Angabe „vom 12. Dezember 2008“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.
5. Art. IX wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

„4. Wird eine Lastschrift wegen Nichteinlösung oder wegen Widerspruchs der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners, zuzüglich der Rückbuchungsgebühren, zurückbelastet, ist zum Ausgleich des Dienstkontos der Kostenbetrag (Kosten und Rückbuchungsgebühren getrennt) im Kassenbuch II rot abzusetzen, die Rückbuchungsgebühren als vorzuschießende Auslagen sind als Einnahmen rot zu buchen.“
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden die Nr. 5 bis 8.
6. In Art. X Nr. 5 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 645)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2016 (GVBl. S. 26),“ eingefügt.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 15 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMdJ vom 04.07.2016 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 271 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358), zuletzt geändert durch Runderlass vom 31. März 2016 (JMBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei Nr. 24 das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch „Justizvollzugseinrichtungen“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu Nr. 24 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch „Justizvollzugseinrichtungen“ ersetzt.
3. In Nr. 24.13 wird in der linken Spalte die Angabe
„mit Zweiganstalt für den Vollzug von Jugendarrest
Bollenweg 3
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/924840
Telefax: 06051/924844“
und in der rechten Spalte bei Buchstabe d) die Angabe
„mit einer Vollstreckung bis zu 24 Monaten“ angefügt
und die nachfolgende Angabe
„Weibliche und männliche Jugendliche/Heranwachsende Jugendarrest“
gestrichen.
4. In Nr. 24.16 wird in der rechten Spalte bei Buchstabe c die Angabe „mit einer Vollstreckung bis zu 24 Monaten“ angefügt.
5. Nach Nr. 24.16 wird die folgende Angabe eingefügt:

Jugendarresteinrichtung	Zweckbestimmung
24.17 Gelnhausen	Weibliche und männliche
Bollenweg 3	Jugendliche/Heranwachsende
63571 Gelnhausen	Jugendarrest
Telefon: 06051/924840	
Telefax: 06051/924844	
6. In Nr. 26.1 wird in der Zeile des Amtsgerichtsbezirks Offenbach am Main in der Spalte 4 „Männer“ die Angabe „Frankfurt am Main I“ durch „Weiterstadt“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2016 in Kraft.

I.

Der vierte Absatz des Runderlasses zur Regelung des Mitführens eines Reizstoffsprühgerätes (Pfefferspray) zum Eigenschutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vom 18. September 2014 (JMBl. S. 529) wird wie folgt gefasst:

„Das Amtsgericht hat auf Antrag der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Reizstoffsprühgerät zum dienstlichen Gebrauch auszuhändigen. Voraussetzung für die Aushändigung ist, dass die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zuvor eine Grundschulung im Umgang mit dem Gerät durchlaufen hat und jeweils im Abstand von zwei Jahren nach der Grundschulung eine Nachschulung durchläuft, um den erlernten Umgang weiter zu erproben. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat die Teilnahme an den Schulungen gegenüber dem Amtsgericht nachzuweisen.

Sollte in dem Jahr, in welchem eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher eine Nachschulung zu besuchen hätte, eine solche nicht angeboten werden, so hat die Auffrischung der Kenntnisse im Umgang mit dem Reizstoffsprühgerät durch erneute Teilnahme an einer Grundschulung zu erfolgen.

Die Namen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die einen Antrag auf Aushändigung eines Reizstoffsprühgerätes gestellt haben, werden der Hessischen Justizakademie jährlich bis Ende Mai durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main mitgeteilt.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher werden sodann von der Hessischen Justizakademie eingeladen.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 17 Projekt „Fit für den Rechtsstaat – Fit für Hessen“ (Rechtsstaatsklassen).
RdErl. d. HMDJ v. 29.07.2016 (9174 - M 2a - 2016/1501 - II/A) – JMBl. S. 273 –
– Gült.Verz. Nr. 340 –**

Zur Umsetzung des Hessischen Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts wird für das Projekt „Fit für den Rechtsstaat – Fit für Hessen“ (Rechtsstaatsklassen) Folgendes bestimmt:

1. Durch die Einrichtung von Rechtsstaatsklassen sollen den Flüchtlingen die wesentlichen Grundprinzipien des Zusammenlebens nach dem deutschen Rechtssystem vermittelt werden. Die Vermittlung der Inhalte erfolgt in Kursen; die Unterrichtsmaterialien werden gestellt.
2. Die sechs Unterrichtseinheiten (ein Klassendurchgang) sollen idealerweise einen Zeitrahmen von bis zu sechs Stunden umfassen. Die Kurse werden in der Regel von bestellten Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern gehalten. Sie sollen vornehmlich in Flüchtlingseinrichtungen, kommunalen Örtlichkeiten oder in den Dienststellen des Geschäftsbereichs des Hessischen Ministeriums der Justiz abgehalten werden.
3. Für die Umsetzung ist im Hessischen Ministerium der Justiz eine Geschäftsstelle der Rechtsstaatsklassen eingerichtet worden.
4. Die Auswahl der Unterrichtsleiterinnen und Unterrichtsleiter erfolgt durch die Geschäftsstelle der Rechtsstaatsklassen. Interessierte Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger können ihr Interesse an der Übernahme der Dozententätigkeit elektronisch an Rechtsstaatsklassen@hmdj.hessen.de bekunden.
5. Die Unterrichtsleitung und die örtliche Projektkoordination erfolgen durch Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Die örtliche Projektkoordination kann darüber hinaus auch durch andere Bedienstete der Justiz erfolgen.
6. Den ausgewählten Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wird zur Abgeltung der ihnen im Zusammenhang mit einem Klassendurchgang tatsächlich entstehenden Aufwendungen (z. B. Arbeitsmittel) eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung pro Klassendurchgang beträgt 100,00 Euro, wenn die Unterrichtseinheiten am Dienst- oder Wohnort der Unterrichtsleiterin oder des Unterrichtsleiters abgehalten werden, und erhöht sich um eine Fahrkostenerstattung von jeweils 7,00 Euro für jede angefangenen 10 Kilometer der geringsten einfachen Entfernung zwischen Dienst- oder Wohnort und dem Ort der Unterrichtseinheiten. Mit der Aufwandsentschädigung und der Fahrkostenerstattung sind alle in Verbindung mit den Rechtsstaatsklassen stehenden Tätigkeiten und jeder Aufwand abgegolten. Reisekostenvergütung wird daneben nicht gewährt.
Bediensteten der Dienststellen, in denen die Unterrichtseinheiten abgehalten werden und denen im Rahmen einer Nebentätigkeit die Durchführung der Organisation

der Rechtsstaatsklassen übertragen worden ist, wird für jeden erforderlichen Zeitaufwand im Umfang von sechs Stunden eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gewährt.

7. Die Aufwandsentschädigung ist nach Beendigung der Unterrichtseinheit über das Hessische Competence Center gegenüber der Geschäftsstelle der Rechtsstaatsklassen unter Angabe der Bankverbindung geltend zu machen. Vor der Geltendmachung ist durch die jeweiligen Projektkoordinatoren die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Aufwandsentschädigungen der Unterrichtsleitungen festzustellen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Aufwandsentschädigungen der Projektkoordinatoren wird durch die Verwaltung der jeweiligen Behörde festgestellt.
8. Die Aufwandsentschädigung ist bei Titel 05 01 – 422 zu buchen.
9. Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Neuinkraftsetzung des Runderlasses „Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht“. Bek. d. HMdJ v. 28.06.2016 (3152 - I/B2 - 2016/4132-II/A)
– JMBl. S. 274 – – Gült.-Verz. Nr. 210 –

Der Runderlass betreffend die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht vom 7. Februar 2011 (JMBl. 2012 S. 99), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wird dieser unverändert neu in Kraft gesetzt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Dr. Charlotte Elisabeth Getrud Rau.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Wolfgang Franz Josef Weber und
Richter am Oberlandesgericht Hans-Werner Tremel.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten
des Landgerichts : Leitender Ministerialrat Dr. Klaus Jochen Müller in Fulda –
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Richterin
am Landgericht : Richterin auf Probe Dr. Nina Roßmann in Darmstadt – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter
kraft Auftrags : Staatsanwalt Fabian Alexander Kitz in Darmstadt.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Josefine Köpf in Kassel – unter Beru-
fung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Staatsanwaltschaft Wolfgang Göb in Kassel.

Amtsgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Amtsgericht : Richterinnen auf Probe Ute Trautmann in Darmstadt, Laura
Alexandra Schlachter in Hanau und Eva-Maria Meder in Of-
fenbach am Main,
Staatsanwältin – Richterin kraft Auftrags – Tanja Stüttgen in
Frankfurt am Main – alle unter Berufung in das Richterver-
hältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vizepräsidentin des Amtsgericht Elisabeth Maria Kraß-Köhler in Kassel und Rich-
ter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – Günter Josef Aloysius
Meilinger.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter
am Hessischen Verwal-
tungsgeschichtshof : Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Harald
Wolfgang Horst Pabst in Kassel;

zum Richter am
Hessischen Verwal-
tungsgeschichtshof : Richter am Verwaltungsgericht Jürgen Maria Gasper in Kas-
sel;

zum Obersekretär
im Justiz-
wachtmeisterdienst: Erster Justizhauptwachtmeister Reimund Thiel;

zum Obersekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Frank Kehrel.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Christina Hellwig in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsärztin Sigrid Rehn in Wiesbaden.

Versetzt wurde:

Obersekretärin Melanie Sames v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde : Herr Rechtsanwalt und Notar Uwe Steinkrüger – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – für die Zeit vom 22. Juni 2016 bis zum 21. Juni 2021 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Barbara Regina Plato mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
Rechtsanwältin Julia Christine Wissig mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
Rechtsanwältin Dr. Ute Spies mit dem Amtssitz in Weilburg,
Rechtsanwalt Michael Reinschmidt mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
Rechtsanwalt Timon Saßnick mit dem Amtssitz in Hofheim am Taunus,
Rechtsanwalt Jan Alexander Becher mit dem Amtssitz in Königstein im Taunus.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Joachim Jürgen Harald Meineke, Friedrichsdorf, mit Ablauf des 31.05.2016,
Notar Gerhard Just, Borken (Hessen), mit Ablauf des 30.06.2016,
Notar Dr. Thomas Wolf, Büdingen, mit Ablauf des 30.06.2016,
Notar Wolfgang Vomberg, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.07.2016.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Joachim Weckel, Eltville am Rhein, mit Ablauf des 31.07.2016,
Notar Karl Otto Günther Möslein, Offenbach am Main, mit Ablauf des 31.07.2016,
Notar Hanspeter Breitenbach, Dreieich, mit Ablauf des 30.09.2016.

Justizvollzugsbehörden

Ernannt wurden:

Zur Leitenden

Regierungsdirektorin : Regierungsdirektorin Michaela Wasemüller in Frankfurt am Main III;

zum Regierungs-
direktor

: Regierungsoberrat Thomas Puffert beim H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;

- zum Psychologiedirektor : Psychologieoberrat Dieter Zinke in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Studiendirektorin : Rektorin Sabine Brede in Frankfurt am Main III;
- zur Psychologieoberrätin : Psychologierätin Angela-Cathrin Schlosser in Butzbach;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Katharina Brandau in Gießen;
- zum Oberamtsrat : Amtsräte Dr. Peter Milde in Frankfurt am Main I und Hans-Eberhard Fink in Kassel I;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologinnen Kim-Andrea Griemsmann im H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – und Natalie Franklin in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Psychologierat : Diplom-Psychologe Bernhard Götz in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Oberlehrerin im JVD : Diplom-Pädagogin Gabriele Hilchenbach in Schwalmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Stephanie Bonarius in Gießen;
- zum Amtsrat : Amtmänner Michel Nowak in Frankfurt am Main I, Siegfried Dispot im H. B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen und Dieter Althaus, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Birgit Mendel in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zum Amtmann : Oberinspektoren Armin Klein in Frankfurt am Main I, Klaus Dieter Kohlhepp in Fulda, Reiner Ruf im H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – und Andreas Hagen in Wiesbaden;
- zur Oberinspektorin : Amtsinspektorin im JVD Birgit Kuss in Frankfurt am Main I;
- zum Oberinspektor : Inspektor Lars-Peter Brandt in Rockenberg;
 Amtsinspektoren im JVD Thomas Dittrich in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Peter Ruck in Dieburg, Jürgen Kling in Frankfurt am Main I, Harald Hauser in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thomas Wallus in Gießen, Jörg Wünsche in Hünfeld, Georg Svitek und Matthias Zinn in Kassel I, Karl-Heinz Wurmstein in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – sowie Michael Hennche und Thomas Rödl in Rockenberg;
 Amtsinspektor Herbert Kurz, Schwalmstadt;

- zum Technischen Oberinspektor : Betriebsinspektoren Horst Hartmann in Butzbach, Günter Blitz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Martin Schrom in Kassel I;
- zur Inspektorin : Beschäftigte im Sozialdienst Sylvia Schnetzer in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Beschäftigte im Sozialdienst Markus Amend in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Jan Türcke in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektoren im JVD Stephan Heidrich in Butzbach, Udo Kramm und Thorsten Schneider in Fulda, Peter Fink in Gießen, Marcus Sievert im H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzugs –, Michael Peter in Hünfeld, Christoph Angenvoort und Jörn Steede in Kassel I, Dietmar Knoll in Rockenberg, Ralf Kohlus in Weiterstadt sowie Andre Schneider und Uwe Schneider in Wiesbaden;
- zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Lothar Adams in Rockenberg;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärinnen im JVD Kornelia Allen in Gießen und Ulrike Brede in Kassel I;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretäre im JVD Roland Merz und Carsten Wilhelm in Butzbach, Daniel Fritz und Uwe Mundt in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Hartmut Kempf in Frankfurt am Main I, Jürgen Zahn in Frankfurt am Main III, Thomas Grebe in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Markus Stein in Fulda, Jörg Berst in Gießen, Enrico Leutsch im H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Martin Sikora im H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Tobias Göller und Andreas Ludwig in Hünfeld, Hans-Joachim Dörigmann und Markus Häusling in Kassel I, Frank Aubel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Stefan Weber in Limburg, Jochen Range und Claus Simon in Rockenberg sowie Sven Mai in Weiterstadt;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Frank Hendlmeyer in Dieburg und Klaus Haase in Kassel I;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärinnen im JVD Christina Franke in Butzbach und Jennifer Huy in Dieburg;

- zum Hauptsekretär
im JVD : Obersekretäre im JVD Michael Mündelein, Kristof Petring, Andreas Riedmann und Thorsten Waldschmidt in Butzbach, Björn Rosenberger in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Rico Fuchs und Christoph Kirchner in Dieburg, Massimiliano Agosta, Klaus Rainer Beese, Alexander Betz, Karsten Rochow, Alexander Seipp und Norman Sippel in Frankfurt am Main I, Vincenzo Amato, Miroslav Iliev, Sebastian Kuhn, Michele Andre Stock und Roger Arnold Weindich in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Sascha Förster in Hünfeld, Sven Mittelstaedt und Hans-Dieter Zakel in Kassel I, Bastian Balzereit in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Jörn Mager, Tobias Mohr, Daniel Volk und Tim-Oliver Weiß in Rockenberg sowie Florian Klos in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärinnen Ines Harnisch im H. B. Wagnitz Seminar/ Außenstelle VCC Frankfurt und Sarah Speh in Wiesbaden;
- zur Hauptwerkmeisterin : Oberwerkmeisterin Stephanie Groß in Butzbach;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Björn Wiegel in Butzbach, Bastian März und Daniel Weller in Schwalmstadt;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Michael Keipert in Frankfurt am Main I;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Daniela Mahr in Weiterstadt;
- zur Obersekretärin
im JVD : Obersekretäranwärterinnen im JVD Susanne Marion Lein in Butzbach, Sabine Seibl in Frankfurt am Main I, Chantal Borgner in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Sabrina Rode in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär
im JVD : Obersekretäranwärter im JVD Dominic Kim Tag in Butzbach, Andreas Belikow in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Heiko Woetzel in Dieburg, Daniel Jan Bechthold, Yonas Berhane, Sven Gellendien, Stephan Alexander Heimsoth, Giovanni Lupino und Roland-Franz Mike in Frankfurt am Main I, Michael Carl und Björn Rautäschlein in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Andre Braun und Frank Hartmann in Fulda, Timo David Frania in Gießen, Martin Drossel, Edgar Kober und Tobias Schunk in Kassel I, Mario Heckeroth in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Sascha Koch in Rockenberg, Dennis Hempeler und Azem Sirin in Schwalmstadt, Wolfgang Mahr, Johannes Mück und Audenzio Musci in Weiterstadt sowie Andreas Thomas Bach und Matteo Raffaele Germi in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretärin : Sekretärin Miriam Lang in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;

zur Krankenschwester : Beschäftigte im Krankenpflagedienst Helena Schmidt in Fulda – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretär-
anwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Jessica Mußler in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Inna Welker in Frankfurt am Main I, Lara Schultheis in Schwalmstadt, Ute Dengel und Elisa Sophie Zukowski in Wiesbaden; Nicole Marx, Kassel I – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD : Beschäftigte im JVD Marco Duscha in Butzbach, Timo Sicka und Patrick Wolf in Dieburg, Chris Ramon Bachmann, Björn Jentges und Daniel Schultze in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Marcus Berndt in Hünfeld, Manuel Titze in Kassel I, Patrick Zäza und Michael Schrom in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Fabian Küster in Rockenberg, Vadim Böhm, Paul Bulach und Sven Hauptmann in Schwalmstadt, Julian Bein, Kai Uwe Herbrand, David Roth und Christian Strohmenger in Weiterstadt, Marco Gulino und Vakkas Soyudogan in Wiesbaden; Tim Amberg und Artur Fischer in Kassel I – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Regierungsrätin Lena Bazlen in Butzbach, Regierungsrat Christian Tienes in Weiterstadt, Inspektorinnen Elena Fuhr in Frankfurt am Main I, Nicole Vollerthun in Frankfurt am Main III und Vera Müller-Stumpf in Wiesbaden, Obersekretärinnen im JVD Stefanie Uhl in Butzbach, Alexandra Grunewald-Knop, Gießen, Claudia Hild und Ramona Schnell in Rockenberg, Obersekretäre im JVD Alexander Kaszewko in Butzbach, Viktor Sarezki in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Ronny Nötzold in Dieburg, Friedrich Buss, Michael Holl, Alexander-Michael Kairies, Patrick Stephan, Heiko Stickler und Klaus Jürgen Wiche in Frankfurt am Main I, Heinrich Paul in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Oliver Schwarzlose in Fulda, Alexander Ilse in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Lars Grünberg, Jan Olbrich und Michael Wawrzyk in Rockenberg, Markus Kölsch, Jan Schätzke, Mario Steinbach und Dennis Weber in Weiterstadt, Tobias Schmidt und Leif Wagner in Wiesbaden, Oberwerkmeister Wolfgang Friedrichs und Enrico Schulz in Weiterstadt, Krankenschwester Judith Peine in Kassel I wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsoberrätinnen Mareike Knappik v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Frankfurt am Main I und Stephanie Schultz v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Psychologieoberrätinnen Maria Noll v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Gießen und Henriette Winter v. d. JVA Gießen a. d. JVA Butzbach, Regierungsrätin Sandra Friedmann v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main I, Psychologierätin Desirée Lehmann

v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Butzbach, Psychologierat Gerhard Tuschhoff v. d. JVA Rockenberg a. d. JAE Gelnhausen, Oberlehrerin im JVD Gabriele Hilchenbach v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Kassel I, Oberamtsrätin Birgit Kannegießer v. d. JVA Schwalmstadt a. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt, Oberinspektor Michael Schmidt v. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle ZLA a. d. JVA Rockenberg, Oberinspektor Willi Kehm, Inspektor Olaf Parré, Beschäftigte im Sozialdienst Stefanie Günther und Denise Oberacker, Amtsinspektorin im JVD Birgit Jeuck, Amtsinspektoren im JVD Ralf-Konrad Cologista, Erich Gelinek, Ralf Matthes, Hans-Otto Ruffer und Claus Simon, Hauptsekretärinnen im JVD Sabine Liesener, Karoline Schramm und Diana Teipelke, Hauptsekretäre im JVD Christof Glotzbach-Sehrt, Frank Knöß, Christian Neuburger, Martin Rupp, Jens Schmiegel, Frank Seibel, Oliver Rudolf Staaf, Matthias Volz und Matthias Ziegler, Hauptsekretärin Angelika Simon, Obersekretärinnen im JVD Claudia Hild, Ramona Schnell und Johanna Wien, Obersekretäre im JVD Sascha Koch und Marvin Preisendörfer, Krankenschwester Susanne Berthold v. d. JVA Rockenberg a. d. JAE Gelnhausen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Regierungsdirektorin Gisela Koerner, Frankfurt am Main I, Psychologiedirektorin Gabriele Göbel und Oberlehrer im JVD Tobias Oberthür, Kassel I, Amtsrätin Maria Bauer, Wiesbaden, Amtfrauen Sabine Husemann, Kassel I und Ingrid Ziemer, Rockenberg, Amtmänner Wilfried Höchst, Butzbach, Wolfgang Luckgei, Hünfeld und Manfred Schade, Kassel I, Oberinspektor Horst Zeiß, Schwalmstadt, Technische Oberinspektoren Dieter Jung und Heiko Schmolt, Kassel I, Amtsinspektoren im JVD Bernd Erzgräber und Hans-Georg Proft, Dieburg, Peter Stumpf Frankfurt am Main I, Dieter Rühl Gießen, Hartmut Klonz, H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt, Peter Wagner, Michael Weckesser, Bernd Weniger und Jürgen Wicke, Kassel I, Helmut Eberhard Rothe, Kassel II -Sozial-therapeutische Anstalt-, Lothar Fischer und Franz Kunerth, Weiterstadt, Klaus Peter Zink, Wiesbaden, Betriebsinspektor Helmut Koch, Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Oberpfleger Hasso Lentz, Butzbach, Hauptsekretär im JVD Jürgen Metz, Weiterstadt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz

– Erfahrung in Familiensachen.

Amtsgerichte

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Eine Amtsrätin oder einen Amtsrat (Besoldungsgruppe A 12 HBesG) bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main.

Die Stelle ist ab 1. November 2016 zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Geschäftsleiter/in nach § 4 GO

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft

- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Sehr gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Klares Urteilsvermögen

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst oder für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für vergleichbare Laufbahnen
- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder Justizverwaltung
- Erfahrung in der Geschäftsleitung erwünscht
- Sehr gutes fachliches Können
- Sehr gute Kenntnisse des Tarif-, Dienst- und Haushaltsrechts und des Rechnungswesens
- Gute Kenntnisse und Fertigkeiten beim Einsatz der Informationstechnik
- Fundierte Erfahrungen und Kenntnisse in SAP (Rechnungswesen und Human Resources)
- Fähigkeit zur Erstellung, Auswertung und Umsetzung von SAP-Berichten

2. Soziale Kompetenz

- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Teamfähigkeit
- Ausgeprägte Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
- Interkulturelle Kompetenz

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit und Bereitschaft zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Befähigung zu wertschätzendem Führungsverhalten

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz
- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen, insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur kritischen Durchdringung bestehender Organisationsvorgaben im Hinblick auf deren Optimierung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Entwicklung neuer organisatorischer Handlungsvorgaben

Sozialgerichtsbarkeit

5. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Hessischen Landessozialgerichts (R 7).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (JMBl. S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine **Geschäftsleiterin** oder ein **Geschäftsleiter** (§ 4 GO)
bei dem Sozialgericht Kassel (Besoldungsgruppe A 12 HBesG).
Die Stelle ist zum 1. Januar 2017 zu besetzen.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1) Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3) Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4) Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Finanzgerichtsbarkeit

7. Eine Amtfrau oder einen Amtmann als Bereichsleiterin oder Bereichsleiter bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- umfangreiche Kenntnisse im Steuerrecht zur Durchführung von Streitwertberechnungen und zur Ermittlung von Kostenquoten
- gute Kenntnisse im Kostenrecht (GKG und BRAGO)
- gute EDV-Kenntnisse;

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit;

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben in der Gerichtsverwaltung (z. B. Erstellen von Statistiken und Haushaltsvoranschlägen)
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick;

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

zu Nr. 1 bis Nr. 3 und Nr. 5 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 4 binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel;

zur Nr. 6 binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Landessozialgerichts;

zur Nr. 7 binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 3 und Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Runderlass über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Tätigkeit in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs bei dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar –	289
	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	291
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines stellvertretenden Ausbildungsleiters	293
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	294
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2017	312
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Verwaltungsgebührenordnung	313
	Personalnachrichten	315
	Stellenausschreibungen	319

RUNDERLASSE

**Nr. 18 Runderlass über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Tätigkeit in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs bei dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar –. RdErl. d. HMdJ v. 22.07.2016 (2404 - IV/A2 - 2011/8908 - IV/A) – JMBl. S. 289 –
– Gült.-Verz Nr. 322 –**

1. Für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs ist eine Lehrvergütung zu gewähren, wenn die entsprechende Tätigkeit weder zum Hauptamt einer Bediensteten oder eines Bediensteten gehört noch deren dienstlichem Aufgabenkreis

zugewiesen ist. Die Lehrvergütung darf nur gewährt werden, wenn die Vor- und Nachbereitung der Lehrtätigkeit außerhalb der Arbeitszeit erfolgt.

2. Die Lehrvergütung beträgt je Fortbildungsstunde (mindestens 45 Minuten) für die Fortbildung von
 - a) Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Beschäftigten 20,45 Euro,
 - b) Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Beschäftigten 20,00 Euro,
 - c) Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Beschäftigten 17,00 Euro.

Die Lehrvergütung ist kalendermonatlich nachträglich zu zahlen.

Gehören die Fortzubildenden verschiedenen Laufbahn- oder Entgeltgruppen an, bemisst sich die Lehrvergütung nach der am stärksten vertretenen Bediensteten-Gruppe. Sind die Fortzubildenden verschiedener Laufbahn- oder Entgeltgruppen in gleicher Anzahl vertreten, bemisst sich die Lehrvergütung nach der höchsten Laufbahn- oder Entgeltgruppe der am stärksten vertretenen Bediensteten-Gruppe.

3. Mit der Lehrvergütung nach Nr. 2 ist auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Lehrtätigkeit in der Fortbildung abgegolten.
4. Neben der Lehrvergütung wird Reisekostenvergütung entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594, 596), in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
5. Für die Bewilligung und Zahlbarmachung der Lehrvergütung ist das Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar – zuständig.

Unterliegt die Lehrvergütung dem Steuerabzug für Arbeitslohn, so ist durch die Bedienstete oder den Bediensteten unter Angabe der Dienststellen- und Personalnummer eine Mitversteuerungsanzeige an die Hessische Bezügestelle zu erstatten. Auf § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), wird hingewiesen.
6. Dieser Erlass gilt unter Beachtung der beamtenversorgungsrechtlichen Höchstgrenzen für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte und verrentete Beschäftigte entsprechend.
7. Der Runderlass betreffend Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich vom 17. Dezember 2012 (JMBl. 2013 S. 31, 113) bleibt unberührt.
8. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

Nr. 19 Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). RdErl. d. HMdJ vom 05.08.2016 (4208 - III/A 1 - 2015/16152 - III/A)

- JMBl. S. 291 -

- Gült.-Verz. Nr. 241 -

RdErl. v. 25.09.2012 (JMBl. S. 458)

15.07.2014 (JMBl. S. 349)

03.07.2015 (JMBl. S. 213)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird der Klammerzusatz „(1)“ vorangestellt.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Ist der Anzeigerstatter zugleich der Verletzte, ist für die Bestätigung der Anzeige nach § 158 Absatz 1 StPO hinsichtlich der angezeigten Tat die Angabe der amtlichen Überschrift des Straftatbestandes ausreichend.“
2. Nr. 174a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Unterrichtung des Verletzten, seiner Angehörigen und Erben“
 - b) In Satz 1 werden die Worte „ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist“ durch die Worte „ob die Informationen gemäß § 406i Abs. 1, §§ 406j bis 406l StPO erteilt worden sind“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Worte „diese Belehrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
3. In Nr. 174b wird die Angabe „406g“ durch die Angabe „406h“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen.
4. Es wird folgende Nr. 174c eingefügt:

„Nr. 174c

Umgang mit Anträgen des Verletzten nach § 406d Abs. 2 StPO

Anträge nach § 406d Abs. 2 StPO sind in das Vollstreckungsheft aufzunehmen und deutlich sichtbar zu kennzeichnen sowie gegebenenfalls der Justizvollzugsanstalt oder der Einrichtung des Maßregelvollzugs mitzuteilen.“

5. Satz 1 der ersten Fußnote zu Nr. 191 wird wie folgt gefasst:
„Sonderregelung in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs, in Art. 15 der Verfassung Hamburgs und Art. 58 der Landesverfassung Sachsen-Anhalts.“
6. In der ersten Fußnote zu Nr. 192a wird das Komma nach dem Wort „Sachsen“ und das Wort „Sachsen-Anhalt“ gestrichen.
7. Nr. 207 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2
 - aa) wird als Nr. 3 eingefügt:
 - „3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,“
 - bb) werden die bisherigen Nr. 3 bis 7 zu Nr. 4 bis 8.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „Nr. 5 und 6“ ersetzt.
8. Nr. 208 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „fernmündlich“ ein Komma eingefügt und die Worte „sowie unter Verwendung der Ordnungsziffern des Vordrucks“ gestrichen.
9. Die Abschnittsüberschrift vor Nr. 223 wird wie folgt gefasst:
- „4. Verbreitung und Zugänglichmachen gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften und Inhalte“
10. Nr. 224 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach den Worten „nach“ und „oder“ jeweils das Wort „den“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.
 - c) Als Abs. 4 wird angefügt:
 - „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf mittels Rundfunk oder Telemedien verbreitete Inhalte entsprechend anzuwenden, wobei anstelle
 - a) der Schrift auf den Inhalt der Rundfunksendung oder des Telemediums,
 - b) des Verbreitungsorts auf den Ort des Empfangs oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zu erlangen,
 - c) des Erscheinungsorts auf den Ort der Rundfunkveranstaltung oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zugänglich zu machen, abzustellen ist. Bei der entsprechenden Anwendung des Absatzes 3 ist auf den Rundfunkveranstalter bzw. den Nutzer, der insbesondere Informationen zugänglich machen will, abzustellen.“
11. Nr. 226 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - c) Als Abs. 3 wird angefügt:
 - „(3) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts verneint und den Angeklagten freigesprochen oder die Einziehung abgelehnt hat, sind im Bundeskriminalblatt auszugsweise zu veröffentlichen, wenn der Medieninhalt genau genug bezeichnet werden kann. Ist

der Medieninhalt nur geringfügig (etwa nur in wenigen Stücken) oder nur in örtlich begrenztem Gebiet verbreitet worden, so genügt die Veröffentlichung im Landeskriminalblatt.“

12. Nr. 227 wird wie folgt gefasst:

„227

Unterrichtung des Bundeskriminalamts

Gerichtliche Entscheidungen über den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts, insbesondere über die Beschlagnahme oder die Einziehung von Schriften nach den §§ 74d, 76a StGB, teilen die Zentralstellen dem Bundeskriminalamt auch dann mit, wenn eine Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Landeskriminalblatt nicht verlangt wird oder nicht erfolgt ist. Von der Mitteilung wird abgesehen, sofern die Aufnahme entsprechender Schriften in die Liste nach § 18 JuSchG bereits bekanntgemacht ist.“

13. Nr. 228 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist rechtskräftig festgestellt, dass eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder ein mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteter Inhalt einen in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c StGB bezeichneten Charakter hat, übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung dieser Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach § 18 Abs. 5 Jugendschutzgesetz.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „der Schrift“ durch die Worte „einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts“ ersetzt.

14. Nr. 258 Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) dem Gesetz über den Ladenschluss* oder den Gesetzen der Länder über die Ladenöffnungszeiten,“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Nr. 20 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines stellvertretenden Ausbildungsleiters. RdErl. des HMdJ v. 10.08.2016 (2220/13 - II/E 1 - 2016/11467-II/E), – JMBl. S. 293 –

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Vizepräsident des Amtsgericht Stefan Althaus zum stellvertretenden Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Wiesbaden bestellt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. – JMBl. S. 294 –

Auf Grund des § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main folgende vom Berufsbildungsausschuss bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main beschlossene und nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. S. 30), vom Hessischen Ministerium der Justiz im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Abschnitt 1

Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Prüfungsausschüsse

- § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss
- § 3 Zusammensetzung und Berufung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Befangenheit und Ausschluss
- § 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 3

Ziel und Inhalt der Zwischen und Abschlussprüfung

- § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Abschnitt 4

Vorbereitung der Prüfung

- § 10 Prüfungs- und Ladungstermine
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 13 Anmeldung zu den Prüfungen
- § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
- § 15 Prüfungsgebühr

Abschnitt 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung

- § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
- § 18 Erweiterungsprüfung
- § 19 Prüfungsaufgaben
- § 20 Prüfung behinderter Menschen
- § 21 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 22 Leitung und Aufsicht
- § 23 Ausweispflicht und Belehrung
- § 24 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 25 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 6

Prüfungsergebnis

- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 28 Prüfungszeugnisse
- § 29 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 7

Wiederholungsprüfung

- § 30 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 8

Rechtsbehelfsbelehrung

- § 31 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

§ 33 Aufhebungs- und Übergangsregelung

§ 34 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

ABSCHNITT 2

Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.
- (3) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule. Mindestens je ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Beauftragten der Arbeitgeber sowie die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Diese sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle haben die Protokollführerin oder der Protokollführer und das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Befangenheit und Ausschluss

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehörige eines Prüflings ist. Ausbilderinnen und Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich für befangen oder ausgeschlossen halten, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied des Prüfungsausschusses. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
 - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vor-

liegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ist infolge des Ausschlusses eines Prüfungsausschussmitgliedes von der Mitwirkung eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3

Ziel und Inhalt der Zwischen und Abschlussprüfung

§ 8

Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die in der Anlage Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 6 Abs. 2 ReNoPatAusbVO).

§ 9

Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

ABSCHNITT 4

Vorbereitung der Prüfung

§ 10

Prüfungs- und Ladungstermine

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder der Auszubildende noch die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Die Auszubildende oder der Auszubildende kann nach Anhörung der Auszubildenden oder des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre oder seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 13

Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat die Auszubildende oder der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung der Auszubildenden oder des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung der Umschülerin oder des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise beizufügen.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden oder des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

- (4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers liegt.
- (5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
 1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
 - b) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
 - a) eine Stellungnahme der Auszubildenden oder des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin bzw. dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 15 **Prüfungsgebühr**

Die oder der nach § 13 Abs. 1 Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

ABSCHNITT 5 **Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung**

§ 16 **Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17 **Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
 3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
 3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)abzuhalten.

- (3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.
- (4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
- für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“,
- für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (6) Sofern er dies wünscht, kann einem Prüfling vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.
- (7) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfling das Gesamtergebnis bekannt zu geben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18

Erweiterungsprüfung

- (1) Wer die Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten bestanden hat, kann an einer Erweiterungsprüfung für den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten teilnehmen.

- (2) Zur Erweiterungsprüfung ist nur zuzulassen, wer eine zweijährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPatAusbV vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394) bzw. eineinhalbjährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPatAusbV vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) nachweist. Vom Nachweis dieser Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen. § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (3) Die Erweiterungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
1. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst die Prüfungsbereiche des § 17 Abs. 2 Ziff. 2 und 3, soweit sie den Notarbereich des verbundenen Berufsbildes betreffen. (Erreichbare Punktzahl jeweils 50 Punkte; Prüfungsdauer im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich 75 Minuten, im Prüfungsbereich Vergütung und Kosten 45 Minuten).
 2. Der Prüfungsbereich Mandanten- und Beteiligtenbetreuung/Fallbezogenes Fachgespräch beschränkt sich auf den Teilbereich Notariat des verbundenen Berufsbildes (Erreichbare Punktzahl 100; Prüfungsdauer 15 Minuten),
- (4) Die Erweiterungsprüfung kann nur bestanden werden, wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Beide Prüfungsteile sind gleich zu gewichten. Eine Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.
- (5) Über die bestandene Erweiterungsprüfung im Bereich Notariat wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt.
- (6) Die weiteren Vorschriften über die Anmeldung, Zulassung und Durchführung der Prüfung gelten sinngemäß.

§ 19 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

§ 20 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 21

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit kein Prüfling widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 22

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 23

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 24

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsaus-

schuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 25

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfling nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.
- (2) Treten Prüflinge nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsbereiche anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 30 Abs. 2 und 3.
- (3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

ABSCHNITT 6

Prüfungsergebnis

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 – 92 Punkte = sehr gut (1)	= Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 – 81 Punkte = gut (2)	= Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 – 67 Punkte = befriedigend (3)	= Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

- 66 – 50 Punkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 49 – 30 Punkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- 29 – 0 Punkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 27 Abs. 3 S. 2 ist zu beachten.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

§ 27

Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.
Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (2) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- | | |
|--|-----------------|
| für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r | |
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 Prozent, |
| 2. Mandantenbetreuung | mit 15 Prozent, |
| 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich | mit 30 Prozent, |
| 4. Vergütung und Kosten | mit 30 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent, |
| für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r | |
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 Prozent, |
| 2. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung | mit 15 Prozent, |
| 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich | mit 30 Prozent, |
| 4. Kosten | mit 30 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann das vorsitzende Mitglied mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht dersel-

ben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

§ 28

Prüfungszeugnisse

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
 1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
 3. den Ausbildungsberuf,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
 6. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der Beauftragten oder des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel.
- (3) Im Prüfungszeugnis sollen darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.
- (4) Die Auszubildende oder der Auszubildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung der Auszubildenden oder des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 29

Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter sowie die Auszubildende oder der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 7

Wiederholungsprüfung

§ 30

Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb eines Jahres – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

ABSCHNITT 8

Rechtsbehelfsbelehrung

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

ABSCHNITT 9

Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 33

Aufhebungs- und Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen der Auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 14. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 274) wird aufgehoben.
- (2) Soweit Prüfungsverfahren nach der bisher geltenden Prüfungsordnung bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgt.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Justiz-Ministerialblatt für Hessen in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV vom 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) gilt.

Frankfurt am Main, den 19. Juli 2016

Dr. Griem
Der Präsident

Die Prüfungsordnung wurde am 22. Juli 2016 nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGB. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. I S. 30) vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.06.2016; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2017. – JMBl. S. 312 –

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 29.06.2016 folgende

Beitragsregelung für das Jahr 2017

beschlossen:

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2016 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

302,50 €.

Er setzt sich zusammen aus:

a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel	260,00 €
b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer	36,00 €
c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK	6,50 €
d) Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (BRAK)	0,00 €

Der Jahresbeitrag in Höhe von **302,50 €** ist am 01.02.2017 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, zahlt im Zulassungsjahr keinen Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2a).

§ 4

- (1) Bei neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

- (2) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und 2 c) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2017 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 4 Abs. 1 – 2 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 4 Abs. 1 – 2 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

Rechtsanwaltskammer Kassel

Dilcher
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2017 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 20.07. 2016

Dilcher
Präsident

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.06.2016; hier: Verwaltungsgebührenordnung. – JMBl. S. 313 –

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 29.06.2016 folgende

Verwaltungsgebührenordnung

beschlossen:

I. Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel

1. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt wird eine Gebühr von 180,00 € erhoben.

Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 51,00 €.

2. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr von 340,00 € erhoben.

Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 95,00 €.

3. Werden parallel die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt beantragt (sog. Kombi-Antrag) wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.

Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 95,00 €.

4. Für die Zulassung als Rechtsanwaltskanzlei wird eine Gebühr von 767,00 € erhoben.

5. Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel nach Kanzleiverlegung wird eine Gebühr von 77,00 € erhoben; für eine Rechtsanwaltskanzlei beträgt die Gebühr 384,00 €.

Wird die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel versagt, so beträgt die Gebühr für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte 51,00 € und für Rechtsanwaltskanzleien 192,00 €.

II. Gebühren für die Bestellung eines Vertreters

Für die Bestellung eines Vertreters wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

III. Gebühren für das Verfahren für den Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen

Für das Verfahren nach der Fachanwaltsordnung beträgt die Gebühr **250,00 €**; wird ein Fachgespräch durchgeführt, werden weitere **250,00 €** erhoben.

IV. Gebühren für Ausstellung eines Anwaltsausweises

Für die Ausstellung eines EU-Ausweises ist eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten.

V. Mahngebühr bei Nichtvorlage des Fortbildungsnachweises gemäß § 15 FAO

Für den Fall, dass Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO nicht unaufgefordert bis zum 01.04. des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer Kassel vorgelegt werden, wird nach dem ersten Erinnerungsschreiben für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von jeweils 20,00 € erhoben.

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 20.07. 2016

Rechtsanwaltskammer Kassel

Dilcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht : Richter am Amtsgericht Daniel Kästing in Darmstadt;

zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Florian Günthner in Frankfurt am Main –
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Oberstaatsanwältin
als Abteilungsleiterin : Staatsanwältin Christina Andrea Gräf in Wiesbaden – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Oberstaatsanwalt
als Dezernent bei einer General-
staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Lothar Rüdiger Mieczkowski in Frankfurt am
Main;

zur Oberstaatsanwältin als
Abteilungsleiterin bei einer
Staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Kerstin Nedwed geb. Wolling in Kassel – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;

zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Katharina Marie Hansen in Wiesbaden –
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärin Ute Dietrich in Kassel;

zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Katja Brand in Kassel.

Oberamtsanwältin Kirsten Wagner wurde unter gleichzeitiger Versetzung von der Staatsanwaltschaft Limburg an die Staatsanwaltschaft Marburg zur Oberamtsanwältin mit Amtszulage nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 13 HBesG ernannt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektor Alfred Reuter in Kassel und Justizhauptsekretär Rudolf Schmitt in Marburg.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Amtsgericht : Richterinnen auf Probe Inga Mechthild Ursula Krüger in Gelnhausen, Dr. Renata Kohlheim in Hanau und Daniela Müller in Kassel – alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Johannes Friedrich Landau und Dr. Florian Mathias Borbe in Dillenburg – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Ober-
gerichtsvollzieherin
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieherin Birgit Müller-Weisenberger in Bad Schwalbach;

zum Ober-
gerichtsvollzieher
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Herbert Caps in Seligenstadt;

zur Ober-
gerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherin Claudia Hetjes in Königstein im Taunus;
zur Gerichtsvollzieherin : Justizobersekretärinnen Nadine Fritscher und Bianca Hof in Frankfurt am Main, Evelyn Hoffmann in Gießen sowie Stefanie Hostmann in Hanau,
Justizsekretärin Diana Heider in Kassel, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Bad Hersfeld;

zum Gerichtsvollzieher : Justizobersekretäre David Mickel und Martin Muckle in Frankfurt am Main;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Anke Schüler in Königstein im Taunus;

zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretäre Michael Fischer und Marcus Runzheimer in Frankfurt am Main;

zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Yvonne Reinhard in Königstein im Taunus;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Aileen Fiedler, Sounia Galeone, Sonja Legenmayer und Sarah Sieland in Darmstadt, Saskia Kunkel in Darmstadt, zzt. abgeordnet a. d. Amtsgericht Rüsselsheim, Nadine Castor, Annika Heinzeroth, Isabel Kallenberg, Tamara Lang, Anne-Christina Nau, Mona Runzheimer und Jennifer Wegner in Frankfurt am Main, Lena Langer in Frankfurt am Main, zzt. abgeordnet a. d. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Neustadt –, Lisa Christ in Gießen, Jennifer Maxeiner und Katharina Pfeil in Gießen;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Eduard Pelger in Darmstadt.

Justizsekretärin Jessica Schlender in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Steffi Bednarek v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Langen (Hessen), beauftragte Gerichtsvollzieherin Sandra Schmidt v. d. Amtsgericht Schwalmstadt a. d. Amtsgericht Gießen und Amtsinspektor Joachim Schilling v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Karl-Nicklas in Michelstadt, Amtsinspektorin Ingrid Moter in Bensheim, Amtsinspektorin Ottilie Wenz in Wiesbaden und Justizvollstreckungsobersekretär Helmut Spitznagel in Offenbach am Main; Richter am Amtsgericht Thomas Roth in Dieburg.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsident des Verwaltungsgerichts : Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Mathias Metzner in Kassel;

zum Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof : Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Norbert Debus in Kassel;

zum Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht : Richter am Verwaltungsgericht Rolf Rudi Hartmann in Wies-
baden;
zum Oberamtsrat : Amtsrat Manfred Jung in Gießen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Regierungsdirektor Dipl.-Jur. Univ. Heinz Staneck M.A. in Wiesbaden.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Versetzt wurde:

Amtsinspektor Klaus Krämer v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Amtsgericht
Fürth/Odenwald.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Richterin am Oberlandesgericht Astrid Koch wurde mit Wirkung vom 1. August 2016 für
die Dauer von fünf Jahren bis einschließlich 31. Juli 2021 zum Mitglied des Hessischen
Anwaltsgerichtshof ernannt.

Notarinnen und Notare

Zur/zum Notarin/Notar bestellt wurde:

Rechtsanwältinnen Dr. Stefanie von Werder mit dem Amtssitz in Taunusstein und Na-
dine Mansueta Kioes-Abbruzzese mit Amtssitz in Nidderau; Rechtsanwälte Thomas
Karl Theodor Schultheis mit dem Amtssitz in Fulda und Kristof Heinz Schnitzler mit
Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Rüdiger Walter Rattay, Königstein im Taunus, mit Ablauf des 31.12.2016.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Hans-Joachim Dröschel, Eschborn, mit Ablauf des 31.07.2016,
Notar Michael Heinrich Spring, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.07.2016,
Notarin Marianne Elisabeth Schild-Langner, Weilburg, mit Ablauf des 30.09.2016
Notar Peter Otto Friedrich Klein, Wiesbaden, mit Ablauf des 30.09.2016 und
Notar Götz-Peter Fünfrock, Wiesbaden, mit Ablauf des 30.09.2016.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Direktorin oder den Direktor
des Amtsgerichts Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

2. Eine Oberstaatsanwältin – als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft – bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.) auszurichten.
3. Eine Oberstaatsanwältin – als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft – bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgerichts Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

6. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2016

Nr. 10

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Dritte Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof	322
	Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	322
	Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen	323
	Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	326
	Änderung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	327
	Bekanntmachungen	
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Justizvollzugsanstalten und das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug (Zusammenfassung der Personalstellen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 HGIG)	339
	Veröffentlichungen des Justizprüfungsamts	
	Besetzung des Justizprüfungsamts	369
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2016; hier: Rentensteigerungsbetrag	398
	Personalnachrichten	399
	Stellenausschreibungen	402
	Ausschreibung freier Notarstellen	405

RUNDERLASSE

Nr. 21 Dritte Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof. RdErl. d. HMdJ v. 30.08.2016 (1220 - II/C2 - 2010/122276 - I/A) – JMBI. S. 322 – – Gült.-Verz. Nr. 212 –

Dritte Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof

Aufgrund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), wird bestimmt:

Satz 1 Nr. 2 der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof vom 31. Januar 2011 (JMBI. S. 243), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. Oktober 2012 (JMBI. S. 620), wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. b wird das Wort „zehn“ durch „zwölf“ ersetzt.
2. In Buchst. c wird das Wort „acht“ durch „neun“ ersetzt.
3. In Buchst. d wird das Wort „sechs“ durch „sieben“ ersetzt.

Wiesbaden, den 30. August 2016

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

Nr. 22 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. HMdJ v. 30.08.2016 (1430/1 - II/B1 - 2014/2569 - I/A) – JMBI. S. 322 – – Gült.-Verz. Nr. 2106 –

Zwischen den Landesjustizministerien und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist eine vierzehnte Änderung der Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 29. April 1998 (BAnz. Nr. 138a) vereinbart worden.

Von einem Abdruck des Wortlauts der vierzehnten Änderung der MiZi wird im Hinblick auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgesehen. Auf die veröffentlichten Änderungen wird inhaltlich Bezug genommen.

Für das Land Hessen treten die Änderungen am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die aktuelle Fassung der MiZi ist im Gesetzesportal der juris-Justiz-Datenbank unter den Verwaltungsvorschriften einsehbar. Druckexemplare können außerdem bei der Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin (im Internet unter www.kulturbuch-verlag.de oder per E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de) bezogen werden.

Nr. 23 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen. RdErl. d. HMdJ v. 06.09.2016 (7654/1 - Z/A 4- 2011/1099) – JMBl. S. 323 – – Gült.-Verz. 211 –

Nach den §§ 29 und 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer und beim Landesarbeitsgericht ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu bilden. Die Mitglieder des Ausschusses sind von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in getrennter Wahl zu wählen. Für die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder wird nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Verbände Folgendes bestimmt:

1. Der Ausschuss besteht aus sechs ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, von denen drei den Kreisen der Arbeitnehmerseite und drei den Kreisen der Arbeitgeberseite angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in getrennter und schriftlicher Wahl gewählt.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die am letzten Tag der Stimmabgabe bei dem Gericht im Amt sind.
4. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Direktorin oder der Direktor des Gerichts; im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der oder des Vorsitzenden die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Als weitere Mitglieder gehören dem Wahlvorstand die jeweils am Sitz des Gerichts wohnhaften lebensältesten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite an. Ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die ihnen an Lebensjahren nachfolgenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter aus dem jeweiligen Kreis, die am Sitz des Gerichts wohnen.
5. Für die Wahl im Wege der Briefwahl gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes bestimmt spätestens acht Wochen vor dem Ende der Amtszeit des Ausschusses den letzten Tag der Stimm-

abgabe. Sie oder er unterrichtet unverzüglich auf dem Dienstweg die zuständige oberste Landesbehörde über den vorgesehenen Zeitablauf der einzelnen Wahlhandlungen und den letzten Tag der Stimmabgabe und erhält von dort unverzüglich eine Aufstellung der Namen und Anschriften der Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden, auf deren Vorschlag ehrenamtliche Richterinnen und Richter an das Gericht berufen worden sind. Die vorschlagenden Gewerkschaften und Vereinigungen können durch Regionalorganisationen vertreten sein.

- b) Unverzüglich nach Eingang der Aufstellung unterrichtet die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die darin genannten Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden über den vorgesehenen Zeitablauf der einzelnen Wahlhandlungen und den letzten Tag der Stimmabgabe. Zusammen mit der Unterrichtung gibt sie oder er ihnen unter Einräumung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.
- c) Die zuständige oberste Landesbehörde trägt dafür Sorge, dass ab dem Eingang der Unterrichtung über die bevorstehende Wahl bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses keine Amtszeiten neu berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beginnen; sofern bei Eingang der Unterrichtung Wiederberufungen mit Amtszeitbeginn bis zum letzten Tag der Stimmabgabe noch ausstehen, wird die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes von erfolgten Wiederberufungen rechtzeitig vor der Versendung der Liste nach Buchst. d Doppelbuchst. aa unterrichtet.
- d) Spätestens zehn Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe müssen den Wahlberechtigten zugegangen sein:
 - aa) eine Liste der bei dem Gericht am letzten Tag der Stimmabgabe im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem jeweiligen Kreis und die zu ihm eingereichten schriftlichen Wahlvorschläge,
 - bb) eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass sie oder er die Namen auf der übersandten Liste persönlich angekreuzt hat,
 - cc) ein Wahlumschlag, der die Aufschrift des Wahlvorstandes trägt und auf dem der Vermerk „Briefwahl“ angebracht ist,
 - dd) ein Umschlag mit dem Aufdruck „Porto zahlt Empfänger“ mit der Anschrift des Gerichts und dem Hinweis, dass in diesem der verschlossene Wahlumschlag mit der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und die unterschriebene Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen an das Gericht zurückzusenden sind (Buchst. g),
 - ee) die Bezeichnung des Tages, bis zu dem die Stimmabgabe bei Gericht eingegangen sein muss (letzter Tag der Stimmabgabe),
 - ff) eine Abschrift dieses Runderlasses.
- e) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen zu vermerken.
- f) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen für die Wahl der Ausschussmitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf der übersandten Liste bis zu drei Namen angekreuzt werden.

- g) Die oder der Wahlberechtigte verschließt die Liste im Wahlumschlag und sendet den Wahlumschlag zusammen mit der unterschriebenen Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen in dem nach Nr. 5 Buchst. d Doppelbuchst. dd übersandten Umschlag verschlossen an das Gericht zurück. Der Wahlumschlag darf weder Vermerke noch die Absenderanschrift enthalten.
- h) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes entnimmt den bei Gericht eingegangenen Sendungen die Wahlumschläge und die Erklärungen über das persönliche Ankreuzen der Namen und bewahrt diese bis zur Stimmenauszählung verschlossen auf; sie oder er vermerkt den Eingang des Wahlumschlages und der unterschriebenen Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen auf der Wählerliste. Innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des letzten Tages der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die Stimmenauszählung vorzunehmen. Als Ausschussmitglieder sind diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gewählt, die innerhalb des jeweiligen Kreises die meisten Stimmen erhalten haben. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen innerhalb des jeweiligen Kreises. Bei Stimmgleichheit sind die jeweils Älteren gewählt.
- i) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes fertigt eine Niederschrift an, aus der der Gang der Wahlhandlung, die Beachtung der Förmlichkeiten, das Wahlergebnis mit Angabe der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Ungültigkeit abgegebener Stimmen ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
6. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes kann die Durchführung der Wahl im Wege der Wahlversammlung anordnen. Für die Vorbereitung der Wahl finden die Regelungen in Nr. 5 Buchst. a bis c entsprechende Anwendung. Zu den Wahlversammlungen sind die am letzten Tag der Stimmabgabe im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu laden. Für die Durchführung der Wahl gilt die Regelung in Nr. 2 entsprechend, wobei die Grundsätze eines demokratischen Wahlverfahrens zu beachten sind. Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, auf die Nr. 5 Buchst. i entsprechende Anwendung findet.
7. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem letzten Tag der Stimmabgabe. Das Mitglied behält sein Amt im Ausschuss auch dann bei, wenn sein Amt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter während der Amtszeit des Ausschusses endet, sofern sich seine weitere Berufung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter innerhalb von sechs Monaten anschließt. In diesem Fall gilt das Mitglied in der Zeit zwischen dem Ende seiner Amtszeit und der erneuten Berufung als verhindert.
8. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem jeweiligen Kreis nach.
9. Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Übersendung der Niederschrift an die in der Aufstellung nach Nr. 5 Buchst. a genannten Gewerkschaften, Vereinigungen

und Behörden und durch Aushang im Gericht bekannt zu geben sowie der zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg mitzuteilen. Außerdem sind die gewählten Mitglieder des Ausschusses unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.

10. Die Anfechtung der Wahl hat innerhalb von vier Wochen nach Aushang des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand endgültig.
11. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Nr. 24 Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA). RdErl. d. HMdJ v. 09.09.2016 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) – JMBl. S. 326 –
– Gült.-Verz.-Nr. 2105 –**

I.

Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 11. Juli 2013 (JMBl. S. 416) wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Nr. 19 wird die Angabe „§ 155 der Kostenordnung (KostO)“ durch die Angabe „§ 89 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG)“ ersetzt.
2. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 155 KostO“ durch die Angabe „§ 89 GNotKG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 68 Nummer 13“ durch die Angabe „§ 38 Nummer 13“ ersetzt.
3. § 143 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „nach Vollzug der Eintragungsanordnung nach § 882c Absatz 1 Nummer 1, § 882d ZPO“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

I.

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 11. Juli 2013 (JMBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „714“ durch die Angabe „716“ ersetzt.
2. Der in der Anlage zur GVO enthaltene Vordruck GV 1 Dienstregister I erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
3. Der in der Anlage zur GVO enthaltene Vordruck GV 2 Dienstregister II erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
4. Der in der Anlage zur GVO enthaltene Vordruck GV 4 Kassenbuch II erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Amtsgericht

20

Ober-Gerichtsvollzieher

Dienstregister I

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____
_____) Blätter,
die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Die Richtigkeit der Übertragung der Seitennummern in
das Kassenbuch II wird bescheinigt.

_____, den
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

1. ¹Jeder Auftrag erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. ²Zustellungsaufträge sind nur einzutragen, wenn sie allein auf die Durchführung von Zustellungen gleich welcher Art gerichtet sind (z. B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, vorläufige Zahlungsverbote usw.). ³Zustellungen, die innerhalb eines Vollstreckungs- oder sonstigen Auftrags zu veranlassen sind, sind nicht gesondert zu erfassen.
2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
3. ¹In Spalte 3 sind zur Bezeichnung des Auftrags der Name der Parteien — unter Voranstellung des Namens der auftraggebenden Partei —, bei Behörden auch deren Geschäftszeichen, und das Dienstgeschäft anzugeben. ²Bei Zustellungersuchen ist das Aktenzeichen des Gerichts, bei auswärtigen Gerichten auch der Gerichtsort anzugeben. ³Sachen, in denen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, sind als solche zu kennzeichnen. ⁴Bei Dienstgeschäften außerhalb des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers ist auch der Geschäftsort zu vermerken. ⁵Bei der Bezeichnung des Dienstgeschäfts sind Abkürzungen statthaft, z. B.: Z = Zustellung, Pr = Protest.

Eintragungsbeispiele:

Müller ./ Schulz
30 B 1316/80 Hamburg
Z

Meyer ./ Meyer
8 C 950/80
pZ in Neuhaus

GV 1 Dienstregister I (§ 47 Abs. 1 GVO)

4. ¹In Spalte 4 sind die einzelnen Dienstverrichtungen alsbald nach ihrer Vornahme zu vermerken.²In der Spalte 4a ist das Datum, in den Spalten 4b bis 4e die Anzahl der erledigten und versuchten gebührenpflichtigen Dienstverrichtungen einzutragen. ³Bei Zustellungen durch die Post und durch Aufgabe zur Post (Spalte 4b) ist das Datum des an die Post gerichteten Ersuchens maßgebend. ⁴In Spalte 4f werden sonstige Dienstverrichtungen, z. B. Beglaubigungen vermerkt.
5. ¹Die Gebühren und Auslagen sind in Spalte 5 einzutragen, sobald sie entstanden sind, also nicht erst nach ihrem Eingang. ²Die Eintragungen müssen mit den Kostenrechnungen auf den Urkunden, Niederschriften usw. übereinstimmen. ³Die Wegegelder nach Nr. 711 KV-GvKostG sind in Spalte 5d, die Reisekosten nach Nr. 712 KV-GvKostG sind in Spalte 5e einzustellen. ⁴In Spalte 5f ist die Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG, in Spalte 5g sind die Auslagen nach Nummern 701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GvKostG einzustellen. ⁵Soweit bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, bei Aufträgen des Gerichts und bei Gebühren- und Kostenfreiheit die entstandenen Kosten nicht eingezogen werden können, wird Spalte 5 nicht ausgefüllt (vgl. Anleitung 7). ⁶Stellt sich die Unmöglichkeit der Einziehung aus den vorgenannten Gründen erst nachträglich heraus, sind die in Spalte 5 eingestellten Beträge dort rot abzusetzen.
6. In Spalte 6 ist nach dem Kosteneingang der eingegangene Betrag zu vermerken.
7. ¹In Spalte 7 sind die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken (z. B. in den Fällen der Nummer 6 Abs. 2 und 3 DB-GvKostG). ²Die nach dem GvKostG fällig gewordenen Kosten sind in voller Höhe aufgeschlüsselt in Spalte 8 zu vermerken. ³Dort ist auch die Absendung der Kostenmitteilung oder der Grund für ihre Unterlassung zu vermerken. ⁴Werden in den in Satz 1 bis 3 genannten Fällen Kosten an den Gerichtsvollzieher abgeführt oder von ihm eingezogen, sind sie in Spalte 5 einzutragen. ⁵Die früher in Spalte 7 vermerkten Beträge werden, soweit sie nunmehr durch die in Spalte 5 eingetragenen Beträge gedeckt sind, in Spalte 7 rot abgesetzt. ⁶War die Seitensumme bereits in das KB II übernommen, ist der Zahlungseingang unmittelbar in das KB II einzutragen; die in Spalte 7 des DR I eingetragenen Beträge sind im KB II in den Spalten 12 und 13 gleichzeitig rot abzusetzen. ⁷Auf die Eintragungen ist im DR I in Spalte 8 und im KB II in Spalte 14 gegenseitig zu verweisen.
8. Spalte 8 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
9. ¹Die Kosten der Spalte 5 und 7 sind nach ihrem Eingang, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des letzten auf der Seite verzeichneten Auftrags, seitenweise aufzurechnen und mit den Seitensummen in das KB II zu übernehmen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangene Kostenbeträge (Spalte 5) sind vorher rot abzusetzen und unter gegenseitigen Vermerken in Spalte 8 auf die laufende Seite des DR I zu übertragen. ³Dabei ist in Spalte 8 jeweils anzugeben „Übertrag“. ⁴Die laufende Nummer und der Jahrgang des KB II sind am Ende der Spalte 8 zu vermerken.
10. ¹Das DR I wird am 31. 12. jeden Jahres geschlossen. ²Seitensummen können noch bis zum 15.2. des Folgejahres in das KB II des neuen Jahres übernommen werden. ³Danach ist entsprechend Nr. 9 Satz 2 und Satz 3 zu verfahren.
11. Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

12. ¹Auf der Grundlage der gemäß Nr. 11 vermerkten Auftragsnummer wird die bereinigte Anzahl der in dem Jahr erteilten Zustellungsaufträge ermittelt. ²Dazu werden von der letzten am 31.12. vermerkten Nr. für Neueintragungen die in dem Jahr vorangegangenen Neueintragungen abgezogen, bei denen in der Spalte 8 „Übertrag“ vermerkt worden ist (vgl. Nr. 9). ³Außerdem ist die Zahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen abzuziehen, d. h. z. B. irrtümliche erneute Eintragungen bereits eingetragener Aufträge, irrtümlich (fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers) von der Verteilungsstelle zugeteilte und anschließend von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene Aufträge, soweit sie von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher zuvor in seinem Dienstregister erfasst wurden, oder lediglich aufgrund eines Wechsels der Gerichtsvollzieher-Software wiederholt registrierte Aufträge. ⁴Ferner wird die Anzahl der Protestaufträge, die anhand der Bezeichnung des Dienstgeschäfts in Spalte 3 zu ermitteln ist (vgl. Nr. 3 Sätze 1 und 5), abgezogen. ⁵Die Berechnung ist unter Angabe der konkret abgezogenen Nrn. und des Ergebnisses der Subtraktion im Anschluss an den Abschlussvermerk zu dokumentieren:

„Feststellung der bereinigten Anzahl der Zustellungsaufträge

Von der vorstehend vermerkten Nr. der Neueintragungen ____ (z. B. 151) sind nach Satz 2 die Nummern

- ____ (z.B. 25)
- ____ (z.B. 58)
- ____ (z.B. 114)

d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 3), abzuziehen, z. B. 151 minus 3 = 148.

Zwischenergebnis der Subtraktion: ____ (z. B. 148).

Davon sind nach Satz 3 (sachlich nicht begründete Mehrfacheintragungen) die Nummern

- ____ (Nr. 12)
- ____ (Nr. 23)
- ____ (Nr. 52)
- ____ (Nr. 71)

d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 4) abzuziehen, z. B. 148 minus 4 = 144.

Zwischenergebnis der Subtraktion: ____ (z. B. 144).

Davon sind nach Satz 4 (Protestaufträge) die Nummern

- ____ (Nr. 10)
- ____ (Nr. 63)

d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 2) abzuziehen, z. B. 144 minus 2 = 142.

Endergebnis der Subtraktion: ____ (z. B. 142), d. h. bereinigte Anzahl der Zustellungsaufträge.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

Amtsgericht

20

Ober-Gerichtsvollzieher

Dienstregister II

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____
_____) Blätter,
die mit einer --- amtlich angesiegelten --- mit Trockenstempel befestigten --- Schnur durchzogen sind*).

_____, den
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

- 1.1 ¹Jeder Auftrag (nicht jede einzelne von dem Auftrag umfasste Vollstreckungshandlung, z. B. Räumung, Pfändung, Abnahme der Vermögensauskunft, Zahlung etc.) erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. ²Der Auftrag ist ein Antrag des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher, eine oder mehrere Vollstreckungshandlungen vorzunehmen. ³Er ist die verfahrenseinleitende Prozesshandlung, durch die der Gläubiger gemäß § 753 ZPO Beginn, Art und Ausmaß des Vollstreckungszugriffs bestimmt. ⁴Auftrag ist auch ein Ersuchen eines Gerichts oder einer Behörde um Vollstreckungshandlungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen z. B. nach den §§ 88 bis 94 FamFG. ⁵Aufträge aufgrund mehrerer Schuldtitel (z. B. Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss in gleicher Sache) sind ebenfalls unter einer Nummer einzutragen. ⁶Ein gegen Gesamtschuldner erteilter Auftrag ist unter einer Nummer einzutragen. ⁷Erteilen Gesamtgläubiger, die ihren Anspruch aus demselben Titel herleiten, gleichzeitig den Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, wird dieser Auftrag unter einer Nummer eingetragen. ⁸Innerhalb eines Auftrags beantragte Vollstreckungsmaßnahmen sind auch dann unter derselben laufenden Nummer einzutragen, wenn sie unter einer Bedingung beantragt werden. ⁹Wird ein Auftrag büromäßig als erledigt angesehen (z. B. § 27 Abs. 4 GVO), später aber fortgesetzt, handelt es sich nicht um einen neuen Auftrag.
- 1.2 ¹Bewirkt der Gerichtsvollzieher nur die Zustellung einer Vorpfändungsbenachrichtigung, ist diese im DR I einzutragen. ²Hat ihm dagegen ein Gläubiger den Auftrag erteilt, die Benachrichtigung mit der Aufforderung selbst anzufertigen, ist dieser Auftrag in dem DR II einzutragen. ³Stellt der Gläubiger mit einem anderen Auftrag auf Vollstreckung zugleich einen Antrag nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO, vermerkt ihn der Gerichtsvollzieher in dem DR II unter der DR-Nr. des anderen Vollstreckungsauftrages, sobald er die Vorpfändungsbenachrichtigung zugestellt hat.
- 1.3 Verhaftungsaufträge werden unter einer besonderen Nummer eingetragen.
- 1.4 Aufträge zur Nachbesserung von Vermögensauskünften (§ 142 GVGA) sind nur dann als Auftrag neu einzutragen, wenn das nachzubessernde Vermögensverzeichnis nicht von dem örtlich zuständigen oder im Wege der Rechtshilfe ersuchten Gerichtsvollzieher errichtet wurde (z. B. vom Finanzamt o. a.).
- 1.5 Soweit Behörden Aufträge erteilen, ist bei diesen in derselben Weise zu verfahren wie bei Aufträgen privater Gläubiger.
2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
3. Zur Bezeichnung des Auftrags in Spalte 4 sind Abkürzungen statthaft, z. B. H = Herausgabe, P = Pfändung, R = Räumung, Gt = gültliche Erledigung, Va = Vermögensauskunft, S = Siegelung, V = Versteigerung, Vh = Verhaftung, Vp = Vorpfändung, W = Wegnahme, Z = Zustellung.

Beispiele einer Eintragung: Z, P.
4. ¹Spalte 5 ist zur Aufnahme klarstellender oder in anderen Bestimmungen angeordneter Vermerke bestimmt. ²Es müssen vermerkt werden: Die Übertragung in ein anderes oder aus einem anderen Register, die Aktenübergabe oder -übernahme (sei es im Vertretungsfall, sei es bei örtlicher Unzuständigkeit (§ 20 Abs. 2 GVO) oder bei Zuschlagung eines Bezirks) an oder von einem anderen Gerichtsvollzieher unter Angabe des Namens und der DR-Nummer, das Ruhen und die Fortset-

GV 2 Dienstregister II (§ 47 Abs. 1 GVO)

zung eines Vollstreckungsauftrags (§§ 27, 28 GVO), die Weglegung der erledigten Sonderakten. ³Bei Übergaben an einen anderen Gerichtsvollzieher ist zu vermerken, ob es sich um eine „Abgabe an einen Gerichtsvollzieher innerhalb des Amtsgerichtsbezirks (statthafte Abkürzung: Ai)“ oder um eine „Abgabe an einen Gerichtsvollzieher außerhalb des Gerichtsbezirks (statthafte Abkürzung: Aa)“ handelt. ⁴Wird die Sache nicht im Jahre ihrer Eintragung erledigt, ist neben dem Erledigungsvermerk in Spalte 5 das Jahr der Erledigung anzugeben. ⁵Diese Eintragung ist bei der Vernichtung von Akten gemäß § 43 Abs. 2 GVO zu beachten.

5. ¹Das DR II wird am 31.12. jeden Jahres geschlossen. ²Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.
_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

6. ¹Aufträge, die nach Ablauf der auf das Jahr der ersten Eintragung folgenden drei Kalenderjahre nicht endgültig erledigt sind, werden unter neuer Nummer in das Register des neuen Jahres übernommen. ²Sie werden den Neueingängen vorangestellt und in der Spalte 5 jeweils als „Übertrag“ vermerkt.

7. ¹Auf der Grundlage der gemäß Nr. 5 vermerkten Auftragsnummer wird die bereinigte Anzahl der in dem Jahr erteilten Aufträge ermittelt. ²Dazu werden von der letzten am 31.12. vermerkten Nr. für Neueintragungen die in dem Jahr vorangegangenen Neueintragungen abgezogen, bei denen in der Spalte 5 „Übertrag“ (vgl. Nr. 6) oder „Ai“ (vgl. Nr. 4) vermerkt worden ist. ³Außerdem ist die Anzahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen abzuziehen, d. h. z. B. irrtümliche erneute Eintragungen bereits eingetragener Aufträge, irrtümlich (fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers) von der Verteilungsstelle zugeteilte und anschließend von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene Aufträge, soweit sie von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher zuvor in seinem Dienstregister erfasst wurden, oder lediglich aufgrund eines Wechsels der Gerichtsvollzieher-Software wiederholt registrierte Aufträge. ⁴Ferner wird die Anzahl der Protestaufträge, die im Dienstregister I nach Nr. 12 Satz 4 ermittelt worden sind, hinzugerechnet. ⁵Die Berechnung ist unter Angabe der konkret abgezogenen Nrn., des Ergebnisses der Subtraktion und der Hinzurechnung der Zahl der Protestaufträge im Anschluss an den Abschlussvermerk zu dokumentieren:

„Feststellung der bereinigten Anzahl des Aufträge

Von der vorstehend vermerkten Nr. der Neueintragungen ____
(z. B. 173) sind nach Satz 2 die Nummern
- ____ (z.B. Nr. 1 „Übertrag“)
- ____ (z.B. Nr. 64 „Abgabe an Gerichtsvollzieher innerhalb
des Amtsgerichtsbezirks“)
d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 2),
abzuziehen, z. B. 173 minus 2 = 171.
Zwischenergebnis der Subtraktion: ____ (z. B. 171).
Davon sind nach Satz 3 (sachlich nicht begründeten Mehrfach-
Eintragungen) die Nummern
- ____ (Nr. 20)
- ____ (Nr. 41)
- ____ (Nr. 71)
d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 3)
abzuziehen, z. B. 171 minus 3 = 168.
Zwischenergebnis der weiteren
Subtraktion: ____ (z. B. 168).
Dazu sind nach Satz 4 (Protestaufträge)
die Nummern (aus dem DR I; vgl. dort Nr. 12 Satz 4)
+ ____ (Nr. 10)
+ ____ (Nr. 63)
hinzuzurechnen, d. h. 168 plus 2 = 170.
Bereinigte Anzahl der Aufträge: ____ (z. B. 170).

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

Amtsgericht

Vierteljahr 20

Ober-Gerichtsvollzieher

Kassenbuch II

Verwendete Einnahmen

Dieses Kassenbuch enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____

_____) Blätter, die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

1. Einzutragen sind alle Einnahmen im baren und unbaren Zahlungsverkehr, die binnen drei Tagen verwendet werden können, sowie Vorschüsse nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GVKostG; Scheckbeträge sind - unter Kennzeichnung der Zahlungsart in Spalte 14 - in die Spalten 4 und 11 einzutragen, wenn der Scheck an den Gläubiger weitergeleitet wird (§ 60 Abs. 5 Satz 5 GVGA); andere Scheckbeträge sind erst nach Einlösung des Schecks durch den Gerichtsvollzieher einzutragen. Bei der Übernahme der Beträge aus dem KB I ist die Anleitung 1 zum KB I zu beachten.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung, bei Zahlungen, die in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers oder an den Gerichtsvollzieher außerhalb des Geschäftszimmers geleistet werden, unverzüglich nach seiner Rückkehr auszufüllen. In Spalte 3 ist auch das Jahr zu vermerken, wenn ein anderes als das laufende in Frage kommt.
3. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Zahlung in einer Summe einzutragen, auch wenn er mehreren Empfängern zusteht.
Kommen mehrere Dienstregisternummern in Frage, so sind sie in Spalte 3 und die in den einzelnen Sachen verwendeten Teilbeträge in den Spalten 5 bis 11 je auf einer besonderen Zeile einzutragen.
4. Die Spalten 5 bis 11 sind spätestens am dritten Tag nach dem Zahlungseingang auszufüllen. Unverzüglich nach einer Buchung in Spalte 11 ist der Überweisungsauftrag auszuschreiben oder die Barzahlung auszuführen.
5. In den Spalten 5 und 6 sind alle eingegangenen Gebühren, Kleinbeträge und Auslagen nachzuweisen, die an die Kasse abzuliefern sind. Die dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile sind in Spalte 5 nicht abzuziehen.
6. In Spalte 7 bis 10 sind die eingegangenen Dokumentenpauschale, Wegegelder, Reisekosten und die Pauschale nach Nr. 716 KV-GVKostG des Gerichtsvollziehers einzustellen, die ihm nach den geltenden Bestimmungen zu überlassen sind.

GV 4Kassenbuch II: Verwendete Einnahmen (§ 49 GVO)

In Spalte 10a sind die Auslagen nach Nr. 701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GVKostG einzustellen.

7. In Spalte 11 sind alle Zahlungen an die Parteien oder an Dritte einschließlich der Hinterlegungen und der Rückzahlung von Vorschüssen und Überschüssen darzustellen. Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Auslagen des Gerichtsvollziehers stehen, sind jedoch hier nicht darzustellen; insoweit bleibt es bei der Buchung in den Spalten 10 und 10a.
8. In Spalte 12 und 13 sind hinsichtlich der im DR II verzeichneten Aufträge die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken. Dabei sind nur die Spalten 1 bis 3, 12 und 13 auszufüllen. In den Sonderakten sind die Nummer des KB II und die nach dem GVKostG entstandenen Kosten in voller Höhe zu vermerken. Dort sind auch die Vermerke nach Nummer 6 Abs. 5 DB-GVKostG zu fertigen. Gehen solche Kosten nachträglich ein, so sind sie unter einer neuen laufenden Nummer des KB II zu buchen. Gleichzeitig sind in den Spalten 12 und 13 die früher gebuchten Beträge, soweit sie durch den Eingang gedeckt sind, rot abzusetzen.

Für die Buchung der aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen wird, soweit im DR I verzeichnete Aufträge betroffen sind, auf die Anleitung 7 zum DR I verwiesen.

9. Spalte 14 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
10. Die Geldspalten sind zum nächsten Abrechnungstag unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) aufzurechnen. Die Schlusssummen sind doppelt zu unterstreichen. Innerhalb des Abrechnungsabschnitts sind die einzelnen Seiten bereits aufzurechnen, sobald auf ihnen weitere Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können.
11. Alle ausgezahlten Gelder, die an den Gerichtsvollzieher zurückgelangen, sind als Geldeingänge erneut in das Kassenbuch einzutragen.
12. Das Kassenbuch II ist am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jeden Jahres abzuschließen und die Schlusszusammenstellung dieses Vordrucks auszufüllen.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Justizvollzugsanstalten und das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – (Zusammenfassung der Personalstellen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 HGIG). Bek. d. MdJI v. 12.09.2016 (2400/3 - IV/A1 - 2016/7006 - IV/A) – JMBl. S. 339 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den Justizvollzug sowie der Hauptpersonalrat Justizvollzug haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan für die Zeit vom 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2022 zugestimmt.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 HGIG können Personalstellen mit mehreren Dienststellen in einem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zusammengefasst werden.

Für den Bereich Justizvollzug erfolgt dies durch das Hessische Ministerium der Justiz nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 HGIG aufgrund des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. April 1994 (2400/3 - IV/6 - 10/94) – JMBl. 1994 S. 168.

Bei der Ist-Analyse wurden die Personaldaten zum Stichtag 1. Juni 2016 zu Grunde gelegt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen. Ausnahmen hiervon sind nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGIG möglich.

Diese Vorschrift wird bei der Festlegung der Zielvorgabe hinsichtlich der Einstellung von Frauen im Justizvollzug für die Bereiche

- a) Allgemeiner Vollzugsdienst,
 - b) Krankenpflegedienst,
 - c) Werkdienst
- angewandt.

Zwar besteht in annähernd der Hälfte der Laufbahnen im Bereich des Justizvollzuges eine Unterrepräsentanz von Frauen. Bei den unter a) und b) genannten Laufbahnen ist die Besonderheit gegeben, dass in den Justizvollzugsanstalten für Männer Frauen nicht in allen Bereichen eingesetzt werden können. In der Laufbahn zu c) können nicht genügend Frauen mit der notwendigen Qualifikation gewonnen werden.

Der Frauenanteil im Allgemeinen Vollzugsdienst entspricht mit derzeit 16% den dienstplanerischen Erfordernissen und tatsächlichen Gegebenheiten des Justizvollzugs.

Der Anteil an Frauen im gesamten Werkdienst (inkl. Hilfsbetriebe der Hauswirtschaft) liegt derzeit bei rd. 13%. Sowohl kurz- als auch langfristig dürfte eine Steigerung in diesem Bereich nur schwer möglich sein. Diese Einschätzung beruht auf der Tatsache, dass sich auf die im Werkdienst in den klassischen Berufen (Schlosser, Schreiner, Elektriker, Heizer, Bäcker, pp.) ausgeschriebenen Stellen in der Vergangenheit nahezu ausschließlich Männer beworben haben, offenbar weil weibliche Fachkräfte auf dem freien Arbeitsmarkt noch nicht in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen (ausgenommen sind die Berufszweige Köchinnen und Schneiderinnen).

Nach § 6 Abs. 5 Satz 4 HGIG ist bei Beförderungen ohne Stellenbesetzungen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ein Frauenanteil vorzusehen, der mindestens dem Anteil der Frauen an der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe in dem Bereich entspricht.

Eine Ausnahme hiervon ist nach § 6 Abs. 4 Satz 5 i. V. m. Satz 3 HGIG möglich, wonach entsprechend weniger Planstellen zur Besetzung durch Frauen vorgesehen werden können, wenn glaubhaft dargelegt ist, dass nicht genügend Frauen mit der notwendigen Qualifikation zu gewinnen sind.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

- a) Höherer Dienst
- b) Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- c) Mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- d) Ärztlicher Dienst
- e) Pädagogischer Dienst
- f) Psychologischer Dienst
- g) Sozialdienst
- h) Anwärter
- i) Allgemeiner Vollzugsdienst
- j) Werkdienst
- k) Krankenpflegerdienst
- l) Tarifbeschäftigte (ohne Krankenpflegerdienst)
- m) Tarifbeschäftigte

Höherer Justizdienst – Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz - Justizvollzug -																			
Personalstellen:		höherer Justizdienst - Vollzugs- und Verwaltungsdienst -																			
Abschätzung freier werdender Stellen		Zielvorgaben					Bericht														
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freier werdende Stellen insgesamt	davon zu besetzende Stellen		% Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen						Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung		Zielvorgabe erfüllt ja/nein					
			Stellenbesetzung	Beförderung*		Stellenbesetzung	Beförderung*	Anzahl insges.	in % Frauen	Anzahl insges.	in % Frauen	davon Männer	in %	davon Männer	in %		Stellenbesetzung	Beförderung			
A	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	
1. Abschnitt	06.16 - 05.19	2	1	1	50,00	25,00	51,0	25,0									0,0	0,0		nein	nein
2. Abschnitt	06.19 - 05.22				0,00	0,00											0,0	0,0		ja	ja
1. Abschnitt	06.16 - 05.19	1		1	25,00	32,25		32,3									0,0	0,0		ja	nein
2. Abschnitt	06.19 - 05.22				0,00	0,00											0,0	0,0		ja	ja
1. Abschnitt	06.16 - 05.19	2		2	32,25	28,57		28,6									0,0	0,0		ja	nein
2. Abschnitt	06.19 - 05.22				0,00	0,00											0,0	0,0		ja	ja
1. Abschnitt	06.16 - 05.19	7	0	7	28,57	60,00		51,0									0,0	0,0		ja	nein
2. Abschnitt	06.19 - 05.22				0,00	0,00											0,0	0,0		ja	ja
1. Abschnitt	06.16 - 05.19	7	7		60,00												0,0	0,0		ja	ja
2. Abschnitt	06.19 - 05.22				0,00												0,0	0,0		ja	ja
höherer Dienst insg.	06.19 - 05.22	19	8	11	37,13												0	0,0	0	0,0	0,0
2. Abschnitt	06.16 - 05.19	0	0	0	0,00												0	0,0	0	0,0	0,0

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Gehobener Justizdienst – Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Ist Personal

Dienststelle	Personalstellen		01.08.2016															Veränderung des																	
	Strukturplan	Strukturplan	Zehnjährige			Vollzeitschäftige			Langzeitbeschäftigte berufliche Grade			Langzeitbeschäftigte sonstige Grade			Berufstätige			Teilzeitschäftige			Unterstützende			Gesamt			Frauen in %		Veränderung des						
Monatjahr	Monatjahr	Monatjahr	davon		davon		davon		davon		davon		davon		davon		davon		davon		davon		davon		davon		davon		davon						
			M	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF					
1. Abschnitt	A13S (Führungsfunktion)	16.18-05.19	12	4	8	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	12,00	3,33	33,33	66,67	66,67						
	A13S	16.18-05.19	9	1	8	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	9,00	1,11	11,11	88,89	88,89						
	A13 S gesamt	16.18-05.19	21	5	16	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	21,00	2,88	28,89	78,11	78,11						
2. Abschnitt	A13S (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A13S	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A13 S gesamt	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	A19 (Führungsfunktion)	16.18-05.19	16	6	10	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	16,83	4,68	46,53	53,47	53,47						
	A19 S gesamt	16.18-05.19	16	6	10	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	16,83	4,68	46,53	53,47	53,47						
	A19 gesamt	16.18-05.19	16	6	10	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	16,83	4,68	46,53	53,47	53,47						
2. Abschnitt	A19 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A19 S gesamt	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A19 gesamt	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	A11 (Führungsfunktion)	16.18-05.19	11	4	7	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	11,00	3,63	36,36	63,64	63,64						
	A11 gesamt	16.18-05.19	11	4	7	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	11,00	3,63	36,36	63,64	63,64						
	A11 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	A11 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A11 gesamt	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A11 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	A10 (Führungsfunktion)	16.18-05.19	7	2	5	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	7,81	3,21	32,13	67,87	67,87						
	A10 gesamt	16.18-05.19	7	2	5	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	7,81	3,21	32,13	67,87	67,87						
	A10 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	A10 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A10 gesamt	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A10 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	A9 (Führungsfunktion)	16.18-05.19	5	2	3	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5,00	4,00	40,00	60,00	60,00						
	A9 G.D. gesamt	16.18-05.19	4	3	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5,51	8,18	81,82	18,18	18,18						
	A9 G.D. (Führungsfunktion)	16.18-05.19	9	5	4	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	9,51	9,94	91,94	38,06	38,06						
2. Abschnitt	A9 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	A9 G.D.	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	A9 G.D. gesamt	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	Gehobener Dienst (mg)	16.18-05.19	79	24	55	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	84,24	33,88	33,88	66,12	66,12						
	Gesamt	16.18-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Gesamt	16.19-05.22	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit' =
ohne die Langzeitbeschäftigten

Gehobener Justizdienst – Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz - Justizvollzug -																	
Personalstellen:		Gehobener Justizdienst - Vollzugs- und Verwaltungsdienst -																	
Besoldungsgruppe	A	B	Abschätzung freier werdender Stellen				Zielvorgaben				Bericht								
			Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	%-Anzahl Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Zielvorgabe, davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein					
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*	für Stellen- besetzung (gleiche Bes.Gr.)	für Beiför- derungen* (darunter- liegende Bes.Gr.)	Stellen- besetzung	Beiför- derung*	Anzahl insges.	davon Frauen	in % davon Männer	in % davon Frauen	Anzahl insges.	davon Männer	in % davon Frauen	Stellen- besetzung	Beiför- derung	
1. Abschnitt			2		2	23,81	34,44		34,4			0,0	0,0	0	0	0,0		ja	nein
2. Abschnitt						0,00	0,00					0,00	0,00	0	0	0,00		ja	ja
1. Abschnitt			2		2	34,44	32,63		32,6			0,0	0,0	0	0	0,0		ja	nein
2. Abschnitt						0,00	0,00					0,00	0,00	0	0	0,00		ja	ja
1. Abschnitt			4		4	32,63	27,08		27,1			0,0	0,0	0	0	0,0		ja	nein
2. Abschnitt						0,00	0,00					0,00	0,00	0	0	0,00		ja	ja
1. Abschnitt			10		10	27,08	6,94					0,0	0,0	0	0	0,0		ja	ja
2. Abschnitt						0,00	0,00					0,00	0,00	0	0	0,00		ja	ja
1. Abschnitt			7		7	6,94						0,0	0,0	0	0	0,0		ja	ja
2. Abschnitt						0,00						0,00	0,00	0	0	0,00		ja	ja
1. Abschnitt			25		7	33,88						0,0	0,0	0	0	0,0		ja	ja
2. Abschnitt			0		0	0,00						0,0	0,0	0	0	0,00		ja	ja
Gehobener Dienst insg.																			

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

mittlerer Justizdienst – Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz - Justizvollzug - mittlerer Justizdienst - Vollzugs- und Verwaltungsdienst																					
Personalstellen:		Abschätzung freierwählender Stellen						Zielvorgaben			Bericht												
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	%Anteil Frauen/männlich istanalyse (jeweils gesamt)	für Stellen- besetzung (gleiche Bes.Gr.)	für Beför- derungen (garantier- liegende Bes.Gr.)	Stellen- besetzung	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt ja/nein							
										davon zu besetzende Stellen	Stellen- besetzung	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %		Anzahl insges.	davon Frauen	in %				
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V		
1. Abschnitt	06.16 - 06.19	7	7	7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	
2. Abschnitt	A11 M.D.																					ja	ja
1. Abschnitt	06.16 - 06.19	7	7	7	0,00	36,46	38,5	0,00	38,5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	nein	ja
2. Abschnitt	A10 M.D.																					ja	ja
1. Abschnitt	06.16 - 06.19	4	4	4	38,46	40,37	40,4	0,00	40,4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	nein	ja
2. Abschnitt	A9																					ja	ja
1. Abschnitt	06.16 - 06.19	12	12	12	40,37	66,50		0,00	66,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
2. Abschnitt	A8																					ja	ja
1. Abschnitt	06.16 - 06.19	13	13	13	66,50	76,22		0,00	76,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
2. Abschnitt	A7																					ja	ja
1. Abschnitt	06.16 - 06.19	18	18	18	76,22	100,00		0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
2. Abschnitt	A6																					ja	ja
1. Abschnitt	06.16 - 06.19	21	21	14	100,00			0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
2. Abschnitt	mWD insg.																					ja	ja
1. Abschnitt	06.19 - 06.22	64	64	14	43	52,28		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
2. Abschnitt	06.16 - 06.19	0	0	0	0	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Höherer medizinischer Dienst

Ist Personal

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz - Justizvollzug																																			
Personenstellen:		höherer medizinischer Dienst																																			
Stellenanalyse zum Stichtag:		01.08.2016																																			
Beschäftigungsgruppen	Zeitraum bis Monatsjahr	Vollzeitschäftige			Langzeitarbeitskräfte familienähnlich			Langzeitarbeitskräfte sonstige			Berufstätige			Teilzeitschäftige			Unberufstätige			Gesamt			Veränderung des Personalstands im %														
		Insges.	Frauen	Männer	Insges.	Frauen	Männer	Insges.	Frauen	Männer	Insges.	Frauen	Männer	Insges.	Frauen	Männer	Insges.	Frauen	Männer	Insges.	Frauen	Männer															
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF						
1. Abschnitt	A16 (Führungslöhner)	36.16.-05.19	2	1	1	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	2,00	30,00	30,00	50,00	50,00							
		36.16.-05.19	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
2. Abschnitt	A16 gesamt	36.16.-05.19	2	1	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	2,00	30,00	30,00	50,00	50,00							
		36.19.-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-60,00		
1. Abschnitt	A15 (Führungslöhner)	36.16.-05.19	1	1	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1,00	100,00	100,00	0,00	0,00						
		36.16.-05.19	3	1	2	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,75	1	0,75	0	0,00	0,50	1	0,50	0	4,28	82,84	82,84	47,06	47,06					
2. Abschnitt	A15 gesamt	36.16.-05.19	4	2	2	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,75	1	0,75	0	0,00	0,50	1	0,50	0	5,28	81,90	81,90	38,10	38,10					
		36.19.-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40,00		
1. Abschnitt	A14 (Führungslöhner)	36.16.-05.19	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		36.19.-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	A14 gesamt	36.16.-05.19	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		36.19.-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1. Abschnitt	A14 gesamt	36.16.-05.19	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		36.19.-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	A14 gesamt	36.16.-05.19	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		36.19.-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1. Abschnitt	ärztlicher Dienst Insg.	36.16.-05.19	6	3	3	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	2,38	2	1,63	1	0,75	0,50	1	0,50	1	0,50	0	0,00	6,88	57,96	57,96	42,10	42,10				
		36.19.-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

miff = Mit den Langzeitarbeitsenden
 ohne die Langzeitarbeitsenden

Höherer medizinischer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz - Justizvollzug - höherer medizinischer Dienst																			
Personalstellen:		Abschätzung freierwender Stellen						Zielvorgaben			Bericht										
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	% Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Zielvorgabe: Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt ja/nein									
						insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*							
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1. Abschnitt	A16	06.16 - 05.19				50,000	61,900				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja
2. Abschnitt		06.19 - 05.22				0,000	0,000											0,00	0,00		ja
1. Abschnitt	A15	06.16 - 05.19	3	1	2	61,900	54,666				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja
2. Abschnitt		06.19 - 05.22				0,000	0,000											0,00	0,00		ja
1. Abschnitt	A14	06.16 - 05.19	4	4		54,666					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja
2. Abschnitt		06.19 - 05.22				0,000												0,00	0,00		ja
1. Abschnitt	arztl. Dienst. insg.	06.19 - 05.22	7	5	2	57,900					0	0	0	0	0			0	0		
2. Abschnitt		06.16 - 05.19	0	0	0	0,000					0	0	0	0	0			0	0		

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Gehobener/Höherer Schuldienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz - Justizvollzug -																			
Personalstellen:		Gehobener/höherer Schuldienst (pädagogischer Dienst)																			
Besoldungsgruppe	A	B	Abschätzung freierwerdender Stellen						Zielvorgaben			Bericht									
			Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen insgesamt	Stellenbesetzung	Beiförderung	%-Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Zielvorgabe davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung	Zielvorgabe erfüllt ja/nein										
			D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1. Abschnitt		06:16 - 05:19				100,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
2. Abschnitt	A15	06:19 - 05:22				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
1. Abschnitt	A14	06:16 - 05:19	1			0,00	40,00		40,00				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
2. Abschnitt		06:19 - 05:22				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
1. Abschnitt	A13*	06:16 - 05:19	5			40,00	50,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
2. Abschnitt		06:19 - 05:22				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
1. Abschnitt	A13	06:16 - 05:19	5	5		50,00	0,00	51,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
2. Abschnitt		06:19 - 05:22				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
1. Abschnitt	A12	06:16 - 05:19				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
2. Abschnitt		06:19 - 05:22				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
1. Abschnitt	A11	06:16 - 05:19				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
2. Abschnitt		06:19 - 05:22				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
1. Abschnitt	pädagog. Dienst insg.	06:19 - 05:22	11	5	2	30,77							0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		
2. Abschnitt		06:16 - 05:19	0	0	0	0,00							0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Höherer sozialer Dienst (psychologischer Dienst)

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz - Justizcolleg - höherer sozialer Dienst - Psychologischer Dienst																				
Personalstellen:		Abschätzung freier Stellen						Zielvorgaben			Bericht											
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen		davon zu besetzende Stellen		% Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Zielvorgabe: davon Frauen in %			Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt ja/nein						
		insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*	insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*	insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*	insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*	insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*	insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*			
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	
1. Abschnitt		06.16.-05.19	1		1	40,00	56,91					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
2. Abschnitt	A15	06.19.-05.22				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
1. Abschnitt		06.16.-05.19	8		2	56,91	80,95					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
2. Abschnitt	A14	06.19.-05.22				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
1. Abschnitt		06.16.-05.19	11		11	80,95						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
2. Abschnitt	A13	06.19.-05.22				0,00						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
1. Abschnitt	psych.	06.19.-05.22	20	11	3	63,05					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	ja	ja
2. Abschnitt	Dienst (insg.)	06.16.-05.19	0	0	0	0,00					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	ja	ja

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Gehobener sozialer Dienst

Ist Personal

Dienststelle	Personalstellen	Stanzplatz zum Stichtag:	Zeitraum: Monatlich bis Monatlich	Langzeitabschwenks berufliche Gründe												Langzeitabschwenks sonstige Gründe												Teilschichtfähige												Gesamt						Veränderung des Frauenanteils in %
				Vollzeitschichtfähige				Teilzeitschichtfähige				Lernschichtfähige				Lernschichtfähige				Berufstätig			Unberufstätig			Frauen in %			Männer in %																	
				dies	monatlich	gesamt	in %	dies	monatlich	gesamt	in %	dies	monatlich	gesamt	in %	dies	monatlich	gesamt	in %	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.									
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF															
1. Abschnitt	A13S (Führungsfunktion)	16.16-05.19	2	0	2	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00													
	A13S	16.16-05.19	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00													
	A13 S gesamt	16.16-05.19	2	0	2,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00												
2. Abschnitt	A13S (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00												
	A13S	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00											
	A13 S gesamt	16.16-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00											
1. Abschnitt	A19 (Führungsfunktion)	16.16-05.19	6	1	5,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00											
	A12	16.16-05.19	8	2	6,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
	A12 gesamt	16.16-05.19	14	3	11,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
2. Abschnitt	A12 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
	A12	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
	A12 gesamt	16.16-05.19	14	3	11,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
1. Abschnitt	A11 (Führungsfunktion)	16.16-05.19	1	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
	A12 gesamt	16.16-05.19	14	3	11,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									
2. Abschnitt	A11 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
	A11	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									
	A11 gesamt	16.16-05.19	1	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									
2. Abschnitt	A10 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
	A10	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
	A10 gesamt	16.16-05.19	12	4	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
2. Abschnitt	A9 (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
	A9	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
	A9 gesamt	16.16-05.19	30	22	6,00	2	2,00	2	2,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
1. Abschnitt	A9 G.D. gesamt	16.16-05.19	30	22	6,00	2	2,00	2	2,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
2. Abschnitt	A9 G.D. (Führungsfunktion)	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
	A9 G.D.	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
	A9 G.D. gesamt	16.16-05.19	100	60	44,00	2	2,00	2	2,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
2. Abschnitt	Spitzenbetriebl. Ang.	16.19-05.22	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										

mit * = ohne die Langzeitabschwenks

Gehobener sozialer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz - Justizvollzug -																					
Personalstellen:		Gehobener sozialer Dienst																					
Besoldungsgruppe	A	B	Abschätzung freier werdender Stellen						Zielvorgaben			Bericht											
			Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freier werdende Stellen	insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	%-Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Zielvorgabe: Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt ja/nein									
				D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	
1. Abschnitt			05.16-05.19	1			0,00	20,34		20,3					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	nein
2. Abschnitt	A13		06.19-05.22				0,00	0,00							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
1. Abschnitt		A12	05.16-05.19	7			20,34	61,49							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
2. Abschnitt			06.19-05.22				0,00	0,00							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
1. Abschnitt		A11	05.16-05.19	39			61,49	69,52							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
2. Abschnitt			06.19-05.22				0,00	0,00							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
1. Abschnitt		A10	06.16-05.19	63			69,52	78,29							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
2. Abschnitt			06.19-05.22				0,00	0,00							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
1. Abschnitt		A9 G.D.	06.16-05.19				78,29								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
2. Abschnitt			06.19-05.22				0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	ja
1. Abschnitt		Sozialdienst	06.19-05.22	110	0	110	61,62								0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt		insg.	06.16-05.19	0	0	0	0,00								0	0	0	0	0	0	0	0	0

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Werkdienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz - Justizvollzug - Werkdienst																				
Personalstellen:		Werkdienst																				
Besetzungsgruppe	A	B	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvorgaben					Bericht									
			Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	%-Anzahl Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Tür-Stellen- besetzung (gleiche Bes.Gr.)	Tür-Stellen- besetzung* (darunter- liegende Bes.Gr.)	Zielvorgabe: Frauen in %	Stellen- besetzung	Stellen- besetzung	Anzahl insges.	in % Frauen	in % Männer	Tatsächlich besetzte Stellen	Anzahl insges.	in % Frauen	in % Männer	Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung	Zielvorgabe erfüllt ja/nein		
1. Abschnitt			C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1. Abschnitt			05.16-05.19	3			0,00	0,00		2,0					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	nein
2. Abschnitt			06.19-05.22				0,00	0,00							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
1. Abschnitt			05.16-05.19	5			0,00	7,14		7,1					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	nein
2. Abschnitt			06.19-05.22				0,00	0,00							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
1. Abschnitt			05.16-05.19	5			7,14	0,00		1,0					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	nein
2. Abschnitt			06.19-05.22				0,00	0,00							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
1. Abschnitt			06.16-05.19	8			0,00	1,88		1,9					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	nein
2. Abschnitt			06.19-05.22				0,00	0,00							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
1. Abschnitt			06.16-05.19	16			1,88	11,76		11,8					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	nein
2. Abschnitt			06.19-05.22				0,00	0,00							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
1. Abschnitt			06.16-05.19	20		20		11,76							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
2. Abschnitt			06.19-05.22					0,00							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
1. Abschnitt			06.19-05.22	57		20	36	3,12						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
2. Abschnitt			06.16-05.19	0		0	0	0,00						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Entgeltgruppen

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz - Justizvollzug -									
Personalstellen:		Tarifbeschäftigte (ohne Krankenpflegedienst)									
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen			Zielvorgaben	Bericht					Ziel-vorgabe erfüllt ja/nein
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt	Stellen- besetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Außer tariflich	06.16 - 05.19			100,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			100,00				0,0	0	0,0	ja
15 Ü	06.16 - 05.19			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
15	06.16 - 05.19			52,89				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
14	06.16 - 05.19			38,48				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
13 Ü	06.16 - 05.19			50,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
13	06.16 - 05.19			49,92				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
12	06.16 - 05.19			43,75				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			100,00				0,0	0	0,0	ja
11	06.16 - 05.19			100,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			100,00				0,0	0	0,0	ja
10	06.16 - 05.19			11,41				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
9	06.16 - 05.19			82,53				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			89,93				0,0	0	0,0	ja
8	06.16 - 05.19			46,80				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			100,00				0,0	0	0,0	ja
7	06.16 - 05.19			15,38				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
6	06.16 - 05.19			53,95				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			91,45				0,0	0	0,0	ja
5	06.16 - 05.19			71,05				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			100,00				0,0	0	0,0	ja
4	06.16 - 05.19			23,08				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
3	06.16 - 05.19			100,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			100,00				0,0	0	0,0	ja
2 Ü	06.16 - 05.19			100,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			100,00				0,0	0	0,0	ja
2	06.16 - 05.19			92,90				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			90,00				0,0	0	0,0	ja
1	06.16 - 05.19			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
Entgelt- grupp. insg.	06.16 - 05.19	0	0	54,32			0	0	0,0	0	
2.Abschnitt	06.19 - 05.22	0	0	88,03			0	0	0,0	0	

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz - Justizvollzug -									
Personalstellen:		Tarifbeschäftigte Krankenpflegedienst									
Vergütungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen			Zielvorgaben	Bericht					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
		neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					
		insgesamt	Stellenbesetzung	insgesamt	Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
12 A	06.16 - 05.19			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
11 B	06.16 - 05.19			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
11 A	06.16 - 05.19			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
10 A	06.16 - 05.19			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
9 D	06.16 - 05.19			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
9 C	06.16 - 05.19			100,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			100,00				0,0	0	0,0	ja
9 B	06.16 - 05.19			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
9 A	06.16 - 05.19			40,36				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			100,00				0,0	0	0,0	ja
8 A	06.16 - 05.19			81,82				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
7 A	06.16 - 05.19			76,47				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			100,00				0,0	0	0,0	ja
4 A	06.16 - 05.19			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
3 A	06.16 - 05.19			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.19 - 05.22			0,00				0,0	0	0,0	ja
Krank-											
grupp. insg.	06.16 - 05.19	0	0	72,68		0	0	0,0	0	0,0	
2.Abschnitt	06.19 - 05.22	0	0	100,00		0	0	0,0	0	0,0	

III. Maßnahrender Frauenförderung bzw. Gleichstellung

1. Führungskräfteentwicklung

2016/2017 wird das erste Führungskräfteentwicklungskonzept in Ergänzung des bestehenden Personalentwicklungskonzepts des hessischen Justizvollzugs erstellt werden. Es wird sich insbesondere mit der Potentialerkennung und Förderung, der Entwicklung von Personalauswahlkriterien, familienfreundlichen Rotationsmöglichkeiten, der Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr von Führungskräften aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, der Führungskultur und der Chancengleichheit von Frauen und Männern und insbesondere auch mit bedarfsgerechter geschlechterspezifischer Führungskräftefortbildung befassen.

Besonderes Augenmerk im Bereich der Frauenförderung wird aufgrund der Strukturen im Justizvollzug auf den Bereich der Führungskräfte auf allen Managementebenen beginnend bei den Bereichsleitungen über die Sachgebiets-, Abteilungs- bis hin zu den Behördenleitungen gelegt.

2. Fortbildung

Unabhängig von Maßnahmen zur Einzelfortbildung wurden bereits seit 1987 frauenspezifische Fortbildungsprogramme für die im Justizvollzug beschäftigten Mitarbeiterinnen durchgeführt. Im Aus- und Fortbildungsprogramm für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen 2016 sind u. a. folgende Angebote vorgesehen:

- a) Gesund und leistungsfähig im Spannungsfeld Beruf und Familie,
- b) Praktische Eigensicherung, Durchsetzungsstrategien und sicheres Auftreten als Mittel zur Deeskalation,
- c) Arbeitstagung für Frauenbeauftragte.

Im Rahmen dienstlicher Erfordernisse wird Interessentinnen auch eine Teilnahme an länderübergreifend ausgeschriebenen Fortbildungen für weibliche Bedienstete des Justizvollzugs ermöglicht.

Führungskräfte haben den größten Einfluss auf die Motivation und auf die gesamte Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Führung ist daher ein kontinuierlicher Prozess, der eine Art Dauerauftrag einer jeden Führungskraft darstellt. Auch die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Förderung ihrer beruflichen Entwicklung stellt eine wesentliche Führungsaufgabe dar.

Da die Führungskräfte des hessischen Justizvollzugs zur Fortbildung verpflichtet sind, wird ihnen die Möglichkeit gegeben, an den Führungskräftefortbildungen der Zentralen Fortbildung oder der Justizakademie teilzunehmen. Im Mitarbeiterportal des Landes Hessen sind die veröffentlichten Fortbildungsprogramme der Zentralen Fortbildung und der Justizakademie einsehbar. Akkreditierte Führungskräftefortbildungen mit justizvollzugsspezifischen Inhalten werden darüber hinaus jährlich im Aus- und Fortbildungsprogramm des H. B.

Wagnitz-Seminars veröffentlicht. Alle Führungskräfte haben sich darüber hinaus auch fachlich fortzubilden.

Speziell für Berufseinsteiger, die für Führungspositionen vorgesehen sind, wurde eine neue Form der Führungskräftefortbildung konzipiert. Die Berufseinstiegsphase ist entscheidend für die berufliche Sozialisation und Kompetenzentwicklung von Bediensteten. Gerade die ersten Erfahrungen im Berufsleben formen Haltungen und Handlungsmuster für die künftige Tätigkeit.

2017 sind Workshops für Führungskräfte zur Erläuterung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes und des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans des hessischen Justizvollzugs sowie dessen Umsetzung in der Praxis vorgesehen.

3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden in allen Justizvollzugsbehörden des Landes Hessen im Rahmen dienstlicher Erfordernisse Flexibilisierungen der Arbeitszeit ermöglicht. Auf Antrag können Teilzeit, Telearbeit und Heimarbeit sowie Beurlaubungen ohne Bezüge gewährt werden.

In Stellenausschreibungen wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass das Land Hessen bestrebt ist, den Anteil von Frauen im Landesdienst zu erhöhen, insbesondere sind Frauen zur Bewerbung aufgefordert und die Schaffung von Arbeitsplätzen beabsichtigt, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Bei Stellenanzeigen für Ärzte wird überdies darauf hingewiesen, dass eine Beschäftigung in Teilzeit möglich und eine ärztliche Tätigkeit im Justizvollzug gerade für den Wiedereinstieg in das Berufsleben gut geeignet ist.

Bei Beförderungen werden Frauen bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt, sofern sie in ihrer Laufbahn und der entsprechenden Besoldungsgruppe unterrepräsentiert sind.

4. Gesundheitsmanagement

Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge ist beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine externe Personalberatung für die Bediensteten des gesamten Geschäftsbereichs einzuführen. Durch die Implementierung einer externen Personalberatung sollen alle Bediensteten des Geschäftsbereichs aktiv unterstützt werden, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren.

Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

Um die Mitarbeitergesundheit zu stabilisieren und arbeitsplatzbedingte Gesundheitsrisiken abzufedern, dienen Angebote für Sport und Entspannungstechniken, medizinische Untersuchungen und Vorbeugemaßnahmen, ein breites

Fortbildungsangebot sowie Maßnahmen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung. Für die Verbesserung der Mitarbeitermotivation wurden Maßnahmen der Teamentwicklung, der Vertrauensförderung und Kommunikationsverbesserung entwickelt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

Besetzung des Justizprüfungsamts

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) berufe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 für die Dauer von vier Jahren zu nebenamtlichen Mitgliedern des Justizprüfungsamtes

A. in der Prüfungsabteilung I:

Professorinnen und Professoren und ihnen nach § 3 Abs. 2 JAG gleichgestellte Personen:

Bälz, Dr.	Moritz	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Basak, Dr.	Denis	Akademischer Rat	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Burchard, Dr.	Christoph	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Cordes, Dr.	Albrecht	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Effer-Uhe, Dr.	Daniel Oliver	Privatdozent	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Feichtner, Dr.	Isabel	Professorin	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Frankenberg, Dr. Dr.	Günter	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gal, Dr.	Jens	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Gruber, Dr.	Malte-Christian	Akademischer Rat	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Günther, Dr.	Klaus	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Haar, Dr.	Brigitte	Professorin	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Hanschmann, Dr.	Felix	Akademischer Rat	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Hermes, Dr.	Georg	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Hofmann, Dr.	Rainer	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Jahn, Dr.	Matthias	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Kadelbach, Dr.	Stefan	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Lamprecht, Dr.	Philipp	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Langenbacher, Dr.	Katja	Professorin	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Maultzsch, Dr.	Felix	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Mayenburg von, Dr.	David	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Neumann, Dr.	Ulfrid	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Pahlow, Dr.	Louis	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Peukert, Dr.	Alexander	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Pfeifer, Dr.	Guido	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Prittwitz, Dr.	Cornelius	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Reiß, Dr.	Marc	Akademischer Rat	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Rödl, Dr.	Florian	Privatdozent	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Rzepka, Dr.	Dorothea	Professorin	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Sacksofsky, Dr.	Ute	Professorin	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Schröder, Dr.	Ulrich Jan	Privatdozent	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Schulz, Dr.	Lorenz	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Siekmann, Dr. Dr.	Helmut	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Spiecker gen. Döhmman, Dr.	Indra	Professorin	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Tröger, Dr.	Tobias	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Vesting, Dr.	Thomas	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Volkman, Dr.	Uwe	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Waas, Dr.	Bernd	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Wallrabenstein, Dr.	Astrid	Professorin	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Wandt, Dr.	Manfred	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Wellenhofer, Dr.	Marina	Professorin	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Wilmowsky von, Dr.	Peter	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Zekoll, Dr.	Joachim	Professor	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Ziemann, Dr.	Sascha		Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Adolphsen, Dr.	Jens	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Auer, Dr.	Marietta	Professorin	Justus-Liebig-Universität Gießen
Augsberg, Dr.	Steffen	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Bannenber, Dr.	Britta	Professorin	Justus-Liebig-Universität Gießen
Bast, Dr.	Jürgen	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Bauer, Dr.	Frank	Juniorprofessor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Benicke, Dr.	Christoph	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Ekkenga, Dr.	Jens	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen

Gropp, Dr. Dr.	Walter	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Gutzeit, Dr.	Martin	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Hammen, Dr.	Horst	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Keiser, Dr.	Thorsten	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Kretschmer, Dr.	Bernhard	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Lipp, Dr.	Martin	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Marauhn, Dr.	Thilo	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Reimer, Dr.	Franz	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Rotsch, Dr.	Thomas	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Schöndorf-Haubold, Dr.	Bettina	Professorin	Justus-Liebig-Universität Gießen
Walker, Dr.	Wolf-Dietrich	Professor	Justus-Liebig-Universität Gießen
Wörner, Dr.	Liane	Akademische Rätin	Justus-Liebig-Universität Gießen

Backhaus, Dr.	Ralph	Professor	Philipps-Universität Marburg
Böhm, Dr.	Monika	Professorin	Philipps-Universität Marburg
Budzikiewicz, Dr.	Christine	Professorin	Philipps-Universität Marburg
Detterbeck, Dr.	Steffen	Professor	Philipps-Universität Marburg
Eckstein, Dr.	Ken	Privatdozent	Philipps-Universität Marburg
Freund, Dr.	Georg	Professor	Philipps-Universität Marburg
Gornig, Dr. Dr.	Gilbert-Hanno	Professor	Philipps-Universität Marburg
Gounalakis, Dr.	Georgios	Professor	Philipps-Universität Marburg

Helms, Dr.	Tobias	Professor	Philipps-Universität Marburg
Horn, Dr.	Hans-Detlef	Professor	Philipps-Universität Marburg
Kling, Dr.	Michael	Professor	Philipps-Universität Marburg
Möslein, Dr.	Florian	Professor	Philipps-Universität Marburg
Müller-Franken, Dr.	Sebastian	Professor	Philipps-Universität Marburg
Omlor, Dr.	Sebastian	Professor	Philipps-Universität Marburg
Puschke, Dr.	Jens	Privatdozent	Philipps-Universität Marburg
Roth, Dr.	Markus	Professor	Philipps-Universität Marburg
Voit, Dr.	Wolfgang	Professor	Philipps-Universität Marburg
Wertenbruch, Dr.	Johannes	Professor	Philipps-Universität Marburg

Dünchheim, Dr.	Thomas	Honorarprofessor	EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden
Florstedt, Dr.	Tim	Professor	EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden
Nietsch, Dr.	Michael	Professor	EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden
Ogorek, Dr.	Markus	Professor	EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden
Scheinfeld, Dr.	Jörg	Professor	EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden
Segna, Dr.	Ulrich	Professor	EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden
Towfigh, Dr.	Emanuel V.	Professor	EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden

Weller, Dr.	Matthias	Professor	EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden
Will, Dr.	Martin	Professor	EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden

Weitere Prüferinnen und Prüfer:

Bange, Dr.	Markus	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Friedberg
Baumann, Dr.	Alexander	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Bad Hersfeld AbO Landgericht Fulda + Amtsgericht Hünfeld
Baumann, Dr.	Karsten	Ministerialrat	HMWEVL
Baumann, Dr.	Petra	Regierungs- direktorin	Regierungspräsidium Gießen
Baumbach, Dr.	Martin	Magistrats- oberrat	Stadt Frankfurt am Main – Rechtsamt
Becker, Prof. Dr.	Martin	Richter am Arbeitsgericht	Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Bergmann, Dr.	Klaus	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Gießen
Birk	Alexander	Richter am Verwaltungsgericht	Hessischer Verwal- tungsgerichtshof
Bittner, Prof. Dr.	Claudia	Richterin am Sozialgericht	Landessozialgericht
Blöhß	Sylvia	Richterin am Arbeitsgericht	Arbeitsgericht Gießen
Bodenbender	Werner	Vizepräsident des Verwaltungs- gerichts	Verwaltungsgericht Gießen
Boecker-Ludwig	Miriam	Rechtsanwältin	
Bohnstedt, Dr.	Jan	Rechtsanwalt	
Borchmann, Dr.	Michael	Ministerial- dirigent a. D.	
Brackert	Gesine	Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts	Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Brandau, Dr.	Helmut	Staatsanwalt a. D.	

Braum	Eric	Ministerialdirigent	Hessischer Landtag
Bub, Dr.	Peter	Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Budde	Gerhard	Leitender Magis- tratsdirektor	Stadt Frankfurt am Main – Rechtsamt
Conradi, Dr.	Florian	Richter am Landgericht	Landgericht Gießen
Cyriax	Michael	Landrat	Landrat Main- Taunus-Kreis
Deichmann, Dr.	Marco	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Dern, Dr. jur.	Susanne	Professorin	Hochschule Fulda
Diefenbach	Jörg Michael	Rechtsanwalt	
Diefenhardt, Dr.	Andrea	Rechtsanwältin	
Diehl	Gretel	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Dienstbach	Paul	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main
Dörr	Sabine	Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Verwaltungsgericht Gießen
Draschka, Dr.	Matthias	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Dillen- burg
Dürbeck, Dr.	Werner	Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Dute	Dominik	Richter am Landgericht	Landgericht Fulda
Edelmann	Regina	Vorsitzende Richterin am Landgericht	Landgericht Hanau
Ehmann, Prof. Dr.	Frank	Rechtsanwalt	
Eichberg, Dr.	Alice	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Dieburg
Eilzer	Silke	Richterin am Amtsgericht – als w. a. Richterin –	Amtsgericht Hanau
Eisfeld	Ulrich	Direktor des Amtsgerichts	Amtsgericht Groß- Gerau

Erlewein	Bernt	Regierungsobererrat	Technische Universität Darmstadt
Estler-Mahr, Dr.	Kerstin	Regierungsdirektorin	Staatskanzlei
Evers, Dr.	Christian	Richter am Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Evertz	Martina	Regierungsdirektorin	Staatl. Schulamt Groß-Gerau
Falk, Dr.	Georg-Dietrich	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.	
Fischer, Dr.	Frank O.	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Offenbach am Main
Formann, Dr.	Gunnar	Richter am Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Franzke, Dr.	Christian	Richter am Arbeitsgericht	Arbeitsgericht Offenbach am Main
Freund	Peter	Regierungsdirektor	Finanzamt Offenbach am Main II
Fritzsche, Dr.	Sebastian	Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Frohwerk, Dr.	Arno	Richter am Verwaltungsgericht	Verwaltungsgericht Gießen
Füglein, Dr.	Frank	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main
Fuhrmann	Judit	Magistratsdirektorin	Stadt Frankfurt am Main – Rechtsamt
Fuhrmann, Dr.	Stefan	Leitender Magistratsdirektor	Stadt Frankfurt am Main – Rechtsamt
Fülling	Gunter	Rechtsanwalt	
Fünfsinn, Prof. Dr.	Helmut	Generalstaatsanwalt	Generalstaatsanwaltschaft
Ganster, Dr.	Günther	Richter am Amtsgericht – als w. a. Richter –	Amtsgericht Darmstadt
Gebhardt, Dr.	Christoph	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.	
Gebhardt, Dr.	Ulrich	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main

Geeb, Dr.	Christoph Gerhard	Regierungsobererrat	Finanzamt Offen- bach am Main II
Gegenwart, Dr.	Peter	Vorsitzender Richter am Landesarbeits- gericht	Landesarbeitsgericht
Göbel	Patrice Leon	Regierungsobererrat	Staatskanzlei
Gönsch	Manfred	Richter am Amtsgericht a. D.	
Grawitter, Dr.	Julia	Regierungs- oberrätin	Regierungspräsidium Gießen
Greven	Karl	Ministerialdirigent	HMDJ
Grgic, Dr.	Irina	Regierungsrätin	Universität Marburg – Verw. –
Grosche	Carsten	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Eschwege
Grün	Reinhard	Richter am Amtsgericht – als st. Vertr. eines Direktors –	Amtsgericht Wetzlar
Grüner, Dr.	Gerhard	Rechtsanwalt	
Grzechca	Sven	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Offenbach am Main
Grzybowski	Tobias	Regierungsdirektor	HZD
Gutmann, Dr.	Petra	Richterin am Arbeitsgericht	Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Haas	Thorsten	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Haberstroh, Dr.	Dieter	Vorsitzender Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht – Zivilsenate Darm- stadt
Haberzettl, Dr.	Kai	Richter am Landgericht	Landgericht Kassel, AbO SzRof
Hamdorf, Dr.	Christian	Regierungsobererrat	Finanzamt Frankfurt am Main II
Hauser, Dr.	Christoph	Regierungsdirektor	Finanzamt Kassel I
Hausmann	Winfried	Leitender Regierungsdirektor	Regierungspräsidium Kassel
Heesen, Dr.	Julia	Richterin am Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden

Hefter	Christoph	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main
Heilmann, Prof. Dr.	Stefan	Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Hellkötter-Backes	Christine	Richterin am Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Herrlein	Markus	Präsident des Amtsgerichts	Amtsgericht Darmstadt
Higelin	Astrid	Regierungs- direktorin	HMdF
Hilpert	Dorothee	Regierungs- oberrätin	HMdF
Hirtz-Weiser	Dagmar	Richterin am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Hoff, Dr.	Kerstin	Richterin am Arbeitsgericht	Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Horn, Dr.	Oliver	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Verwaltungsgericht Gießen
Horn, Dr.	Robert	Richter am Sozialgericht – als w. a. Richter –	Sozialgericht Gießen
Horn	Volker	Direktor des Amtsgerichts	Amtsgericht Langen
Horn	Yvonne	Rechtsanwältin	
Hübner	Beate Patricia	Richterin am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main
Hübner	Nicole	Assessorin	Technische Universität Darmstadt
Hucke	Bernd	Richter am Bundesgerichtshof	Bundesgerichtshof
Hundt	Christian	Richter am Landgericht	Landgericht Wiesbaden
Hüttig	Silke	Staatsanwältin	Staatsanwaltschaft Wiesbaden
Immerschmitt, Dr.	Jörn	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main
Janik, Dr.	Cornelia	Richterin	Landgericht Frankfurt am Main

Janisch, Dr.	Andreas	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Limburg a. d. Lahn
Janzen	Siegfried	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a .D.	
Jung	Manuel	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn
Keller	Ralf	Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Kindinger	Leif	Richter am Landgericht	HMdJ
Kischkel, Dr.	Thomas	Richter am Amtsgericht	Oberlandesgericht – Zivilsenate Darmstadt
Kleinert	Yasmin	Richterin am Landgericht	Landgericht Wiesbaden
Knauer-Bach	Judith	Regierungsoberrätin	Finanzamt Wiesbaden I
Köbler, Dr.	Ralf	Präsident des Landgerichts	Landgericht Darmstadt
Koch	Justus	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main
Koch	Nina	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main
Koch	Sebastian	Rechtsanwalt	
Koller, Dr.	Christoph	Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
König, Dr.	Ruth	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Marburg
Kopp, Dr.	Fridtjof	Professor	Hochschule Fulda
Krach, Dr.	Torsten	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Krause, Dr.	Benjamin	Staatsanwalt	Generalstaatsanwaltschaft
Krekel, Dr.	Klaus	Richter am Verwaltungsgericht	Verwaltungsgericht Gießen
Kreutz, Dr.	Axel	Oberstaatsanwalt	Staatsanwaltschaft Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main –

Kriewald	Heiko	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Alsfeld
Kring	Wulf	Rechtsanwalt	
Krumme	Jan-Hendrik	Ministerialrat	HMWK
Kunze	Torsten	Leitender Ober- staatsanwalt als der ständige Ver- treter einer General- staatsanwältin oder eines General- staatsanwalts	Generalstaats- anwaltschaft
Lang	Andrea Magdalena	Regierungs- direktorin	HMWK
Lange	Normen	Regierungsobererrat	Finanzamt Darmstadt
Lankes	Silke	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main
Lauber-Nöll, Dr.	Achim	Direktor des Amtsgerichts	Amtsgericht Wetzlar
Laux	Eberhard	Richter am Ober- landesgericht a. D.	
Lenk	Andreas	Dozent	Hochschule für öff. Verw. Rheinl,-Pf, Mayen
Lerch, Dr.	Klaus	Rechtsanwalt	
Limmer, Dr.	Anke	Richterin am Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt am Main
Litschko	Manfred	Leitender Regie- rungsdirektor	Regierungspräsidium Darmstadt
Livesey-Wardle	Eva-Maria	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main
Ludwig	Sven	Rechtsanwalt	
Mann-Sixel	Reinhard	Ministerialrat	HMdIS
Manten, Dr.	Georg	Regierungsdirektor	HKM
Matheja	Thomas	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Wiesbaden
Meckel, Dr.	Astrid	Richterin am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Mohnhaupt, Dr.	Uta	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main

Müller, Dr.	Henrik	Richter am Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt am Main
Müller, Dr.	Jochen	Präsident des Landgerichts	Landgericht Fulda
Müller, Dr.	Martin	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main
Münzner, Dr.	Svenja	Richterin am Landgericht	Landgericht Limburg a. d. Lahn, AbO OLG
Mütze	Heinz-Volker	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Kassel
Nierwetberg, Dr.	Rüdiger	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Gießen
Noack	Matthias	Regierungsdirektor	Finanzamt Bad Hersfeld
Ohletz, Dr.	Wolfram	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main
Osyпка-Gandras	Ursula	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Offenbach am Main
Otten, Dr.	Stefan	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main
Passialis	Konstantinos	Staatsanwalt	Generalstaatsanwaltschaft
Paul	Martina	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Pense, Dr.	Till	Rechtsanwalt	
Poplutz	Christian	Regierungsdirektor	Hessischer Rechnungshof
Poseck, Dr.	Roman	Präsident des Oberlandesgerichts	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Prümm	Jonas	Richter am Landgericht	Landgericht Darmstadt
Rathmann	Jens	Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Rau, Dr.	Charlotte	Richterin am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main

Rauber, Dr.	Kirsten	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Weilburg
Rauscher	Jürgen	Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Reck	Andrè	Regierungsoberrat	Regierungspräsidium Gießen
Reich	Sarah Isabelle	Richterin am Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Röder, Dr.	Daniel	Rechtsanwalt	
Rölike, Dr.	Arndt	Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Rosinsky	Lars	Rechtsanwalt	
Rossbach	Dirk	Vizepräsident des Sozialgerichts	Sozialgericht Frankfurt am Main
Roth	Susanne	Regierungs- direktorin	Regierungspräsidium Darmstadt
Rüppel, Dr.	Sascha	Richter am Landgericht	Landgericht Hanau
Rust	Oliver	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Marburg
Saam, Dr.	Daniel	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main
Schalk, Dr.	Sebastian	Richter	Landgericht Frankfurt am Main, AbO an HLT
Scharf, Dr.	Jürgen	Vorsitzender Richter am Ober- landesgericht a. D.	
Schellenberg, Dr.	Frank	Vorsitzender Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Scherer, Prof. Dr.	Joachim	Rechtsanwalt	
Schlotter	Stefan	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, AbO BMJV
Schmidt, Dr.	Benjamin	Richter am Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Schulz, Dr.	Uwe	Rechtsanwalt	
Schuppli, Dr.	Martin	Rechtsanwalt	

Schwarz, Dr.	Arno	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.	
Schwarz, Dr.	Rolf	Richter am Amtsgericht – als st. Vertr. eines Direktors –	Amtsgericht Bad Hersfeld
Seban, Dr.	Christine	Staatsanwältin	Staatsanwaltschaft Fulda
Seitz, Dr.	Alexander	Ministerialdirigent	Staatskanzlei
Seubert, Dr.	Klaus	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Eschwege
Seyffarth	Kerstin	Rechtsanwältin	
Shklovska	Irina	Staatsanwältin	Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Skauradszun, Dr.	Dominik	Professor	Hochschule Fulda
Soffner, Dr.	Kristina	Regierungsoberrätin	HSM
Steinbrenner, Dr.	Christian	Regierungsdirektor	HZD
Steiner, Dr.	Gert	Vorsitzender Richter am Landessozialgericht	Landessozialgericht
Steinkrüger	Uwe	Rechtsanwalt und Notar	
Steup	Steffen	Richter am Landgericht	Landgericht Limburg a. d. Lahn, AbO StGH
Stötzel	Wieland	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Marburg, AbO HLT
Striegel, Dr.	Andreas	Rechtsanwalt	
Stump, Dr.	Ulrich	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.	
Tegeler	Elke	Ministerialrätin	Staatskanzlei
Thürmer	Monika	Vorsitzende Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Trendelenburg, Dr.	Cornelius	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main

Trost	Simon	Richter am Landgericht	Landgericht Fulda
Tusch	Sebastian	Rechtsanwalt	
Uebersohn, Dr.	Gerhard	Ministerialrat	HMWK
Veith	Wolfgang	Regierungsdirektor	Regierungspräsidium Darmstadt
Viergutz, Dr.	Rainer	Regierungsoberrat	Universität Marburg – Verw. –
Vogl	Peter	Ministerialrat	Hessischer Rechnungshof
Vogt-Beheim, Dr.	Carmen	Richterin am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Volp	Daniel	Oberstaatsanwalt	Generalstaatsanwaltschaft
Vörg	Corinna	Richterin am Landgericht	Landgericht Fulda
Wack	Harald	Vizepräsident des Amtsgerichts	Amtsgericht Gießen
Walczyk	Johannes	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Wiesbaden
Wamser	Dirk	Regierungsdirektor	Regierungspräsidium Gießen
Wamser, Dr. LL.M.	Frank	Ministerialrat	HMdJ
Weddig, Dr.	Jörg	Richter am Landgericht	Landgericht Fulda
Winkler	Angela	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Fulda
Winkler, PD Dr.	Markus	Regierungsoberrat	HKM
Wipplinger, Dr.	Tobias	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Wiesbaden
Witzemann	Florian	Richter	Landgericht Darmstadt
Wolf	Matthias	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe
Wunder, Dr.	Annett	Richterin am Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Zanner	Constanze	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main

Zeising, Dr.	Michael	Regierungsdirektor	Hessischer Rechnungshof
Zmyj-Köbel	Philipp	Oberstaatsanwalt	Staatsanwaltschaft Gießen
Zörb	Tina	Ministerialrätin	HMdJ

B. in der Prüfungsabteilung II:

Ahmad, Dr.	Natascha	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht	Landesarbeitsgericht
Aigner	Kathrin	Rechtsanwältin	
Althaus	Stefan	Vizepräsident des Amtsgerichts	Amtsgericht Wiesbaden
Banzer	Monika	Rechtsanwältin	
Barz	Hans Peter	Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Becker	Dirk	Leitender Regierungsdirektor	Regierungspräsidium Gießen
Becker	Hartmut	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht – Zivilsenate Kassel
Becker	Manfred	Abteilungsleiter	Regierungspräsidium Gießen
Becker, Dr.	Dietrich	Richter am Amtsgericht – als w. a. Richter –	Amtsgericht Frankfurt am Main
Beine	Klaus	Rechtsanwalt und Notar	
Besold	Andrea	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Rüsselsheim
Beth	Roland	Leitender Magistratsdirektor	Stadtverwaltung – Rechtsamt
Bethe	Sabine	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht – Zivilsenate Kassel
Bickel	Eckhard	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Bieresborn, Dr.	Dirk	Richter am Bundes- sozialgericht	Bundessozial- gericht
Bill	Josef	Vorsitzender Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Blanke	Martin	Rechtsanwalt	
Bloch	Joachim	Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht – Zivilsenate Kassel
Boerner, Dr.	Annette	Richterin am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Bokelmann, Dr.	Bettina	Vorsitzende Richterin am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main
Bolz	Roland	Richter am Amts- gericht – als w. a. Richter –	Amtsgericht Wiesbaden
Both, Dr.	Hendrik	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Böttger, Dr.	Ulrich	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, AbO IT-Stelle
Böttner	Götz	Ministerialrat	HMDJ
Braun	Jens-Daniel	Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Buxbaum, Dr.	Carmen	Richterin am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Callebaut, Dr.	Jean-Pierre	Richter am Hessischen Finanzgericht	Hessisches Finanz- gericht
Christ, Dr.	Egon	Präsident des Ver- waltungsgerichts	Verwaltungsgericht Wiesbaden
Daum, Prof. Dr. Dr.	Gunnar	Rechtsanwalt	
Dehmelt	Sigrid	Vorsitzende Richterin am Landgericht	Landgericht Marburg
Dethloff	Brigitte	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Wiesbaden
Dolce, Dr.	Rodolfo	Rechtsanwalt	
Dreher, Dr.	Mathis	Richter am Landgericht	Landgericht Darmstadt

Dreyer, Prof. Dr.	Gunda	Vorsitzende Richterin am Landgericht	Landgericht Kassel
Ebert	Michael	Richter am Amts- gericht – als stän- diger Vertreter eines Direktors –	Amtsgericht Bensheim
Ehrmantraut	Michael	Ministerialrat	HMdJ
El Duwaik	Alexander	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main
Ellefret	Peter	Rechtsanwalt und Notar	
Emanuel	Bernd	Rechtsanwalt	
Engel, Dr.	Rabea	Richterin am Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt am Main
Engel-Boland	Stefanie	Richterin am Landessozial- gericht	Landessozialgericht
Ernst, Dr.	Astrid	Rechtsanwältin	
Euler	Marc	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Darmstadt
Fambach	Katja	Richterin am Amts- gericht – als w. a. Richterin –	Amtsgericht Frankfurt am Main, – Abteilung Höchst
Felde vom	Ariane	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Bensheim
Finger	Heinrich	Ministerialrat	HMdF
Finger, Dr.	Catrin	Staatsanwältin	Staatsanwaltschaft Gießen
Fischer	Erich	Präsident des Amtsgerichts	Amtsgericht Frankfurt am Main
Forster	Christina	Vorsitzende Richterin am Lan- dessozialgericht	Landessozialgericht
Franosch	Rainer	Oberstaatsanwalt	HMdJ
Frenkler	Ulf	Oberstaatsanwalt	Generalstaats- anwaltschaft
Gasper	Jürgen	Richter am Ver- waltungsgericht	Verwaltungsgericht Darmstadt

Gaumann	Ralf	Leitender Ministerialrat	HMSI
Geisler	Erik	Ministerialrat	HMdJ
Gescher, Dr.	Philipp	Direktor des Amtsgerichts	Amtsgericht Hünfeld
Gödicke, Prof. Dr.	Patrick	Richter am Landgericht	Landgericht Gießen
Gräf	Christina	Staatsanwältin	Staatsanwaltschaft Wiesbaden
Griebeling	Jürgen	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht	Landesarbeitsgericht
Griem, Dr.	Jürgen	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Darmstadt
Grimm	Manfred	Oberstaatsanwalt a. D.	
Groth	Sabine	Leitende Ministerialrätin	Staatskanzlei
Günther, Dr.	Bettina	Ministerialrätin	HMdJ
Haag, Dr.	Hendrik	Rechtsanwalt	
Hackenberg	Dobrina	Richterin am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Hartung, Dr.	Sven	Rechtsanwalt	
Hausmann	Ursula	Richterin am Oberlandesgericht a. D.	
Heidrich	Michael	Direktor des Amtsgerichts	Amtsgericht Dillenburg
Hildner	Claus	Oberstaatsanwalt	Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Hoehn, Dr.	Stephan	Rechtsanwalt und Notar	
Hoffmann	Ralf	Rechtsanwalt und Notar a. D.	
Höhne, Dr.	Manfred	Richter am Oberlandesgericht a. D.	
Höhne, Dr.	Norbert	Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.	

Holtmann	Rüdiger	Richter am Amtsgericht – als w. a. Richter –	Amtsgericht Kassel
Hoth	Jens-Peter	Richter am Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Huckenbeck	Albrecht	Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht – Zivilsenate Kassel
Hundt	Christian	Richter am Landgericht	Landgericht Wiesbaden
Jacksch	Ursula	Richterin am Verwaltungsgericht	Verwaltungsgericht Gießen
Janke, Dr.	Gerwin	Rechtsanwalt	
Jendrusch	Kai	Richter am Verwaltungsgericht	Verwaltungsgericht Kassel
Jung, Dr.	Hubertus	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Wiesbaden
Jurkat	Horst	Richter am Arbeitsgericht/Direktor des Arbeitsgerichts a. D.	Arbeitsgericht Fulda
Just, LL.M.	Christoph	Rechtsanwalt	
Kagerer	Angelika	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Kaiser-Klan	Volker	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main
Kilian	Bettina	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Kipper, Dr.	Oliver	Rechtsanwalt	
Klingspor	Jutta	Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht a. D.	
Kneller	Christoph	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main
Kock	Katharina	Rechtsanwältin	
König, Dr.	Olaf	Oberstaatsanwalt	Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Konow	Karl-Stefan	Richter am Amtsgericht – als w. a. Richter –	Amtsgericht Frankfurt am Main

Kothes	Claudia	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Gießen
Kraus, Dr.	Jana	Richterin am Arbeitsgericht	Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Kreis	Christina	Leitende Ober- staatsanwältin	Staatsanwaltschaft Fulda
Kremer-Bax, Dr.	Alexandra	Richterin am Amts- gericht – als stän- dige Vertreterin eines Direktors –	Amtsgericht Hünfeld
Kriszeleit, Dr.	Rudolf	Rechtsanwalt	
Kröger-Schrader	Cordelia	Richterin am Ver- waltungsgericht	Verwaltungsgericht Gießen
Kruske	Michael	Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Kuhn	Oliver	Oberstaatsanwalt	Staatsanwaltschaft Wiesbaden
Kümmel, Dr.	Jesco	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Lambeck	Rainer	Richter am Ver- waltungsgericht	Verwaltungsgericht Gießen
Lange	Hans-Werner	Vorsitzender Richter am Land- gericht a. D.	
Laube	Roland	Rechtsanwalt und Notar	
Laux, Dr.	Frank	Rechtsanwalt	
Lenz	Wolf- Christoph gericht	Vorsitzender Richter am Land- gericht	Landgericht Wiesbaden
Leye	Christiane	Richterin am Ver- waltungsgericht	Verwaltungsgericht Darmstadt
Lies-Benachib, Dr.	Gudrun	Vorsitzende Richterin am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht – Zivilsenate Kassel
Liesching, Dr.	Patrick	Vizepräsident des Landgerichts	Landgericht Gießen
Loizides	Christiane	Vizepräsidentin des Verwaltungs- gerichts a. D.	

Lotz	Kerstin	Oberstaatsanwältin – als Abteilungs- leiterin	Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Maier, Dr.	Klaus	Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Masuch	Maja	Regierungs- oberrätin	Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie
Melzer	Bernd	Regierungs- direktor a. D.	
Merker	Andreas	Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht – Zivilsenate Kassel
Mittelsdorf, Dr.	Kathleen	Direktorin des Amtsgerichts	Landgericht Wiesbaden
Mitze	Hartmut	Rechtsanwalt und Notar	
Molitor	Katja	Richterin am Arbeitsgericht	Arbeitsgericht Offenbach am Main
Müller, Dr.	Henning	Richter am Landes- sozialgericht	Landessozialgericht
Müller, Dr.	Mechthild	Leitende Ministerialrätin	Staatskanzlei
Müller	Philipp	Richter am Landgericht	Staatskanzlei
Nesselrodt, Dr.	Jürgen	Vorsitzender Richter am Ober- landesgericht a. D.	
Niebel, Dr. LL.M.	Rembert	Rechtsanwalt	
Nimmerfroh	Olaf	Ministerialdirigent	HMdJ
Oehm, Dr.	Frank	Präsident des Landgerichts	Landgericht Marburg
Ott	Clemens	Rechtsanwalt	
Pabst	Axel	Rechtsanwalt	
Pache, Dr.	Sven	Regierungsdirektor	Finanzamt Frankfurt am Main III
Paetzold	Harald	Richter am Landgericht	Landgericht Kassel, AbO am das BMJV
Peter	Angela	Vorsitzende Rich- terin am Land- gericht	Landgericht Hanau

Peters	Ralf	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Piel	Horst-Dieter	Leitender Verwal- tungsdirektor	Kreisausschuss Groß-Gerau
Pohlmann	Reinhard	Richter am Amts- gericht – als w. a. Richter –	Amtsgericht Kassel – Zweigstelle Hofgeismar
Porschitz	Ernst	Richter am Amts- gericht – als stän- diger Vertreter eines Direktors –	Amtsgericht Dieburg
Prell, Dr.	Wolfgang	Vorsitzender Richter am Hessi- schen Finanz- gericht	Hessisches Finanzgericht
Pückler von, Dr.	Renata	Richterin am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht – Zivilsenate Darm- stadt
Repp, Dr.	Harald	Vorsitzender Richter am Verwal- tungsgericht	Verwaltungsgericht Gießen
Reul, Dr.	Solveigh	Richterin am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main
Richter	Frank	Direktor des Amtsgerichts	Amtsgericht Dieburg
Riegel	Martin	Rechtsanwalt und Steuerberater	
Rist, Dr.	Berthold	Rechtsanwalt und Notar	
Römer	Hartmut	Abteilungsleiter	Landesbetrieb Hessi- sches Landeslabor
Rommelfanger, Prof. Dr.	Ulrich	Rechtsanwalt	
Roos, Dr.	Elke	Richterin am Bundessozial- gericht	Bundessozialgericht
Roth	Walter	Richter am Amtsgericht a. D.	
Sagebiel	Thomas	Vorsitzender Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Salger, Prof. Dr.	Hanns-Christian	Rechtsanwalt	
Sauer	Wolfram	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main
Schaarschmidt	Birgit	Rechtsanwältin	
Schäfer	Werner	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Darmstadt
Scherer	Peter	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Limburg a. d. Lahn
Schmäing	Wilfried	Leitender Ministerialrat	HMdIS
Schmid	Peter	Richter am Amtsgericht – als w. a. Richter –	Amtsgericht Kassel
Schmidt-Nentwig	Sabine	Präsidentin des Landgerichts	Landgericht Gießen
Schmitt, Dr.	Olaf	Richter am Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Schneider	Horst	Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Schon	Ingo	Ministerialdirigent	Staatskanzlei
Schott-Pfeifer	Petra	Vizepräsidentin des Amtsgerichts	Amtsgericht Offenbach am Main
Schröder	Lutz	Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs a. D.	
Schulte, Dr.	Mirko	Direktor des Amtsgerichts	Amtsgericht Biedenkopf
Schulze	Volker	Richter am Arbeitsgericht	Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Schütz, Dr.	Carsten	Direktor des Sozialgerichts	Sozialgericht Fulda
Semon	Martin	Staatsanwalt a. D.	
Simon	Wolfram	Ministerialrat	HMdJ
Siohl, Dr. LL.M.	Ulrich	Rechtsanwalt	

Skirde	Volker	Verwaltungsoberrat	Landkreis Fulda
Sollmann, Dr.	Axel	Rechtsanwalt und Notar	
Sollmann	Stefan	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Wetzlar
Stahl	Konstantin	Rechtsanwalt und Notar	
Stahl	Michael	Vorsitzender Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Staiger	Ulrich	Ministerialrat	HMWEVL
Staples	Inge	Richterin am Amts- gericht – als stän- dige Vertreterin eines Direktors –	Amtsgericht Büdingen
Stark	Detlef	Vorsitzender Richter am Land- gericht	Landgericht Frankfurt am Main
Steidl	Dagmar	Rechtsanwältin	
Stintzing, Dr.	Heike	Rechtsanwältin	
Storch von, Dr.	Martina	Richterin am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Stubbe	Kristina	Richterin am Arbeitsgericht	Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Stuffer-Buhr	Margarete	Vorsitzende Richterin am Land- gericht	Landgericht Wiesbaden
Teßmer, Dr.	Dirk	Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Tillmanns	Jörg	Richter am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main, AbO an das HMUKLV
Tinnefeld, Dr.	Thorsten	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Wiesbaden
Trapp, Dr.	Christoph	Vorsitzender Richter am Land- gericht	Landgericht Darmstadt
Usener	Svenja	Richterin am Landgericht	Landgericht Wiesbaden

Vogl	Stefanie	Richterin am Landessozialgericht	Landessozialgericht
Wagner	Jürgen	Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht – Zivilsenate Kassel
Wagner	Volker	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Darmstadt
Wagner	Volker	Rechtsanwalt	
Wahl, Dr.	Peter	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Rüsselsheim
Walther	Harald	Richter am Amtsgericht – als ständiger Vertreter eines Direktors –	Amtsgericht Rüsselsheim
Wamser, Dr. LL.M.	Frank	Ministerialrat	HMdJ
Wartusch, Dr.	Hans-Günther	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Verwaltungsgericht Wiesbaden
Weber, Dr.	Wolfgang	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.	
Weimann	Claudia	Richterin am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Weimann	Markus	Oberstaatsanwalt	Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Weimar	Volker	Richter am Amtsgericht	Amtsgericht Offenbach am Main
Weinbrenner, Dr.	Christoph	Staatsanwalt	Generalstaatsanwaltschaft
Wenzel	Fred	Rechtsanwalt	
Werner-Schneider	Cornelia	Rechtsanwältin	
Wetzel	Susanne	Präsidentin des Landgerichts	Landgericht Hanau
Wied, Dr.	Götz	Oberstaatsanwalt	Staatsanwaltschaft Kassel
Wiegand	Günter	Vizepräsident des Verwaltungsgerichts	Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Wild	Bettina	Richterin am Amtsgericht	Amtsgericht Frankfurt am Main

Wildberger, Dr.	Wolf	Rechtsanwalt und Notar a. D.	
Wilke	Gesine	Direktorin des Amtsgerichts	Amtsgericht Büdingen
Willanzheimer	Gert-Holger	Oberstaatsanwalt	Staatsanwaltschaft Marburg
Winckelmann	Andreas	Oberstaatsanwalt	Staatsanwaltschaft Wiesbaden
Winkler, Dr.	Harald	Vorsitzender Richter am Land- gericht	Landgericht Fulda
Winter	Wolf	Präsident des Amtsgerichts	Amtsgericht Kassel
Winterer	Klaus	Direktor des Amts- gerichts a. D.	
Winterer	Petra	Richterin am Ober- landesgericht	Oberlandesgericht – Zivilsenate Darm- stadt
Wirth	Christoph	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Fulda
Wittkowski, Dr.	Bernd	Vizepräsident des Verwaltungs- gerichts a. D.	
Woitaschek	Frank	Vizepräsident des Landes- arbeitsgerichts	Landesarbeitsgericht
Wolf, Dr.	Thomas	Vorsitzender Richter am Land- gericht	Landgericht Marburg
Wolf, Dr.	Wilhelm	Präsident des Landgerichts	Landgericht Frankfurt am Main
Wolff	Caroline	Ministerialrätin	HMWK
Wösthoff	Meinrad	Präsident des Amtsgerichts	Amtsgericht Gießen
Yilmaz	Mustafa	Richter am Arbeitsgericht	Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Zellner	Petra	Ministerialrätin	HMdF
Zickendraht	Beate	Richterin am Ver- waltungsgericht	Verwaltungsgericht Gießen
Ziebarth	Peter	Erster Stadtrat	Stadtverwaltung Friedberg

Ziethen, Dr.	Jörg	Vorsitzender Richter am Landgericht	Landgericht Darmstadt
Zimmer	Norbert	Richter am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Zimmermann	Hermann	Rechtsanwalt	
Zimmermann, Dr.	Horst E.	Rechtsanwalt und Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.	
Zindel	Johannes	Rechtsanwalt	
Zscheschack, Dr.	Frank	Richter am Landgericht	Landgericht Frankfurt am Main, AbO an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2016:

**„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 auf
€ 47,69 festgesetzt
und die laufenden Renten werden nicht erhöht.“**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 27.07.2016

Stefan Siegner
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt, den 23.07.2016

Hans-Peter Benckendorff, M.A.
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zur Oberamtsrätin
mit Amtszulage : Oberamtsrätin Anke Haas;
zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Dana Hosbach und Anja Raschke.

Versetzt wurden:

Justizinspektorinnen Lena Bärwald v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Korbach, Christina Braunstein v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Darmstadt, Katharina Gutjahr v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Idstein, Susanne Jepp v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn, Jasmin Weber v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Korbach, Justizinspektor Danny Lang v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Marburg.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zum Leitenden Oberstaatsanwalt – als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts : Leitender Ministerialrat Torsten Kunze;
zum Amtsrat : Justizamtman Mann Steffen Wiederhold;
zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Nadine Wörner.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Regierungsrat : Oberamtsrat Stefan Auernigg in Frankfurt am Main;
zur Amtsrätin : Amtfrau Birgit Mößinger in Frankfurt am Main;
zum Amtsrat : Amtmann Hermann Woratschek in Frankfurt am Main;

- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Annekatrin Wingenbach in Hanau;
- zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Dagmar Gimbel-Hirt in Kassel sowie Carmin Brusius und Katrin Ulmer in Marburg;
- zur Oberinspektorin : Inspektorinnen Andrea Buch in Frankfurt am Main und Simone Biederbick in Wiesbaden;
- zum Oberinspektor : Inspektor Peter Berges in Wiesbaden;
- zur Inspektorin : Frau Filomena Cirillo in Darmstadt, Frau Janine Ruhe in Frankfurt am Main, Frau Julia Hösel in Kassel und Frau Jasmin Stein in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Herr Robert Hanuschek in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Inspektorinnen Anja Feuerbach in Darmstadt, Sandra Seidel, Yvonne Werner in Fulda, Tina Kurzke in Marburg und Inspektor Gianluca Mele in Marburg wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Inspektorin Kerstin Diehl v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Johannes Otto Siegl in Marburg. Oberamtsrätin Rita Amthor in Frankfurt am Main, Amtsrätin Birgit Mößinger in Frankfurt am Main, Amtfrau Monika Wunderlich-Steinicke in Kassel.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zum Oberamtsrat : Amtsrat Heiko Raschke in Frankfurt am Main;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Theodore Schwarz-Grund in Frankfurt am Main;
- zum Amtmann : Oberinspektor Thomas Pauly in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Oberinspektorin : Oberinspektorin außer Dienst Cornelia Weller in Frankfurt am Main.

Versetzt wurde:

Justizinspektor Dominik Hildenbrand v. d. Staatsanwaltschaft Gera a. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Marlene Laufs-Belz in Kassel – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Regierungsrat : Oberamtsrat Norbert Seidel in Kassel;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Renate Schmidt in Gießen;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Markus Krämer in Hanau;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Anja Heide in Friedberg (Hessen), Anja
Janning-Günther in Gelnhausen, Andrea Remy in Gießen
und Anita Hopf in Wetzlar;
- zum Amtsrat : Justizamtmann Reiner Leschik in Dillenburg;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Christine Gleim in Büdingen so-
wie Linda Krenslers und Daniela Schollmeyer in Frankfurt
am Main;
- zur Justiz-
oberinspektorin : Justizinspektorinnen Lisa Jäger in Bensheim, Kathrin Hof-
mann in Gießen und Sinja Schött in Hanau.

Justizinspektor Björn Hrivula in Offenbach am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrauen Kerstin Krautschneider v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel und Nicole Reinhard-Graf v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Darmstadt, Justizinspektorinnen Sara-Lena Münch v. d. Amtsgericht Büdingen a. d. Amtsgericht Gera und Sandra Steinat v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Kassel, Justizinspektoren Björn Böhm v. d. Amtsgericht Kirchhain a. d. Amtsgericht Schwalmstadt und Tobias Kisser v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst Kathrin Wald v. d. Amtsgericht Gießen a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsrätinnen Gerlinde Falkenstein in Bad Homburg v. d. Höhe und Ingrid Werner in Kassel.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Esther Dilcher mit dem Amtssitz in Hofgeismar sowie Rechtsanwalt Dr. Tobias Arno Kilian mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main und Rechtsanwalt Dr. Dirk Peter Stiller mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Armin Knipfer, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.08.2016.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Generalstaatsanwaltschaft

3. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

4. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.8.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO) bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden.

Die Stelle ist zum 1. März 2017 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können,

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit,

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation,

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1 bis Nr. 5 und Nr. 7 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 6 binnen **eines Monats** an den Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt in Wiesbaden.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 5 und Nr. 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt | 11 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Dieburg | 5 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Fürth | 3 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau | 3 |
| 5. im Amtsgerichtsbezirk Lampertheim | 3 |
| 6. im Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen) | 5 |
| 7. im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main | 7 |
| 8. im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt | 4 |
| 9. in der Stadt Münster
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 10. in der Stadt Reinheim
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 11. in der Stadt Mörfelden-Walldorf
(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) | 1 |
| 12. in der Stadt Viernheim
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) | 3 |
| 13. in der Stadt Dreieich
(Amtsgerichtsbezirk Langen [Hessen]) | 2 |
| 14. in der Stadt Mühlheim
(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |
| 15. in der Stadt Neu-Isenburg
(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe | 4 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main | 64 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus | 1 |
| 4. in der Stadt Neu-Anspach
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) | 1 |
| 5. in der Stadt Oberursel (Taunus)
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) | 2 |

6. in der Stadt Bad Vilbel (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)	3
7. in der Stadt Eschborn (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)	1
C) Landgerichtsbezirk Fulda:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Fulda	1
D) Landgerichtsbezirk Gießen:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Büdingen	2
2. im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)	1
3. im Amtsgerichtsbezirk Gießen	7
4. in der Stadt Alsfeld (Amtsgerichtsbezirk Alsfeld)	1
5. in der Stadt Friedberg (Hessen) (Amtsgerichtsbezirk Friedberg [Hessen])	1
E) Landgerichtsbezirk Hanau:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen	2
2. im Amtsgerichtsbezirk Hanau	6
3. in der Stadt Gelnhausen (Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen)	1
F) Landgerichtsbezirk Kassel:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Eschwege	4
2. im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar	3
3. im Amtsgerichtsbezirk Kassel	8
4. im Amtsgerichtsbezirk Melsungen	2
5. in der Stadt Hessisch Lichtenau (Amtsgerichtsbezirk Eschwege)	1
6. in der Stadt Fritzlar (Amtsgerichtsbezirk Fritzlar)	1
7. in der Stadt Baunatal (Amtsgerichtsbezirk Kassel)	1
8. in der Stadt Hofgeismar (Amtsgerichtsbezirk Kassel)	2
G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Dillenburg	1
2. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar	5

H) Landgerichtsbezirk Marburg:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf | 2 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg (Eder) | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Marburg | 4 |

I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|--|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 19 |
| 2. in der Stadt Hochheim am Main
(Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden) | 2 |

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 9. bis 15., B) 4. bis 7., D) 5., E) 3., F) 5. bis 8. sowie I) 2.:

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **14. November 2016** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1. des o.g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges	409
	Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit	411
	Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	413
	Neuinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen	413
	Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland	413
	Personalnachrichten	417
	Berichtigungen	416
	Stellenausschreibungen	418
	Rücknahme der Ausschreibung einer Notarstelle	421
	Ausschreibung einer Notarstelle	424

RUNDERLASSE

Nr. 26 Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges. RdErl. d. HMdJ v. 2.8.2016 (2070-Z/A5-2016/6583-Z/A5) – JMBl. S. 409 – – Gült.-Verz.-Nr. 2100 –

In Ausführung der Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung (StAnz. 2015, S. 731 ff.) wird – unter Ausnahme des Ministeriums – für den Geschäftsbereich einschließlich der Justizvollzugseinrichtungen bestimmt:

I.

(1) Die Ausgestaltung der Vorgesetztenrückmeldung, insbesondere die Mitarbeiterzuordnung innerhalb der einzelnen Führungsbeziehungen, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des

Hessischen Finanzgerichts, der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt für ihren Geschäftsbereich vorgenommen. Innerhalb dieser Vorgaben sollen insbesondere die in dem Personalentwicklungskonzept der hessischen Justiz exemplarisch aufgeführten Führungskräfte eine Rückmeldung über ihre Führungskompetenz erhalten.

(2) Für den Geschäftsbereich des Justizvollzuges wird die Ausgestaltung der Vorgesetztenrückmeldung durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz vorgenommen.

(3) In jedem Fall sind die Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung als Mindestvoraussetzungen zu beachten.

II.

Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ist die Beantwortung einzelner Fragen aus dem Fragebogen Vorgesetztenrückmeldung (Anlage 1 der Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung) ausdrücklich freigestellt, soweit diese ausschließlich Aspekte der sachlichen Unabhängigkeit aus § 9 Rechtspflegergesetz betreffen.

III.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sowie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz führt nach Abschluss der Vorgesetztenrückmeldung einen Erfahrungsaustausch mit den Behördenleitungen in ihrem Geschäftsbereich durch. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die Anzahl der durchgeführten Vorgesetztenrückmeldungen werden dem Hessischen Ministerium der Justiz spätestens bis zum 31. März des Folgejahres auf dem Dienstweg berichtet. Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Finanzgerichts und der Informationstechnik-Stelle berichtet dem Hessischen Ministerium der Justiz lediglich über die Anzahl der durchgeführten Vorgesetztenrückmeldungen.

IV.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Zustellung können Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern, sonstigen Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, die auch Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes wahrnehmen, sowie Justizhelferinnen und Justizhelfern mit deren Einverständnis als Nebentätigkeit (im Nebenamt) übertragen werden.
- (2) Die Übertragung obliegt der Behörde, für die die Zustellung bewirkt werden soll, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Beschäftigungsbehörde.
- (3) Die mit der Zustellung beauftragten Bediensteten sind auf die bei der Zustellung zu beachtenden Vorschriften hinzuweisen.

§ 2

Nebentätigkeit

- (1) Die Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung. Die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten sind zu beachten.
- (2) Beamtinnen und Beamte sind auf die Abführungspflicht nach § 3 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234), Tarifbeschäftigte sind auf die Abführungspflicht nach § 3 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 1. September 2009 (StAnz. S. 2977), zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 25. Juni 2015, in Verbindung mit Nr. 3.5.8 der Durchführungshinweise vom 4. März 2010 (StAnz. S. 829), soweit die Vergütung den dort genannten Höchstbetrag überschreitet, besonders hinzuweisen.

§ 3

Zustellung

- (1) Die mit der Zustellung beauftragten Bediensteten haben zu gewährleisten, dass die Zustellung spätestens an dem der Abholung der zuzustellenden Schriftstücke folgenden Werktag vorgenommen wird. Die Rückgabe der Zustellungsurkunden hat spätestens an dem der Ausführung folgenden Werktag zu erfolgen. Schriftstücke, die nicht zugestellt werden können, sind an dem der Abholung folgenden Werktag zurückzugeben.
- (2) Über die Zustellungen ist eine Nachweisliste mit Aktenzeichen, Datum und Art der Zustellung zu führen.

§ 4

Vergütung

(1) Für jede im Rahmen der Nebentätigkeit ausgeführte Zustellung wird den Bediensteten eine Vergütung in Höhe von drei Euro gewährt. Als ausgeführt gilt die Zustellung auch dann, wenn sie erfolglos war. Mit der Vergütung sind alle mit der Zustellung in Verbindung stehenden Tätigkeiten und jeder Aufwand abgegolten. Reisekostenvergütung wird daneben nicht gewährt.

(2) Die Vergütung unterliegt der Lohnsteuer und bei Tarifbeschäftigten auch der Sozialversicherungspflicht.

§ 5

Festsetzung und Auszahlung

(1) Die Vergütung wird durch die Dienststelle, für die die Zustellungen bewirkt wurden, monatlich festgesetzt. Die Bediensteten haben der Dienststelle hierzu monatlich die Anzahl der im Vormonat ausgeführten Zustellungen nachzuweisen. Wenn Bedienstete in einem Monat weniger als 20 Zustellungen für diese Dienststelle vorgenommen haben, kann die Dienststelle die Festsetzung für zwei aufeinanderfolgende Monate gemeinsam vornehmen.

(2) Die Vergütung ist bei Gruppe 536 kameral fortzuschreiben. Die Auszahlung erfolgt durch das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung.

(3) Die Mitversteuerung erfolgt durch die Hessische Bezügestelle. Zeitgleich mit der Festsetzung veranlasst die Dienststelle die Mitversteuerungsanzeige an die zur Datenpflege in SAP HR zuständige Stelle.

§ 6

Unfallschutz

Die Durchführung von Zustellungen im Rahmen der Nebentätigkeit ist Dienstausbübung. Beamtinnen und Beamte haben daher Anspruch auf Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz sowie auf Gewährung von Sachschadensersatz außerhalb der Unfallfürsorge nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes. Für Tarifbeschäftigte gelten die entsprechenden tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Nr. 28 Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). RdErl. d. HMdJ v. 10.10.2016 (4300 - III/A 3 - 2016/1049 - III/A) – JMBI. S. 413 –
– Gült.-Verz. Nr. 245**

Die durch Runderlass vom 4. Juli 2011 (JMBI. S. 376) zuletzt vollständig abgedruckte Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 2017 neu in Kraft gesetzt.

**Nr. 29 Neuinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen. RdErl. d. HMdJ v. 11.10.2016 (5670 - II/B 2 - 2016/11929 - II/A) – JMBI. S. 413 –
– Gült.-Verz. Nr. 2100, 26 –**

Der Runderlass betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen vom 23. Dezember 2011 (JMBI. 2012 S. 37), geändert durch Runderlass vom 8. April 2014 (JMBI. S. 228), wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2017 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird im Hinblick auf die bundeseinheitliche Fassung abgesehen.

**Nr. 30 Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland. RdErl. d. HMdJ v. 12.10.2016 (9360 - III/B 2 - 2016/1140) – JMBI. S. 413 –
– Gült. -Verz. Nr. 2104 –**

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;

hier: a) Prüfungsbehörden,

- b) Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland,
- c) Teilnahme deutscher Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen im Ausland,
- d) Berichtspflichten

§ 1

Prüfungsbehörden

1. Prüfungsbehörden im Sinne von Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) sind die in der

Verordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe) vom 18. November 2014 (GVBl. S. 296), geändert durch Verordnung vom 26. November 2015 (GVBl. S. 434) bezeichneten Bewilligungsbehörden.

2. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 2

Genehmigungen nach Nr. 138 RiVAST

1. Die nach Nr. 138 Abs. 1 und Nr. 139 RiVAST erforderliche Genehmigung des Ministeriums der Justiz für die Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt und zuvor die Rechtshilfe durch die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe zuständige Behörde bewilligt worden ist.
2. Der Anwesenheit der in Nr. 1 genannten Personen soll in der Regel erst dann zugestimmt werden, wenn der Bewilligungsbehörde ein den vertraglichen Bestimmungen entsprechendes Rechtshilfeersuchen einer zuständigen ausländischen Behörde vorliegt oder der wesentliche Inhalt eines solchen Ersuchens übermittelt worden ist. Die bloße Ankündigung, ausländische Beamtinnen oder Beamte würden ein Rechtshilfeersuchen überbringen, genügt hierfür nicht.
3. Die Erledigungsstücke können nach Prüfung durch die jeweilige Bewilligungsbehörde den in Nr. 1 genannten Personen übergeben werden, wenn die Geschäftswegregelungen
 - a) den unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden der beteiligten Staaten oder
 - b) den unmittelbaren Verkehr zwischen einer ausländischen Behörde und einer Landesjustizverwaltungvorsehen.
4. Soweit in Erledigung des Ersuchens Schriftstücke (auch in Form von Ablichtungen) oder sonstige Gegenstände herauszugeben sind, ist nach Nr. 76 RiVAST zu verfahren. In Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe ist die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main einzuholen.

§ 3

Genehmigungen nach Nr. 140 RiVAST

1. Die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung des Ministeriums der Justiz nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST wird

- a) für die Fälle der Teilnahme von Richterinnen und Richtern an Amtshandlungen im Ausland der Leitung des Oberlandesgerichts,
- b) für die Fälle der Teilnahme von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an Amtshandlungen im Ausland der Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main übertragen,

sofern es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz handelt und zuvor von der nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist.

In allen anderen Fällen ist über das Ministerium der Justiz die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

2. Eine Amtshandlung im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RiVAST liegt auch dann vor, wenn der Zweck einer Dienstreise auch oder ausschließlich in der Beteiligung an einer Besprechung mit Vertretern des Empfangsstaates liegt, sofern die Besprechung überwiegend der Vorbereitung eines Rechtshilfeersuchens bzw. konkreten Ermittlungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Empfangsstaat oder einem beteiligten Drittstaat oder der Vorbereitung solcher Maßnahmen dient. Dies gilt unabhängig davon, ob die Amtshandlung zur Unterstützung eines eigenen oder eines ausländischen Rechtshilfeersuchens erfolgen soll. Bestehen Zweifel, ob es sich bei der beabsichtigten Dienstreise um eine solche im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RiVAST handelt, ist dem Ministerium der Justiz zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.
3. Dienstreisen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Anlass der Teilnahme an Amtshandlungen im Ausland gelten in den in Nr. 1 Buchst. b bezeichneten Fällen reisekostenrechtlich als allgemein genehmigt (§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594).
4. Die nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST erforderliche Genehmigung des Ministeriums der Justiz für die Teilnahme von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft an Rechtshilfehandlungen im Ausland gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz handelt und zuvor von der nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist.
5. Dem Ministerium der Justiz ist über das Ergebnis von Dienstreisen zu berichten, wenn es sich um Rechtshilfevorgänge handelt, denen besondere politische, tatsächliche oder rechtliche Bedeutung zukommt, oder bei denen es während der Dienstreise zu besonderen Vorkommnissen, wie z. B. mangelnde oder keine Unterstützung durch die ausländischen Behörden, gekommen ist.

§ 4

Berichtspflichten

1. Bei der Bearbeitung von Ersuchen im Rechtshilfe-, Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverkehr mit dem Ausland sind die Berichtspflichten der
 - a) Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST),
 - b) Nr. 7 und 8 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004,
 - c) geltenden Runderlasse, insbesondere zum Vollstreckungshilfeverkehr, zu beachten.
2. Die Berichtspflicht obliegt der Bewilligungsbehörde.

§ 5

Schlussvorschrift

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Der Name des Beamten im JMBl. Nr. 09/2016 – S. 318 –, enthält in der Veröffentlichung vom 1.9.2016 einen Schreibfehler (Staneck).

Es muss richtig heißen:

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Herr Regierungsdirektor Dipl.-Jur. Univ. Heinz Staneck M. A. wurde mit Ablauf des 31. August 2016 in den Ruhestand versetzt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin
als Abteilungsleiterin bei
einer General-
staatsanwaltschaft

: Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Andrea Barbara Gallandi – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zum Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter bei einer
Staatsanwaltschaft

: Staatsanwalt Eckhard Helmut Töppel in Kassel.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vizepräsidenten
des Amtsgerichts

: Ministerialrat Erik Oliver Bernd Geisler in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Edwin Peter Noll in Alsfeld.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister

: Justizhauptwachtmeister Andreas Trabhardt in Kassel;

zum Obersekretär im Justiz-
wachtmeisterdienst

: Erster Justizhauptwachtmeister Stefan Jakobs in Frankfurt am Main.

Versetzt wurde:

Obersekretärin Melanie Sames v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Susanne Schwandt mit dem Amtssitz in Dieburg und Rechtsanwältin Jeanette Christiane Gorr mit dem Amtssitz in Gießen;
Rechtsanwalt Henning Heinrich Klippert mit dem Amtssitz in Felsberg, Rechtsanwalt Gézar Molnár mit dem Amtssitz in Fulda und Rechtsanwalt Matthias Johannes Bender mit dem Amtssitz in Linden.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Erst Wilhelm Mohn, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.09.2016 und
Notar Dieter Seipp, Laubach, mit Ablauf des 31.10.2016.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiesbaden (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Fulda (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten
5. Eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter des Direktors des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Limburg a.d. Lahn (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
6. Eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter bei dem Amtsgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
7. Eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter bei dem Amtsgericht Offenbach am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

8. Eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

9. Eine Oberinspektorin oder ein Oberinspektor – als Kostenbeamtin oder Kostenbeamter mit Verwaltungsaufgaben – (Besoldungsgruppe A 10 HBesG)
bei dem Sozialgericht Wiesbaden.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung, der Rechtsantragstelle sowie Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben im Rahmen der Stellvertretung der Geschäftsleitung des Gerichts.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit;

II. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen;

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Gerichtsleitung;

c) Führungskompetenz

- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1 bis Nr. 8 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 9 sind in zweifacher Ausfertigung binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 8 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

RÜCKNAHME DER AUSSCHREIBUNG EINER NOTARSTELLE

Abschnitt A I Nr. 2 b) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Die Ausschreibung der weiteren, vierten Notarstelle im Amtsgerichtsbezirk Marburg wird zurückgenommen. Zur Klarstellung teile ich den nunmehr gültigen Veröffentlichungstext wie folgt mit:

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt | 11 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Dieburg | 5 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Fürth | 3 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau | 3 |
| 5. im Amtsgerichtsbezirk Lampertheim | 3 |
| 6. im Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen) | 5 |
| 7. im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main | 7 |
| 8. im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt | 4 |
| 9. in der Stadt Münster
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 10. in der Stadt Reinheim
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |

11. in der Stadt Mörfelden-Walldorf (Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)	1
12. in der Stadt Viernheim (Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)	3
13. in der Stadt Dreieich (Amtsgerichtsbezirk Langen [Hessen])	2
14. in der Stadt Mühlheim (Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main)	1
15. in der Stadt Neu-Isenburg (Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main)	1
B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe	4
2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main	64
3. im Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus	1
4. in der Stadt Neu-Anspach (Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe)	1
5. in der Stadt Oberursel (Taunus) (Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe)	2
6. in der Stadt Bad Vilbel (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)	3
7. in der Stadt Eschborn (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)	1
C) Landgerichtsbezirk Fulda:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Fulda	1
D) Landgerichtsbezirk Gießen:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Büdingen	2
2. im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)	1
3. im Amtsgerichtsbezirk Gießen	7
4. in der Stadt Alsfeld (Amtsgerichtsbezirk Alsfeld)	1
5. in der Stadt Friedberg (Hessen) (Amtsgerichtsbezirk Friedberg [Hessen])	1
E) Landgerichtsbezirk Hanau:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen	2
2. im Amtsgerichtsbezirk Hanau	6
3. in der Stadt Gelnhausen (Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen)	1

F) Landgerichtsbezirk Kassel:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Eschwege | 4 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar | 3 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Kassel | 8 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Melsungen | 2 |
| 5. in der Stadt Hessisch Lichtenau
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 6. in der Stadt Fritzlar
(Amtsgerichtsbezirk Fritzlar) | 1 |
| 7. in der Stadt Baunatal
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 8. in der Stadt Hofgeismar
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 2 |

G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Dillenburg | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar | 5 |

H) Landgerichtsbezirk Marburg:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf | 2 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg (Eder) | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Marburg | 3 |

I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|--|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 19 |
| 2. in der Stadt Hochheim am Main
(Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden) | 2 |

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 9. bis 15., B) 4. bis 7., D) 5., E) 3., F) 5. bis 8. sowie I) 2.:

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **14. November 2016** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1. des o.g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

AUSSCHREIBUNG EINER NOTARSTELLE

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Im Amtsgerichtsbezirk Schwalmstadt ist eine freie Notarstelle zu besetzen.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Dezember 2016** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1. des o.g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2016

Nr. 12

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen	425
Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen; Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz	428
Bekanntmachungen	
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozial- gerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2015	431
Personalnachrichten	463
Berichtigungen	463
Stellenausschreibungen	467

RUNDERLASSE

Nr. 31 Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen.
RdErl. d. HMdJ v. 20.10.2016 (4107 - III/A 2 - 2016/303 - III/A) – JMBl. S. 425 –
– Gült.-Verz. Nr. 243 –

§ 1

(1) In Strafsachen ist zu berichten, wenn das Ministerium der Justiz darum bittet.

(2) Dem Ministerium der Justiz ist auch ohne Anforderung möglichst frühzeitig und fortlaufend nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 zu berichten, wenn einem Verfahren wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung, wegen der Person oder der Stellung

einer oder eines Beteiligten oder aus sonstigen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt, insbesondere wenn es voraussichtlich parlamentarische oder sonstige politische Gremien oder die Öffentlichkeit beschäftigen wird oder eine Unterrichtung des Ministeriums der Justiz sonst geboten erscheint.

§ 2

In Strafsachen soll dem Ministerium der Justiz ferner berichtet werden, wenn

1. sich ein Bedürfnis für die Änderung von Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen herausstellt,
2. sich ein Bedürfnis zur Vornahme organisatorischer Maßnahmen ergibt, die von dem Ministerium der Justiz zu treffen sind,
3. in einem Verfahren erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift vorgebracht werden,
4. Verfahrensweise oder Verfahrensergebnis im Einzelfall beispielhaft für andere Gerichte oder Behörden erscheinen,
5. die erforderliche Mitarbeit anderer Stellen nicht oder unzureichend, insbesondere unzumutbar verzögert geleistet wird.

§ 3

Auf Berichte, die auf Ersuchen der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts oder ohne besondere Anforderung lediglich ihr oder ihm erstattet werden, sind die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Aus dem Bericht sollen wesentlicher Inhalt und Stand des Verfahrens hervorgehen; auf Vorberichte kann Bezug genommen werden. Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Bericht auch Meinung und Argumente der Staatsanwaltschaft bzw. Amtsanwaltschaft zu enthalten.

(2) Abschließende gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft bzw. Amtsanwaltschaft sind, sofern sie eine Begründung enthalten, in Mehrfertigung zu übersenden, auch wenn sie noch nicht unanfechtbar geworden sind. Wird über eine Hauptverhandlung berichtet, so sind gegebenenfalls auch die Anträge der Sitzungsvertreterin oder des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft bzw. Amtsanwaltschaft sowie die vom Gericht nach § 268a StPO getroffenen Entscheidungen anzugeben.

§ 5

(1) Ist fortlaufend zu berichten, so sollen Berichte – unabhängig von einem Berichtsauftrag – spätestens sechs Monate nach dem Vorbericht erstattet werden, es sei denn, dass bereits vor Ablauf dieser Frist wichtige Verfahrensabschnitte (Haftentscheidung, Abschlussverfügung, gerichtliche Entscheidung im Zwischenverfahren, Erlass eines Strafbefehls, Urteil usw.) anstehen oder darüber hinaus ein Interesse des Ministeriums an der Mitteilung eines besonderen Vorkommnisses zu erwarten ist. Die vorgenannte Frist beträgt nach Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls (jeweils gegen sämtliche Beschuldigte) zwölf Monate. Nach einem erstinstanzlichen Urteil (gegen sämtliche Beschuldigte) ist keine Frist mehr einzuhalten, sondern nur noch anlassabhängig zu berichten. Wird eine Einstellungsverfügung angefochten, so ist die Berichterstattung bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens fortzusetzen. Über das Ergebnis einer Hauptverhandlung ist alsbald zu berichten; die schriftlichen Entscheidungsgründe sind nachzureichen, sobald sie vorliegen.

(2) Hält die Staatsanwaltschaft bzw. Amtsanwaltschaft weitere Berichte für entbehrlich, obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, so ist dies mitzuteilen.

§ 6

(1) Die Berichtspflicht obliegt der Staatsanwaltschaft bzw. Amtsanwaltschaft. Der Bericht ist in der Regel von der Dezernentin oder dem Dezernenten zu zeichnen und über die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, die Hauptabteilungsleiterin oder den Hauptabteilungsleiter der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter zum Sichtvermerk vorzulegen. Bei Berichten nach § 3 zeichnet in der Regel die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den Sichtvermerk. Sind Berichtsverfasserin oder Berichtsverfasser und Dezernentin oder Dezernent nicht identisch, so ist in dem Bericht der Name der Dezernentin oder des Dezernenten anzugeben.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat auf die Einhaltung der Berichtspflichten zu achten und die Vorlage der Dezernentin oder des Dezernenten zu prüfen. Die Zeichnung des Berichts durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter kann insbesondere geboten sein, wenn Kritik an der Sachbearbeitung der Staatsanwaltschaft bzw. Amtsanwaltschaft erhoben worden ist.

§ 7

(1) Der Bericht ist grundsätzlich durch elektronische Post an das Ministerium der Justiz auf dem Dienstweg zu erstatten. Ausgenommen von der Übermittlung auf elektronischem Weg sind Berichte in besonders vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten (VS-Sachen) sowie Berichte, mit denen Akten übermittelt werden oder deren Anlagen nicht elektronisch übermittelt werden können. In besonders eiligen Fällen ist vorab fernmündlich, durch persönlichen Vortrag oder durch die unmittelbare Übersendung

elektronischer Post an das Ministerium der Justiz – die zugleich an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt zu erfolgen hat – zu berichten. Sind die Behördenleiterin oder der Behördenleiter und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt noch nicht unterrichtet, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Randberichte der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts sind der Staatsanwaltschaft bzw. Amtsanwaltschaft, Randberichte der Behördenleiterin oder des Behördenleiters der Berichtsverfasserin oder dem Berichtsverfasser zur Kenntnis zu geben, es sei denn, dass dies weder zur Unterstützung bei der zu treffenden Entscheidung oder bei der sonstigen Förderung des Verfahrens noch zur Ausübung der Dienstaufsicht erforderlich erscheint.

§ 8

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bußgeldsachen entsprechende Anwendung.

(2) Durch andere Verwaltungsvorschriften oder Einzelanordnungen begründete Berichtspflichten bleiben unberührt.

§ 9

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Nr. 32 Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen; Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz. RdErl. d. HMdJ v. 7.11.2016 (4551 - IV/B 3 - 2016/8635 - IV/B) – JMBI. S. 428 – – Gült.-Verz. Nr. 245, 351 –

RdErl. v. 13. 01. 2011 (JMBI. S. 209)

§ 1

Untersuchung durch den anstaltsärztlichen Dienst

Bei Gefangenen, Untergebrachten und arrestierten Jugendlichen, die in Küchen, Bäckereien und Metzgereien eingesetzt werden sollen, hat der anstaltsärztliche Dienst festzustellen, dass keine Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), vorliegen. Über die Untersuchung ist ein ärztliches Zeugnis zu erstellen.

§ 2

Belehrung, Bescheinigung

(1) Personen nach § 1 Satz 1 sind nach § 43 Abs. 1 Satz 1 IfSG über die Tätigkeitsverbote nach § 42 Abs. 1 IfSG und die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung über das Auftreten von Hinderungsgründen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG nach Aufnahme der Tätigkeit in mündlicher und schriftlicher Form zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch den anstaltsärztlichen Dienst, sofern dieser nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG hiermit beauftragt ist. Ansonsten sind die Personen nach § 1 Satz 1 dem Gesundheitsamt zur Belehrung vorzuführen; das ärztliche Zeugnis nach § 1 Satz 2 ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Nach der Belehrung haben die Personen nach § 1 Abs. 1 schriftlich zu erklären, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

(2) Über die vorgenommene Belehrung nach Abs. 1 Satz 1 und die Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Abs. 1 Satz 4 wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3

Wiederholungsbelehrung

Der anstaltsärztliche Dienst wiederholt im Abstand von jeweils zwei Jahren die Belehrung nach § 2 Abs. 1 Satz 1. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

§ 4

Bedienstete

Bedienstete, die in Küchen, Bäckereien oder Metzgereien eingesetzt werden sollen, haben eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Satz 1 IfSG vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bescheinigungen des Gesundheitsamtes und des anstaltsärztlichen Dienstes nach § 43 Abs. 1 IfSG und die Dokumentation über die letzte Wiederholungsbelehrung nach § 3 sind in Ablichtung durch die jeweiligen Betriebe verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Originale sind in einem Sonderheft zu den

Generalakten 455 (Gesundheitsfürsorge für Gefangene) getrennt nach Bediensteten und Personen nach § 1 Satz 1 zu verwahren.

§ 6

Essensausgabe, sonstige Tätigkeiten

(1) Gefangene, Untergebrachte und arrestierte Jugendliche, die mit der Essensausgabe betraut werden sollen, dürfen diese Tätigkeit erst aufnehmen, wenn der anstaltsärztliche Dienst aufgrund einer Untersuchung bestätigt hat, dass die Person gesundheitlich unbedenklich für die beabsichtigte Tätigkeit eingesetzt werden kann.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Tätigkeiten, die außerhalb von Küchen, Bäckereien und Metzgereien im Zusammenhang mit Lebensmitteln zur Gemeinschaftsverpflegung anfallen.

§ 7

Aufhebung bisheriger Vorschriften, Inkrafttreten

Der Runderlass vom 13. Januar 2011 (JMBl. S. 209) wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2015. Bek. d. HMdJ v. 1.11.2016 (1441 - Z/A 3 - 2015/9053 - Z/A 2) – JMBl. S. 431 –

(Letzte Übersicht für 2014 in JMBl. 2015, S. 234)

AMTSGERICHTE

A Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	2013	2014	2015
1. Mahnsachen	521.267	477.213	451.468
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	97.656	97.987	91.569
Erledigungen	98.098	96.771	95.049
Unerledigt am Jahresende	45.643	46.840	43.255
b) Erledigte Verfahren	98.098	96.771	95.049
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	13	9	10
	0,0%	0,0%	0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Voll- streckungsvertrages	190	142	138
	0,2%	0,1%	0,1%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2.242	2.136	1.787
	2,3%	2,2%	1,9%
Klageverfahren	83.897	85.380	85.905
	85,5%	88,2%	90,4%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren	11.697	9.017	7.112
	11,9%	9,3%	7,5%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Nachbarschaftssachen	444	482	458
	0,5%	0,5%	0,5%
Schuldrechtsanpassungs- und Boden- rechtssachen der neuen Länder	17	8	9
	0,0%	0,0%	0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	953	818	775
	1,0%	0,8%	0,8%

	2013	2014	2015
Verkehrsunfallsachen	10.501 10,7%	10.179 10,5%	10.429 11,0%
Wohnungsmietsachen	21.904 22,3%	20.388 21,1%	19.909 20,9%
sonstige Mietsachen	2.581 2,6%	2.302 2,4%	2.215 2,3%
Kaufsachen	15.439 15,7%	14.389 14,9%	14.309 15,1%
Arzthaftungssachen	181 0,2%	180 0,2%	157 0,2%
Reisevertragssachen	9.701 9,9%	14.258 14,7%	10.040 10,6%
Kredit-/Leasingsachen	1.838 1,9%	2.034 2,1%	5.061 5,3%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2.833 2,9%	2.650 2,7%	2.966 3,1%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	185 0,2%	187 0,2%	132 0,1%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	4.270 4,4%	3.969 4,1%	3.935 4,1%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	599 0,6%	507 0,5%	483 0,5%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG	2.331 2,4%	2.174 2,2%	2.225 2,3%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	156 0,2%	109 0,1%	105 0,1%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	24.165 24,6%	22.137 22,9%	21.841 23,0%
3. Verteilungsverfahren	27	26	11
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	4.334	4.224	3.832
5. Zwangsverwaltungen	959	617	498
6. Vollstreckungssachen	180.980	184.548	192.653
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1.160	1.105	1.046

II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren	2013	2014	2015
1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	5.901	6.040	5.791
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	6.557	6.348	6.088
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	25	22	23
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	2.718	2.385	2.330
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	6.072	5.849	5.525
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	8	9	10
d) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	576	629	627

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Grundbuchsachen			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht	130.229	129.366	135.043
b) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	270.878	266.553	270.795
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum	4.551	4.465	4.550
2. Landwirtschaftssachen	66	74	80
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	48.737	49.270	49.780
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen	35.234	34.910	34.742
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	1.827	1.800	1.747
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	91.708	93.477	96.143
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	9	9	9
c) Eingetragene Genossenschaften	463	473	488
d) Seeschiffe	219	221	236
e) Binnenschiffe	249	247	250
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflugschaften des Vormundschaftsgerichts sowie Pflugschaften des Betreuungsgerichts	975	997	1.081
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	94.055	95.302	98.703

	2013	2014	2015
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	31.935	30.525	29.808
d) Andere betreuungsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	33	16	11
5. Unterbringungssachen (einschließlich Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung) darunter Abschiebebehafssachen	24.829 816	23.445 461	24.064 371
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen			
a) Testamentssachen (IV)	39.333	37.732	40.052
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)	49.252	47.520	53.443
7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a) Angelegenheiten der Beratungshilfe	69.410	74.171	70.309
b) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	2.506	1.773	2.048
c) Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	14	11	12
d) Standesamtssachen	334	299	303
IV. Kirchenaustritte	33.662	42.692	33.748
V. Hinterlegungssachen	5.911	3.915	3.919

B Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	48.599	48.800	53.263
Erledigungen	49.275	49.044	51.330
Unerledigt am Jahresende	34.402	34.245	36.163
b) Erledigte Verfahren	49.275	49.044	51.330
Davon waren			
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	2.591 5,3%	1.593 3,2%	1.176 2,3%
Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	101 0,2%	104 0,2%	110 0,2%
Familiensachen	38.310 77,7%	38.502 78,5%	40.029 78,0%

	2013	2014	2015
Einstweilige Anordnungen	8.270 16,8%	8.843 18,0%	10.010 19,5%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrens- gegenständen insgesamt anhängig	67.919	67.648	69.539
Davon waren			
Scheidung	15.167 22,3%	14.999 22,2%	14.720 21,2%
Andere Ehesachen	53 0,1%	41 0,1%	33 0,0%
Elterlichen Sorge	10.299 15,2%	11.156 16,5%	14.723 21,2%
Umgangsrecht (auch nach § 165 FamFG)	4.093 6,0%	4.377 6,5%	4.225 6,1%
Herausgabe des Kindes	318 0,5%	338 0,5%	318 0,5%
Unterhalt für das Kind	5.496 8,1%	5.354 7,9%	4.739 6,8%
Sonstige Unterhaltssachen (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB)	112 0,2%	115 0,2%	112 0,2%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	3.846 5,7%	3.815 5,6%	3.432 4,9%
Versorgungsausgleich	17.314 25,5%	15.795 23,3%	15.258 21,9%
Ehewohnung und/oder Haushalt	1.110 1,6%	1.235 1,8%	1.135 1,6%
Güterrechtssachen	1.485 2,2%	1.472 2,2%	1.405 2,0%
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	3.148 4,6%	3.348 4,9%	3.274 4,7%
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	331 0,5%	358 0,5%	348 0,5%
Unterbringung nach § 1631b BGB	1.162 1,7%	1.023 1,5%	1.112 1,6%
Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	323 0,5%	361 0,5%	440 0,6%
sonstige Kindschaftssache	457 0,7%	672 1,0%	1.201 1,7%
Abstammungssache	1.132 1,7%	1.032 1,5%	993 1,4%

	2013	2014	2015
Adoptionssache	858 1,3%	862 1,3%	819 1,2%
Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG	99 0,1%	99 0,1%	102 0,1%
sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	713 1,0%	780 1,2%	757 1,1%
weitere Familiensache	403 0,6%	416 0,6%	393 0,6%
auf ein erledigtes Verfahren entfielen an Verfahrens- gegenständen im Durchschnitt	1,38	1,38	1,35
d) Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschafts- verfahren des Familiengerichts			
1. Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegschaften und Ergänzungspflegschaften	7.769	8.335	11.912

C Strafsachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	42.209	39.907	40.284
Erledigungen	42.553	40.000	40.108
Unerledigt am Jahresende	15.324	15.220	15.389
b) Erledigte Verfahren	42.553	40.000	40.108
Davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten	34 0,1%	25 0,1%	24 0,1%
zugunsten des Beschuldigten	28 0,1%	23 0,1%	20 0,0%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	5 0,0%	2 0,0%	2 0,0%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	4 0,0%	4 0,0%	2 0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	5 0,0%	10 0,0%	4 0,0%
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren	3 0,0%	7 0,0%	2 0,0%
Anklagen	32.205 75,7%	30.066 75,2%	30.297 75,5%

	2013	2014	2015
Anträge auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren	1.096 2,6%	1.070 2,7%	834 2,1%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	421 1,0%	404 1,0%	398 1,0%
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	267 0,6%	281 0,7%	271 0,7%
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	8.153 19,2%	7.857 19,6%	8.005 20,0%
Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	217 0,5%	137 0,3%	135 0,3%
Privatklagen	88 0,2%	85 0,2%	74 0,2%
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	37.222	36.214	37.127
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	5.523	5.575	6.071
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	45.378	43.902	44.666

D Bußgeldverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	33.619	32.270	29.235
Erledigungen	33.814	32.940	29.317
Unerledigt am Jahresende	8.863	8.191	8.105
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshafthanträge	21.873	16.395	15.187
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 S. 1 OWiG (Halterhaftung)	1.095	1.125	1.164
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	420	295	301
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.226	1.236	1.361

E Rechtshilfesachen

(in der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Ersuchen a. d. Amtsgericht	7.262	6.574	6.733
Ersuchen an die Geschäftsstelle	2.824	1.922	2.141

LANDGERICHTE

A Zivilsachen

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz

	2013	2014	2015
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	29.949	27.900	28.810
Erledigungen	28.612	27.547	30.963
davon durch die			
Zivilkammer	25.609	24.632	25.757
Kammer für Handelssachen	2.996	2.910	5.193
Kammer für Baulandsachen	7	5	12
Entschädigungskammer	0	0	1
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Un erledigt am Jahresende	29.075	29.428	27.276
b) Erledigte Verfahren	28.612	27.547	30.963
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	2	1	1
	0,0%	0,0%	0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	41	34	53
	0,1%	0,1%	0,2%
Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ergangen sind (§ 1 Absatz 2 AVAG)	54	30	31
	0,2%	0,1%	0,1%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	1.620	1.416	1.360
	5,7%	5,1%	4,4%
Klageverfahren	25.869	25.181	28.065
	90,4%	91,4%	90,6%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	1.026	885	1.453
	3,6%	3,2%	4,7%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivilkammern			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	2.322	2.157	1.980
	8,1%	7,8%	6,4%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	737	718	634
	2,6%	2,6%	2,0%

	2013	2014	2015
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	146 0,5%	126 0,5%	106 0,3%
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Auseinandersetzungen von Gesellschaften)	276 1,0%	194 0,7%	143 0,5%
Gewerblicher Rechtsschutz	1.091 3,8%	834 3,0%	873 2,8%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	2.981 10,4%	2.882 10,5%	3.327 10,7%
Verkehrsunfallsachen	1.822 6,4%	1.775 6,4%	1.877 6,1%
Kaufsachen	2.077 7,3%	1.977 7,2%	1.893 6,1%
Arzthaftungssachen	633 2,2%	612 2,2%	675 2,2%
Reisevertragssachen	113 0,4%	121 0,4%	146 0,5%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	282 1,0%	227 0,8%	198 0,6%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grund- stücksrecht betreffend die neuen Länder	2 0,0%	1 0,0%	1 0,0%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	5 0,0%	7 0,0%	4 0,0%
Kapitalanlagesachen	3.012 10,5%	3.116 11,3%	3.735 12,1%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	1.043 3,6%	1.070 3,9%	1.074 3,5%
technische Schutzrechte	28 0,1%	36 0,1%	39 0,1%
Kartellsachen	19 0,1%	31 0,1%	44 0,1%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	9.020 31,5%	8.748 31,8%	9.008 29,1%

Kammer für Handelssachen

Handelsvertreterssachen	94 0,3%	102 0,4%	126 0,4%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	3316 1,1%	284 1,0%	368 1,2%

	2013	2014	2015
Bausachen	268 0,9%	287 1,0%	271 0,9%
Markensachen	77 0,3%	73 0,3%	86 0,3%
Wettbewerbssachen	514 1,8%	497 1,8%	527 1,7%
Kartellsachen	13 0,0%	31 0,1%	34 0,1%
Verfahren nach dem SpruchG	185 0,6%	191 0,7%	94 0,3%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	1.529 5,3%	1.445 5,2%	3.687 11,9%
c) Erledigungen der Zivilkammern	25.609	24.632	25.757
Davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
bei dem Einzelrichter	23.072 90,1%	22.454 91,2%	22.913 89,0%
bei der Kammer	2.537 9,9%	2.178 8,8%	2.844 11,0%

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	4.964	4.645	4.499
Erledigungen	4.995	4.720	4.488
davon durch die			
Zivilkammer	4.970	4.694	4.468
Kammer für Handelssachen	25	26	20
Unerledigt am Jahresende	2.625	2.550	2.561
b) Erledigte Verfahren	4.995	4.720	4.488
Davon waren			
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	2 0,0%	1 0,0%	1 0,0%
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines aus- ländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungs- vertrages	29 0,6%	36 0,8%	42 0,9%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	9 0,2%	8 0,2%	17 0,4%

	2013	2014	2015
Berufungsverfahren	4.917 98,4%	4.649 98,5%	4.403 98,1%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	38 0,8%	26 0,6%	25 0,6%

b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Zivilkammern

Wohnungsmietsachen	1.058 21,2%	953 20,2%	956 21,3%
Sonstige Mietsachen	117 2,3%	121 2,6%	84 1,9%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	141 2,8%	119 2,5%	118 2,6%
Verkehrsunfallachen	797 16,0%	787 16,7%	633 14,1%
Kaufsachen	366 7,3%	397 8,4%	307 6,8%
Arzthaftungssachen	20 0,4%	18 0,4%	17 0,4%
Nachbarschaftssachen	55 1,1%	50 1,1%	40 0,9%
Reisevertragssachen	326 6,5%	250 5,3%	292 6,5%
Kredit-/Leasingsachen	64 1,3%	123 2,6%	90 2,0%
Schuldrechtsanpassung- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	2 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	72 1,4%	72 1,5%	43 1,0%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	11 0,2%	7 0,1%	7 0,2%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	23 0,5%	25 0,5%	12 0,3%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	119 2,4%	118 2,5%	105 2,3%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 - 4 WEG	262 5,2%	276 5,8%	273 6,1%

	2013	2014	2015
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	89 1,8%	28 0,6%	8 0,2%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	1.448 29,0%	1.350 28,6%	1.483 33,0%

Kammer für Handelssachen

Handelsvertretersachen	0 0,0%	0 0,0%	1 0,0%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	1 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Bausachen	0 0,1%	0 0,0%	2 0,0%
Markensachen	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Wettbewerbssachen	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	24 0,5%	26 0,6%	17 0,4%

III. Beschwerden

Eingänge	5.923	6.379	6.290
----------	-------	-------	-------

B Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.211	1.181	1.138
Erledigungen	1.167	1.162	1.130
Unerledigt am Jahresende	704	729	736
b) Erledigte Verfahren	1.167	1.162	1.130
Darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	15 1,3%	19 1,6%	14 1,2%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	19 1,6%	21 1,8%	27 2,4%
Anklagen	1.011 86,6%	995 85,6%	904 80,0%

	2013	2014	2015
Vorlagen oder Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	57 4,9%	65 5,6%	117 10,4%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	61 5,2%	57 4,9%	63 5,6%

II. Strafsachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.855	2.718	2.592
Erledigungen	2.799	2.568	2.659
Unerledigt am Jahresende	1.193	1.344	1.277
b) Erledigte Verfahren	2.799	2.568	2.659
Davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	3 0,1%	4 0,2%	1 0,0%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	3 0,1%	5 0,2%	2 0,1%
Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	11 0,4%	15 0,6%	24 0,9%
Berufungen in Officialverfahren	2.520 90,0%	2.299 89,5%	2.442 91,8%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	262 9,4%	245 9,5%	190 7,1%

III. Beschwerden in Strafsachen

Eingänge	3.032	2.964	2.797
----------	-------	-------	-------

IV. Strafvollstreckungssachen

1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	7.584	6.829	5.347
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	940	917	881

**STAATSANWALTSCHAFTEN UND AMTSANWALTSCHAFT
FRANKFURT AM MAIN**

A Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

I. Anzeigesachen	2013	2014	2015
(ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	166.550	169.405	172.893
Erledigungen	167.111	169.616	170.860
Unerledigt am Jahresende	32.719	32.519	34.971
 II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	 78.807	 78.554	 83.846
 III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	 712	 702	 550

B Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	186.647	190.430	197.509
Erledigungen	184.901	186.489	194.614
Unerledigt am Jahresende	29.326	33.264	36.438
 II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	 130.870	 132.952	 142.182
 III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	 33.225	 31.694	 29.118

C Strafvollstreckung

I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	70.447	66.323	63.313
 II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2.317	2.073	1.922
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	82.465	69.478	69.060

D Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

	2013	2014	2015
Gnadensachen	293	288	252
Entschädigungssachen nach dem StREG	198	123	98
Rechtshilfesachen einschl. Auslieferungssachen	4.499	5.350	5.404

OBERLANDESGERICHT

A Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.133	4.767	4.723
Erledigungen	5.250	4.851	4.710
Unerledigt am Jahresende	5.217	5.133	5.146
b) Erledigte Verfahren	5.250	4.851	4.710
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	3	2	3
	0,1%	0,0%	0,1%
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungs-			
sachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines			
ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstre-			
ckungsverfahrens	3	1	3
	0,1%	0,0%	0,1%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest			
oder einstweilige Verfügung	111	95	90
	2,1%	2,0%	1,9%
Berufungsverfahren	5.117	4.734	4.597
	97,5%	97,6%	97,6%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungs-			
gerichts gehörende Verfahren	16	19	17
	0,3%	0,4%	0,4%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Bau-/Architektensachen			
(ohne Architektenhonorarsachen)	311	353	380
	5,9%	7,3%	8,1%
Arzthaftungssachen	167	160	106
	3,2%	3,3%	2,3%
Auseinandersetzung von Gesellschaften	52	39	54
	1,0%	0,8%	1,1%

	2013	2014	2015
Verkehrsunfallsachen	263 5,0%	311 6,4%	292 6,2%
Kaufsachen	354 6,7%	352 7,3%	323 6,9%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	35 0,7%	61 1,3%	59 1,3%
Reisevertragssachen	21 0,4%	29 0,6%	33 0,7%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	513 9,8%	423 8,7%	511 10,8%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architekten- haftungssachen) und Honorarforderungen von Per- sonen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	169 3,2%	144 3,0%	141 3,0%
Gewerblicher Rechtsschutz	170 3,2%	149 3,1%	149 3,2%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücks- recht betreffend die neuen Länder	0 0,0%	1 0,0%	2 0,0%
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	82 1,6%	94 1,9%	95 2,0%
Entschädigungssachen nach dem BEG	0 0,0%	0 0,0%	1 0,0%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	2 0,0%	1 0,0%	5 0,1%
Kapitalanlagesachen	939 17,9%	701 14,5%	594 12,6%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	279 5,3%	251 5,2%	413 8,8%
technische Schutzrechte	6 0,1%	3 0,1%	2 0,0%
Kartellsachen	8 0,2%	14 0,3%	24 0,5%
Vergabesachen	4 0,1%	3 0,1%	6 0,1%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	1.875 35,7%	1.762 36,3%	1.520 32,3%
II. Beschwerden			
Eingänge	2.561	2.331	2.453

B Familiensachen

I. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)	2013	2014	2015
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.449	2.431	2.187
Erledigungen	2.557	2.351	2.328
Unerledigt am Jahresende	1.412	1.492	1.351
b) Erledigte Verfahren			
Davon waren			
Lebenspartnerschaftssachen	2 0,1%	1 0,0%	0 0,0%
Familiensachen	2.262 88,5%	2.044 86,9%	2.097 90,1%
Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	293 11,5%	306 13,0%	231 9,9%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrens- gegenständen insgesamt anhängig	2.689	2.469	2.440
davon betrafen			
Scheidung	108 4,0%	104 4,2%	78 3,2%
Elterlichen Sorge	574 21,3%	585 23,7%	553 22,7%
Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	189 7,0%	152 6,2%	199 8,2%
Herausgabe des Kindes	36 1,3%	29 1,2%	19 0,8%
Unterhalt für das Kind	392 14,6%	348 14,1%	319 13,1%
Sonstige Unterhaltssachen (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	4 0,1%	7 0,3%	6 0,2%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	342 12,7%	282 11,4%	284 11,6%
Versorgungsausgleich	566 21,0%	541 21,9%	595 24,4%
Ehewohnung und/oder Hausrat	54 2,0%	50 2,0%	37 1,5%
Güterrechtssachen	100 3,7%	81 3,3%	82 3,4%
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	111 4,1%	114 4,6%	69 2,8%

	2013	2014	2015
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	10 0,4%	3 0,1%	7 0,3%
Unterbringung nach § 1631b BGB	28 1,0%	17 0,7%	27 1,1%
Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	0 0,0%	4 0,2%	0 0,0%
sonstige Kindschaftssache	13 0,5%	9 0,4%	4 0,2%
Abstammungssache	27 1,0%	26 1,1%	15 0,6%
Adoptionssache	10 0,4%	11 0,4%	17 0,7%
Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	67 2,5%	55 2,2%	75 3,1%
weitere Familiensache	56 2,1%	46 1,9%	44 1,8%
II. Sonstige Beschwerden in Familiensachen	1.902	2.002	1.924

C Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	2	2	3
Erledigungen	3	1	3
Unerledigt am Jahresende	7	8	8

II. Strafsachen in der Revisionsinstanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	364	337	409
Erledigungen	365	304	391
Unerledigt am Jahresende	50	83	101

III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren

Beschwerden in Strafsachen	1.402	1.253	1.266
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	165	197	186

	2013	2014	2015
Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO	212	191	198
Auslieferungsverfahren	255	297	342
Verfahren nach § 23 EGGVG	46	29	39
Anträge nach § 51 RVG	63	73	55

D Bußgeldverfahren

I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.175	1.259	1.241
Erledigungen	1.169	1.243	1.218
Unerledigt am Jahresende	63	79	103
b) Erledigte Verfahren	1.169	1.243	1.218
Davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	595	635	624
	50,9%	51,1%	51,2%
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	0	0	1
	0,0%	0,0%	0,1%
Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden (§ 80 Abs. 1 OWiG)	574	608	593
	49,1%	48,9%	48,7%

II. Sonstiger Geschäftsanfall

Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	0
--	---	---	---

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT

A Ermittlungsverfahren

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	0	4	1
Erledigungen	0	1	1
Unerledigt am Jahresende	1	4	4

B Andere Geschäfte

Revisionen	414	390	427
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	1.202	1.260	1.252

	2013	2014	2015
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.129	1.024	1.053
Beschwerden gegen Staats-/Anwälte (Zs)	2.946	2.719	2.606
Haftprüfungsverfahren	167	196	183
Aus- und Durchlieferungssachen	369	402	429
Berufsgerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren	554	545	433
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	262	237	227
Entschädigungssachen nach dem StREG	181	207	213
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	825	827	855
Kartellbußgeldsachen	8	2	1

VERWALTUNGSGERICHTE

A Hauptverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	8.820	9.125	11.012
darunter Asylsachen	1.969	3.096	4.213
Erledigungen	8.054	9.114	10.517
darunter Asylsachen	1.832	2.335	3.836
Unerledigt am Jahresende	7.467	7.504	8.022
darunter Asylsachen	1.612	2.381	2.764
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	8.054	9.114	10.517
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	83	76	73
	1,0%	0,8%	0,7%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	323	373	434
	4,0%	4,1%	4,1%
Numerus-clausus-Verfahren	422	195	112
	5,2%	2,1%	1,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	923	1.059	825
	11,5%	11,6%	7,8%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	733	715	662
	19,1%	7,8%	6,3%
Ausländerrecht	884	927	864
	11,0%	10,2%	8,2%

	2013	2014	2015
Asylrecht – Hauptsacheverfahren	1.832 22,7%	2.335 25,6%	3.836 36,5%
Asylrecht – Eilverfahren	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	433 5,4%	388 4,3%	331 3,1%
Umweltrecht	224 2,8%	238 2,6%	238 2,3%
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	748 9,3%	633 6,9%	682 6,5%
Recht des öffentlichen Dienstes	837 10,4%	709 7,8%	686 6,5%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	60 0,7%	67 0,7%	48 0,5%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	445 5,5%	481 5,3%	532 5,1%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	1 0,0%	1 0,0%	1 0,0%
Sonstiges	104 1,3%	916 10,1%	1.193 11,3%

B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	3.918	5.118	6.670
darunter Asylsachen	684	1.815	3.386
darunter NC-Verfahren	1.468	1.597	1.433
Erledigungen	4.503	4.898	6.786
darunter Asylsachen	639	1.744	3.447
darunter NC-Verfahren	2.112	1.427	1.639

	2013	2014	2015
Unerledigt am Jahresende	1.070	1.298	1.185
darunter Asylsachen	94	169	109
darunter NC-Verfahren	641	813	607
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	4.503	4.898	6.786
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	34 0,8%	22 0,4%	34 0,5%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	126 2,8%	188 3,8%	238 3,5%
Numerus-clausus-Verfahren	2.112 46,9%	1.427 29,1%	1.639 24,2%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	76 1,7%	83 1,7%	77 1,1%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	363 8,1%	309 6,3%	310 4,6%
Ausländerrecht	511 11,3%	529 10,8%	449 6,6%
Asylrecht – Hauptsacheverfahren	1 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Asylrecht – Eilverfahren	638 14,2%	1.744 35,6%	3.447 50,8%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	149 3,3%	126 2,6%	122 1,8%
Umweltrecht	42 0,9%	61 1,2%	42 0,6%
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	115 2,6%	94 1,9%	95 1,4%
Recht des öffentlichen Dienstes	230 5,1%	209 4,3%	213 3,1%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	13 0,3%	8 0,2%	14 0,2%

	2013	2014	2015
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	74 1,6%	79 1,6%	84 1,2%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	1 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Sonstiges	18 0,4%	19 0,4%	21 0,3%
II. Vollstreckungsverfahren	88	80	109
III. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	273	358	433

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

A Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	142	69	74
Erledigungen	87	71	76
Unerledigt am Jahresende	156	138	128

B Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.049	848	1.580
darunter Asylsachen	189	183	198
Erledigungen	904	824	902
darunter Asylsachen	98	197	157
Unerledigt am Jahresende	683	702	1.376
darunter Asylsachen	150	136	178

b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)

	904	824	902
Davon entfielen auf die Sachgebiete Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	14 1,5%	9 1,1%	16 1,8%

	2013	2014	2015
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	33 3,7%	37 4,5%	53 5,9%
Numerus-clausus-Verfahren	0 0,0%	10 1,2%	0 0,0%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	96 10,6%	77 9,3%	85 9,4%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	63 7,0%	64 7,8%	86 9,5%
Ausländerrecht	73 8,1%	83 10,1%	74 8,2%
Asylrecht – Hauptsacheverfahren	98 10,8%	197 23,9%	157 17,4%
Asylrecht – Eilverfahren	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	54 6,0%	49 5,9%	68 7,5%
Umweltrecht	40 4,0%	39 4,7%	39 4,3%
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	256 28,3%	76 9,2%	132 14,6%
Recht des öffentlichen Dienstes	92 10,2%	110 13,3%	96 10,6%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	20 2,2%	13 1,6%	17 1,9%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	62 6,9%	51 6,2%	55 6,1%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Sonstiges	3 0,3%	9 1,1%	23 2,5%

**C Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren**

I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz:	2013	2014	2015
Eingänge	820	738	581
Erledigungen	820	746	572
Unerledigt am Jahresende	108	94	101
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	820	746	572
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	11 1,3%	8 1,1%	14 2,4%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	14 1,7%	28 3,8%	40 7,0%
Numerus-clausus-Verfahren	297 36,2%	198 26,5%	100 17,5%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	25 3,0%	29 3,9%	26 4,5%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	119 14,5%	90 12,1%	89 15,6%
Ausländerrecht	160 19,5%	182 24,4%	135 23,6%
Asylrecht – Hauptsacheverfahren	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Asylrecht – Eilverfahren	2 0,2%	18 2,4%	6 1,0%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	52 6,3%	52 7,0%	47 8,2%
Umweltrecht	24 2,9%	29 3,9%	22 3,8%
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	24 2,9%	25 3,4%	12 2,1%

	2013	2014	2015
Recht des öffentlichen Dienstes	79 9,6%	66 8,8%	66 11,5%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	11 1,3%	16 2,1%	13 2,3%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Sonstiges	2 0,2%	5 0,7%	2 0,3%

II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:

Eingänge	298	195	102
Erledigungen	297	198	100
Unerledigt am Jahresende	3	0	2

III. Sonstige Beschwerden

490	451	613
-----	-----	-----

HESSISCHES FINANZGERICHT

A Klagen

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	2.175	2.112	2.001
Erledigungen	2.398	2.356	2.255
Unerledigt am Jahresende	3.151	2.908	2.656

b) Gegenstände der erledigten Verfahren

2.959	2.893	2.724
-------	-------	-------

Davon entfielen auf die Sachgebiete

Gewinneinkünfte	355 12,0%	309 10,7%	354 13,0%
Überschusseinkünfte	338 11,4%	316 10,9%	296 10,9%

Sonstige Steuern von Einkommen einschließlich
nichteinkunftsartspezifische Streitpunkte

318 10,7%	280 9,7%	193 7,1%
--------------	-------------	-------------

	2013	2014	2015
Steuern von Einkommen, die (noch) nicht den Sachgebieten Gewinn- und Überschusseinkünfte und sonstige Steuern von Einkommen zugeordnet werden konnten	52 1,8%	45 1,6%	33 1,2%
Körperschaftsteuer	117 4,0%	109 3,8%	104 3,8%
Objektbezogene Steuern	261 8,8%	230 8,0%	218 8,0%
Verkehrssteuer	333 11,3%	381 13,2%	417 15,3%
Verbrauchssteuer sowie Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden	58 2,0%	37 1,3%	29 1,1%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen (einschließlich Familienleistungsausgleich)	540 18,2%	651 22,5%	460 16,9%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Bewertung und Zerlegung	282 9,5%	230 8,0%	325 11,9%
Steuern von Vermögen, Haftung für Steuern sowie AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	298 10,1%	299 10,3%	289 10,6%

B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	434	404	358
Erledigungen	471	415	350
Unerledigt am Jahresende	131	120	128
b) Erledigte Verfahren	471	415	443
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	422 89,6%	393 94,7%	332 94,9%
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	49 10,4%	22 5,3%	18 5,1%

C Sonstige Verfahren

	2013	2014	2015
Kostensachen	64	47	45
Sonstige selbständige Verfahren	9	4	3

ARBEITSGERICHTE

A Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	32.843	31.385	30.660
Erledigungen	32.975	31.765	30.958
Unerledigt am Jahresende	9.981	9.509	9.269

Davon waren:

1. Normalklagen

Eingänge	31.129	29.684	28.895
Erledigungen	31.145	30.161	29.165
Unerledigt am Jahresende	9.243	8.870	8.657

2. Beschlussverfahren

Eingänge	1.714	1.701	1.765
Erledigungen	1.830	1.604	1.793
Unerledigt am Jahresende	538	639	612

B Sozialkassenklagen

Eingänge	18.410	16.846	15.284
Erledigungen	18.716	18.239	15.308
Unerledigt am Jahresende	6.123	4.758	4.741

C Mahnverfahren

Eingänge	41.876	45.256	55.655
davon waren			
1. Normalverfahren	1.722	1.355	1.430
2. Sozialkassenverfahren	40.154	43.901	54.225

HESSISCHES LANDESARBEITSGERICHT

A Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschluss­sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

Geschäftsentwicklung:	2013	2014	2015
Eingänge	1.781	2.063	1.813
Erledigungen	2.000	1.682	1.949
Unerledigt am Jahresende	1.208	1.586	1.447
Davon waren:			
1. Berufungen			
Eingänge	1.563	1.828	1.532
Erledigungen	1.729	1.466	1.708
Unerledigt am Jahresende	1.102	1.461	1.283
von den erledigten Berufungen waren			
Bestandsstreitigkeiten	559	407	408
2. Beschwerdeverfahren in Beschluss­sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Eingänge	218	235	281
Erledigungen	271	216	241
Unerledigt am Jahresende	106	125	164

B Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	496	695	503
Erledigungen	489	622	505
Unerledigt am Jahresende	124	197	195

SOZIALGERICHTE

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz	2013	2014	2015
Eingänge gesamt	2.846	3.079	2.831
Erledigungen gesamt	2.847	3.038	2.889
Bestand Jahresende gesamt	329	370	310
II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren			
Eingänge gesamt	20.423	19.767	20.881
Erledigungen gesamt	20.214	19.829	20.297
Bestand Jahresende gesamt	26.996	26.936	27.531
Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	20.214	19.829	20.297
Krankenversicherung	3.244 16,0%	3.149 15,9%	3.626 17,9%
Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten	642 3,2%	587 3,0%	547 2,7%
Pflegeversicherung	423 2,1%	425 2,1%	483 2,4%
Unfallversicherung	1.199 5,9%	1.273 6,4%	1.165 5,7%
Rentenversicherung	3.222 15,9%	3.273 16,5%	3.482 17,2%
Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	1.988 9,8%	1.807 9,1%	1.552 7,6%
Angelegenheiten nach dem SGB II	5.091 25,2%	4.977 25,1%	5.367 26,4%
Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1.104 5,5%	883 4,5%	914 4,5%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	180 0,9%	180 0,9%	163 0,8%
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	2.899 14,3%	2.993 15,1%	2.792 13,8%
Sonstiges	222 1,1%	282 1,4%	206 1,0%

HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

I. Geschäftsentwicklung I. Instanz	2013	2014	2015
Eingänge gesamt	5	20	9
Erledigungen gesamt	8	16	14
Bestand Jahresende gesamt	8	13	8
II. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz			
Eingänge gesamt	7	0	2
Erledigungen gesamt	5	0	1
Bestand Jahresende gesamt	0	0	0
III. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz nach § 29 SGG			
Eingänge gesamt	5	0	5
Erledigungen gesamt	5	2	4
Bestand Jahresende gesamt	2	0	1
IV. Geschäftsentwicklung Normenkontrollverfahren			
Eingänge gesamt	1	2	0
Erledigungen gesamt	1	1	1
Bestand Jahresende gesamt	0	1	0
V. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren			
Eingänge gesamt	1.766	1.722	1.674
Erledigungen gesamt	1.699	1.729	1.629
Bestand Jahresende gesamt	2.158	2.150	2.195
Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	1.699	1.729	1.629
Krankenversicherung	287	335	313
	16,9%	19,4%	19,2%
Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten	31	45	47
	1,8%	2,6%	2,9%
Pflegeversicherung	25	23	20
	1,5%	1,3%	1,2%
Unfallversicherung	218	237	253
	12,8%	13,7%	15,5%
Rentenversicherung	444	369	325
	26,1%	21,3%	20,0%

	2013	2014	2015
Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	132 7,8%	121 7,0%	132 8,1%
Angelegenheiten nach dem SGB II	245 14,4%	315 18,2%	265 16,3%
Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	157 9,2%	106 6,1%	132 8,1%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	38 2,2%	42 2,4%	20 1,2%
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	99 5,8%	108 6,2%	97 6,0%
Sonstiges	23 1,4%	28 1,6%	25 1,5%

**VI. Beschwerden gegen Entscheidungen über die
Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz**

Eingänge gesamt	408	374	540
Erledigungen gesamt	395	356	580
Bestand Jahresende gesamt	133	151	112

**VII. Sonstige Beschwerden ohne Beschwerden gegen
Entscheidungen über die Gewährung von einst-
weiligem Rechtsschutz**

Eingänge gesamt	634	529	619
Erledigungen gesamt	619	578	514
Bestand Jahresende gesamt	260	211	316

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Im JMBl. Nr. 11/2016, S. 417 ist ein Fehler enthalten.

Es muss richtig lauten:

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin
als Abteilungsleiterin bei
einer General-
staatsanwaltschaft

: Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaats-
anwaltschaft Andrea Barbara Gallandi – unter Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe –.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurden:

Zum Ministerial-
dirigenten

: Leitender Oberstaatsanwalt als der ständige Vertreter einer
Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes
Peter Speth – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit –;

zum Ministerialrat (B 2) : Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Andreas Sturm –
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Ministerialrat (A 16) : Regierungsdirektor Berthold Riehl;

zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Heidi Jung und Birgit Pflugmacher;

zum Oberamtsrat : Amtsräte Thomas Himmelstoß und Michael Weber;

zur Amtsrätin : Amtfrauen Birgit Lotfi-Tabrizi und Anika Schüler;

zur Justiz-

hauptsekretärin : Justizobersekretärin Galina Reimche;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Angelo-Julian Galasso.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Justizsekretär : Tobias Geidel, z. Z. abgeordnet an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Sandra Dingel v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Außenstelle Gießen-ZIT) a. d. Amtsgericht Marburg.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Justizsekretärin : Elena Fleck – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Reinhold Josef Rützel in Fulda und Amtsinspektor Horst Jauernig in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Leitenden Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft

: Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft und als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts Annette Susanne von Schmiedeberg in Marburg;

Zur Justizobersekretärin

: Justizsekretärin Man-Man Lara Vidreiro da Graça in Gießen;

zum Justizobersekretär: Justizsekretär Christian Henneberg in Marburg;

zum Justizsekretär

: Adrian Franke in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Versetzt wurde:

Amtsinspektor Jörg André Harbach v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Regierungspräsidium Gießen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin
am Amtsgericht : Richterinnen auf Probe Julia Bianca Reichert in Hanau und
Hedwig Charolte Zender in Frankfurt am Main – beide unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Ober-
gerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Joachim Sellin in Weilburg;
- zum Justizobersekretär: Justizsekretär Sebastian Dluzenski in Rüsselsheim, z. Z.
abgeordnet an die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung in
Gießen;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärin Simone Wolf in Wiesbaden;
- zur Justizsekretärin : Carolin Mühlich und Sandra Pachmucki in Frankfurt am
Main sowie Hanna Kampe in Offenbach am Main – alle
unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe –;
- zum Justizsekretär : Sven Walter in Frankfurt am Main, Steffen Monnier in König-
stein im Taunus und Maik Stroh in Offenbach am Main – alle
unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe –.

Versetzt wurden:

Obergerichtsvollzieherin Cornelia John v. d. Amtsgericht Friedberg (Hessen) a. d. Amtsgericht Gießen, Obergerichtsvollzieher Stephan Stix v. d. Amtsgericht Dieburg a. d. Amtsgericht Michelstadt, Obergerichtsvollzieher Arno Köhler v. d. Amtsgericht Alsfeld a. d. Amtsgericht Gießen, Gerichtsvollzieherin Katja Endrejat v. d. Amtsgericht Rüsselsheim a. d. Amtsgericht Groß-Gerau, Gerichtsvollzieherin Angelika Glöckner v. d. Amtsgericht Dillenburg a. d. Amtsgericht Biedenkopf, Gerichtsvollzieherin Diana Heider v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Bad Hersfeld, beauftragte Gerichtsvollzieherin Jasmin Ehnert v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht Friedberg (Hessen), beauftragte Gerichtsvollzieherin Carina Höhn v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Dieburg, beauftragte Gerichtsvollzieherin Saskia Kunkel v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Rüsselsheim, beauftragter Gerichtsvollzieher Patrick Blum v. d. Amtsgericht Fulda a. d. Amtsgericht Kassel, beauftragter Gerichtsvollzieher Marco Möbius v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kirchhain, beauftragter Gerichtsvollzieher Marcel Hömke v. d. Amtsgericht Fulda a. d. Amtsgericht Königstein im Taunus, Justizhauptsekretärin Simone Weber v. d. Amtsgericht Saarlouis a. d. Amtsgericht Offenbach am Main, Justizsekretärin Bettina Stolze v. d. Amtsgericht Michelstadt a. d. Amtsgericht Eschwege, Justizsekretärin Kristine Köhler v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Hessische Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen und Justizsekretärin Jennifer Pfeffer v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Hessische Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen und Justizsekretär Axel Zimmermann v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieherin Brigitte Buchenau in Kassel, Obergerichtsvollzieherin Monika Spahr in Weilburg, Obergerichtsvollzieher Karl-Heinz Kreß in Bensheim, Obergerichtsvollzieher Werner Dippel in Biedenkopf, Obergerichtsvollzieher Wolfgang Magnon in Hanau, Amtsinspektor Michael Gilgenast in Frankenberg (Eder) Justizhauptsekretär Alexander Edelmann in Gießen und Justizvollstreckungshauptsekretär Ernst Schneider in Offenbach am Main.

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Justizsekretärin : Kathrin Hofmeyer und Sophie Leux – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurden:

Zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Dunja Berghöfer;
zum Justiz-
oberinspektor : Justizinspektor Sebastian Schmidt.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Justizobersekretär : Justizsekretär Sascha Grabner in Gießen.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am Sozialgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors : Richter am Sozialgericht als weiterer aufsichtführender Richter Dr. Robert Horn in Gießen.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurden:

Zum Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst : Erster Justizhauptwachtmeister Robin Mankel;

zum Amtmann : Oberinspektor Michael Neumann;
zur Justizamtfrau : Justizobersekretärin Susanne König;
zur Justizinspektorin : Justizobersekretär Kathrin Wald.

Versetzt wurden:

Inspektor Daniel Döttger v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Landgericht Frankfurt am Main und Melanie Sames v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Christian Kolmer mit dem Amtssitz in Aßlar und Rechtsanwalt Claus-Peter Bittmann mit dem Amtssitz in Viernheim.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Hans-Ulrich Ostrowitzki, Marburg, mit Ablauf des 31.10.2016,
Notar Reinhard Bohlig, Korbach, mit Ablauf des 31.12.2016.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Kassel (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft und als ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft und als ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts
bei der Staatsanwaltschaft Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) auszurichten.
6. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) auszurichten.
7. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft
bei der Staatsanwaltschaft Kassel (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

8. Eine Richterin am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Sozialgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –
bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine **Geschäftsleiterin** oder einen **Geschäftsleiter** (§ 4 GO) bei dem Sozialgericht Wiesbaden (Besoldungsgruppe A 12 HBesG). Die Stelle ist zum 1. Februar 2017 zu besetzen.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst **sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen**
- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen

1) Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können;

2) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit;

3) Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation;

4) Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Arbeitsgerichtsbarkeit

10. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6). Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz

11. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel (A 16)

Bei der Informationstechnikstelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel (IT-Stelle) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten zu besetzen. Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 HBesG zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfasst neben der Stellvertretung der Behördenleiterin/des Behördenleiters der IT-Stelle der hessischen Justiz die Leitung eines oder mehrerer eJustice-Projekte.

Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Personalführung und Personalverantwortung
- Projektmanagement
- Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik der hessischen Justiz
- Grundsatzfragen der Fachanwendungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten
- Bund-Länder-Zusammenarbeit in IT-Angelegenheit (in Abstimmung mit dem HMdJ)
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.

Für diese Funktion werden neben allgemeinen Voraussetzungen auch Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen, besonders ausgeprägte Urteilsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft, sicheres und kompetentes Auftreten sowie Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft und Kreativität erwartet.

Weiterhin ist es für die Ausübung der ausgeschriebenen Position unabdingbar, dass die Bewerberin oder der Bewerber über

- Berufserfahrung in einer geschäftsbereichsübergreifenden Institution im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (oder Vergleichbares)
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Verwaltungsaufgaben einer Behörde und im Umgang mit einer obersten Landesbehörde
- sehr gute Kenntnisse der IT-Landschaft der hessischen Justiz sowie der diesbezüglichen Dienstleistungsbeziehungen
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der IT-Strukturen von Bund und Ländern

- die Fähigkeit, politische und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und im Sinne der strategischen IT-Ausrichtung umzusetzen
 - qualifizierte Kenntnisse im Projektmanagement
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Personalführung, insbesondere die Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
 - Integrations- und Motivationskraft und Befähigung zur Konfliktlösung
 - ausgeprägtes Verhandlungs- und Beratungsgeschick sowie die Fähigkeit zum Ausgleich
 - sehr hohe Kommunikationskompetenz mit Kenntnissen und Fähigkeiten in moderner Erarbeitungsmethodik, Moderation und Präsentation
 - Organisationstalent, insbesondere die Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
 - ein hohes Maß an Selbständigkeit und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung
- verfügt.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte darüber hinaus die Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung erfüllen.

Das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme der Personalakte wird erbeten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

zu **Nr. 1 bis Nr. 8** und **Nr. 10 und Nr. 11** binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu **Nr. 9** in zweifacher Ausfertigung binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 10 und Nr. 11 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.